

## Bellenz oder Bellinzona, Bollenz oder Blegno und Riviera.

(Anstand zwischen den die III und den die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden Orten wegen der Jahrmärkte siehe man in Vogtei Lavis, Abschnitt 10, Handel und Verkehr, wegen des Zolls zu Magadino und Luggarus in Vier ennetb. Vogteien überhaupt Abschnitt 8, Zollsachen, und in Vogtei Luggarus, Abschnitt 9, Zollsachen.)

### Landvögte oder Commissäre. \*)

Bellenz.		
1618.	Nidwalden.	Justus Blättler.
1620.	Uri.	Melchior Bepler.
1622.	Schwyz.	Caspar Blaser.
1624.	Nidwalden.	Crispin Von Wyl.
1626.	Uri.	Johann Kaspar Arnold.
1628.	Schwyz.	Johann Heinrich Horrat.
1630.	Nidwalden.	Arnold Stulz.
1632.	Uri.	Johann Walthor Im Hof.**)
1634.	Schwyz.	Martin Betschart.
1636.	Nidwalden.	Kaspar Ackermann.
1638.	Uri.	Carl Emanuel von Röll.
1640.	Schwyz.	Johann Heinrich Horrat.
1642.	Nidwalden.	Peter Zelger.
1644.	Uri.	Kaspar Trösch.
1646.	Schwyz.	Melchior Beeler.
1648.	Nidwalden.	Lambert Stulz.

### Bollenz.

1618.	Nidwalden.	Caspar Im Hof.
1620.	Uri.	Lienhard zu Büel.
1622.	Schwyz.	Martin von Sur.
1624.	Nidwalden.	Peter Lussi.
1626.	Uri.	Johannes Zum Brunnen.
1628.	Schwyz.	Melchior Beeler.
1630.	Nidwalden.	Matthias (Thomas) Zelger.
1632.	Uri.	Jakob Jauch.

\*) In Bellenz hießen sie Commissäre, in Bollenz und Riviera Landvögte.

\*\*\*) In Art. 685, 686 und 755 wird 1633 als verstorbener Commissarius Büeler genannt.

<b>1634.</b>	Schwyz.	— — —
<b>1636.</b>	Nidwalden.	Joost Lussi.
<b>1638.</b>	Uri.	Andreas Herger.
<b>1640.</b>	Schwyz.	Diethelm Frischherz.
<b>1642.</b>	Nidwalden.	Jakob Christen.
<b>1644.</b>	Uri.	Heinrich Megnet.
<b>1646.</b>	Schwyz.	Franz Betschart.
<b>1648.</b>	Nidwalden.	Kaspar Von Büren.

## Riviera.

<b>1618.</b>	Uri.	Josua Befler.
<b>1620.</b>	Schwyz.	Caspar Blaser.
<b>1622.</b>	Nidwalden.	Crispin Von Wyl.
<b>1624.</b>	Uri.	Hans Kaspar Arnold.
<b>1626.</b>	Schwyz.	Rudolf Büeler.
<b>1628.</b>	Nidwalden.	Arnold Stulz.
<b>1630.</b>	Uri.	Hans Walther Im Hof.
<b>1632.</b>	Schwyz.	Martin Betschart.
<b>1634.</b>	Nidwalden.	Kaspar Adermann.
<b>1636.</b>	Uri.	Dietrich und Jakob Planzer.
<b>1638.</b>	Schwyz.	Hans Heinrich Horrat.
<b>1640.</b>	Nidwalden.	Peter Zelger.
<b>1642.</b>	Uri.	Kaspar Trösch.
<b>1644.</b>	Schwyz.	Melchior Beeler.
<b>1646.</b>	Nidwalden.	Lambert Stulz.
<b>1648.</b>	Uri.	Jakob Wolleb.

## Landschreiber in Bellenz.

<b>1619—1625.</b>	Ulrich Farlimann.
<b>1626—1632.</b>	Magnus von Mentlen (auch Mentelin.)
<b>1633.</b>	Rudolf von Uri, Med. Dr.

## Landschreiber in Bollenz.

<b>1624.</b>	N. Büeler.
<b>1628.</b>	Heinrich Prinz.
?	N. Bolla.

## Landschreiber auf der Riviera.

<b>1628.</b>	N. Bellanda.
--------------	--------------

## 1618.

**Art. 1.** Von Luggarus wird berichtet, daß an der Grenze Wachen vom Herzog zu Mailand aufgestellt werden. Obgleich die Gesandten vermuthen, daß dieß der Zufuhr des Getreides in das Misogertthal wegen geschehe, so wird doch dem Landammann Lussi, der gerade nach Luggarus reist, der Auftrag gegeben, wegen dieser Sache Nachforschung zu halten und darüber zu berichten, sowie auch mit Statthalter Mollo dafür zu sorgen, daß die Schlösser zu Bellenz von den Pflichtigen versehen werden. Abich. 7. a. **2.** Abgeordnete der Grafschaft Bellenz suchen um Milderung der Kosten an, welche ihr für die Wehren des Tessin auferlegt worden sind; man läßt es aber zu Vermeidung vieler Weitläufigkeiten bei der gemachten Vertheilung bewenden. Zugleich wird Landammann Lussi ersucht, mit den Abgeordneten der Grafschaft zu reden, daß sie sich der Kosten nicht weigere, doch auch mit den „Personatvern und Communita zu tractieren“ und ihnen zu Sinn zu legen, daß sie, weil sie das Fürleittegeld benötigen, weniger Kosten haben. Ibid. b. **3.** Auf den Bericht, daß die Schloßknechte sich in ihrem Dienste Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, wird verordnet, daß sie niemals in der Stadt herumgehen sollen, ohne daß sie ihr Seitengewehr und ihre Hellenbarden tragen, die Castellane nicht ohne ein langes Rohr; sie sollen auch dem Commissarius nach gewöhnlichem Gebrauch „nachdienen“, das „Scharwachten“ Abends und Morgens nicht unterlassen bei Strafe von zehn Schilling für jedes einzelne Versehen. Ibid. b. **4.** Dem Panzerherrn Bessler wird auf seine Beschwerde, daß ihm die Zurückgabe einiges auf dem Tessin gelösten Holzes, das in einigen Gütern hängen geblieben, verweigert werde, ein Fürschreiben bewilligt, daß ihm, da er sich bereitwillig zeige, angerichteten Schaden zu ersetzen, das Holz verabsolgt werde. Ferner wird auch verordnet, daß diejenigen aus dem Mainthal, welche dieses Holzes wegen noch zu verrechnen haben, mit Schreiber Gioccar oder andern von den Bevollmächtigten der Interessirten abrechnen sollen; im Weigerungsfalle wird diesen Gewalt gegeben, den Ungehorsamen das Ihrige zu arrestieren, bis sie mit ihnen zur Abrechnung kommen können. Ibid. d. **5.** Auf den Antrag von Uri wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, aus den großen unbrauchbar gewordenen „Stück“ zu Bellenz kleine Feldstücke beförderlichst machen zu lassen. Ibid. e. **6.** Da die Kaufleute und Condottiere vom Papste die Bewilligung bekommen haben, ihre Kaufmannsgüter an einigen Festtagen durch Land, Gericht und Gebiet der drei Stände zu führen, so wird diese Erlaubniß auch auf päpstlichen Legaten diese Dispensation ertheilt worden ist. Die Landvögte jenseits des Gebirgs werden davon in Kenntniß gesetzt. Ibid. f. **7.** Johann Baptista Schegia aus der Landschaft Bollenz, der keine ehelichen Kinder, sondern bloß einen unehelichen Sohn hat, kommt mit dem Ansuchen ein, man möchte ihm die schon vom Landvogt ertheilte Bewilligung, diesen Sohn zu „ehelichen“ und zu einem natürlichen Erben zu machen, bestätigen. Es wird ihm in folgender Weise entsprochen: Die Ehlichung des Sohnes hat er von den Geistlichen zu erhalten, die Einsetzung dieses Sohnes zu seinem Erben wird ihm nach seinem Anerbieten und nach dem Inhalt des vom Landvogt in Bollenz mitgetheilten Schreibens bewilligt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn sich Schegia's nächste Verwandten zu beschweren haben, sie das bis künftigen Mai „mit Recht erörtern“. Davon werden sie beförderlich in Kenntniß gesetzt. Ibid. g. **8.** Ebenderjelbe Schegia, Consul der Nachbarschaft Simeon (Semione?) berichtet von einem Streite, welchen die Nachbarschaft mit vier Männern des Dorfes Malvaglia Wimmens [der Weinlese] und Weidens halber habe, indem diese sich nicht an ihre Ordnung halten. Es wird erkannt, daß jene Männer sich den Ordnungen und Satzungen von Semione zu unterwerfen haben. Ibid. h. **9.** Don Diego aus Mailand, in der Grafschaft Bellenz

wohnhaft, hat sich dem Verbote, Waffen zu tragen, nicht unterzogen, ist dem Commissarius, als er ihm die Waffen nehmen lassen wollte, mit ungebührlichen Worten begegnet, hat einem Banditen Aufenthalt gegeben, hat einen armen Bauern unter der Kirchthüre blutig geschlagen, Alles ohne daß Diego sich der Strafe unterzogen habe. Diego, vorbeischieden, kann sich gegen diese Anklagen vertheidigen, wünscht aber, daß man ihm und einem Mitgespann zu seinem Schutze die Waffen zu tragen erlaube. In Folge dessen wollen ihn die Gesandten von Uri freundlich ermahnen, er möchte die Grafschaft Vellenz verlassen, damit Friede und Einigkeit erhalten werde; die andern nehmen diesen Antrag in den Abschied. Drei Gesandte erhalten den Auftrag, in Betreff der vom Commissarius Don Diego auferlegten Strafe einen Vergleich zu treffen. (Dies geschah.) Ibid. i. **10.** Auf die Beschwerde des Landvogts von ?, daß ihm die Landschaft anstatt seines ordentlichen Jahrlohnes von zehn Goldgulden nur fünfzig gute Gulden zahlen wolle, wird erkannt, derselben den Befehl zugehen zu lassen, daß sie den Landvogt in rheinischen Gulden oder im Werthe derselben bezahlen soll. Ibid. k. **11.** Auf die Klagen des Commissarius zu Vellenz wider Andrea Minota von Carasso wird, weil die Gesandten nicht finden können, daß unter den Fehlern keiner sei, durch den derselbe das Leben nicht verwirkt haben sollte, dieser Handel wiederum gen Vellenz geschlagen, damit der Commissarius daselbst nach Billigkeit ihn für die Fehler bestrafe, welche er noch außer denjenigen, für welche er vom frühern Commissarius vielleicht liberiert worden ist, begangen haben mag. Beschwerft sich Minota dessen, so kann er appellieren, und der Fiscal ist gehalten, ihm seine Schriften herauszugeben, sowie ihm auch der vom frühern Commissarius gegen ihn formierte Proceß zugestellt werden soll. Ibid. l. **12.** Andrea Andriol von Giubiasco war gestraft worden, weil er beim Verkauf einer Alp an die von Rufflerum gezogen worden ist und man die Instrumente zurück erhalten hat, wollen die Gesandten „bei der auferlegten Strafe ruhen, dammithin geliberiert haben“. Die Gesandtschaft von Schwyz, anders instruiert, nimmt es in den Abschied. Ibid. m. **13.** Der Priester Cesar von Ignosca [Gnosca?] hatte einen armen Bauern nach Mailand citirt, ohne ihm die Ursache anzuzeigen. Da der Bauer sich weigerte, zu erscheinen und sich beim Commissarius beklagte, drohte ihm der Priester mit dem Bann. Da dieses Verfahren den Ordnungen zuwiderläuft, welche mit Perrano vereinbart worden sind, wird für gut erachtet, sich in einem Schreiben beim Erzbischof zu Mailand darüber zu beklagen. Sollte dieser kein Einsehen thun, so wird man sich gezwungen sehen, dergleichen Priester zu verweisen. Die Gesandtschaft von Nidwalden, mit anderm Befehl versehen, nimmt die Sache in den Abschied. Ibid. n. **14.** Es wird beschloffen, an den Bischof von Como wegen des Priesters von Corduno zu schreiben, der mit seiner Concubine Aergerniß gibt, er möchte gegen dergleichen Dinge Vorsorge treffen, widrigenfalls die Gesandten diesen Priester nach Verdienen strafen würden. Die Concubine wird an das Halseisen gestellt. Ibid. o. **15.** Der Priester zu Preonzo war beim Commissarius verklagt, daß er ein Kind gezeugt habe, sich aber weigere daselbe anzunehmen. Die Sache wird dem Cardinal Borromeo berichtet, bis Austrag der Sache aber dem Priester sein Einkommen zurück behalten. Ibid. p. **16.** Der zwischen dem Propst von Abläsch (Abiasco) und dem Landvogt auf der Riviera entstandene Streit wegen der „Verehrung“ in Folge der unlängst eingesetzten Priester wird zu Handen der Herren und Oberrn in den Abschied genommen. Ibid. q. **17.** Der Priester von Lodrino hatte dem Pellanda 100 Kronen versprochen, wenn er ihm zu der Pfründe verhelfe; der Landvogt glaubt aber, daß ihm die Verehrung gehöre. Die Sache wird in den Abschied genommen. Ibid. v. **18.** Auf die Vorstellungen des Commissarius zu Vellenz, daß die Kosten bei der Examinierung der armen Gefangenen

zu Vellezz durch die Amtleute ungebührlich gesteigert werden, setzt man als Taxe für jeden Gang der Amtleute nicht mehr als auf zehn Schilling fest, stellt es aber noch der Entscheidung der Herren und Oberrn anheim. Ibid. s. **19.** Es wird für passend erachtet, daß der Commissarius zu Vellezz, da ihm viele Klagen wegen Unholdereien eingehen, wider keine dergleichen Personen procedieren soll, er habe denn vorher genugsame Indicien; auf „einfältiges“ Angeben solle er niemanden einziehen. Ibid. t. **20.** Der Commissarius klagt zwei „sonderbare“ Personen außerhalb der Stadt Vellezz der Unholderei an und kommt um Verhaltungsbefehl ein. Die Gesandten lassen es bei obiger Anweisung bewenden. Ibid. u. **21.** Die Herren Bellanda begehren, daß der Streit, den sie mit Giocar, dem Schreiber der Landschaft Livinen, haben, ausgemacht werde. Letzterm wird, weil er mit seinen Rechtsamen und Rundschaften nicht versehen ist, Aufschub gewährt. Ibid. v. **22.** Die Gemeinde Carasso sucht um Entschädigung für den Schaden an, welchen das Wasser eines Canals in einem einer Kirche zugehörigen Weingarten angerichtet hat, und zwar weil man damals, als man die große Wehre zu Vellezz gemacht und diesen Graben ausgeworfen hat, denen von Carasso versprochen hatte, daß man für einen etwa dadurch entstehenden Schaden eine billige Vergütung geben wolle. Dem Landammann Lussi wird der Auftrag gegeben, den Schaden zu besichtigen und mit den „Personawern“ zu tractieren. Ibid. w. **23.** 1. Der Landvogt aus Bollenz berichtet, daß Einer ein Mädchen und eine Wittve nächtlicher Weile habe umbringen wollen, daß aber niemand als ein mit dem Thäter in drittem Grade Verwandter Rundschaft geben könne. Auf die Anfrage, wie er sich in dieser Sache zu verhalten habe, wird ihm geantwortet, er solle diesen Mann verhören und dann je nach Gestalt der Sache procedieren. 2. Ferner wird dem Landvogt überlassen, wie er einem Sohn, der seinen Vater „umhergezogen und gestoßen,“ und denjenigen, der das Heu gestohlen hat, strafen solle. Ibid. x. **24.** 1. Der Cardinal Borromeo zu Mailand und sein Vicarius hatten durch den Legaten an die drei Orte ein Schreiben gesandt, betreffend das Korn, welches der Commissarius zu Vellezz dem Pfarrer zu Ignosca [Gnosca?] mit Arrest belegt hatte, weil es als das erste Einkommen laut des rothen Buches zu Vellezz ihm gehöre. Da Landammann Bessler in nächster Zeit nach Mailand reist, wird ihm ein Schreiben an den Cardinal gegeben nebst dem Auftrag, ihm mündlich zu erklären, daß jenes Verfahren des Commissarius ein auf das rothe Buch sich stützendes, althergebrachtes Recht sei, und daß die Orte bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben wollen. 2. Ferner wird in Betreff des „Pedroia Processus“, welchen die Geistlichen ohne Wissen des Commissarius aufgenommen haben, von dem sie aber keine Abschrift geben wollten, so daß in Folge davon der Commissarius nicht bewilligte, daß Pedroia auf die Citation der Priester in Mailand sich vor dem geistlichen Richter stellen solle, verfügt, daß Bessler ernstlich mit dem Cardinal deswogen reden solle, da dieß dem mit Pezano den 21. Juni 1616 zu Altorf geschlossenen Verkommniß stracks zuwiderlaufe. 3. Endlich weil der Pfarrer zu Brunez (Peronzo) das Kind, welches ihm bei dem Eid gegeben worden, nicht annehmen will und sich weigert, die darüber ergangenen Kosten zu tragen, soll der Cardinal ergangen werden, ihn zu versehen. Absch. 12. a. **25.** Andrea Minota hat sich nicht vor dem Commissarius von Vellezz, wie ihm die Gesandten auf dem Tage vom 1. bis 3. März befohlen, gestellt. Der Befehl wird wiederholt. Hat sich Minota wegen der über ihn verhängten Strafe zu beschweren, so mag er appellieren; kommt er dem Befehl nicht nach, so bleibt es bei dem Urtheil des Commissarius. Ibid. c. **26.** Da die zu Vellezz dem Befehle der letzten Jahrrechnung nicht nachgekommen sind, daß sie sich mit Wehr und Waffen versehen sollen, so wird ihnen dieser Befehl wiederholt, zugleich auch die Säuberung des Stadtgrabens, die Ausbesserung der Stadthore und Stadtmauern unter Androhung einer hohen Geld-

strafe anbefohlen. Ibid. e. **27.** In Folge der Unruhen in den Bänden wird für nöthig erachtet, die Schlösser in Bellenz zu versorgen. Uri hat bereits die Corporale und das nöthige Kriegsvolk ermahnt, sich auf alle Fälle hin in die Schlösser zu begeben. Diese Maßregel wird von den übrigen Orten gutgeheißen. Absch. 28. a. **28.** Um den Aufkauf von Pulver, Blei und Zündstricken durch die aus den Bänden zu hindern, wird jedermann verboten, solche Dinge feil zu haben. Ibid. b. **29.** Die Castellane und Schloßknechte sollen ermahnt werden, fleißig Wache zu halten, daß kein Fremder mit Ausnahme derer aus den fünf katholischen Orten in die Schlösser eingelassen werde. Die Buße für Uebertretung dieser Verordnung soll ihnen an ihrer Besoldung inne behalten werden, doch jedes Ort Gewalt haben, die Seinigen zu begnadigen. Ibid. c. **30.** Da der neue Markt, dessen Abhaltung zu Lavis beschlossen worden ist, dem alten zu Bellenz großen Schaden bringt, so soll jedes Ort auf Bartholomäi seinen Gesandten den Befehl geben, denselben „auf freien Markt abzurufen“. Ibid. d. **31.** Da die von Bellenz dem Befehle, die Stadthore zu verbessern und den Stadtgraben zu räumen, nicht nachgekommen sind, sehen sich die Gesandten veranlaßt, die Auflage auf den Wein wiederum einzuführen. Ibid. e. **32.** Die Spitalrechnung und die Rechnung der Kirche Petri wird abgenommen. Absch. 31. a. **33.** Die zu Bellenz wollen den Burggraben nicht säubern und die Stadthore nicht decken. Bei Strafe soll ihnen dieß geboten werden. Ibid. b. **34.** Verhandlung wegen der Wahl eines Großweibels. Ibid. c. **35.** Die Unterthanen maßen sich an, in Privathäusern „Eid anzugeben und Sachen hinterrucks der Commissarien, Amtleute und Gesandten thädigen zu machen“. Ibid. d. **36.** Der Commissarius erhält den Befehl, einen Karrer, welcher einen Sack mit Korn verstohlener Weise hinterhalten hat, zu strafen, sowie den Dreigeschworenen, welcher ohne Wissen des Commissarius ihn „verthädiget“ hat. Ibid. e. **37.** Etliche Bürger von Bellenz, welche wegen ihnen auferlegter Strafen appelliert haben, legen ein halbes Gerichtsgeld vor die Gesandten und meinen, der Commissarius solle auch ein halbes legen. Die Sache kommt vor den Appellaztag. Ibid. f. **38.** Ob man den Schloßknechten zu Bellenz etliche Paar Hosen zum Kurzweilen geben wolle, wird vor den Appellaztag gebracht. Ibid. g. **39.** Die Gesandten von Uri und Unterwalden hatten zu Bellenz einen Ruf ergehen lassen, daß niemand befugt sein solle, eine Appellation mit dem Commissarius zu verthädigen, wenn die Gesandten der regierenden Orte zu Bellenz angekommen seien. Die von Bellenz beschwerten sich darüber; der Ruf wird aber bestätigt. Wenn jedoch die Orte künftig es rathsam finden, eine andere Ordnung zu machen, so werden sie die Regenten und Anwälte von Bellenz, Bollenz und Riviera auf den nächstfolgenden Appellationstag bescheiden. Ein jedes Ort soll auf diesen Tag dann seine Gesandten mit Vollmacht versehen. Absch. 32. b. **40.** Ferner wird auf jenem Appellationstag eine passende Form aufgestellt werden, nach welcher der Commissarius den Unterthanen und diese wieder ihm schwören sollen. Ibid. c. **41.** Da die Unterthanen in der Stadt und Grafschaft Bellenz Mißbrauch mit ihren Freiheiten treiben, so wird den Gesandten zu Bellenz geschrieben, sie sollen durch den Commissarius die Anordnung treffen, daß die im rothen Buche enthaltenen und alle andern Freiheiten wörtlich abgeschrieben und in jedes Ort eine Copie noch vor dem Appellationstag geschickt werde. Ibid. d. **42.** Der Säuberung des Stadtgrabens zu Bellenz und der Ausbesserung der Stadthore halber läßt man es bei dem den Gesandten deswegen gegebenen Befehl bewenden. Ibid. e. **43.** Es wird berichtet, daß die von Bellenz dem abgehenden Commissarius „eine ziemliche Ungebühr erzeigt“ und von ihm begehrt haben, daß er die Appellationen zu gütlicher Erörterung dem Statthalter und dem Rathe daselbst übergeben solle. Da ihnen dieß für eine Vermessenheit und Anmaßung angerechnet wird, so soll

ein jedes Ort auf den oben erwähnten Appellationstag seine Gesandten für Abhandlung dieses Verfahrens instruieren, sowie auch in Beziehung darauf, daß die von Bellenz nicht nach althergebrachter Uebung dem neuen Commissarius entgegengeritten sind und ihm den Wein verehrt haben. Ibid. f. **44.** Dem schon früher gefaßten Beschlusse, die Stüde in den Schlössern verbessern zu lassen, tritt Schwyz bei. Die Ausführung wird Uri übertragen. Ibid. g. **45.** Den Gesandten zu Bellenz wird der Auftrag gegeben, ein noch höchst nöthiges Stück an die Wehre zu Bellenz durch diejenigen machen zu lassen, deren Pflicht es ist. Ibid. b. **46.** Johann Ferrar aus Bollenz, neuerwählter Dreigeschworener, soll gegen die Obrigkeit ehrenrührige Reden ausgestoßen haben. Er läugnet dieß vor den auf dem Appellationstage versammelten Gesandten. Nachdem er es durch einen Eid bekräftigt und sein Schwiegervater für ihn Fürbitte eingelegt hat, wird ihm die Leibes- und Geldstrafe geschenkt, jedoch hat er die Kosten des Processes und seiner Gefangenschaft in Uri zu tragen und wird für die Regierungszeit des Landvogts im Hof seiner Aemter verlustig erklärt. Landshauptmann Judice und Johann del Bagio von Malvaglia, welche jene ehrbeleidigenden Reden gehört und ihrem Unterthaneneid zuwider damals keine Anzeige davon sofort gemacht, sondern dieß erst nach zwei Jahren und zwar vermuthlich nur aus Neid gethan haben, werden für zwei Jahre ihrer Aemter entsetzt und aus Gnaden jeder um 50 Kronen zu Händen der Kammer gebüßt. Ihnen wird der Recurs in die Orte binnen Monatsfrist freigestellt. Abschn. 41. a. **47.** Ein Knabe, der seinem Vater Silbergeschirr entwendet hatte und in Toggenburg in Gefangenschaft gesetzt worden war, war auf die vom Commissarius Frischherz geleistete Bürgschaft frei gelassen worden. Da Zacone, der Vater des Knaben, sich weigert, Frischherz der Bürgschaft zu entheben, wird auf das Ansuchen von Frischherz beschloffen, ein ernstliches Schreiben an den Commissarius zu Bellenz abgehen zu lassen. Ibid. b. **48.** Der Commissarius Planzer hat bis nächste alte Fasnacht seine Rechnung zu stellen. Ibid. c. **49.** Die Landschaft Bollenz wird angehalten, ihre Wehren in gehörigen Stand zu stellen. [Hier fehlt im Original ein Bogen.] Ibid. d. **50.** Da es sich herausstellt, daß viel criminalische und obrigkeitliche Strafen zum Schaden der Kammer verthädiget worden, wodurch auch viele sehr strafwürdige Vergehen „untertragen worden sind“, so wird beschloffen, daß künftig, wenn die Gesandten in das Land gekommen sind, keine obrigkeitlichen criminalischen oder malefizischen Strafen mehr verthädigt werden dürfen, sondern in der gewöhnlichen Appellation vor die Gesandten gebracht werden sollen. Ibid. e. **51.** Bei Appellationen von Civilsachen soll jede Partei zur Hälfte, in Criminalsachen die Appellanten „das Gerichtsgeld legen“. Ibid. f. **52.** Der Grafschaft Bellenz wird ernstlich zugeschrieben, daß sie ihren sie betreffenden Theil der Strafe am Monte Cenere verbessern und die „Wasserschweizen“ abgraben lassen soll. Ibid. g. **53.** Auf die Klage des Capitels zu Bellenz, daß trotz der ihm vor einiger Zeit zu Theil gewordenen Befreiung, bei einer durch Tod entstandenen Vacanz selbst einen Chorherrn wählen zu dürfen, der Bischof von Como einen Chorherrn gewählt habe, wird dem nach Rom reisenden Pannerherrn Befehl der Auftrag gegeben, darüber beim Papste durch Unterhandlung dem Capitel zu jener Befreiung wieder zu verhelfen. Ibid. h. **54.** Um den Gang der Prozesse zu beschleunigen, wird den Landleuten der Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera gestattet, daß sie, wenn es von den Parteien begehrt wird, „fürsprechen“ können. Ibid. i. **55.** Dem Commissarius zu Bellenz wird befohlen, die Schlösser zu visitieren und anzuschaffen, was er an deren Provision mangelhaft finde; ferner nach alter Ordnung die Wächter, zwölf in das Urnerschloß, je sechs in die beiden andern Schlösser neben den ordentlichen Schloßknechten zu legen und die Schlösser wohl zu verwahren, auf vertraute Späher bedacht zu sein, damit man erfahre, was von den Bündnern vorzunehmen

begehrt werde, und, wo es nöthig ist, darüber in die Orte zu berichten. Absch. 47. a. **56.** Es wird berichtet, daß viel Korn und Reis durch die Stadt und Grafschaft Bellenz nach den Bünden geführt werde, worüber sich der spanische Ambassador, Alphons Casati, beschwert. Da zu besorgen steht, daß der Ankauf von Victualien im Mailändischen deswegen verboten werden könnte und es die Unterthanen entgelten müßten, wird der Ambassador ersucht, ein Beschwerdeschreiben an die drei Orte abgehen zu lassen. Wenn dieß geschehen sei, so solle Uri im Namen derselben den Landvogt von Riviera, den Commissarius und den Landschreiber zu Bellenz an den Rath in Misox abordnen, um demselben zu eröffnen, daß diese Durchfuhr nicht mehr gestattet werden könne, da Mailand bereits den Ankauf der Victualien um einen Drittheil heruntergesetzt habe; zur Entschuldigung haben sie jenes Schreiben des Ambassadors vorzuweisen. Zugleich hat der Commissarius das Durchfuhrverbot zu publicieren. Ibid. b. **57.** Da berichtet wird, daß ein Prädicant im Misox wohnen solle, so wird der obengenannten Abordnung aufgetragen mit dem Rath ernstlich zu reden, daß derselbe entfernt werde, widrigenfalls man die Sache nicht allein vor eine Gemeinde bringen, sondern auch „dergleichen Günd so nah an der Thüre“ nicht dulden werde kraft des von ihnen früher gethanen Versprechens; ingleichem würde der Gubernator zu Mailand das nicht dulden. Ibid. c. **58.** Da Güter und Kaufmannswaaren durch die Orte nach Bellenz gehen, von dort dann durch das Misox nach dem Venetianischen geführt, andere hingegen durch die Bünde nach Bellenz gefertigt werden, so soll obige Gesandtschaft die Säumer ermahnen, davon abzustehen, solche Güter zu führen, widrigenfalls ihnen die Pferde confisciert würden. Ibid. d.

### 1619.

**Art. 59.** Es wird berichtet, daß im Misoxerthal etliche hundert Bewaffnete stehen, welche die Grafschaft Bellenz bedrohen, und zwar weil ihnen das Getreide hinterhalten werde; daß dagegen der Gubernator zu Mailand erklärt habe, es werde, wenn man denen in Misox Getreide zukommen lasse, den Unterthanen jenseits des Gebirgs die Fruchtzufuhr vom mailändischen Boden aufgehoben werden. In Folge dessen, und da die im Misox unziemliche Antwort gegeben haben, wird beschlossen, daß jedes Ort zwölf Kriegersleute in die Schlösser schicken, daß jede Nacht zwei derselben in der Stadt mit Leuten aus derselben wachen, daß die Stadtgräben gesäubert, die Mauern ausgebessert, die Sitter vor den Porten hergestellt und Wachen des Nachts gegen Magadino und Lumino ausgestellt werden sollen. Absch. 48. a. **60.** Weil Alphonso Casati nicht im Lande ist, mit welchem man sich wegen der abgeschickten und noch abzuschickenden Kriegersleute unterreden wollte, so wird Oberst von Beroldingen zu ihm abgeordnet, um sich des Soldes der Soldaten wegen zu bereden. Dem Gesandten von Ridwalden wird aufgetragen, sobald der Ambassador angekommen ist, einen dreierthigen Tag auszuschreiben, damit man sich über die Durchführung des Getreides in die Bünde und der Kaufmannswaaren halber unterreden kann. Ibid. b. **61.** Nachdem auf dem letzten Appellaztag verabschiedet worden ist, daß der Rath von Bellenz wegen der bei dem Empfang des neuen Commissarius verübten Ungebühr und der eigenmächtigen Beeidigung der Leute still gestellt werden solle, und der Bericht gekommen ist, daß eine Abordnung des Rathes, um sich zu verantworten, in die Orte kommen werde, wird Uri ersucht, wenn dieselbe komme, die beiden andern Orte eben dahin zu berufen, damit man sich über die Art und Weise vergleiche, wie man ihnen ihre Fehler vorhalten wolle. Die Bellenzer Abgeordneten sollen auch ihre Freiheiten und ihr Statutenbuch mitbringen und sich darüber erklären, weßwegen sie denen auf der Riviera, in Bollenz und Livinen ohne der Orte und Amtleute Vorwissen die

Victualien verweigert haben. Zugleich soll mit ihnen auch über das noch ausstehende „Weerigeld“ tractiert werden. Ibid. c. **62.** Da viele Aeltern jenseits des Gebirgs ihre Kinder dem bösen Geist aufopfern und übergeben, so wird, damit dieselben dem Teufel wieder aus dem Rachen gezogen werden, dem Oberst Beroldingen zu seinen andern Aufträgen noch der gegeben, daß er mit dem Cardinal Borromeo zu Mailand sprechen soll, wie diesem Uebel abzuhelfen sei. Ibid. d. **63.** Die Landschaft Bollenz begehrt von den drei Orten 34 Spieße verehrungsweise. Uri und Nidwalden willigen ein, Schwyz nimmt das Ansuchen in den Abschied. Ibid. e. **64.** Der Tortur halber läßt man es bei den für die ennetbirgischen Vogteien bestehenden Ordnungen verbleiben. Bekennt aber eine „verleumdete“ Person in Folge der ordnungsmäßig angewendeten Tortur nicht, so sollen die Landvögte bei ihren Herren und Obern weiter Raths pflegen. Ibid. f. **65.** 1. Zu Rottmeistern in Bellenz werden ernannt: Landschreiber Wolfgang von Uri, Fähnrich Tschudi und Ulrich Farlimann, jeder zu einem Thor. 2. Befehl, die Stadtgräben zu säubern. Ibid. h. **66.** Dem Fähnrich Gyger wird geschrieben, daß er die Wuhre bei Carasso in Stand setzen solle, widrigenfalls er mit den Mitinteressierten für eintretenden Schaden verantwortlich gemacht werde. Ibid. i. **67.** Der Landvogt auf der Riviera wird beauftragt, das am Tessin zu erbauende Wuhr „auf die Sant zu schlagen“ (zu veradmodieren). Ibid. k. **68.** Uri wird beauftragt, die decretierten Schreiben auszufertigen. Ibid. l. **69.** Nidwalden verlangt, daß demjenigen, welcher vor Jahren den Landvogt im Bollenz erschlagen, im Bollenz zu wohnen abgeschlagen werde. Ibid. m. **70.** Die Gesandten, welche vergangenen Bartholomäi zu Bellenz gewesen, sollen auf nächste Tagatzung der drei Orte „wegen ihres Mißverständes“ erscheinen. Ibid. n. **71.** Die Bünde beklagen sich, daß man ihnen zu Bellenz den Durchpaß des Getreides und den feilen Kauf verweigere und daselbst an den Thoren und in den Schöffern starke Wachen aufgestellt habe. Die Gesandten antworten, daß der spanische Ambassador verboten habe, Getreide und Victualien, welche die ennetbirgischen Unterthanen auf ihre Patente im Mailändischen kaufen, denen in Misox oder anderswohin zu verkaufen, widrigenfalls man ihnen keinen Ankauf im Mailändischen mehr gestatten werde. Den Durchpaß von anderwärts gekauftem Getreide werde man ihnen nicht verbieten. Da ferner die von Misox drohende Worte gegen die zu ihnen abgeschickten Amtleute ausgestoßen und sich bewaffnet hätten, so hätten die regierenden Orte zum Schutze ihrer Unterthanen Zusäzer nach Bellenz geschickt. Andere Klagepunkte beruhten auf unbegründeten Gerüchten. Absch. 51. d. **72.** Die Soldaten zu Bellenz beschwerten sich über zu geringen Sold. Dem Commissarius wird aufgetragen, ihnen zu bedeuten, sie möchten sich für einmal der Besoldung halber erjättigen; für die Zukunft wird eine bessere in Aussicht gestellt. Ibid. b. **73.** Da die Unterthanen in Folge von Geldverschreibungen den Creditoren in den Orten dann das Geld zurückzahlen wollen, wenn bei ihnen daselbe im höchsten Werthe steht, so soll diese Sache auf nächster fünf- oder siebenörtlicher Tagatzung zur Sprache gebracht werden; die Gesandten sollen dafür instruiert werden, daß es bei dem verbleiben solle, was zu Baden verabschiedet worden ist, nämlich „daß kein Eidgenosse das Geld von den Unterthanen um ordentliche Verschreibungen anders, denn wie es bei uns häufig, empfangen solle.“ Ibid. c. **74.** Bei Vergantung eines Zehntens auf der Riviera hatte ein Priester denselben gezogen. Statthalter Pellanda beschwert sich darüber. Schwyz und Nidwalden lassen es dabei verbleiben; jedoch wird auf Gefallen der Obrigkeiten hin für die Zukunft festgesetzt, daß ein Geistlicher ohne der weltlichen Obrigkeit Gutheißen „keine Gewalt weder um Käufe noch Vergantungen mehr haben soll.“ Ibid. d. **75.** Da dormalen viele Banditen in- und außerhalb der Stadt Bellenz sich befinden und sich vielleicht gerne zu Wachen gebrauchen lassen, so trägt Nidwalden darauf an, dieselben aus der Graf

schaft zu weisen. Die Gesandten von Uri und Schwyz nehmen den Antrag in den Abschied. Ibid. e. **76.** In Folge der Beschwerde des Commissarius Blättler, daß es vorkomme, daß, bevor er über eine fehlbare Person das Strafurtheil gefällt habe, dieselbe schon von den Obrigkeiten liberiert worden sei, wird festgesetzt, daß künftig niemand angehört werden soll, es habe denn zuvor der Commissarius sein Urtheil und seine Strafe angelegt. Ibid. f. **77.** Man vereinigt sich über die Art, wie denen von Bellenz ihre Ungebühren verwiesen werden sollen. 1) Der Rath von Bellenz hatte voriges Jahr zu Bartholomäi die Gesandten und den Commissarius spottend eine lange Zeit warten lassen und sich berathen, ob sie dem Commissarius Janser einen Abschied geben wollten. 2) Während der Commissarius denen von Bellenz auf das rothe Buch schwur, hätten diese spöttisch nur auf ein schlechtes Papier geschworen; daher wird festgesetzt, daß künftig der Rath zu Bellenz und die Consuln aller Communen mit aller Solemnität dem Commissarius schwören und huldigen sollen. Diese Verordnung ist in das rothe Buch zu schreiben. 3) Ferner hat der Rath den aufreitenden Landvogt vor der Stadt zu empfangen, was seit einiger Zeit unterlassen worden war. 4) Ohne Wissen des Commissarius darf kein Rath zusammenberufen werden, und wenn der Commissarius demselben bewohnen will, hat er dazu die Befugniß. 5) Da sich der Rath geweigert hat, Anordnung wegen der Wachen zu treffen und, obgleich entsetzt, doch seine Functionen fortgesetzt hat, soll er „darum stark angedehet werden“. 6) Ohne Wissen des Commissarius dürfen weder Rätthe noch Particularen Leute in ihren eigenen Häusern beedigen. 7) Gegenüber der Beschwerde der drei Geschworenen zu Bellenz, daß sie nicht schuldig seien, malefizische oder criminalische Händel dem Commissarius zu leiden, wird gut befunden, daß sie solches zu thun schuldig seien. 8) Endlich ist dem Rathe zu verweisen, daß er den Commissarius Jansen nicht ohne Schein habe annehmen wollen. Ibid. g. **78.** Da die Verweigerung des Transits und Getreidekaufs zu Bellenz gegenüber den drei Bünden den drei Orten allein zur Last fällt, so soll der Gubernator zu Mailand ersucht werden, auch die übrigen Orte von dieser Maßregel in Kenntniß zu setzen, das mit auch gen Luggarus und Lauis geschrieben werde und die Unterthanen dessen verwahrt werden. Absch. 52. b. **79.** Oberst Beroldingen wird beauftragt, mit dem Gubernator zu reden, daß er die Kaufleute benachrichtigen möchte, daß sie ihre Waaren ohne Gefahr durch das Land der drei Orte führen lassen könnten. Ibid. c. **80.** Da mehrmals Salz durch die Bünde nach Bellenz geführt und als Rückfracht Reis mitgenommen worden ist, angeblich, daß die Frachten von und nach Hall kommen und die Fuhrleute Scheine dafür vorgelegt haben, so soll der Commissarius einen solchen Schein schicken, damit derselbe dem Ambassador Alfons (Casati) vorgezeigt werde, ob etwa eine Fälschung unterlaufen sei. Ibid. d. **81.** Oberst von Beroldingen berichtet, was er beim Gubernator zu Mailand in Betreff der Erhaltung und Vermehrung der Zugsäger zu Bellenz ausgerichtet hat, nämlich daß derselbe sich erklärt hat, allen nothwendigen Zusatz daselbst und anderswo gänzlich zu unterhalten. Bereits habe er ihm für zwei Monate Sold mitgegeben; man möge mit dem Ambassador weiter eine Uebereinkunft treffen. Absch. 57. a. **82.** Die Häupter, welche nach Bellenz in den Zusatz geschickt werden, sollen die Befichtigung der Waffen (Gweren) in allen drei Thälern vornehmen. Ibid. c. **83.** „Wegen der Alp Sarzeno wird ein jedes Ort sehen, was sie durch beiliegende Copie supplicieren, und daß der Ruf, so unsere Gesandten auf verschiedenem Bartholomäi gethan aufgehört werde“. Ibid. d. **84.** Die Wehre oberhalb der neuen Wehre bei Carasso ist sofort herzustellen und dem Nicola Sala Befehl dafür zu ertheilen; wird sie nicht hergestellt, so werden Leute abgesandt werden, welche für die Herstellung sorgen werden. Absch. 60. b. **85.** Der Landvogt auf der Riviera berichtet, daß in einer Streitigkeit wegen der Capelle all Rosario zu Ablentsch (Abiasco) und deren Zehnten zwischen den

Geistlichen und Particularen jene die Sache vor das geistliche Gericht ziehen, auch in andern Fällen weltliche Personen vor das geistliche Gericht zu citieren sich unterstehen; daß ferner auch viele „ungebührliche Lehen“ verliehen werden. Der Landvogt wird beauftragt, sich mit einem in der drei Orte Namen ausgestellten Credenzbrief wegen dieser Sache zum Legaten zu begeben und die Fehlbaren zu bestrafen; werde appelliert, so werde er an den Orten einen guten Rücken haben. Ibid. c. **86.** Die Gesandten von Schwyz erhalten die Instruction, für Moderation in dem ungebührlichen Procedieren mit den Gefangenen in Bollenz zu stimmen. Absch. 64. a. **87.** Die Zusäger in den Schöffnern zu Bellenz klagen, daß sie erst für zwei Monate Sold empfangen haben. Da der Gubernurator in Mailand früher erklärt hat, daß er im Namen des Königs von Spanien zahlen werde, so wird Uri beauftragt, im Namen der regierenden Stände deswegen an den Gubernurator zu schreiben und von Mentlen mit dem Schreiben abzuschicken, um das Geld in Empfang zu nehmen. Absch. 69. a. **88.** Von Mentlen erhält auch den Auftrag, für die Reparation der schadhaften Stücklein in den drei Schöffnern mit den drei Castellanen zu sorgen. Wenn Kugeln mangeln, so solle er auch zu Mailand darum werben. Ibid. b. **89.** Johann Somocort von Dangio war von manchen Personen des Unholdenwesens beschuldigt worden. Da der Landvogt berichtet hat, daß er während des ihm gemachten Processus „mit der Marter seine Unschuld erhalten habe“, spricht ihn Uri's Gesandtschaft frei. Die Gesandten der beiden andern Stände nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 79. a. **90.** Der Proceß des Jakob Ferrare von Semione, welcher ebenfalls der Unholderei verdächtig ist, wird vorgelegt. Es wird gut befunden, den Proceß den Obrigkeiten vorzulegen und dieselben entscheiden zu lassen, ob Ferrare an die Marter geschlagen werden soll. Ibid. b. **91.** Schwyz stellt den Antrag, es solle jedes Ort dieser Sache wegen einen Gesandten nach Bellenz abordnen. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag in den Abschied. Ibid. c. **92.** Minderjährige Kinder werden, wie sie selbst bekennen, von ihren Aeltern an die Herentänze geführt. Man hält es für rathsam, sich an den Cardinal zu Mailand schriftlich um Hülfe und Rath zu wenden, wie diesem Uebel zu begegnen sei, und ihn zu ersuchen, eine Visitation in diesen Thälern vorzunehmen. Uri wird beauftragt, dieses Schreiben abgehen zu lassen. Sollte man dieser Kinder wegen Kosten haben, so sollen dieselben aus dem Spital in Bollenz genommen werden. Ibid. d. **93.** Gegen diejenigen, welche im Verdacht (der Unholderei) stehen und, aus dem Lande entwichen, sich den Rechten nicht stellen, soll der Landvogt Strafe nach Laut der Statuten verhängen. Ibid. e. **94.** Diejenigen, welche im Rathe sind, und die Amtsleute, auf welchen großer Verdacht der Unholderei ruht, sollen einstweilen „ihres Amtes hinter sich halten“. Der Landvogt soll wider sie den Proceß aufnehmen und sie examinieren; ist der Verdacht unbegründet, so sind sie ihrer Aemter wieder fähig. Ibid. f. **95.** Diejenigen, welche die Unholderei bekannt haben, jedoch meinen, daß sie auf die gethane Beichte hin liberiert seien, sollen eingezogen, tormentiert und befragt werden, ob sie seit abgelegter Beichte wiederum Gott verläugnet oder ob sie vor oder nach der Beichte Leute und Gut geschädigt haben. Haben sie das Eine oder das Andere begangen, so sind sie an Leib und Gut zu strafen. Ibid. g. **96.** Denjenigen, welche freigelassen, aber später wieder verzeigt worden sind, soll der Landvogt wegen der neuen Anklagen den Proceß machen, der frühern wegen, um welche ein solcher schon die Marter überstanden hat, aber nicht mehr. Ibid. h. **97.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die Brücke bei der neuen Straße in Bollenz, wegen deren Erbauung drei Dörfer im Streit sind, endlich einmal bauen zu lassen, da zuletzt die Aufbringung der Kosten schon möglich sein werde; die von Dongio („Dunsch“) sollen auch ihren Antheil daran bezahlen. Ibid. i. **98.** Den Gesandten auf Bartholomäi soll

Befehl gegeben werden wegen eines Grabens oberhalb des Hochgerichts auf der Riviera, damit niemand Schaden leide. Ibid. k. **99.** Auf der Conferenz wurde besprochen der Markt, den die von Lauis zu Eng (Agno) den drei Orten und denen zu Vellenz zum Nachtheil errichtet haben, und daß die Lauiser den Mailändischen, welche auf die Märkte der drei Orte fahren wollen, den Paß versperren. Absch. 85. a.

**100.** In Folge der Besprechung, was mit dem „aufgelaufenen“ Wein anzufangen sei, gibt Nidwalden seinen nach Vellenz abgeschickten Gesandten den Auftrag, allen Wein daselbst zu probieren und den aufgelaufenen ausschütten zu lassen, damit der neue gute nicht mit demselben vermischt werde. Ibid. b. **101.** Im Kloster St. Johannis zu Vellenz hatten zwei Augustinermönche nächtlicher Weise zwei Mitbrüder ermordet und waren mit einem Raub von etlichen hundert Kronen geflohen, zu Mailand aber aufgegriffen worden. Nidwalden verlangt deren verdiente Bestrafung und wünscht, daß statt der Augustinermönche Capuciner in dieses Kloster gelegt werden. Ibid. c. **102.** Gegenstand der Besprechung ist auch die Unholde in Bollenz. Es wird beschlossen, daß der Landvogt und die Amtleute im Procedieren gegen die Unholde fortfahren sollen. Ibid. d. **103.** Die von Lauis hatten auf vergangenen Bartholomäi Jahrmarkt zu Lauis einen Ruf in der Landschaft Lauis ergehen lassen, daß bei hundert Kronen Buße niemand den Markt zu Subiasco besuchen solle, und dieses Verbot auch an die angrenzenden Orte geschrieben, ja sogar Fremden, welche auf den Jahrmarkt ritten, ihr Geld, ihre Waaren und Victualien arrestiert, andere gezwungen, eidlich zu geloben, daß sie daselbst nichts kaufen wollen. Da auf dem Tage zu Lucern beschlossen worden ist, Zürich anzugehen, daß es die Agenten von Lauis auf künftige Tagelistung nach Baden zur Verantwortung bescheiden möchte, so bespricht man sich jetzt darüber, wie die Sache zu Baden einstimmig behandelt werden könne, und kommt überein, bei der früher an den Landvogt abgegangenen Protestation zu verbleiben sowohl wegen des hieraus erfolgten Schadens, „als des Marktes halber, so bisher den 13. Oktober zu Lauis gehalten, zu besuchen, den Unsrigen zu verbieten und denselbigen gen Vellenz zu ziehen“; ferner den Mailändischen den freien Paß durch Gravedona und den Langensee anzukünden und zu Baden die übrigen Orte aufzufordern, zur Bestrafung solchen Frevels behülflich zu sein, widrigenfalls die drei Orte nach Mitteln sich umsehen würden, ihre Reputation aufrecht zu erhalten. Den nach Baden reisenden Agenten soll ihr Geld arrestiert werden. Absch. 88. a. **104.** Alfonso Casati wird ersucht, beim mailändischen Hofe um Herstellung der StraÙe bei Gravedona auf des Königs Boden anzuhalten, und der Commissarius zu Vellenz, die StraÙe auf dem Boden seiner Vogtei in gutem Stand zu erhalten. Ibid. b.

**105.** Uri wird ersucht, anzuordnen, daß eine „Hauptverzeichreibung um das ticinische Wehrigeld“ gemacht werde; dem Lieutenant von Mentlen wird die Einziehung desselben aufgetragen. Ibid. c. **106.** Die reformierte Vellenzordnung ist von Schwyz gut geheißten worden. Die Gesandten von Uri und Nidwalden werden ersucht, dieselbe ihren Herren und Obern auch zur Genehmigung vorzulegen. Ibid. e. **107.** Markt zu Giubiasco. S. Landvogtei Lauis, Art. 196. **108.** Die ordentlichen Rufe werden erlassen. Absch. 92. a. **109.** Spitalrechnung. Dem Commissarius wird aufgetragen, von denjenigen, welche dem Spital noch schuldig sind und trotz der früher schon angedrohten BuÙe von 25 Kronen nicht bezahlt haben, diese BuÙe einzuziehen. Ibid. b. **110.** Die neuen und die alten Kirchenvögte, welche dem vorjährigen Gebote nicht nachgekommen sind, sollen ebenfalls gebüÙt werden. Ibid. c. **111.** Die Kirchenrechnung wird vorgelegt. Die Grafschaft Vellenz, welche sich 1604 um 1050 Kronen von der Verpflichtung, an den Bau der Kirche den fünften Theil beizusteuern, losgekauft hat, hat in diesem Jahre das Capital mit Zinsen mit 1129 Kronen, zu 24 guten Baßen die Krone, bezahlt. Ibid. d. **112.** Wie der Rath zu Vellenz die

Obrigkeit respectiere, mag ein jeder Gesandte seiner Obrigkeit berichten. Ibid. e. **113.** Die Gesandten schlichten einen zwischen Rath und Burgern entstandenen Streit. Bernhard Rutschga zu Bellenz hatte an die Obrigkeiten einen Brief geschrieben, welcher der Ehre der Rätthe zu nahe trat. Die Bürgergemeinde, welche der Rath fragte, ob sie den Auftrag zu diesem Schreiben gegeben habe, antwortete, daß sie bloß Auftrag gegeben hätte, folgende fünf Punkte der Obrigkeit mitzutheilen und deren Rath darüber einzuholen: 1) daß ein jeder, dem in die Gemeinde gekündet werde, und der nicht erscheine, um eine halbe Krone gestraft werden solle; 2) daß der Rath ohne die Gemeinde keine Bürger annehmen dürfe; 3) daß der Rath ohne die Gemeinde nicht möge erlauben, ungebundenes Holz durch den Tessin zu führen; 4) daß der Rath ohne der Bürger Willen keine Rätthe setzen solle; 5) daß die Anwälte der Bürgerchaft die Rechnung über die Kosten der Reise des Augustin Ghiringhelli nach Deutschland nicht genehmigen sollen, weil die Bürger zu selbigem Rechtsbandel ihre Einwilligung nicht gegeben hätten. Mehr zu schreiben, sei kein Auftrag gegeben worden. Die Ausgeschoffenen des Rathes verlangen die Bestrafung des Rutschga und seines Beistandes Zegon. Rutschga verantwortet sich. Die Sache wird in den Abschied genommen. Ibid. f. **114.** Dem Commissarius wird befohlen, die Stadtgräben räumen zu lassen. Die von Bellenz legen eine Urkunde vom letzten Jorung 1613 vor, laut welcher sie von der Pflicht, die Stadthore bedecken zu lassen, frei sind. Ibid. g. **115.** Der Commissarius Jost Blättler legt Rechnung über die Confiscationen und verfallenen Güter von zehn hingerichteten Unholden ab. Er stellt das Ansuchen, man möchte ihn halten, wie seinen Vorfahr, nämlich man möchte die Confiscationen und verfallenen Güter nach Abzug der Unkosten in drei Theile theilen, einen Drittheil der Obrigkeit, zwei Drittheile ihm zutheilen. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Ibid. h. **116.** Rechnung der Bußen; Betrag aller 548 Kronen l. D. Ibid. i. **117.** Es wird ein Schreiben des Landtschreibers und Dolmetschers zu Bellenz verlesen, in welchem dieselben wegen ihres Nichterscheinens an diesem Tage, auf den sie „wegen bewusster Klagen“ citirt worden waren, sich entschuldigen. Die Entschuldigung wird nicht angenommen; sie sollen nun von Ort zu Ort citirt werden, zuerst nach Altorf. Ferner soll berathen werden, ob man künftig jemand aus den Orten als Schreiber und Dolmetscher dorthin verordnen soll. Absch. 102. a. **118.** Auf die Berichte des Commissarius zu Bellenz und des Landvogs auf der Riviera, wie schlimm es mit der katholischen Religion in den III Bänden stehe, und wie sehr man einen Ueberfall der Schloffer und der Stadt Bellenz besorgen müsse, wird diesen beiden Amtleuten befohlen, gute Wache zu halten, sich immer durch Späher Kenntniß von dem zu verschaffen, was daselbst verhandelt werde, die besten Schützen zu nehmen und auf jeden Fall sich zu rüsten. Ebendaselbe soll auch den Landvögten zu Lauis und Luggarus geschrieben werden. Mit dem spanischen Ambassador soll geredet werden, ob er die Besatzung zu Bellenz verstärken und bezahlen möchte und, wenn die Bündner etwas vornähmen, „ihnen was Gegenstandes im Beltlin oder wo es ihm am füglichsten, zu thun“. Ibid. b. **119.** Das alte Wehrigeld zu Bellenz soll bis nächste Lichtmeß eingezogen werden bei 20 Kronen Buße. Die Wehre zu Carasso ist unverzüglich herzustellen. Ibid. d. **120.** Die drei Vogteien bitten um Abschaffung des Appellationstags, da er große Kosten verursache und die Appellation von demselben doch noch vor die Obrigkeiten komme. Die Gesandten haben sich auf nächste dreiörtliche Conferenz darüber instruieren zu lassen. Ibid. f. **121.** Der Commissarius läßt durch seinen Vetter seine Rechnung ablegen. Ibid. g.

## 1620.

**Art. 122.** Dem Commissarius zu Bellenz wird nochmals aufgetragen, die Unterthanen zu Bellenz, sowohl die Communität als die „Personaveri“ zu ermahnen, daß sie das ihnen geliehene Geld nach Bestimmung der Schuld eines jeden wiederum abzahlen, da sie bis dahin sich darin säumig gezeigt haben, und zwar bis auf nächsten Martini, widrigenfalls die Herren und Oberrn Boten auf deren Kosten schicken werden, um Zinsen und Capital einzutreiben. Absch. 120. a. **123.** Da es nöthig ist, oberhalb der teufinischen Behre noch eine andere zu bauen, so wird der Commissarius den Bau derselben in den Vogteien Luis, Luggarus und Mainthal auschreiben. Wenn dann ein Baumeister den Bau unter Bürgschaft übernehmen will, so soll der Commissarius ihm unter Ratificationsvorbehalt denselben verdingen. Ibid. b. **124.** Die Entscheidung des Streites zwischen dem Commissarius zu Bellenz und dem Landschreiber wegen Vertheilung der Bußen, wie viel davon den Amtleuten gehöre, wird bis auf nächsten Bartholomäi eingestellt. Unterdessen sollen der Commissarius und der Landschreiber in Freundlichkeit sich vertragen. Ibid. c. **125.** Anwälte der Gemeinde Daro Artore und Piedemonte beschweren sich über einen vom Capitel zu Bellenz ihnen neu auferlegten Zehnten, den sie zu zahlen nicht schuldig seien. Die geistlichen Herren weigern sich, vor dem weltlichen Rechte darüber Rede zu stehen, und ebenso ermahnt der Legat in einem Schreiben die Gesandten, daß sie sich dieses vor den Bischof von Como oder den Vicarius generalis gehörenden Handels enthalten, wenn sie nicht in die geistlichen Strafen verfallen wollten, daß sie im Gegentheile dem Capitel zu seinem Rechte behülflich sein sollen. In Folge dessen wird die Sache zu Händen der Herren und Oberrn in den Abschied genommen, den beiden Gemeinden weder zugesprochen noch abgeschlagen, bei denselben Rath und Hülfe zu suchen. Absch. 147. a. **126.** Die Rechnung des Spitalvogts wird genehmigt. Da frühern Befehlen, daß diejenigen, welche dem Spital Restanzen schuldig seien, bezahlen oder „Sagung geben“ sollen, nicht nachgekommen wurde, so werden die Betreffenden angehalten, vor Abreise der Gesandten diesem Befehle nachzukommen. Die Meisten gehorchen, Andere versprechen zu gehorchen. Ibid. b. **127.** Die neuen und die alten Landvögte berichten, daß der Spital durch die durchreisenden Soldaten und die Spanier große Einbußen erleide, und bitten, die Obrigkeit möchte den spanischen Ambassador zu einer Beisteuer vermögen. Ibid. c. **128.** Abnahme der Kirchenrechnung. Ausgaben 2362 Pfd. 10 Sch., Einnahmen 2158 Pfd. Ibid. c. **129.** Der Commissarius Jost Blättler legt Rechnung ab über die Confiscationen und verfallenen Güter der theils entwichenen, theils hingerichteten Unholde. Von zwölf mit Namen aufgeführten Personen 635 Kr. 1 Sch. Die wegen dieser Unholde aufgelaufenen Kosten belaufen sich auf 487 Kr.; von dem Rest beziehen die Obrigkeiten den dritten Theil. Ibid. d. **130.** 1. Der Commissarius Blättler legt im Beisein der Amtleute Rechnung über die Bußen ab. Die Einnahme beträgt: 290 Kr. 3. 6. Der dritte Theil gehört den Obrigkeiten. 2. Dem Commissarius werden die Auslagen wegen des Bündnergeschäfts vergütet. Ibid. e. **131.** Der Gesandte von Schwyz stellt den Antrag, daß zu Bellenz das Umgeld vom verwirtheten Weine bezahlt werden solle. Die beiden andern Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag in den Abschied. Ibid. f. **132.** Von Mentlen wünscht Anweisung, wie er sich gegenüber den Schaftreibern, welche wegen des Krieges den Paß zu Cleven vermeiden, des Zolles wegen zu verhalten habe; im laufenden Jahre seien bei 8000 Schafe durchgetrieben worden. Da in Beziehung auf solche ungewöhnliche Schaftreiberei keine Ordnung vorhanden ist, wird den Herren und Oberrn anheimgestellt, eine solche Ordnung zu machen. Ibid. g. **133.** Gilg Aufdermaur eröffnet die Beschwerde des

Raths zu Vellenz, daß eine Partei folgende Neuerungen einführen wolle: 1) die Rätthe sollen nicht mehr, wie bisher, an die Stelle der verstorbenen Rätthe, ohne daß die Bürger mitstimmen, andere in den Rath wählen. 2) Die Rätthe sollen nicht mehr die Befugniß haben, ohne der Bürger Wissen und Willen Steuern zu „werfen“, Beisäßen anzunehmen und Bewilligung zu geben „Burren zu fertigen“. Er bittet die Gesandten um ihren Rath. Da aber ein Theil derselben ohne Instruction ist, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 155. a. **131.** Statthalter Judice oder Rensch aus Bollenz hatte ohne Einwilligung der Nachbarschaft zu Malvaglia ein Stück Allmend für sich ausgeschieden, worüber sich die Nachbarschaft beschwert. Der Landvogt wird beauftragt, der Nachbarschaft anheimzustellen, ob sie dem Judice dieses Stück lassen oder es wieder zur Allmend schlagen wolle. Ibid. b. **135.** Da in Bollenz das Wasser namentlich zu Malvaglia großen Schaden angerichtet hat, werden die Landvögte von Vellenz, Bollenz und Riviera beauftragt, daselbst einen Augenschein einzunehmen und die Wehren sobald als möglich wieder herzustellen. Ibid. c. **136.** Kaspar Im Hof, Alt-Landvogt im Bollenz, beschwert sich, daß die Landschaft wegen der Baluta des ihm auszuzahlenden Jahrlohns Schwierigkeiten mache. Es wird gut befunden, daß dieselbe ihm die 50 rheinischen Gulden in dem Preis, den sie dormalen haben, nach der bestehenden Ordnung auszuzahlen habe. Ibid. e. **137.** Es wird über die großen Kosten geklagt, welche die Amtleute im Bollenz in malefizischen Sachen den Leuten verursachen. Jedes Ort soll auf nächste Conferenz zu Brunnen beschreiben instruieren. Ibid. f. **138.** Auf die Klage, daß zu Vellenz die Geistlichen im Predigen sehr nachlässig seien, wird der Commissarius durch ein Schreiben beauftragt, sie zu größerem Fleiß anzuhalten. Ist das ohne Wirkung, so soll er eine Copie dieses Schreibens dem Bischof von Como zusenden und denselben um Beistand ersuchen. Ibid. g. **139.** Es wird der Antrag gestellt, künftig den Appellaztag als einen unnötigen abzustellen. Nidwalden wünscht, daß er nochmals bei ihm gehalten werde; alsdann wolle es sich von den andern Orten nicht sündern. Ibid. h. **140.** Da durch die vielen zu Vellenz durchziehenden, meistentheils spanischen Soldaten der Spital daselbst große Auslagen hat, so wird Landammann Zelger beauftragt, deswegen mit dem Ambassador zu tractieren. Ibid. i. **141.** Landschreiber Wolfgang von Uri verlangt von den drei Commissarien, unter welchen er gedient hat, den zwölften Pfening von den Criminal- und malefizischen Bußen, wie früher andere Landschreiber ihn bezogen haben, während die Commissarien behaupten, daß sie nach dem Artikel des rothen Buches von ihrem Drittel jener Bußen nicht mehr als den vierten Theil zu geben schuldig seien. Die Gesandten sind dieser letzten Ansicht und lassen es dabei verbleiben, wollen aber bei ihren Obern auf eine Erläuterung antragen, damit künftig aller Streit vermieden werde. Ibid. l. **142.** Der Commissarius Blättler wird nicht für verpflichtet gehalten, auf die Ansprüche des Landschreibers von Uri an einen Theil der Berehrungen, welche er von obrigkeitlichen Gesandten, Amtleuten u. s. w. für seine Mühe erhalten hat, einzutreten. Dem Commissarius wird seine Amtsverwaltung verdankt. Ibid. m. **143.** Der ungebührlichen großen Kosten wegen, welche die Amtleute in Bollenz in Malefizsachen verlangen, wird beschloffen, daß es bei der bereits vorhandenen, aber in das Statutenbuch nicht eingetragenen Ordnung sein Verbleiben haben soll, und daß der Landschreiber zu Bollenz dieselbe in das Statutenbuch von Bollenz einzutragen habe. Absch. 157. a. **144.** Der Appellaztag wird, wenn er noch zweimal in Nidwalden gehalten worden ist, abgestellt. Ibid. b. **145.** Denen von Bollenz soll der Commissarius schreiben, daß sie das Umgeld von dem Wein, welchen man daselbst verwirthe, von jedem Vocale einen Angster, zu zahlen haben, welches zu Erhaltung der nöthigen Bauten in Bollenz verwendet werden soll. Ibid. c. **146.** Da aus den Vogteien viel Wein in das Mailändergebiet ausgeführt wird,

so wird dieß in den Abschied genommen, damit auf einer sieben- oder dreizehnörtlichen Tagfagung ein Antrag gestellt werde, wie das zu verhindern sei, oder ob man nicht auch den Zoll davon nehmen wolle, da die dortigen Unterthanen auch Alles im Mailändischen verzollen müssen. Ibid. d. **147.** Dem Land- schreiber zu Bellenz gehört nach der Ordnung des rothen Buchs von des Commissarius dritten Theil der vierte Theil. Ibid. e. **148.** Dem Commissarius wird geschrieben, daß der Ort, an welchem der Tessin hinter der zuletzt gemachten Wehre ausgebrochen ist, beförderlichst sicher gestellt werden soll. Die Vorbereitungen dazu sollen bis Weihnachten auf dem Plage sein, wo nicht, so werden die Herren und Obern Leute aus ihren Orten schicken, dieß auszuführen. Ibid. f. **149.** Der Commissarius zu Bellenz soll die Geistlichen daselbst zu fleißigem Predigen anhalten. Sollten dieselben sich dennoch nicht bessern, so möge er den Bischof von Como zu Hülfe nehmen. Durch einen Ruf soll bekannt gemacht werden, daß jeder Unterthan bei einer halben Krone Buße den Predigten beizuwohnen habe. Ibid. g. **150.** Dem Seckelmeister Aufdermaur, welcher nächstens nach Bellenz reist, wird aufgetragen, wegen des ausstehenden Wehrigeldes zu Bellenz mit allem Ernst zu sollicitieren. Ibid. h. **151.** Etliche Geschlechter in Bollenz, welche „in Frieden gelegt worden“, bitten die Gesandten, sie möchten ihnen den „Frieden aufheben“. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. k.

## 1621.

**Art. 152.** Denen von Bellenz wird nochmals wegen Entrichtung des Wehrigeldes ernstlich geschrieben. Absch. 169. c. **153.** Es wird nach Bellenz geschrieben, daß nach der gemachten Abtheilung jedes Dorf die Stadtgräben säubern solle, widrigenfalls man die Soldaten schicken werde, um dieß in der Dörfer Kosten zu verrichten; in Betracht, daß ihnen die Auflage des Weinungelds nachgelassen worden sei, sollen sie auch die Stadthore decken. Absch. 205. a. **154.** Den Bündnern soll verboten sein, wöchentlich mehr als 25 Saum Wein zu Bellenz zu kaufen. Ibid. b. **155.** Johann Anton Donada von Luggarus, welcher ein „Salzgewerk“ hat, beschwert sich über den vom Salz geforderten Zoll. Weder ihm noch Andern wird derselbe zu Luggarus und zu Bellenz erlassen. Absch. 208. d. **156.** Es soll mit Hieronymo Casati gesprochen werden, daß eine Weisteuer an den Spital zu Bellenz vom König von Spanien möchte gegeben werden, da in demselben im laufenden Jahre viele im Misogertthal verwundete spanische Soldaten verarztet worden seien. (Die Schärer und Apotheker sprachen 300 Kronen an.) Ibid. b. **157.** Zur Ausbesserung der Stadthore zu Bellenz und zum Ausräumen des Stadtgrabens sind 200 Kronen aus dem Zolle verwendet worden. Bei der dafür gemachten Vertheilung läßt man es bewenden. Ibid. c. **158.** Dem Francesco Ghiringhello wird geboten, den runden Thurm und die dazu gehörende Ringmauer bei der Portum unverändert zu lassen. Die Gesandten von Uri referieren. Ibid. d. **159.** Da von den Schuldigen immer noch nicht das an die tessinische Wehre zu Bellenz ausgegebene Geld, weder Capital noch Zinsen, bezahlt worden ist, so werden dieselben auf den 1. December nach Altorf citiert. Erscheinen sie nicht, so sollen in ihren Kosten von jedem Ort Läuferboten zu ihnen geschickt werden, welche Capital und Zinsen einzuziehen haben. Ibid. e. **160.** Ob man künftig den Appellaztag beibehalten will, wenn der Umgang vollendet ist, darüber sollen die Gesandten auf das nächste Jahr instruiert werden. Ibid. f. **161.** Der Landvogt auf der Riviera berichtet, daß die Priesterschaft daselbst der weltlichen Obrigkeit viel zu schaffen mache. Es wird für das Passendste erachtet, daß, statt an den Cardinal zu Mailand zu schreiben, jede Obrigkeit sich darnach umsehe, was sie für Freiheiten in Beziehung auf Verleihung der Pfründen und Ent-

setzung habe, namentlich die Bulle des Papstes Julius II. vom Jahre 1512 prüfe. Bei erster Gelegenheit soll auch mit dem Nuntius darüber verhandelt werden, und für nächste Tagelohnung sind die Gesandten mit Instruction zu versehen. Ibid. h. **162.** Der Commissarius ist mit den Kirchenpflegern uneins wegen des Bezugs der criminalischen Bußen, welche Letztere zu Handen der Kirche ansprechen, während der Commissarius diejenigen, welche vom Schlagen und von Blutrums u. ä. fallen, für sich in Anspruch nimmt. Da die frühern Commissäre dieselben ebenfalls bezogen haben, so soll es künftig auch nicht anders gehalten werden. Da die Obrigkeiten der Kirche zu Vellenz einen Theil der Bußen und den Holz Zoll aus Gnaden für den Bau zugewiesen haben, der Bau aber lässig betrieben wird, so werden die Kirchenpfleger ermahnt, denselben besser zu betreiben, widrigenfalls man ihnen jene Gnade entziehen werde. Ibid. i. **163.** Dem Landvogt in Vollenz wird befohlen, daß er den Statthalter und den Rath der Landschaft anhalte, den alten Landvögten Bruster und Im Hof die ausstehenden Malefizkosten, wie auch „den Jahrlohn der rheinischen Gulden“ nebst dem Abtrag für ihren erlittenen Schaden zu bezahlen. Diese Ordnung hat der Landschreiber in das Statutenbuch in Vollenz einzutragen. Ibid. k. **164.** Abgeordnete der Landschaft Vollenz bitten

- 1) man möchte ihnen die gleiche Taxation der Münzen gestatten, wie denen zu Luggarns, weil bei ihnen dieselben höher stehen als im Mailändischen, wo sie ihre Victualien kaufen müssen;
- 2) man möchte ihnen eine Entschädigung für die Wachen zukommen lassen, welche sie in Folge eines Befehls der regierenden Orte voriges Jahr wegen eines drohenden Einfalls der Bündner an der Moßfabrücke hätten aufstellen müssen;
- 3) es möchte eine Ordnung gemacht werden, um die großen wegen Erkaufung des Dreigeschworenen-Amtes vorgefallenen Unordnungen zu beseitigen;
- 4) man möchte wegen des zu Vellenz ausstehenden Wehriegeldes Rath schaffen.

— Die Entscheidung über das erste Ansuchen stellen die Gesandten den Obrigkeiten anheim, sind aber der Ansicht, daß in den emmetbirgischen Vogteien nur ein Kurs der Münzen stattfinden sollte. Dem Landvogt zu Lauis wird befohlen, nach dem Willen der Mehrzahl der Orte das Geld wieder „aufzurufen“. Ferner wird rathsam befunden, bei der zu Zug vereinbarten Salvation zu verbleiben und Zug bei erster Gelegenheit zu bemerken, daß es besser daran gethan hätte, dieselbe zu handhaben. In Beziehung auf die Entschädigung für die Wachen an der Moßfabrücke werden die Abgeordneten freundlich abgewiesen, da man in den dormaligen Zeitumständen den Gubernator zu Mailand nicht darum anzufragen könne und man wegen des vorjährigen Aufruhrs der Vellenzer halber viel Unkosten gehabt habe. Die drei Geschworenen sollen gänzlich abgeschafft werden. Es könnten dafür, wie zu Vellenz, ein Landschreiber und Dolmetscher von den Orten geschickt werden. Ist das nicht „erheblich“, so findet man für nothwendig, daß diejenigen, welche eines solchen Amtes fähig sein wollen, dasselbe nicht „erpracticieren“. Des Wehriegeldes halber wird beschlossen, daß, wenn sich die Interessirten nicht bis künftigen heil. Dreikönigstag verglichen haben, sie die schon lange beschlossene Wehre oberhalb Carasso herzustellen haben, damit die auf die bereits gemachte Wehre verwendeten Kosten nicht vergebens seien. Absch. 213. a.

### 1622.

**Art. 165.** Der Commissarius beklagt sich, daß der Decan von Claro nächtlicher Weile hinter seinem Rücken, als gegen das ärgerliche Leben des Priesters zu Provoni [Pontirone?] Klage geführt worden war, bei Eiden Kundschaft aufgenommen habe, was den Rechtsamen der Obrigkeiten straks zuwiderlaufe. Uri wird beauftragt, deswegen ein Schreiben an den Cardinal zu Mailand abgehen zu lassen. Absch. 227. a. **166.** Uri und Nidwalden haben das Amt eines Großweibels zu Vellenz, weil man gemessen war, künftig einen

Mann aus den Orten dazu zu wählen, dem Adriano von Nidwalden übergeben. Die Gesandten lassen es dabei bewenden; doch soll nach dessen Absterben das Amt den Orten nach umgehen. Zugleich soll man sehen, ob nicht das Portuneramt damit verbunden werden könnte. Ibid. b. **167.** Adrian Furrer, der Portuner trägt vor, er habe auf Befehl ein Wächthaus gebaut und sei noch nicht völlig dafür bezahlt; ferner daß die Mauern und Thore von Bellenz in schadhaftem Zustande seien und eine Reparation nöthig haben. Es wird beschloffen, daß Furrer im Weisem des Commissarius und zweier Herren von Schwyz und Nidwalden Rechnung ablegen soll. Ferner wird billig erachtet, daß zur Herbeischaffung des Geldes für den Bau der Mauer und der Thore von jedem Hundert Burren, welche den Tessin hinabgeführt werden, eine Krone oder ein Burren je nach Belieben der Obrigkeit gegeben werden solle, ferner von jeder Maß Wein, welche in der Graffschaft Bellenz durch den Zapfen ausgehenkt wird, ein Angster. Dafür hat der Commissarius alle Wirthe zu beedigen und einen Einzüger zu bestellen. Diese Verordnung ist von den großen Gewalten in den Orten zu bestätigen. Den Zuwiderhandelnden ist mit 100 Kronen Buße und mit Einsperung zu drohen. Ibid. c. **168.** Uri stellt den Antrag, einen Dolmetscher und Landschreiber aus den Orten nach dem Bollenz zu setzen; der Antrag wird jedoch bis auf eine passende Gelegenheit dahin gestellt. Ibid. d. **169.** Uri wird beauftragt, die zu Carasso mit großen Kosten erbaute Wehre, hinter welcher das Wasser hinabdringt, mit Zuziehung von Adrian Furrer in Stand stellen zu lassen. Ibid. e. **170.** Adrian Furrer zeigt an, daß ihm die 18 Kronen, welche ihm von einem dreitägigen Tag dafür zuerkannt worden seien, daß er die Mörder der Barfüßer unter großer Gefahr seines Lebens nach Mailand geführt habe, noch nicht bezahlt worden seien. Die Sache wird in den Abschied genommen. Ibid. f. **171.** Die ausländischen Kreuzer werden verrufen; für einen Rappen sollen je zwei Angster genommen werden. Den Pfistern soll auch eine Ordnung gemacht werden, wie sie die groben und die kleinen Geldsorten einzunehmen haben. Ibid. g. **172.** Damit die für die Wehre von Carasso ausgegebenen und für diesen Zweck geliehenen Gelder bezahlt werden, erhält der Commissarius zu Bellenz den Auftrag, diejenigen, welche nicht durch Geld oder authentische schriftliche Versicherung Genüge geleistet haben, bei einer Buße von 100 Kronen anzuhalten, alle Interessirten durch Geld oder gebührende Obligationen sicher zu stellen. Absch. 230. a. **173.** Adrian Furrer fordert von jedem Orte 6 Kronen als Entschädigung für gehabte Unkosten. Es wird gut befunden, daß er jedem Orte eine ordentliche Rechnung darüber einschicken solle. Ibid. c. **174.** Martin Betschart wird zu Hieronymus Casati abgeschickt, um von demselben zu erfahren, ob es nicht zweckmäßig wäre, da die Fähnlein von Bellenz abgezogen seien, die Schlösser zu Bellenz mit einigen Soldaten mehr zu besetzen. (Es waren schon 6 Mann in jedem.) Casati bejaht es und ist auch geneigt, dieselben zu besetzen, will aber noch vorher den Bescheid des Gubernators einholen. Absch. 244. b. **175.** In Betreff der Neben des Capitano Marca der Verrätherei in Bellenz halber und namentlich des von ihm genannten Bogeter wird der Commissarius beauftragt, ein gutes Aufsehen auf Leztern zu haben, ob er etwas Gefährliches vornehme. Ibid. c. **176.** Johann Baptista Mollo, angeklagt eine Weibsperson auf unnatürliche Weise mißbraucht zu haben, hatte dem Verhaftsbefehl des Commissarius von Bellenz nicht Folge geleistet und war entflohen. Der Beklagte ist in Schwyz, wo seine Sache vor den Gesandten verhandelt wird. Aus den Verhören, welche auch mit jener Weibsperson vorgenommen wurden, geht hervor, daß deren Aussagen sich widersprechen und erdichtet sind, daß sie bei der Confrontation auch den Mollo nicht als Thäter anerkannt habe. Die Gesandten von Uri wollen die Sache vor die Obrigkeiten weisen, die von Schwyz und Nidwalden sprechen Mollo frei, sprechen ihm sein Vermögen ohne Entgelt zu, heben den „Verbandierungs-

ruf" auf; das Vermögen der Weibsperson soll zu Deckung der aufgelaufenen Kosten verwendet, sie selbst für ihre lügenhaften Aussagen zu Bellenz eine Stunde lang an den Pranger gestellt werde. Absch. 252. a.

**177.** In Betreff der Besatzung der Schlösser zu Bellenz soll dem spanischen Ambassador, Hieronymus Casati, geschrieben werden, es möchte dieselbe bis nach Vollendung der Conferenz zu Lindau daselbst belassen werden. Ibid. c. **178.** Dem Wirth zu Crischion [Cresciano oder Crischano?] wird gestattet, auf zwei Jahre die Incantierung der Güter einzustellen, doch daß vorher hinlängliche Bürgschaft geleistet werde. Ibid. d. **179.** Abnahme der Spitalrechnung. Einnahme 823 Gld. 2. Ausgabe 903 Gld. 2. Absch. 254. a.

**180.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahme 1925 Gld. 13. Ausgabe 458 Gld. 2. Ibid. b. **181.** Die Gesandten verlangen von Francesco Ghiringhello, Chorherrn zu Bellenz, die ihm erteilten obrigkeitlichen Erkenntnisse heraus, welche den runden Thurm und die dazu gehörende Ringmauer unter der Portun betreffen. Ghiringhello antwortet, er habe bisher keine bekommen, noch weniger darum angehalten. Ibid. c.

**182.** Abgeordnete der Commune Carasso beschweren sich, daß die Grafschaft von ihr Steuer für die teufinische Wehre in Brumaro verlange, da sie doch durch einen Spruch von Megnet, Frischherz und Leu davon befreit worden und diese Wehre zu ihrem größten Nachtheil gebaut worden sei. Abgeordnete der Grafschaft entgegnen unter Andern, daß die Befreiung sich nur auf den Graben oder die Cava beziehe. Nachdem beide Parteien angehört worden, machen die Gesandten ihnen den Vorschlag, sie sollen ihnen die Sache zu einem gütlichen Vergleich übergeben. Die Abgeordneten der Grafschaft lehnen dieß ab. In Folge dessen wird die ganze Sache in den Abschied genommen. Ibid. d. **183.** Luvisio Appiano gibt eine Rechnung für 18 Stück Lärchenholz (Cantironi) ein, welche voriges Jahr durch Adriano Furrer auf Befehl des Obersten von Beroldingen zu Einbauung der Thüren in den Ringmauern genommen worden waren. Da die Gesandten der Kriegskosten wegen keine Instruction haben, wird diese Forderung in den Abschied genommen. Ibid. e. **184.** Von Mentlen und Adriano stellen das Ansuchen, daß die Orte ihnen die zwei Lagel Pulver bezahlen möchten, welche sie angekauft hätten, um das zu ersetzen, was sie auf den Befehl des Obersten von Beroldingen zu Ehren der nach Mailand reisenden Gesandten der XIII Orte von den Schlössern herab verschossen hätten. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. f. **185.** Der Commissarius wird beauftragt, darauf zu sehen, daß ohne seine Bewilligung durch die Bündner kein Wein aus der Grafschaft weggeführt werde; nur nach Nothdurft soll er ihnen die Abfuhr gestatten, weil eben dieses Jahr wenig Wein gewachsen ist. Ibid. g. **186.** Dem Fiscal Origony wird befohlen, einige kleine confiscierte Kastaniemwälder, welche noch nicht verkauft sind, weil sie mit einem Bodenzins belastet sind, womöglich zu verkaufen. Ibid. h. **187.** Ueber die 200 Kronen, welche voriges Jahr an den Ringmauern und dem Stadthore verbaut worden sind, hat bereits voriges Jahr der Baumeister Adriano Furrer Rechnung abgelegt. Ibid. i. **188.** Nachdem Uri und Nidwalden beschloffen haben, es sollte, damit der jeweilige Commissarius mehr Beistand bei den Geschworenen finde, Einer außerhalb der Stadt zum Commissarius ernannt werden, wählen die Gesandten zu einem solchen den Beltram Scalvino von Subiasco. Ibid. k. **189.** Der Landschreiber zu Bellenz erhält den Auftrag, dem Bischof von Como zu schreiben, er möchte Anordnung treffen, daß alle „Bannenseiertage“ zu Bellenz gepredigt werde. Ibid. l. **190.** Die Gesandten übergeben im Namen der Obrigkeiten dem Lieutenant von Mentlen nochmals den Einzug des Zolles zu dem Preise, wie voriges Jahr, da niemand denselben lehensweise übernehmen will. Ibid. m.

**191.** Der Commissarius Melchior Bessler legt im Beisein seiner Amtleute und dreier Geschworenen Rechnung über die Bußen ab. Summe derselben: 640 Kronen. Davon gehört der dritte Theil den Obrigkeiten.

Dagegen stellt der Commissarius eine Rechnung von einigen Ausgaben, die ihm vergütet werden sollen. Ibid. n. **192.** Es folgen die Ausgabeposten der einzelnen Gesandten zu Bellenz, in Bollenz und in Riviera. Ibid. o. **193.** Adriano Furrer, dem der Einzug des neuen Holzsolles übertragen worden ist, wird auf Martini beim Appellaztag seine Rechnung vorlegen. Ibid. p. **194.** Nachdem vor wenig Jahren den Unterthanen zu Bellenz ein „ziemlich“ Umgeld auf den Wein gelegt, von zwei Orten aber wieder aufgehoben worden ist, wird Behufs der im baulichen Zustand zu erhaltenden Stadthore und der Säuberung des Stadtgrabens zu Bellenz, welche die zu Bellenz trotz wiederholter Mahnungen nicht ausgeführt haben, auf jede Maß Wein, welche in Bellenz und in der Grafschaft beim Zapfen verkauft wird, ein Umgeld von 1 Angster gelegt. Der Zöllner hat darüber Rechnung abzulegen. Absch. 261. a. **195.** Für jedes Hundert Burren, welches den Tessin hinuntergefördert wird, ist als Holz Zoll eine Krone zu zahlen, welches Geld zu Erhaltung der Schlösser und Stadtgebäude verwendet wird. Ibid. b. **196.** In Beziehung auf den Salz Zoll, welchen Johann Anton Donada von Luggarus zu zahlen schuldig ist, lassen es die Gesandten von Schwyz bei der von ihren Herren und Obern erteilten Befreiung bewenden. Ibid. c. **197.** Uri trägt darauf an, man möchte die unlängst den Unterthanen der drei Vogteien wegen Abrufung des Geldes erteilten Stimmen sistieren, bis in den Orten die Abrufung auch geschehe, weil dieß seinen Unterthanen in Livinen und auch den Orten nachtheilig wäre. Die Gesandten der beiden andern Orte, ohne Instruction, nehmen den Antrag in den Abschied. Ibid. d. **198.** Dem ernannten Dreigeschworenen Beltram Scalvino zu Subiasco soll noch einmal bei Strafe von 100 Kronen geboten werden, dem Befehl des Dreigeschworenen-Amtes Folge zu leisten. Ibid. e. **199.** Den Landammännern Megnet und Frischherz, welche in dem Streite zwischen der Gemeinde Carasso und der Grafschaft Bellenz wegen der tessinischen Wehrsteuer zu Brunaro bereits gesprochen haben, wird nochmals anheimgestellt, eine Erläuterung dazu zu geben. Ibid. f. **200.** Da ein Umgang des Appellaztages bei den drei Orten wieder vollendet ist und die Unterthanen sich über die Abhaltung desselben beschweren, so wird unter Vorbehalt der Ratification von Seite der Obrigkeiten derselbe aberkannt. Wird von den Gesandten jenseits des Gebirgs appelliert, so soll die Appellation sofort an die Obrigkeiten gehen. Wird sie nicht vor St. Andreas in den Orten anhängig gemacht, so bleibt es bei dem Urtheil der Gesandten. Ibid. g. **201.** Dem Commissarius wird befohlen, oberhalb der neuen tessinischen Wehre zu Bellenz eine Schirmwehre durch die betreffenden Parteien daselbst anlegen zu lassen, damit das Wasser nicht hinter der neuen Wehre durchbreche. Ibid. l. **202.** Die Unterthanen beschweren sich, daß sie, wenn sie, von den Landvögten oft zu hohen Geldstrafen verurtheilt, an die Gesandten appellieren, nach Mauthzahl der angelegten Strafen „um das Gerichtsgeld einmal kommen“, sie haben die Strafe verwirkt oder nicht. Diese Beschwerde wird in den Abschied genommen, damit den Obrigkeiten belieben möchte, eine „leidliche“ Ordnung zu machen. Ibid. i. **203.** Auf die Anzeige des Landvogts Martin [von Düw], daß gegen die gemachte Ordnung, nach welcher Vater und Sohn oder zwei Brüder nicht zugleich im Rathe sein sollen, in Bollenz gehandelt werde, wird beschloffen, daß er die Dawiderhandelnden bestrafen solle, doch so, daß ihnen die Appellation offen bleibe. Ibid. k. **204.** Da aus der Bellenzer Jahrechnung hervorgeht, daß der Commissarius Melchior Bessler den Orten je 58 Kronen innebehalten habe wegen der Kosten, welche ihm der Handel mit Johann Battista Mollo verursacht habe, Bessler aber erklärt, daß ihm unbekannt sei, ob Mollo liberiert worden sei oder nicht, wird ihm dessen im Abschied vom August (Art. 176) beschlossene Liberation zur Kenntniß gebracht. Zur

Deckung der Kosten soll er Hab und Gut der Weibsperson, welche die Unwahrheit geredt, confiscieren. Reicht dasselbe zur Deckung der Kosten nicht hin, so werden die Obrigkeiten ferner darüber erkennen. Ibid. 1.

## 1623.

**Art. 205.** Kaspar Schmidt von Grüneck legt im Namen der zwei (drei?) Bünde und der Herrschaft Maienfeld Beschwerde ein wegen eines Zolles, welchen man ihnen im Thale Bollenz abfordere, und über die Auflage von 6 guten Bagen, welche man ihnen von jedem durchgeführten Saum zu Vellenz abnehme. Es wird geantwortet, die Bündner hätten den Unterthanen in Bollenz seit fünfzehn bis siebzehn Jahren ebenfalls neue Zölle auferlegt; der Ertrag des in Bollenz zu entrichtenden diene zur Eindämmung der Gewässer und sei eher ein Weggeld. Wollen die Bünde ihre Zölle moderieren, so werde man sich andrerseits auch eines Guten bedenken und, fintemalen die Bünde mit Mailand wieder in gutem Einvernehmen stehen, auch zu Vellenz den Grund zur Beschwerde beseitigen. Absch. 269. a. **206.** Dem Bannerherrn Bessler von Uri wird gestattet, den Rentsch aus Bollenz, mit dem er einen Rechtshandel hat, in die Orte zu citieren. Ibid. c. **207.** Auf die Beschwerde der Bündner, daß ihnen zu Vellenz von den Amtleuten auf ihr durchgeführtes Korn eine Auflage gelegt werde, wird dem Commissarius der Befehl erteilt, daß dieselben sich dessen müßigen und die Victualien ohne Beschwerde passieren lassen sollen. Da aber die Bündner „allzustark in die Waaren fallen“ und auf Fürtlauf aufkaufen und durch ihr Land nach Basel fertigen und dadurch die Früchte vertheuern, so wird der Commissarius beauftragt, eine Ordnung zu machen, nach welcher wöchentlich nicht mehr als 15 bis 20 Saum ohne Auflage hinaufgeführt werden dürfen. Der Statthalter zu Vellenz, der sich durch Auflegung von Taglien auf die Früchte der Bündner große Unbescheidenheit hat zu Schulden kommen lassen, wird in die Orte citiert, um über das Eingekommene bei seinem Eide Rechnung abzulegen. Absch. 270. b. **208.** In Betreff der Beschwerde über das in Bollenz geforderte Weggeld soll den Bündnern geantwortet werden, daß man, wenn der obere Bund den neuen Zoll abschaffe, diesseits auch eine Moderation werde eintreten lassen. Ueberdies wird eine Conferenz zu Behandlung dieser Sache vorgeschlagen; inzwischen soll der Landvogt Nachforschung über diese Sache halten. Ibid. c. **209.** Obwalden beschwert sich, daß zu Ablentsch (Abiasco) seinen Landleuten Zoll abgefordert werde, da es doch mit Nidwalden ein Glied bilde. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Beschwerde in den Abschied. Absch. 278. b. **210.** Die von Prionzo bitten, man möchte dem Cardinal Borromeo schreiben, daß er den von seiner geistlichen Obrigkeit entsetzten Priester Bartholomäus Fonti von ihnen fern halten möchte, da derselbe mannigfaltige Drohungen gegen sie ausgestoßen. Dem Ansuchen wird willfahrt. Ibid. c. **211.** Die von Misox beschwerten sich, daß die Commissarien zu Vellenz ihnen für ihr durchgeführtes Korn eine Abgabe fordern. Schwyz wird beauftragt, im Namen der drei Orte dem Commissarius zu schreiben, daß er sich dessen enthalten und laut des Abschieds von Brunnen solches Getreide ungehindert durchführen lassen soll. Uri erhält den Auftrag, ein Mandat nach Vellenz zu schicken und dasselbe an öffentlichem Markte verlesen zu lassen, des Inhalts, daß niemand für solches Korn Zoll zu zahlen schuldig sei. Gehorcht der Commissarius nicht, so soll Schwyz einen andern nach Vellenz schicken. Ibid. d. **212.** Martin Domenigino war wegen der an dem umgekommenen Dreigeschworenen Penna verübten Mißhandlung gefänglich eingezogen worden und hatte bekannt, daß der Judice, genannt Rentsch, sammt seinen Söhnen, dem Landshauptmann Guido und Magno zu diesem Morde gerathen haben. Letztere waren nach Schwyz gekommen, um sich von dieser Anschuldigung zu purgieren. Dem Landvogt wird der

Befehl gegeben, den Domenigino, den alten Kentsch und dessen Sohn Hans Peter nach Schwyz zu schicken, und auch selbst mit einigen der Amtleute dort zu erscheinen. Absch. 285. c. **213.** Den „Personaußwern“ zu Bellenz soll man wegen des tessinischen Wehrigeldes schreiben, daß sie doch einmal den Particularpersonen in den Orten „auch ein Willen schaffen thügend“. Ibid. d. **214.** Dem Landammann Lussi wird der Auftrag gegeben, den Kundschaften wegen des Monticello in den Schriften des Landammanns Leu und Landschreibers Stulz nachzuforschen. Was die Ansicht der Misoxer wegen dieses Monticello ist, werden die Gesandten ihren Herren und Obern zu berichten wissen. Ibid. e. **215.** Martin Domenigino, wegen einiger Mißthat vom Landvogt Martin von Düw in Bollenz in Gefangenschaft gesetzt, hatte ausgesagt, daß an dem Todtschlag des Johann Peter Penna die Judice, genannt Kentsch, nämlich Landsfähnrich Anton Judice und dessen Söhne Landshauptmann Guido, Magno und Johann Engel Judice schuldig seien. Nachdem der in Bollenz vom Landvogt formierte Proceß vorgelesen worden, die Judice, welche gefangen herbeigeführt und vor die Gesandten citirt worden waren, ihre Vertheidigung durch ihren Fürsprecher hatten vortragen lassen, Domenigino seine Aussage auch auf der Tortur aufrecht erhalten hatte und Confrontationen waren vorgenommen worden, die Judice, zwar nicht peinlich examinirt, ihre Unschuld betheuert hatten, wird der ganze Proceß den Herren und Obern vorzulegen beschlossen. Unterdessen werden die Judice in Haft behalten. Dem Landvogt Martin von Düw wird gestattet, die in seinen Händen befindlichen alten und neuen Proceßacten gegen die Judice in allen drei Orten vortragen zu lassen; doch soll die Gegenpartei durch ihren Fürsprecher Antwort darauf geben dürfen. Ebenderjelbe Landvogt soll die in Folge dieses Processes im Wirthshause aufgelaufenen Kosten für die Gesandten und die Amtleute bezahlen, aber dafür Hab und Gut der Judice mit Beschlag belegen. Absch. 286. a. \*) **216.** Uri wird ersucht, im Namen der drei Orte wegen der Landmarch Monticello an die drei Bünde zu schreiben, dieselben möchten einen Entschluß fassen, was sie zu thun gesonnen seien, damit die Sache zu Ende gebracht werden könne. Ibid. c. **217.** Der Landvogt in Bollenz zeigt an, er habe bei seinem Amtsantritt den Johann Engel Judice zu einem Statthalter angenommen, da er ihm 100 Kronen Verehrung versprochen habe. Da nun dieser sich aus dem Lande begeben und er deßwegen einen andern zum Statthalter habe annehmen müssen, so hoffe er doch, jener Verehrung nicht verlustig sein zu müssen, und bitte um Gutheißung derselben und Anerkennung der darüber errichteten Handschrift. Seinem Ansuchen wird willfahrt. Ibid. d. **218.** Die Sache der Judice kommt wieder zur Verhandlung. Schwyz hat wie Nidwalden gesprochen, mit Ausnahme des Kostenpunktes; Uri noch nicht. Domenigino wird nochmals verhört. Die Aussagen desselben weiß ein jeder Gesandte seinen Herren und Obern zu berichten. Der Landvogt wünscht, daß man dem Gefangenen hier sein Recht anthun möchte. Absch. 287. b. **219.** Der Erzpriester Caminio Busia hatte mit dem Erzpriester von Bellenz die Pfründe getauscht. Es wird deßhalb dem Landvogt und den Rätthen zu Bellenz geschrieben, diesen Priester nicht zu dulden, dem Bischof von Como und dem Erzpriester zu Bellenz, daß, wenn ihm die Pfründe nicht gefalle, man sich um einen andern Priester umsehen werde. Ibid. d. **220.** Abyberg stellt den Antrag, man möchte in Berücksichtigung, daß die Amtleute

\*) Anm. Rätthe und Landleute von Nidwalden sprachen die Judice den 12. Juni frei; dieselben sollen aber schwören, niemand etwas entgelten zu lassen, einem Beichtvater bekennen, wenn sie etwas verschuldet haben, die Kosten tragen und dem Landvogt für jeden Tag seiner Entfernung von Hause 2 Kronen bezahlen. Protokoll der Rätthe und der Landleute, Bd. 8. S. 66.

nicht die geringste Schuld an der Weitläufigkeit des „vellenzischen Geschäftes“ (des Processus der Judice) trügen, dadurch eine Aenderung eintreten lassen, daß man mit einer gebührenden Bestallung einen Landschreiber, der auch Dolmetscher sein sollte, nach Vollenz schicken könnte, doch möchte das geheim gehalten werden, bis die in den Orten befindlichen Amtsleute wieder abgereist seien. Die Gesandten der beiden andern Orte nehmen den Antrag in den Abschied, sowie auch die Anfrage, ob nicht ein Theil der Kosten der Landschaft, ein Theil den Parteien auferlegt werden könnte. Ibid. e. **221.** Mit Landvogt Zum Büel in Vollenz soll wegen seiner Malefizrechnung geredt werden. Ibid. f. **222.** Der Gesandte von Schwyz verlangt für Rudolf von Uri, gewesenen Landschreiber zu Vellenz, 25 Ducatunen als Entschädigung für dessen Kosten und Bemühungen, die er neben dem Landvogt Niklaus von Diezbach im Namen der XII Orte bei Aufrichtung des Processus des Banditen Camilli Martignoni zu Varris (Varese) gehabt hat. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag in den Abschied. Absch. 288. a. **223.** In den Antrag wegen einer „Aenderung der Ämter“, d. i. wegen der Besetzung der Ämter aus den Orten, wird einstweilen nicht eingetreten. Schwyz und Nidwalden nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 292. a. **224.** Martin Giorgio (?) von Vellenz beklagt sich über das ihm angelegte Bando. Da der Bischof von Como auf das an ihn gerichtete Schreiben noch nicht geantwortet hat, wird Uri beauftragt, ihn wiederum um eine Antwort anzugehen. Ibid. b. **225.** Lion (Leone?) Fachiano beklagt sich, daß er vom Wirth zu den drei Königen zu Vellenz verfolgt werde, der ihn mit allerhand verbotenen Wehren bedrohe, so daß er seines Lebens nicht sicher sei, und auch beim Commissarius keinen Schutz finde. Dem Kläger wird ein Schreiben an den Commissarius bewilligt, in welchem derselbe beauftragt wird, dem Wirth zu den drei Königen das Tragen verbotener Waffen zu untersagen, bis zur Ankunft der Gesandten zur Jahrrechnung Rundschaft über das Benehmen dieses Wirthes aufzunehmen und den Fachiano zu schützen. Die Gesandten werden dann bei ihrer Ankunft alle nothwendigen Prozesse vornehmen. Ibid. c. **226.** Auf die Klage derer von Vellenz, daß die Bündner durch allzustarken Aufkauf von Reis und Korn ihnen Alles vertheuern, wird dem Commissarius durch ein Schreiben ernstlich befohlen, sich an die früher gemachte Verordnung zu halten, nach welcher wöchentlich nicht mehr als 20 Mütt verabfolgt werden dürfen, widrigenfalls „man weiteres Nachtrachten haben werde, was man mit ihm vornehmen würde“. Ibid. d. **227.** Scalvino in Subiasso war zu einem Dreigeschworenen erwählt worden; weil dieß aber denen in der Stadt nicht angenehm war, wollte er sich der Sachen nicht mehr annehmen. Die Gesandten finden nun für gut, daß ein Dreigeschworener außerhalb der Stadt sitzen solle, und daß den Gesandten nach Vellenz der Befehl zu geben sei, mit denen aus der Stadt Vellenz zu reden, daß sie nicht nur diesen Scalvino annehmen, sondern daß auch künftig jeweilen einer der Dreigeschworenen aus der Landschaft werde genommen werden. Ibid. e. **228.** Dem Doctor Crivelli von Uri wird erlaubt, in einem Appellationsproceß seine Widerpart in die Orte zu citieren, wenn es seine Geschäfte zulassen. Ibid. f. **229.** Die vom obern grauen Bund beschwerten sich durch einen Abgeordneten, daß ihnen, da sie doch Bundesgenossen seien, das Korn, das sie zu ihrem Unterhalt gebrauchen, durch Vellenz zu führen verboten, ja daß es ihnen verarrestirt werde. Es wird ihnen geantwortet, das Getreide, das man bekomme, habe man einer Vergünstigung von Mailand zu verdanken, und über dasselbe könne man nicht zu ihren Gunsten verfügen. Wenn ihnen der Ankauf im Herzogthum Mailand gestattet werde, so werde man ihnen den Paß nicht sperren. Absch. 293. a. **230.** Wegen des den katholischen Bündnern in Vollenz abgenommenen Zolls, aus dem die Straßen nicht verbessert worden sein sollen, hofft man, zwischen den angrenzenden Flecken, welche diese Straße gebrauchen müssen, und den regie-

renden Orten auf künftiger Jahrrechnung einen Vergleich machen zu können. Ibid. b. **231.** Zu Vellenz waren denen aus den Bünden Arreste wegen einiger Ansprachen angelegt worden, welche die von Vellenz an sich gekauft hatten, und veranlaßten Klagen. Umgekehrt beschwert sich Uri, daß etliche der Seinigen zu keiner Zahlung im Misoxerthal kommen können und ihnen große Sitzgelder abgenommen werden. Die Gesandten heben bis auf künftigen Bartholomäi alle Arreste auf. Ibid. c. **232.** Die zu Lumino beklagen sich, daß die aus Misox die streitigen Marchen des Monticello wider alle Verkommnisse nützen. Da der Streit noch nicht bereinigt und Herr Hässi in Glarus zum Obmann erwählt ist, so erklärt dieser, daß er zwar noch keinen Befehl erhalten habe, daß er aber der Zuversicht lebe, daß durch seinen Ausspruch die Sache werde erläutert werden. Ibid. d. **233.** Auf die gegen den Gesandten aus Bünden erhobene Beschwerde, daß die Misoxer den Todtschläger des Johann Angel Judice aus Vollenz beherbergen und nicht herausgeben wollen, spricht der Gesandte die Hoffnung aus, daß man auf ein Auslieferungsbegehren denselben gewiß ausliefern oder „ihn verbandieren lassen“ werde. Ibid. e. **234.** Dem Adriano Furrer wird behufs der Einnahme des Zolls von geklopftem Holz ein Schein gegeben des Inhalts, daß er von 100 „Trämeln“ 3 Kronen, von 100 Burren 1 Krone, von 100 „Host (?) und Burri“ (Burde, Reiswelle?)  $\frac{1}{2}$  Krone nehmen möge. Ibid. f. **235.** Der Dreigeschworene Scalvino soll sein Amt nach der aufgesetzten Ordnung verrichten, mit der Erläuterung, daß, wenn Einer unter den drei Geschworenen dem Landvogt oder Commissarius beifallen wird, das Urtheil gültig sein solle. Ibid. g. **236.** Dem Landvogt zu Vellenz soll zugescrieben werden, daß er etlicher von Vellenzern ausgestoßener Reden wegen Rundschaft aufnehmen und ein gutes Aussehen haben solle. Ibid. h. **237.** Die Gesandten auf Bartholomäi sollen mit den Castellanen und Schloßknechten alles Ernstes reden, daß sie ihre Seitengewehre und Hellebarden außerhalb des Schlosses tragen, dem Commissarius dienen und mit eidgenössischen Kleidern bekleidet sein sollen. Ibid. i. **238.** Wegen der Aemter des Dolmetschers und Schreibers in Vollenz vereinigt man sich dahin, daß einer aus den Orten dahin geschickt und daß im Laufe des Jahres damit angefangen werden soll. Hat Uri keinen zu schicken, so sollen die andern Orte einen schicken. Ibid. k. **239.** Die drei Geschworenen in Vollenz werden abgestellt, doch soll der Landvogt sie noch ausdienen lassen; nachher aber soll keiner mehr gewählt werden. Ibid. l. **240.** Die Gesandten sollen auf der Landschaft Kosten dem Landschreiber zu einer Behausung verhelfen und Nachfrage halten, was man dem alten Landschreiber für seinen Jahrlohn versprochen habe. Ibid. m. **241.** Das Ansuchen des Adriano Furrer um eine Gabe zum Verschließen in die Schlösser wird in den Abschied genommen. Ibid. n. **242.** Adriano Furrer wird zu einem Wachtmeister der Stadt und Grafschaft Vellenz erwählt. Ibid. o. **243.** Landammann Bessler wird beauftragt, zu Mailand um Bezahlung der des letzten Aufbruchs und der Besatzung halber gehaltenen Kosten anzuhalten. Schwyz wird anheingestellt, auch einen Gesandten zu schicken. Nidwalden wird ihm auch seinen Befehl mittheilen. Ibid. p. **244.** Uri soll ein nachdrückliches Schreiben an die von Vollenz erlassen, daß sie alles Holz zum Bau der Mösabücke in Bereitschaft setzen sollen, unter Androhung einer namhaften Buße. Ibid. q. **245.** Es wird dem Statthalter Mollo von Vellenz erlaubt, 100 Mütt Korn, welche er vor dem Ruf erkauft hat, denen aus den Bünden zu verabfolgen. Ibid. r. **246.** Hauptmann Luffer von Uri wünscht einen Keller unter dem Portun zu bauen, um seine Waaren daselbst aufbewahren zu können. Ibid. s. **247.** Bei der Eröffnung der Instructionen zeigt es sich, daß keine Uebereinstimmung in denselben stattfindet. Es wird daher nothwendig erachtet, daß die Obrigkeiten vorher sich besser mit einander vergleichen und gleichförmigen Befehl ihren Gesandten geben. Absch. 294. a. **248.** Der Spitalvogt

legt den 6. September Rechnung ab. Einnahme: 4412 Pfd.; Ausgabe: 3856 Pfd. Ibid. b. **249.** Die Gesandten kommen bei ihrer Nachforschung darauf, daß das zum Kirchenbau präparierte Material völlig theils verliehen, theils hin und wieder verbraucht worden ist. Den Kirchenvögten und Baumeistern wird befohlen, dasselbe von Allen wieder herbeizuschaffen oder dafür das Geld der Kirche ersezen zu lassen und denjenigen, welche das Material zu ersezen haben, noch 50 Kronen Buße aufzuerlegen. Ibid. c. **250.** Die Kirchenrechnung wird dieses Jahr nicht abgenommen, weil die Kirche noch im Bau begriffen ist. Ibid. d. **251.** Die Gesandten erfahren bei ihrer Nachfrage über das den Bellenzern aufgelegte Umgeld, daß dasselbe nicht eingezogen worden sei, weil die Bellenzer 1613 von den Obrigkeiten von demselben befreit, dafür aber verpflichtet worden seien, die Stadtgräben zu säubern und Brücke und Thore in Ehren zu halten. Da sie aber Letztern nur wenig nachgekommen sind, wird ihnen der Befehl ernstlich wiederholt und dem Commissarius die Vollmacht erteilt, im Fall sie diesem Befehl nicht nachkommen, unter Vorbehalt der Ratification von denselben das Umgeld zu fordern. Ibid. e. **252.** Die Bellenzer versprechen, nach der Weisung das Material zum Bau der „Weisbrücke“ (Moesabrücke) in Bereitschaft zu setzen. Ibid. f. **253.** Statthalter Mollo hatte vorgegeben, daß er ein Quantum Korn angekauft habe, um dasselbe im Fall der Noth den h. Obrigkeiten vorzustrecken. Da nun das Korn in Deutschland im Abschlag begriffen ist, hatte man ihm gestattet, bis 100 Saum nach den Bünden zu verkaufen. Weil sich nun herausstellt, daß er die Unwahrheit gesagt und niemals Korn „des Ortes halber“ gekauft hat, wird die Sache in den Abschied genommen. Ibid. g. **254.** Von drei vor etwas Zeit confiscirten kleinen Castanienwäldern sind zwei Theile für 180 und für 100 Pfund verkauft worden. Ibid. h. **255.** Der zum Dreigeschworenen erwählte Beltramo Scalvino von Subiasco wird gebeten, das Amt anzunehmen. Scalvino und die ganze Grafschaft stellen den Gesandten vor, daß ihnen diese Wahl sehr ungelegen sei, weil der Gewählte aus der Landschaft sei. Ueberdieß beruft sich der Rath zu Bellenz auf seine Freiheiten, aus welchen klar hervorgehe, daß er drei Ehrenmänner aus seiner Mitte zu Geschworenen verordnen soll, doch so, daß sie jährlich alle drei von dem Rathe wieder sollen abgeändert werden, und bittet, man möchte ihn bei seinen Freiheiten belassen. Unter solchen Umständen wird auf Gutheißn der Obrigkeiten hin dieses Amt eingestellt und die Sache in den Abschied genommen. Ibid. i. **256.** Die Wehren werden in Augenschein genommen, dem Commissarius befohlen, nach Nothdurft an den Wehren bauen zu lassen, namentlich gegen Subo und oberhalb der Weisbrücke, und gegen das durch die zu enge Wehre in Brunaro geschwellte Wasser Vorkehrungen zu treffen. Ibid. k. **257.** Dem Lieutenant von Mentlen wird der Einzug des Zolls zu Bellenz übertragen. Ibid. l. **258.** Das Ansuchen des Schlossermeisters Matthias im Urnerschloß, man möchte ihm gestatten in dem Sporen vor dem deutschen Thore eine Schmiede zu bauen, wogegen er sich erbietet, in den Schlössern alle nothwendige Arbeit um einen billigen Preis zu machen, wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Ibid. m. **259.** Rechnung der Einnahmen von der Gravedonerstraße von 1621 an. Einnahmen 117 Pfd. Ausgaben (worunter auch, was an der Straße verbaut worden) 108 Pfd. Ibid. n. **260.** Der Commissarius Kaspar Blaser legt im Beisein seiner Amtsleute und dreier Geschworener seine Rechnung über die Bußen ab. Einnahmen 1840 Kronen 1 Pfd. 13 Sch. Der dritte Theil gehört den Obrigkeiten. Ibid. o. **261.** Adriano Furrer weist den Gesandten nach, was er habe bauen lassen, und hofft, daß man die Ausgaben genehmigen werde. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache in den Abschied, erkennen aber Furrer das weitere Bauen ab mit Ausnahme dessen, was an des Großweibels Haus und auch auf der „Parthun“ angefangen ist. Ibid. p. **262.** Es wird in

den Abschied genommen, daß nothwendig befunden werde, in allen drei Vogteien einen Auszug von etlichen Soldaten und auch Schaufelbauern („Schuffelpuren“) anzuordnen, damit man in Zeiten der Noth sich besser getrösten könne, und deren Waffen nebst gehöriger Munition in jedem Flecken in einem bestimmten Gemache aufzubewahren. Diese sollen alle zwei Jahre beim Auftritt mit ihren Landesfähnlein vor die Stadt hinaus den Gesandten und dem neuen Commissarius oder Landvogt entgegenziehen; damit könnte eine Musterung verbunden werden. Ibid. p. **263.** Magnus von Rentlen bittet um Fenster und Wappen in seinen neuen Bau. Ibid. q. **264.** Auf letzter Johannis-tagung war denen von Luggarus die Erlaubniß gegeben worden, Korn bei Tag und bei Nacht nach den Bünden zu führen. Da deswegen zu besorgen ist, daß den drei Vogteien vom mailändischen Magistrate der Kornkauf verboten werden könnte, so wird den gerade zu Baden befindlichen Gesandten der sieben katholischen Orte geschrieben, sie möchten die von Luggarus alles Ernstes durch den Landvogt davon abmahnen lassen. Zugleich wird von den drei regierenden Orten ein Schreiben in ähnlichem Sinne erlassen. Absch. 297. a. **265.** Der Commissarius hatte als Berehrung für den Korntransit 70 bis 80 Kronen empfangen. Obwohl die Obrigkeit befugt wäre, dieses Geld zu ihren Händen zu ziehen, läßt man es ihm dießmal mit dem Beifügen, „daß er sich sürohin solcher Schenkung müßigen solle, sonst eines mit dem andern ihm benommen würde“. Die Amtleute sollen bei ihrem Eide befragt werden, was jeder von ihnen deswegen empfangen habe. Was die Gesandten dann befinden werden, sollen sie den Obrigkeiten berichten. Ibid. b. **266.** In Beziehung auf die Unholderei wird gut erachtet, daß der Commissarius ein fleißiges Aufsehen habe, „die Proceße aufzurichten“; wenn er hinreichende Ursachen und Judicia (Indicia?) finde, so werde er sich zu verhalten wissen; falle ihm etwas Schweres vor, so solle er sich an die Obrigkeiten wenden. Die Gesandten jenseits des Gebirgs sollen mit den drei Geschworenen alles Ernstes reden, daß sie zu keiner Klage Veranlassung geben und dem Commissarius behülflich sein sollen, wo sie genugsame Proceße und Judicia finden. Ibid. c. **267.** Den Schloßknechten sollen die Gesandten, jeder auf sein Schloß, zwei Ellen Lauustuch zu verschließen geben; zu diesem Schließen sollen jedoch bloß die Deutschen eingeladen werden. Die übrigen Schloßer sollen unterdessen mit Wachen versehen bleiben und jeder sein Pulver selbst bezahlen. Ibid. d. **268.** Dem Adriano Furrer wird als Belohnung für den Bezug des Holzzolls „auf weitere Erkenntniß der Obrigkeit“ der zehnte Pfening zuerkannt. Ibid. e. **269.** Statthalter Mollo, welcher eine Erlaubniß von der Tagung zu Baden vorweist, daß er 100 Mütt Korn, die er vor dem ergangenen Verbot erkaufte, nach den Bünden verkaufen dürfe, steht im Verdacht, daß er dieselben erst nach dem Verbot gekauft habe. Die Gesandten jenseits des Gebirgs sollen darüber Nachfrage halten und den Herren und Obern darüber Bericht geben. Ibid. f. **270.** 1. Da in Beziehung auf den Marchenstreit auf dem Monticello der Ausspruch des Obersten Häjji noch lange möchte auf sich warten lassen, und man eine Hinziehung zu einer gütlichen Uebereinkunft zu bemerken glaubt, so wird Landammann Bessler und Frischherz, welche nach Mailand reisen, der Auftrag gegeben, die Güte zu versuchen und durch Vermittlung von Uri den Bündnern einen Tag zu einer Conferenz zu bestimmen. 2. Den Gesandten aus den Bünden möchte zugleich auch Instruction zu Unterhandlungen wegen des Zolls oder Weggelds in Bellenz gegeben werden. Absch. 302. b. **271.** Da der Dreigeschworene außerhalb der Stadt Bellenz sein Amt nicht antreten will und auch der Rath von Bellenz sich beschwert, wird dem Commissarius der Auftrag erteilt, dafür zu sorgen, daß dem Befehle nachgekommen werde. Die Dreigeschworenen solle er brauchen, wie von Alters her. Ibid. c. **272.** 1. Mit Bedauern wird die große Rechnung über den Bau der „Parthun“ und des Großweibels Haus zu Bellenz gesehen, in Folge deren

den Gesandten wenig Geld in die Hand geliefert worden ist. Einige Gesandte genehmigen die Rechnung nicht. 2. Ferner wird gut erachtet, daß die Rechnung über den Zoll von den Burren anders gestellt und den Obrigkeiten der gebührende Zoll zu Theil werde. Ibid. f.

## 1624.

**Art. 273.** In Betreff der schweren Schuldenlast, in welcher sich die Judice oder Rentschen in Bollenz befinden, wird, damit männiglich zu seiner Bezahlung gelangen kann und die Obrigkeiten dieses mühsamen Geschäftes enthoben werden, beschlossen, Uri möchte in seinen eigenen Landen und in Livinen insgeheim sich erkundigen, wie viel die Rentschen daselbst schuldig seien und wie viel man ihnen schuldet; Schwyz soll ebendieselben Erkundigungen in Bellenz und Bollenz, Nidwalden auf der Niviera einzuziehen. Ist dieß innerhalb vierzehn Tagen geschehen, so soll, was man erfahren hat, auf einer zu veranstaltenden Zusammenkunft zusammengetragen und der Sache der Gebühr nach begegnet werden. Absch. 315. a. **274.** Der Agent des verstorbenen Commissarius Bessler verlangt Ersatz der Kosten, welche Bessler wegen des den Gio. Battista Mollo betreffenden Handels gehabt hat. Die Gesandten von Schwyz nehmen dieses Begehren in den Abschied. Ibid. b. **275.** Es wird berichtet, daß Domenigino, der Scherer von Malvaglia, der früher verhaftet war, sich wieder im Thale Bollenz befinde, und daß von demselben nicht wenig Unheil zu befürchten sei. Ferner wird des Dolmetschers Judice Bericht und Beschwerde angehört. Derselbe bittet, man möchte ihm und seinen Brüdern väterlichen Schirm angedeihen lassen, und Uri ihnen gestatten, ihre Beschwerde daselbst vorzutragen; letztere Bitte unterstützen die Gesandten von Schwyz und Nidwalden. Die Gesandten von Uri nehmen diese Bitte in den Abschied. Auf den Bericht von Schwyz und Nidwalden, daß ihnen geschrieben worden sei, daß Einer, der gegen die Rentschen Zeugniß abgelegt habe, auf der Tortur daselbe widerrufen habe, und daß Einer von Franc. Magino aus Bollenz den Auftrag erhalten habe, den Gebrüdern Rentsch nach dem Leben zu trachten, wird beschlossen, den Domenigino und den Magino gefänglich einzuziehen und nach Nidwalden zu liefern. Absch. 316. a. **276.** Dem Landvogt in Bollenz soll geschrieben werden, mit den Kosten, welche er in dem Handel der Rentschen und des Domenigino gehabt, „einzuhalten“, weil gute Bürgen vorhanden seien. Die 400 Kronen sollen den Wirthen herausgegeben werden. In Letzteres willigen die Gesandten von Uri nicht ein. Ibid. c. **277.** 1. Uri trägt nochmals darauf an, daß man die Rufe der Geldschulden halber ergehen lassen solle, protestiert dagegen, wenn den Seinigen durch Aufschub Nachtheil entstehen sollte, und behält sich die Klage an gehörigem Orte vor. Die übrigen Gesandten nehmen diese Erklärung in den Abschied. Bei dieser Gelegenheit bittet der Dolmetscher Judice dringend, man möchte sie dieser Rufe überheben, da sie männiglich befriedigen wollen. 2. Es wird berichtet, daß Landvogt Von Wyl von Nidwalden solle gesagt haben, „daß er auf der Niviera erkundiget, daß die Planda (Pellanda?) eine große Summe Geldes in die gemeine Landsteuer gelegt, welche sie in den Orten sonderbar verehrt haben sollen“. Es wird beschlossen, mit allem Ernst diese Sache zu untersuchen. Ibid. d. **278.** Als Einnehmer des Holzzolls soll Adrian Furrer abgesetzt und dieses Amt dem Landschreiber Furrerlimann übergeben werden. Die Gesandten auf der Jahrrechnung sollen den Bau, welchen Furrer gemacht, untersuchen, Unwährschafte ausstellen, dem Landschreiber zu Bellenz die Wohnung der Partun übergeben. Von den drei zu Bellenz befindlichen Flaschenzügen soll je einer auf jedes Schloß geschafft werden. Ibid. g. **279.** Die Gesandtschaft von Uri trägt wiederum auf einen Ersatz der Kosten an, welche Commissarius Bessler wegen Gio. Battista Mollo gehabt hat. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Schwyz

trägt Bedenken. Ibid. h. **280.** Es werden neun Klagepunkte gegen Martin von Cüw, des Raths zu Schwyz und Landvogt in Bollenz, vorgelegt. Da sich aus der Untersuchung und Verantwortung des Landvogts und aus dem Zeugniß der Leute aus dem Thale Bollenz dessen Unschuld ergibt, und daß er auf Antrieb mißgünstiger Personen verleundet worden ist, wird er für ehrlich und redlich erkannt. Jakob Lantzung und Gio. Arciono, welche über den Landvogt in dessen Abwesenheit geklagt haben, werden angehalten, demselben an seine Kosten zusammen 13 Kronen zu geben; sie können aber die Sache auch noch vor die Gesandten auf der Jahrrechnung bringen. Absch. 321. a. **281.** Da Lantzung und Arciono den Landvogt anklagen, daß er Leute wegen vermeintlicher Fehler eingethürmt und in Accord und Eid genommen, daß dieselben nicht weiter appellieren oder klagen wollen, wird die Sache den Gesandten auf der Jahrrechnung zu gehöriger Untersuchung übergeben und beigefügt, daß, wenn Arciono überwiesen werde, vier falsche Eide geleistet zu haben, derselbe für solchen Greuel nach den Statuten nicht mit Geld, sondern am Leibe abgestraft werden soll. Der Antrag, daß auf den Meineid, der in Bollenz besonders im Schwange gehe, zum wenigsten Galeerenstrafe gesetzt werden sollte, wird in den Abschied genommen. Ibid. b. **282.** Die Klage wider Francesco Magino wird vorgebracht. Magino, vorgeladen, behauptet unschuldig zu sein und verlangt Entschädigung von dem, der ihn angeklagt hat. Peter Judice, älter, Dolmetscher, wiederholt die schon auf dem Tag zu Brunnen vorgebrachte Klage, nämlich daß Magino einen Andrea Farre von Lamone um 200 Kronen gedungen habe, ihn und seine Brüder umzubringen. Peter Judice erklärt zugleich, daß er hoffe, von dem Verdachte, daß er bei dem von seinem Bruder Johann Angelo an Johann Peter Penna verübten Todtschlag theilhaftig sei, hinlänglich rein sein werde, und verlangt von den Amtleuten Ersatz für seine deswegen ihm verursachten Unkosten. — Johann Ludwig Penna, Sohn des getödteten Penna, hingegen behauptet, daß die Judice bei dem Tode seines Vaters theilhaftig gewesen seien, und verlangt Entschädigung. Die Gesandten gestatten ihm für ihre Person, sich an die Obrigkeiten zu wenden. — Nachdem Magino sich noch einläßlich vertheidigt hat, so wird derselbe, da nichts wider ihn erwiesen werden kann, für „genugam entschuldigt, ehrlich und für wohl verantwortet erkannt“; hingegen werden die Judice vielfältig gebrauchter Leichtfertigkeit bezüchtigt. Wenn sie weiter sich zu purgieren wünschen, so sollen sie sich an den Landvogt wenden. Beiden, dem Magino und dem Judice, und deren beiderseitigen Verwandten bis in den vierten Grad wird geboten, den geschworenen Frieden zu halten, widrigenfalls der Friedbrüchige nach Verdienen abgestraft werden solle. Magino soll die Amtleute von Schwyz, welche ihn als Gefangenen hergebracht haben, nach einer von den Gesandten auf der Jahrrechnung aufzustellenden Taxe bezahlen. Das Audienzgeld soll ihm aus der Taglia, welche auf Johann Georg Judice gelegt worden, wieder ersetzt werden; für das den Judice auferlegte soll sich der Landvogt von den Judice bezahlt machen. Weil ferner die Judice ihre Klagen nicht haben begründen können, so werden sie verpflichtet, dem Magino die Kosten sämmtlich zu ersetzen nach einer durch die Gesandten auf der Jahrrechnung zu machenden Taxation. Ibid. c. **283.** Da in Bollenz der Aemter wegen zwischen mehreren Geschlechtern Neid und Haß entstanden ist, wird in den Abschied genommen, daß die Obrigkeiten die früher getroffene Verabscheidung in Ausführung bringen und wiederum einen Landschreiber dahin schicken möchten, der zugleich auch das Amt eines Dolmetschers zu übernehmen habe. Ibid. d. **284.** Der Stadt und Grafschaft Bellenz wird bei Verlust ihrer Freiheiten geboten, alle ihre Freiheitsbriefe, das rothe Buch und die Statuten nach Uri zu liefern, da ihre Freiheiten den Statuten zuwiderlaufen, damit beide in Uebereinstimmung gebracht werden. Ibid. g. **285.** Uri zeigt an, daß es, nachdem es sich herausgestellt, daß die von

Divinen ihrem Landbuche zuwider denen von Bellenz, Lauis und Luggarus liegende Güter verschrieben, ihnen dieß verboten habe. Da Aehnliches von denen zu Luggarus gegenüber denen von Bellenz, Bollenz und Riviera zuwider dem rothen Buch geschieht, so trägt es darauf an, man möchte dieß auch denen von Lauis und Luggarus verbieten. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Ibid. h. **286.** Die Gesandten werden den Obrigkeiten berichten, was für Practiken vor sich gehen, welche auf den Verkauf oder den Berath des Thales Bollenz abzielen. Die Gesandten sollen beauftragt werden, die Sache auf der Jahrrechnung zu untersuchen. Ibid. i. **287.** Schwyz stellt die Frage, ob man den jetzt auf der Riviera regierenden Landvogt Crispin Von Wyl aus Nidwalden zu Bellenz einsetzen wolle, da er die von den h. Obrigkeiten gegebene Erkenntniß so schlecht beobachtet habe. Da aber die Gesandtschaft von Uri berichtet, daß Johann Joachim Büntiner im Namen der drei Orte auf der Riviera über den wahren Sachverhalt Bericht einziehen werde, wird bis auf Einlangen dieses Berichtes die Sache eingestellt. Ibid. k. **288.** Jedes Ort soll seinen Gesandten auf die Jahrrechnung Befehl zur Untersuchung des an Focetto verübten Todesfehlagens geben. Ibid. l. **289.** Die Gesandten von Uri stellen nochmals an die von Schwyz das Ansuchen, man möchte sich endlich entschließen, dem Commissarius Bessler die wegen Battista Mollo gehaltenen Kosten zu ersetzen. Die Gesandten sind ohne Instruction. Man beschließt, die Obrigkeiten sollen ihre Gesandten auf die Jahrrechnung instruieren, mit Mollo zu unterhandeln, daß er diese Kosten vergüte. Ibid. m. **290.** Die Kosten des Landschreibers Büeler und der Amtleute, welche von Obrigkeit wegen nach Bollenz geschickt worden sind, sollen aus der Kammer und dem Malefiz in Bollenz bezahlt werden. Ibid. n. **291.** Schwyz wird ersucht, den Vogt der Wittwe des Landvogts Bruster sel. um ihre Ansprache an das Geld, welches der Landschreiber ihr schuldig sein soll, und das der Statthalter und Dolmetscher Judice in Arrost hat legen lassen, in Bollenz der Ordnung nach das Recht antreten zu lassen. Ibid. o. **292.** Obwalden beschwert sich über den Zoll, welcher den Seinigen zu Ablentsch (Abiasco) auf der Riviera abgenommen werde, weil die drei regierenden Obrigkeiten und deren Landleute davon befreit und die Obwaldner zu Nidwalden Mitlandleute der Nidwaldner seien. Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird aufgetragen, die von Ablentsch, welchen der Zoll einst bewilligt worden, von dessen Bezug von den Obwaldnern gütlich abzumahnem oder ihnen, wenn sie nicht einwilligen, einen Rechtstag anzusetzen. Vorkäufig sollen sie bis zur Entscheidung der Sache den Zoll von denselben nicht beziehen. Absch. 325. a. **293.** Da die Communita zu Bellenz über die Kirche zu St. Stephan daselbst schlechte Rechnung stellt und für den Vorrath derselben keine Versicherung gibt, so wird den Gesandten auf der Jahrrechnung aufgetragen, von Bellenz nicht abzureisen, bis die Sache ins Reine gebracht sei; ferner sollen sie wegen der Rechnung des Spitals und der Versicherung von dessen Gütern gegen die Interessierten der Communita procedieren. Ibid. b. **294.** Denen von Bellenz hatte man seit einiger Zeit das Umgeld nachgelassen, ihnen aber dafür auferlegt, die Stadthore zu bauen, die Gräben zu säubern und anderes Nothwendige herzustellen. Da aber von diesem nichts geschehen ist, sollen die Gesandten auf der Jahrrechnung ihnen gebieten, bis Weihnachten das ihnen Auferlegte auszuführen, widrigenfalls man ihnen das Umgeld wieder auferlegen werde. Ibid. c. **295.** Uri und Nidwalden lassen es nochmals bei der Erkenntniß bewenden, daß die zu Bellenz außerhalb der Stadt einen Dreigezworenen neben zweien in der Stadt haben sollen. Schwyz hingegen hat diese Erkenntniß in einer Landsgemeinde nicht genehmigt. Die Gesandten auf der Jahrrechnung sollen aber die von Bellenz anhalten, jener Erkenntniß nachzukommen. Ibid. d. **296.** Die auf die Jahrrechnung reisenden Gesandten sollen alle Brücken und Wehren in den drei Vogteien besichtigen, Mangelndes wieder herzu-

stellen befehlen und namentlich dafür sorgen, daß das Wasser aus dem Thal Morobbia in seinen alten Rins geleitet werde. Ibid. e. **297.** Ebendieselben Gesandten sollen auch dafür sorgen, daß man sich in den Vogteien Vellenz und Bollenz für die Examination der Maleficanten statt mit einer halben Krone, mit 10 Schilling begnüge, und daß der Sohn des Canzlers zu Vellenz, welcher viel zu dergleichen Examinationen gebraucht wird, den Eid der Verschwiegenheit leiste. Ibid. f. **298.** Ebendieselben Gesandten erhalten den Auftrag, mit dem Runtius zu reden, daß der Pfarrer zu Arbedo wegen seines ärgerlichen Wandels beseitigt und abgestraft werde. Ibid. g. **299.** Den wegen eines Zehntens zwischen dem Pfarrer und dem Feldhüter zu Miosa (Molina?) obwaltenden Streit sollen die Gesandten zu Vellenz zu vergleichen suchen, gelingt das nicht, die Rechtsame durchsehen und den Befund heimbringen. Ibid. h. **300.** Denen in den Bünden soll geschrieben werden, sie möchten auf Bartholomäi Abgeordnete nach Vellenz schicken, damit man sich über den dortigen Zoll oder über ein Weggeld vergleichen könne; ferner damit man wegen der Arreste, welche gegenseitig angelegt werden, unterhandle und künftig bei entstehendem Streit jeden den andern mit Recht suchen könne. Ibid. i. **301.** Da in Bollenz die Eide schlecht gehalten werden, so sollen die Gesandten in das Buch daselbst eintragen, daß künftig in allen drei Vogteien der Eid, wie es in den Orten gebräuchlich sei, „angegeben“ werden soll. Derjenige, welcher einen falschen Eid schwört, soll das erste Mal um 100 Gld. gebüßt und um „Ehr und Gwehr“, das zweite Mal nach Discretion am Leibe gestraft werden. Ibid. k. **302.** Gio. Altschiung (al. Arciono) soll drei falsche Eide geschworen und mit dem Landvogt accordiert haben. Den Gesandten wird aufgetragen, der Sache nachzufragen und denselben nach Gebühr am Leibe abzustrafen. Ibid. l. **303.** Da in Bollenz viel Allmendland als Eigenthum eingeschlagen worden ist, sollen die Gesandten die Conjulu beedigen, zu sagen, wo das geschehen sei. Diejenigen, welche solches gethan, sollen gestraft, das eingeschlagene Land wieder ausgehagt werden. Ibid. m. **304.** Die Gesandten sollen die Anordnung treffen, daß zu Vellenz nur eine Meßg sei, und daß ein ordentliches Bankgeld erhoben und der Communita oder demjenigen, der die Meßg baut, zu deren Erhaltung übergeben werde. Ibid. n. **305.** Die Gesandten sollen ferner auf der Jahrrechnung dafür sorgen, daß die Landsteuer in den drei Vogteien im Beisein der Gesandten gegeben werde und zwar schon im laufenden Jahre. Ibid. o. **306.** Die Gesandten von Uri sollen den Landvogt zum Büel dahin vermögen, daß er über das Malefiz in Bollenz Rechnung gebe; die übrigen Landvögte sind ebenfalls dazu anzuhalten. Ibid. p. **307.** Die Geistlichen sollen dazu angehalten werden, daß zu Vellenz jeden Sonn- und Feiertag eine Predigt gehalten werde. Ibid. q. **308.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung haben dafür zu sorgen, daß die Judice in Vellenz die Brücken, welche zu unterhalten sie auf sich genommen haben, in gutem Stande erhalten werden. Ibid. r. **309.** Ferner sollen sie mit den Gemeinden der drei Vogteien die Anordnung treffen, daß die Landvögte mit dem nöthigen Hausrath versehen werden. Ibid. s. **310.** Die von Vellenz sind anzuhalten, die Straße am Mont-Kennel, wo es nöthig ist, zu verbessern. Ibid. t. **311.** Ueber des Bogget (Art. 288. Focetto) Todtschlag soll Nachforschung angestellt und ein Proceß errichtet werden. Ibid. u. **312.** Dem Landschreiber Büeler soll die Landschaft Bollenz für die Kosten, welche er wegen der Renten und wegen Magino gehabt hat, bezahlen; die Bier aber von Schwyz, welche den Magino ausgeführt, soll zur Hälfte die Landschaft, zur Hälfte Magino bezahlen. Ibid. v. **313.** Die Gesandten haben die Spitäler in Bollenz zu untersuchen und den Obrigkeiten gründlichen Bericht darüber abzulassen. Ibid. w. **314.** Da berichtet wird, daß die Landvögte oft „die Strafen in Verehrungen ziehen“, so sollen die Gesandten die Amtleute darum beedigen und, was sie finden, den Obrigkeiten berichten. Ibid. x. **315.**

„Wegen des Ceudalen (?), so in Ruffle gerichtet worden, Taglia“, sollen die Gesandten sich erkundigen, wer das beste Recht dazu haben möchte; die Orte aber wollen ihren Theil davon haben. Ibid. y. **316.** Es wird in den Abschied genommen, daß der Landschreiber zu Bellenz auf der Parthun daselbst wohnen solle. Ibid. z. **317.** Die Gesandten sollen in Beziehung auf die Kosten, welche der Landschreiber Bessler, damals Landvogt, in der Sache des Gio. Battista Mollo gehabt hat, die Sache dahin bringen, daß „ihm ein Wille gemacht werde“ und die Sache einmal zur Ruhe komme. Ibid. aa. **318.** Die auf der Jahrsrechnung zu Bellenz befindlichen Gesandten bitten wegen folgender Punkte, über die sich die Unterthanen beschweren, nachträglichen Befehl. In Beziehung auf den Dreigeschworenen außerhalb der Stadt Bellenz finden Uri und Unterwalden, daß es beim frühern Befehl verbleiben soll, so daß immer ein solcher auf der Landschaft neben den zwei andern zu Bellenz bleibe. Schwyz läßt es aber bei dem verbleiben, „wie seine Landsgemeinde die drei Geschworenen ganz abgemehret“. Absch. 332. a. **319.** Man hält es nicht für eine Neuerung, daß die Rätthe im gewöhnlichen Gerichtsjaal zu Bellenz im Beisein des Commissarius sich versammeln. Man läßt es bei dieser alten Übung bewenden. Sollten sie etwas Schriftliches dagegen vorzulegen haben, so mögen die Gesandten dasselbe einsehen und die Obrigkeiten davon in Kenntniß setzen. Ibid. b. **320.** Gegenüber den Klagen über die Steuern findet man, „es werde die Unterthanen nicht beschweren können noch sollen, dann daß sie die Taglia in Beisein eines Landvogts werfen und dieselbigen ihm öffnen thüent. So wollen wir ebenmäßig, daß selbigen auch nachkommen und gehorjamt werde“. Ibid. c. **321.** Den drei Vogteien wird anheimgestellt, ob sie entweder lieber wollen die Landvögte mit dem nothwendigen Hausrath auf ehrenhafte Weise versehen oder zu Bellenz für beide Jahre 20, auf der Riviera und in Bollenz 15 Kronen dafür bezahlen. Ibid. d. **322.** Gegenüber den Klagen von Bellenz über das ihnen auferlegte Weingeld wird beschlossen, daß in allen drei Vogteien alle diejenigen, welche Wein auschenken von jeder Maß einen Angster Umgeld bezahlen sollen. Diesen hat der Landschreiber einzuziehen und in Rechnung zu bringen. Ebenderjelbe hat auch mit Hülfe der Landvögte die Wirthe zu beeidigen, daß sie das Umgeld redlich zahlen wollen. Alle diese Punkte wird man durch die großen Gewalten in den Orten bestätigen lassen. Die 200 Kronen, welche aus dem Zoll verbaut worden sind und von denen von Bellenz erlegt werden sollten, will man einstweilen nicht von ihnen verlangen und zusehen, wie sie die obigen Punkte halten. Ibid. e. **323.** Den Gesandten wird geschrieben, sie sollen den Unterthanen anzeigen, daß die Herren und Obern, wenn sie obigen Punkten nicht Gehorsam leisten, ihnen alle früher verliehenen Freiheiten wiederum entziehen werden. Ibid. f. **324.** Ferner wird den Gesandten geschrieben, daß sie nicht mehr um neue Instructionen herauschreiben, sondern an die ihnen gegebenen halten sollen. Ibid. g. **325.** Commissarius Blaser wird beschuldigt, bei 600 Kronen unter seiner Amtsverwaltung aus den Malefiz- oder Criminalbußen „in Verehrung gezogen zu haben“. Obgleich früher den Frauen „ziemliche Verehrung zugelassen“ worden ist, so wird doch auf Gefallen der Herren und Obern erkannt, daß Blaser jedem Ort 50 Kronen bezahlen soll. Absch. 341. b. **326.** Statthalter Drigon wird um 150 Kronen gebüßt, weil er als alter Amtsmann den Commissarius hätte warnen sollen, damit der Kammer nichts „hinter schlagen“ würde, und er nicht hätte malefizische Sprüche in Verehrung ziehen (lassen) und selbst Verehrungen annehmen sollen. Ibid. c. **327.** Der Landschreiber zu Bellenz, Ulrich Farlimann, welcher ebenfalls beschuldigt wird, Verehrungen angenommen zu haben, wird zwar nicht citiert, aber ernstlich aufgefordert, sich schriftlich zu verantworten. Ibid. d. **328.** Dem Commissarius Von Wyl soll der schriftliche Befehl zugeschickt werden, seinen Diener zu heurlauben, widrigenfalls derselbe gefänglich werde

in die Orte geführt und aus den Orten und deren Jurisdiction „verhandiert“ werden. Ibid. e. **329.** Landvogt von Cüw soll der Landschaft Bollenz, wie vor ihm die Landvögte auch gethan, um das Criminale Rechenenschaft geben. Künftig sind die Strafen für Meineid, Verrücken von Marchsteinen, Friedbruch und „Partyen“ für malefizisch in solche Rechnung einzubringen. Ibid. f. **330.** Die unlängst in Bollenz gewesenen Gesandten hatten unter Mitwirkung der drei Landvögte zwischen den Judice und d'Hema aus Bollenz und deren beiderseitigen Freunden und Verschwägerten auf Genehmigung der Herren und Obern hin einen guten Frieden und Vergleich, aus zehn Artikeln bestehend, zu Stande gebracht. Dieser wird nun durchberathen und unter Ratificationsvorbehalt von Seite der Herren und Obern festgestellt. Es wird zuletzt gut befunden, daß, wer einem oder mehreren Artikeln dieses Friedens entgegenhandle, an Ehre, Leib und Gut gestraft und aus dem Lande weggewiesen werden solle. Absch. 344. **331.** Die Landschaft Bellenz hatte der Stadt für die Steuer, welche sie der Kirche St. Stephan schuldig war, einiges Gut und Geld bezahlt und sich dadurch geleidigt. Der Stadt wird ernstlich befohlen, der Kirche diese Summe zu versichern und die der Kirche weggenommenen Paramente zurückzuerstatten, unter Androhung des Bannes von Seite des Vicarius. Absch. 347. a. **332.** Dem Vicarius wird geschrieben, er solle den Geistlichen untersagen, sich in die Jurisdiction der Orte zu mischen, und man werde nicht dulden, daß sie den in der Kirche zu Castiglione begangenen Fehler bestrafen. Ibid. b. **333.** Denen von Bellenz wird nicht gestattet, „die Fehler der Provision“ zu bestrafen; die Bestrafung steht dem Commissarius zu. Diese Anordnung ist in das rothe Buch einzutragen. Ibid. c. **334.** Die Gesandten haben ihren Herren und Obern anzuzeigen, daß in Bellenz in Betreff des Brothadens Unordnungen vorkommen, welche zu Beschwerden Anlaß geben. Ibid. d. **335.** Die Gesandten sollen bei ihren Herren und Obern den Antrag stellen, daß die Rätthe zu Bellenz nirgend anderswo, als im ordentlichen Gerichtssaal Rath halten und dem Commissarius die Gegenstände der Verhandlung anzeigen sollen, ausgenommen, wenn sie etwas gegen ihn hätten. Ibid. e. **336.** Auf den Bericht, daß die Bündner sehr viel Korn und Reis aufkaufen und wegführen, so daß zu besorgen sei, daß der feile Kauf auf mailändischem Boden aufgehoben werden könnte, wie eben bereits davon bei dem mailändischen Magistrate gesprochen worden sei, wird auf Gutfinden der Herren und Obern hin für zweckmäßig erachtet, dem Commissarius den Auftrag zu geben, die Verkäufer bei Eiden anzuhalten, von den Früchten, welche sie auf die Patente hin auf mailändischem Boden kaufen, den Bündnern nichts zu verkaufen. Der Gubernator zu Mailand und die Bündner sollen davon in Kenntniß gesetzt werden. Ibid. f. **337.** Dem Cardinal zu Mailand soll geschrieben werden, er möchte den zu Prionzo gewesenen Pfarrer Bartholomeo, der sich wider in der Umgegend umhertreibe und wieder nach dieser Pfründe trachte, wegen seines schändlichen Lebens fortschaffen. In eben demselben Sinne soll auch dem Prevosto zu Abläsch (Abiasco) geschrieben werden. Ibid. g. **338.** Einige Bollenzler, welche auf mailändischem Boden wohnen, beschwerten sich über den von ihnen geforderten Zoll. Dem von Mentlen zu Bellenz wird geschrieben, daß er von denselben den Zoll für Vergangenes und Künftiges einzuziehen habe mit Ausnahme von dem, was sie für ihre Haushaltung brauchen. Ibid. h. **339.** In allen drei Vogteien sollen die Landvögte mit den Amtleuten bei den Wirthen und Weinchenken ordentliche Rechnung über den beim Zapfen verkauften Wein verlangen und das Umgeld einziehen. Die sich Weigernden sind um 100 Gld. zu büßen. Ibid. i. **340.** Die von Uri sollen auf nächste dreidörtliche Tagleistung den Hans Peter Maraviglia aus Bollenz citieren, um sich wegen eines vermuthlichen Todtschlags zu purgieren. Ibid. k. **341.** Die von Uri sollen den Markgrafen Dogliani anhalten, daß den Scherern zu Bellenz, welche die verwundeten spanischen Soldaten

in Misog curiert haben, „ein gebührender Wille gemacht werde“. Ibid. l. **342.** Dem Commissarius zu Bellenz soll durch den Landschreiber angezeigt werden, daß, wenn er seinen Diener nicht bis Neujahr entlasse, derselbe vom Landschreiber durch zwei Mann gefänglich nach Uri werde geschafft werden. Ibid. m. **343.** Nochmals wird gut befunden, daß die Orte nach frühern Beschluß ihre kriegserfahrenen Männer nach Bellenz schicken; ob man noch mehr Soldaten dahin schicken soll, ist erst zu bestimmen, wenn die Gesandten von Mailand zurückkommen. Ibid. n. **344.** Uri soll auf nächste dreitägige Tagleistung den Seckelmeister Hema aus Bollenz citieren. Ibid. o. **345.** Den von Uri nach Bollenz verordneten Kriegsräthen wird ihre Bemühung verdankt; sie werden ersucht, ferner ihr Bestes zu thun. Ibid. p. **346.** In Betreff der wegen der Judice und Domenigino aufgelaufenen Kosten läßt man es bei dem zu Brumen ergangenen Spruche bewenden. Ibid. q. **347.** Uri soll den Franciscus Magino aus Bollenz auf nächste Zusammenkunft nach Brumen citieren. Ibid. r. **348.** Sobald als möglich soll eine Tagleistung nach Brumen ausgeschrieben werden. Ibid. s. **349.** Nidwalden soll nach Schwyz seine Meinung berichten, wo die Kosten zu entheben seien, welche dadurch verursacht worden sind, daß Schwyz seinen Landschreiber nach Ruffle geschickt und Statthalter Magino gefänglich in die Orte geführt worden ist. Ibid. t.

### 1625.

**Art. 350.** Da die aus Ruffle und aus dem Misogertal immer noch sehr viel Getreide von Bellenz holen, so daß zu besorgen ist, daß den Unterthanen der Kauf des Getreides im Mailändischen unterstellt werde, so soll der im vergangenen December gefaßte Beschluß, sobald die Besatzung der Orte in Bellenz angekommen sein wird, erequiert werden. Absch. 350. b. **351.** Der Streit zwischen dem Commissarius und dem Großweibel, welcher die Schlüssel zu den Stadthoren haben soll, wird dahin entschieden, daß dieselben, wie früher, hinter dem Commissarius bleiben sollen, daß aber niemand anders als der Großweibel die Stadthore zu öffnen habe. Ibid. c. **352.** „Was Ursach Domenig di Ambroset von Ravetscha von Hauptmann Tanner von Uri salvo condotto versprochen“, wird jeder Gesandte seinen Obern berichten, und auf dieses hin um Erlassung der Gefangenschaft anhalten. Ibid. d. **353.** Der Commissarius zu Bellenz soll ernstlich darauf sehen, daß die von den Gesandten ihm verzeigten Wehren gemacht werden. Ibid. e. **354.** Wenn eine oder mehrere Personen der Unholderei verdächtig sind und die drei Geschworenen mit denselben verwandt sein sollten, so darf der Commissarius im Beisein seiner Amtsleute processieren; doch soll er, ehe solche Personen gefänglich angenommen werden, die drei Orte um Rath fragen. Ibid. f. **355.** In Folge des Berichtes von Hauptmann Tanner, daß die Schlösser nicht hinreichend mit Munition versehen seien, soll jedes Ort gehörige Vorsorge treffen. Ibid. g. **356.** Uri trägt nochmals darauf an, die Verleihung der Pfristerei zu Bellenz abzuschaffen, da die Armen dadurch sehr beschwert werden und die dahin zu legenden Soldaten auch sich darüber zu beklagen haben würden. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag in den Abschied. Ibid. h. **357.** Jedes Ort soll sich bei erster Gelegenheit entschließen, woher die Kosten zu nehmen oder zu bekommen seien, welche in der Sache des Statthalters Magino der Landschreiber Büeler und diejenigen, welche von Schwyz abgeschickt worden sind, um ihn gefänglich abzuholen, gehabt haben. Ibid. i. **358.** Es wird berichtet, daß die von Ruffle sich trotzig weigern, die Volleten von Mailand der alten Ordnung gemäß auf die Märkte zu bringen und zu beweisen, daß das von ihnen weggeführte Getreide zu ihrem Hausgebrauch diene. Da nun der Magistrat zu Mailand einen

Ruf hat ergehen lassen, daß die Kaufleute den Untertanen nur auf sechs Patente Korn einkaufen dürfen mit dem Versprechen, daß sie es niemand Anderm als den in den Patenten Genannten einhändigen wollen, und zu befürchten ist, daß wenn diesem Rufe nicht Folge geleistet wird, den Untertanen der Kauf im Mailändischen untersagt werde, so wird beschloffen, die Hauptleute der Besatzung zu Vellenz in jenes Thal zu schicken, um den Leuten daselbst die Ursache dieser Verordnung zu Sinn zu legen. Zugleich soll den Krämern in den Vogteien eingeschärft werden, daß sie kein Korn, das sie auf dem Mailändischen gekauft haben, verkaufen dürfen. Denen von Misox und Ruffle soll aber auch bemerkt werden, daß ihr trotziges Benehmen von ihrem Anerbieten, das sie in Folge der Abhaltung des Grafen Trivulzio gethan hätten, sehr absteche. Dogliani wird ersucht, in Mailand dahin zu wirken, daß jener Ruf in den dermaligen Zeiten zurückgenommen werde. Absch. 356. b. **359.** Weil die Kaufmannsgüter von Lindau und dessen Umgegend nicht mehr über den Gotthard, sondern durch die Bünde und Misox nach Vellenz geführt werden, so trägt Uri darauf an, es sollte den Factoren zu Vellenz befohlen werden, den Kaufleuten zu schreiben, daß sie bei Verlust ihrer Güter dieselben durch die alte rechte Straße zu fertigen haben. Schwyz will Uri darüber beförderlichst seine Antwort zusenden. Ibid. e. **360.** Uri beklagt sich, daß der Landschreiber Jarlimann an die Verlassenschaft des alten Landschreibers Troger Arrest habe anlegen lassen. Es wird rathsam erachtet, denselben aufzuheben. Ibid. f. **361.** In Beziehung auf die Durchfuhr des Getreides nach den Bünden, wird zur Beseitigung jeglichen Mißverständes denen aus Ruffle und Misox durch die Hauptleute zu wissen gethan, daß man ihnen den Transit des Getreides, das sie auf mailändischem Boden gekauft hätten, ohne Taglien gestatten wolle, daß es aber im Uebrigen bei dem vorigen Abschiede sein Verbleiben habe. Den Kaufleuten, Händlern, Karrern wird bei ernster Strafe verboten Getreide, das sie auf mailändischem Boden auf Patente der Untertanen gekauft haben, den Bündnern zu verkaufen. Die mailändischen Regenten hatten begehrt, daß man ihnen gestatten möchte, zu Verhütung des Transits auf eidgenössischem Gebiete an den Grenzen der Bünde Wachen von ihrem Kriegsvolke aufzustellen. Es wird dieß aber abgelehnt, dem spanischen Ambassador von dem obigen Beschlusse und von dessen Motiven Kenntniß gegeben und zugleich den Regenten gerathen, auf ihrem Boden an den Grenzen Wachen aufzustellen. Absch. 358. a. **362.** Den Hauptleuten zu Vellenz wird befohlen, gegen die Amtleute, welche den Bündnern für die Durchfuhr der Früchte Geld abnehmen, den Proceß zu formieren. Ibid. e. **363.** Obwalden beschwert sich, daß die von Abläsch (Abiasco) von den Seinigen Zoll verlangen, und ersucht die Orte, dieselben davon abzumahnem oder darum Gericht und Recht ergehen zu lassen. Die Gesandten wollen die von Abiasco davon abmahnen, oder aber sie auffordern, Abschriften ihrer Rechtsame in die drei Orte zu schicken, welche dann auch Obwalden mitgetheilt werden sollen. Begehrt die eine oder andere Partei das Recht, so soll ihr dazu verholfen werden. Absch. 359. d. **364.** Der Commissarius Blaser bittet um Nachlaß der Kosten in dem Handel mit den Herren Pellanda. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Die Gesandten von Uri und Nidwalden wollen aber die Pellanda bereden, daß sie einen Nachlaß gestatten. Ibid. e. **365.** Was wegen des Holz- und Salzolls zu Vellenz für rathsam erachtet worden ist, werden die Gesandten ihren Herren und Obern zu berichten wissen. Ibid. f. **366.** Eingedenk sein wegen des Gatters vor dem Schloß zu Vellenz. Ibid. h. **367.** Was für eine Ordnung des Getreides halber gemacht worden ist, das vom mailändischen Boden nach Vellenz gefertigt und den Bündnern verkauft wird, können die Herren und Obern von den Gesandten erfahren. Ibid. i. **368.** Hauptmann Waldegger hatte das in Folge des Beschlusses der Conferenz von Brunnen (s. Absch. 260. c.) an ihn erlas-

fene Schreiben sofort an den Gubernator zu Mailand abgeschickt und dadurch zu erkennen gegeben, daß er die Autorität der drei Orte gering achte. Es wird beschloffen, demselben zu schreiben, daß es bei dem frühern Befehl gänzlich sein Verbleiben habe, und daß die zu Lumino gegen Ruffle aufgestellten Wachen zurückgezogen werden sollen. — Da ebenderfelbe den Kauf des Kornes durch Patente zum Nachtheil der Untertanen auf seine Person gezogen hat, so wird er ermahnt, dasselbe denen zu Bellenz ohne Steigerung und Nachtheil verabsolgen zu lassen, widrigenfalls man zu andern Mitteln greifen würde. — Da er ferner von sich aus Späher ausschickt, während dieselben von sämtlichen drei Orten bezahlt werden, so wird er angehalten, solches nur im Einverständnisse mit den Hauptleuten der drei Orte zu thun. Daß er ferner Privatpersonen in Gefangenschaft zu setzen sich unterstanden habe, wird ihm verwiesen. Endlich soll er schriftlich sich verantworten, daß er jenes an ihn erlassene Schreiben dem Gubernator zu Mailand mitgetheilt habe. Den auf der Tagsatzung zu Baden befindlichen Gesandten wird der Auftrag gegeben, mit dem spanischen Ambassador über den Getreidekauf zu reden, da nach dem mit dem König von Spanien bestehenden Bündnisse das nach dem Herzogthum Mailand durchziehende Kriegsvolk sich verproviantieren müsse. Im Uebrigen läßt man Alles bei dem frühern Abschied bewenden. Absch. 366. **369.** Der Landvogt und die Amtleute in Bollenz fragen um Rath, wie sie sich der Unholderei gegenüber zu verhalten haben, und zwar erstens gegenüber den Kindern, welche noch nicht zu ihrem vollkommenen Verstand gekommen sind und doch an Herentänze getragen und geführt werden, da die Landesordnungen nicht zulassen, dieselben hinzurichten und selbige zu Mailand nicht mehr, wie früher, angenommen werden. Es wird für rathsam erachtet, den Cardinal Borromeo zu Mailand zu ersuchen, er möchte Anordnung treffen, daß solche Kinder in die verordneten Spitäler aufgenommen werden. Im Falle einer abschlägigen Antwort solle man ferner zu Rathe gehen. Sind hingegen Personen, welche über vierzehn Jahre alt sind, von Minderjährigen oder Andern aus Haß und Neid der Hererei angeklagt und an die Marter geschlagen worden, was nach den Ordnungen verboten ist (denn ohne vorhergehende Indicien und bösen Argwohn darf niemand gefänglich eingezogen und an die Marter geschlagen werden), so soll der Landvogt unverzüglich in den Orten sich dessen entschuldigen und die Proceedur schriftlich vorlegen. Schwebende Proceuduren sind unterdessen einzustellen. Absch. 367. a. **370.** Der Kosten halber, welche wegen des Waldes zu Torre aufgelaufen sind, der zu Beschirmung des Fleckens befreit und in den Bann gelegt werden mußte, bleibt es bei der von Walden gegebenen Erkenntniß. Ibid. b. **371.** Das Ansuchen des Commissarius Blasjer um Nachlaß der Strafe, in die er gekommen ist, weil seine Amtleute in der obrigkeitlichen Rechnung etwas verschwiegen haben, wird in den Abschied genommen. Ibid. c. **372.** Dem Commissarius zu Bellenz wird aufgetragen, dem Zori zur Bezahlung der ihm zugesprochenen 833 Pfund behülflich zu sein, zu welcher Domenico, dessen Bruder, Vogt und Procurator, verpflichtet worden ist. Ibid. d. **373.** Wegen des Kornkaufs derer von Ruffle und der Soldaten zu Bellenz wird eine Conferenz auf den 28. Juli angesetzt, zu welcher auch der spanische Ambassador Dogliani eingeladen wird. Auf derselben hat auch Hauptmann Baldegger zu erscheinen. Ibid. e. **374.** Die Herren und Oberrn sollen dafür sorgen, daß die in dem Bollenzerhandel aufgelaufenen Kosten bezahlt werden, oder diejenigen bezeichnen, durch welche dieselben bezahlt werden sollen. Ibid. f. **375.** Wegen der zu Lumino an den Grenzen von Mijoz aufgestellten Wachen bleibt es beim frühern Beschluß, daß sie zurückgezogen werden sollen. Absch. 368. b. **376.** Baldegger erklärt, das ihm vom Gubernator und Magistrat zu Mailand Patente gegeben worden seien für den Ankauf von 75 Saum Korn mit dem Befehl, dieselben in die Thäler Bollenz, Riviera und Livino zu

vertheilen. Da aber außer diesem Getreide der Ankauf im Herzogthum Mailand verweigert wurde, was dem Bündnisse zuwiderlaufe, so wird, damit der Graffschaft Vellenz auch geholfen werde, für rathsam erachtet, durch Hauptmann Johann Püntiner dem Ambassador Dogliani darüber Vorstellungen zu machen, um die Bewilligung zum Ankaufe wieder zu erhalten. Zugleich soll auch an den Subernator und den Magistrat zu Mailand wegen dieser Sache geschrieben und Oberst von Beroldingen mit denselben zu tractieren beauftragt werden. Ibid. d. **377.** Da der Propst zu Abläsch (Abiasco) seit einiger Zeit „sich frech und eifrig in Anlegung des Bannes zeigt“, wird er durch ein Schreiben ermahnt, davon abzustehen und die Männer der Commune Mollo (Moleno?) des Bannes zu entlassen. Zugleich wird gut erachtet, den Span zwischen dem Priester daselbst und den Männern durch den Landvogt auf der Riviera gütlich beilegen zu lassen. Ibid. e. **378.** In der Landschaft Vollenz finden sich viele Minderjährige, welche von der Unholderei angesteckt sind, und die Landschaft bittet, die deren verdächtigen Personen zu bestrafen. Da früher schon an den Cardinal Borromeo geschrieben worden war, er möchte solche arme Kinder in die Inquisition aufnehmen, aber auf dieses Schreiben noch keine Antwort erfolgt ist, wird beschloffen, denselben nochmals darum zu ersuchen. — Aus einigen vorgelegten Processen wird wahrgenommen werden, daß der Landvogt mit seinen Amtleuten in dergleichen Processen großen Eifer gezeigt hat, daß aber dabei mehr auf Anzeigen einiger Personen, als auf „genugsame Fundamente“ gesehen worden sei. Es wird daher beschloffen, daß, wie früher auch schon angeordnet worden, von jedem Orte eine hiezu qualifizierte Person abgeordnet werden soll, welche mit dem Landvogt allein die Inquisition vorzunehmen habe, so daß die Mitrichter dieses Geschäftes enthoben sein sollen. Bis zur Ankunft dieses Abgeordneten sollen alle dergleichen Prozesse stillgestellt werden. Ibid. h. **379.** Die wegen der Judici in Vollenz aufgelaufenen Kosten sollen nach dem vorigen Jahr durch die Gesandten zu Stande gebracht und von den Obrigkeiten bestätigten Vertrag entrichtet werden, zu welchem Zwecke den Gesandten auf die Jahrrechnung Befehl zu geben ist. Ibid. i. **380.** Ebendenselben Gesandten wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß an die wegen Statthalter Magino aufgelaufenen Kosten nach den ergangenen Erkenntnissen die Landschaft die eine Hälfte, Magino die andere bezahle. Ibid. k. **381.** Es wird ein Mandat nach Vellenz zu Abstellung des Fürkaufs von Wein geschickt, des Inhalts, daß alle „die Märkte, so auf Fürkauf um Wein ergangen“, gänzlich annulliert sein sollen, daß künftig niemand Wein oder Korn in die Fremde verkaufen dürfe bei Verlust der Waare und einer Buße von 50 Kronen. Denen aus den drei Orten und den emmetbirgischen Unterthanen auf der Riviera, in Vollenz und Vivinen und den übrigen Angehörigen ist es gestattet, nach Billigkeit für ihren Hausbrauch einzukaufen, doch nicht mehr, als sie auf einmal wegführen können, und noch so viel für eine andere Fuhr. Absch. 372. a. **382.** Da der Commissarius zu Vellenz die mündlichen und schriftlichen Befehle der Orte nicht beobachtet und seines eigenen Nutzens wegen überschritten hat, trägt Uri auf dessen Entsetzung an. Nidwalden wünscht dagegen, daß man vorher denselben noch zur Verantwortung in die Orte citiere. Die Gesandten von Schwyz, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. Endlich wird rathsam erachtet, einstweilen dem Landschreiber die ganze Verwaltung des Amtes des Commissarius zu übergeben. Den Gesandten von Nidwalden wird auf ihr Begehren ein Auszug der Klagepunkte übergeben. Ibid. b. **383.** In Betracht, daß viele Minderjährige in Vollenz mit der Unholderei behaftet sind, wird nochmals der Cardinal zu Mailand gebeten, solche Kinder in die Inquisition daselbst aufzunehmen. Oberst von Beroldingen wird ermahnt, beförderlich Bericht zu erstatten. Ibid. c. **384.** Die Gesandten von Uri wollen sich nicht widersetzen, daß Marco del Ambrosio sich vor den hohen Obrigkeiten verantworte. Die Gesand-

schaft von Nidwalden ist ohne Instruction und nimmt die Sache in den Abschied. Ibid. e. **385.** Landrichter Lucius von Mont bittet, ihm zu bewilligen, auf Hab und Gut des Säumers Klaus Hörly von Lugnez, durch welchen er in große Ungelegenheit und Kosten gekommen sei, Arreste zu nehmen, wo er dieselben in den ennetbirgischen Gerichten finde, und zu Recht niederzulegen. Man mahnt ihn wegen nachtheiliger Consequenzen davon ab und läßt mit dem Marquis von Coewres reden, daß dem Landrichter möchte geholfen werden. Ibid. f. **386.** Auf den Bericht des Landvogts auf der Riviera, wie es mit dem Streite zwischen dem Priester und den Männern zu Mollo des Zehntens halber stehe, dessen die Feldhüter dafelbst ledig zu sein behaupten, und wie der deswegen angelegte Bann einen Monat aufgehoben sei, wird der Cardinal Borromeo ersucht, in Zeit eines Monats eine wohl qualifizierte Person zu einer Visitation in die drei Vogteien zu schicken, mit welcher die von den regierenden Orten abgeordneten Deputierten den Span gütlich oder rechtlich entscheiden sollen; zugleich möchte er dieser Person Befehl erteilen, in Sachen der von der Unholderei inficierten Kinder zu handeln. In Beziehung auf den Zehnten hält man für das beste Auskunftsmittel, daß die Feldhüter für denselben eine gewisse Summe den Priestern bezahlen. Absch. 374. b. **387.** Auf den vor einiger Zeit an den Commissarius zu Vellenz geschickten Befehl, er möchte Rechnung über das Getreide ablegen, welches er nach den Bünden zu führen erlaubt habe, hatte er geantwortet, er werde es dann thun, wenn Hauptmann Baldegger über dasjenige, welches er erlaubt habe, Rechnung ablege. In Folge dessen wird beschlossen, daß beide vor den zu Vellenz anwesenden Gesandten Rechnung ablegen sollen. Ibid. c. **388.** Da unter der Besatzung der drei Schlösser nicht bloß criminalische, sondern auch malefizische Fälle vorkommen, so wird verordnet, daß in criminalischen Fällen in der drei Orte Namen die drei Hauptleute, in Malefizfällen die drei Hauptleute sammt dem Commissarius und den Castellanen sprechen sollen. Ibid. d. **389.** Crispinus Von Bhl, Commissarius, welcher sich in Folge von Verläumdungen in den Orten hatte verantworten müssen und dadurch in Unkosten gebracht worden war, erscheint mit zwei Beiständen vor den Gesandten und bringt vier Klagpunkte gegen Landesherrn Baldegger vor, 1) daß er ohne des Commissarius Wissen und Willen einen Bündner in Gefangenschaft gelegt, 2) daß er eigenmächtig Wachen zu Lumino gegen Misog aufgestellt, 3) daß er entgegen der Mehrheit der Ortsstimmen Pfistereien in und außer der Stadt Vellenz errichtet, 4) daß er sich geweigert habe, von dem nach den Bünden geführten Getreide Rechnung abzulegen. Uri erklärt, daß, wenn Baldegger etwas Ungebührliches dem Commissarius gegenüber vorgenommen habe, dieser denselben nach den Bünden bei dessen Herren und Obern „mit Recht besuchen“ müsse. Absch. 376. a. **390.** Die Pfistereien zu Vellenz waren den Vellenzern zum Verleihen übergeben worden, und sie zogen daraus jährlich einen nicht geringen Nutzen, jedoch zum großen Nachtheil des gemeinen Volkes, welches deswegen leichteres Brot zu kaufen bekam. Es wird nun in den Abschied genommen, daß man auf eine Aenderung bedacht sein möchte, die den Obrigkeiten und dem gemeinen Volke mehr Nutzen bringe. Ibid. b. **391.** An die Kosten, welche Landammann Bessler und Frischherz zu Vellenz und Lumino in Folge des Streites wegen des Monticello gehabt haben, hat Uri seinen Antheil bezahlt; die beiden andern Orte werden ermahnt, den ihrigen auch zu bezahlen. Ibid. c. **392.** Da berichtet wird, daß in Vollenz eine große Zahl des armen Volkes wegen Unholderei hingerichtet werde, so wird den Gesandten dafelbst geschrieben, sie sollten hierin alle Bescheidenheit gebrauchen, damit sie es vor Gott und der Welt zu verantworten wissen, und nicht zu viel auf Angeber sehen. Ibid. d. **393.** Dem Gubernator zu Mailand soll durch einen eigenen Boten ein Schreiben geschickt werden, durch welches er alles Ernstes um Bezahlung der Besatzung zu Vellenz und

um die nöthige Vorsorge für Korn angegangen wird. Ibid. e. **394.** Denen von Vellenz wird nochmals verboten, ihren Wein und ihr Korn an Ausländische zu verkaufen, so lange dieses Verbot nicht aufgehoben wird. Absch. 377. c. **395.** Der Landvogt in Vollenz soll in aller drei Orte Namen alles Ernstes ermahnt werden, Anordnungen zu treffen, daß die durch den Vollenzerspan verursachten Kosten gedeckt werden, welche der Landschaft zu bezahlen auferlegt worden sind. Ibid. f. **396.** Der Commissarius Kaiser hatte den Karrern von Vellenz Strafe auferlegt; die Gesandten hatten voriges Jahr darüber ihr Urtheil gegeben, und es war dasselbe appelliert worden. Da nun aber die Appellation nicht erequiert worden ist, läßt man es bei dem Urtheil der Gesandten verbleiben. Ibid. g. **397.** Wegen des Zolls in Vollenz läßt man es bei den Ratificationen bewenden. Ibid. h. **398.** Den Bundesgenossen des obern grauen Bundes wird geschrieben, daß die Orte genöthigt seien, weil dieselben ihnen den Wein in den ennetbirgischen Vogteien sehr vertheuern, die Ordnung zu machen, daß man ihnen künftig wöchentlich nicht mehr als 30 Saum zu Vellenz werde durchpassieren lassen. Absch. 379. b. **399.** Die Gesandten sollen den Herren und Obern anheimstellen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Zoll zu Vellenz zu erhöhen, da so viele Kaufmannsgüter von der rechten Straße abgeführt werden und der Zoll dadurch Abbruch leide. Ibid. c. **400.** Dem Landvogt auf der Riviera soll geschrieben werden, den Propst zu Abiasco zu ermahnen, den Span in der Commune Mollo der Feldhüter halber hinzulegen. Ibid. d.

## 1626.

**Art. 401.** Landvogt Von Wyl zu Vellenz hält um die Bewilligung an, einiges Getreide nach den Bünden zu fertigen. Es wird ihm nicht willfahrt, weil man fürchtet, man möchte es, wenn man es im Mailändischen erfahre, die Untertanen entgelten lassen. Absch. 381. a. **402.** Den drei Geschworenen oder dem Rath und der Communität zu Vellenz soll geschrieben werden, daß sie dem Commissarius in den Proceduren wegen der Unholderei treulich beistehen sollen. Ibid. b. **403.** Da den Vogteien Vollenz und Riviera der Anlauf des Getreides auf mailändischem Boden untersagt worden war, hatte Uri bereits im Namen der drei regierenden Orte durch den Oberst von Beroldingen bei dem Magistrate zu Mailand um Verabfolgung von wöchentlich 60 Centnern Getreide sollicitieren lassen. Diese Maßregel wird gebilligt. Zum Ueberflus wird deswegen nochmals an den von Beroldingen geschrieben, er möchte, wenn 60 Centner nicht erhältlich seien, für Vollenz wöchentlich 25, für Riviera 20 zu erhalten suchen. Zugleich solle er anzeigen, daß zur Verhinderung von Mißbrauch aus jedem Schloß drei Soldaten zur Wache bestellt und hohe Strafen angedroht werden. Absch. 382. a. **404.** Die von Luis, Suggarus, Mainthal und Vellenz hatten ohne Wissen der drei Orte in der Grafschaft Vellenz Wachen aufgestellt. Diese sollen unverzüglich aufgehoben werden; der Commissarius und die Hauptleute werden ermahnt, Wachen, drei Mann aus jedem Schloß, an passenden Orten aufzustellen. Um diejenigen Personen, welche unbefugter Weise jene Wachen aufgestellt haben, zur Strafe zu ziehen, wird an Zürich geschrieben, daß es diese Sache auf die Tractanden der nächsten Jahrrechnung setzen solle. Ibid. b. **405.** Da die durch Beschluß auf 30 Saum wöchentlich beschränkte Ausfuhr von Wein nach den Bünden nicht gehalten wird und bis auf 100 Saum durchgeführt werden, so wird der Commissarius alles Ernstes ermahnt, dieser Uebertretung zu steuern und von sämmtlichen ennetbirgischen Vogteien nur 30 Saum durchpassieren zu lassen. Die obengenannten Wachen sollen auch darauf ein Aufsehen haben. Ibid. c. **406.** Uri protestiert dagegen, daß Kaufmannsgüter

durch Misog nach Bellenz gefertigt werden, da ihm dadurch am Zoll großer Abbruch geschehe. Es verlangt von jedem Stück einen Dicken Zoll. Die beiden andern Gesandten nehmen dieß in den Abschied. Ibid. d. **407.** Sackelmeister Betschart soll mit dem Legaten wegen des Priesters und den Männern von Mollo, welche wegen des Streites um einen geringen Zehnten in den Bann gethan worden waren, reden; ingleichem daß der Priester von Preonzo wegen seines „wüsten Processes“ beseitigt werde. Ibid. f. **408.** Schwyz und Nidwalden wollen nochmals dem Landschreiber die Behauung auf der „Parthun“ zu Bellenz eingeräumt wissen. Die Gesandtschaft von Uri nimmt die Sache in den Abschied. Ibid. g. **409.** Anton Madotsch von Bellenz war wegen Unholderei gefänglich eingezogen und torturiert, aber unschuldig erjunden worden. Wegen der aufgelaufenen Kosten sollen die Gesandten auf der Fahrrechnung sprechen und die Appellation nach Prauch offen lassen. Ibid. h. **410.** Wegen der in dem Bollenzerstreite vor Jahren aufgelaufenen und noch nicht bezahlten Kosten soll ein Schreiben in bester Form an den Landvogt und den Sackelmeister in Bollenz abgefertigt werden. Ibid. i. **411.** Dem Commissarius Blafer wird gestattet, seine Schuldner zu Bellenz in die Orte zu citieren. Ibid. k. **412.** Auf die Klage des Hauptmanns Horrat, „wegen höchster Verunglimpfung, so ihm durch den Adrian Furrer gegen Ihre Excellenz beschehen zu sonderbarer Verhinderung ihrer ausstehenden Zahlungen“ wird nothwendig erachtet, den Furrer auf einen dreitägigen Tag zu citieren, welcher den 10. März abgehalten werden soll. Absch. 383 b. **413.** Dem Landvogt auf der Riviera wird aufgetragen, dem Propst von Abiasco anzuzeigen, daß er den Priester Bartholome Fanti entfernen möchte, widrigensfalls derselbe würde „verhandiert“ werden. Ibid. e. **414.** Hauptmann Baldegger, der zur Verantwortung citiert wurde, weil er angeklagt war, unbefugter Weise Patente oder Bolleten ausgestellt zu haben und bei dem Schreiben, welches durch Adrian Furrer dem Hauptmann Horrat beim Gubernator zu Mailand verunglimpft hatte, interessiert zu sein, wird auf seine Rechtfertigung hin in Beziehung auf den zweiten Klagepunkt für unschuldig erklärt; in Beziehung auf den ersten werden Baldegger und der Commissarius ermahnt, ihren Unwillen gegen einander fallen zu lassen, damit man die Ordnung in Betreff der Abfuhr von Korn und Wein nach den Bünden aufrecht erhalten könne. Absch. 384. a. **415.** Es werden die gegen Adrian Furrer vorhandenen Klagepunkte behandelt. Ihm wird Schuld gegeben, er habe den Hauptmann Horrat beim Gubernator zu Mailand so verunglimpft, daß derselbe in die höchste Lebensgefahr hätte kommen können; er habe zum Troß gegen die Obrigkeit die großen Stücke gegen einzelne Häuser unter Drohungen gerichtet; er habe die Schlüssel zu der Portun dem Johann Anton Bruno eine Zeitlang übergeben, welcher die Säumer aus- und eingelassen habe; er habe Einem von Bellenz erlaubt, 100 Saum Reis durchzufertigen, habe endlich vom Grafen von Pappenheim 70 Kronen empfangen. Nach Anhörung seiner schriftlichen Verantwortung wird Furrer (er erschien nicht persönlich) von den Gesandten von Schwyz und Nidwalden für sehr strafwürdig gehalten und Uri anheimgestellt, ihn als den Seinigen nach Verdienen zu strafen oder, wenn es ihn nicht selbst strafen wolle, allen drei Orten zu gestatten, ihn zu strafen. Da der Gesandtschaft von Uri etliche Klagepunkte bis dahin unbekannt waren, nimmt sie die Sache in den Abschied. Ibid. b. **416.** In Beziehung auf die auf letzter Conferenz für rathsam erachtete Deputation zum Herzog von Feria, um bei demselben um die ausstehenden Zahlungen für die Besatzung von Bellenz und die Zulassung des Getreidekaufs im Mailändischen zu sollicitieren, finden Schwyz und Nidwalden für gut, den Statthalter Leu abzuordnen; Uri findet es für passender, aus jedem Orte einen Gesandten zu schicken oder doch wenigstens im Ganzen zwei. Die Sache wird in den Abschied genommen; jedes Ort wird sich sofort darüber erklären. Ibid. c. **417.** Die aus

Misox beklagen sich nochmals, daß man ihnen nicht dem Bündnisse gemäß Wein, Korn und andere Victualien zukommen lasse. Obgleich man ihnen schon mehrmals schriftlich und mündlich die Ursachen davon zur Kenntniß gebracht hat, so wird der Landvogt angewiesen, sich dorthin zu verfügen und die Orte in bester Form zu entschuldigen. Ibid. d. **418**. Dem von Mentlen, Zöllner zu Vellenz, soll in einem Schreiben befohlen werden, „daß er dem Cappen zu Vellenz wegen der Zehrung, so vor Jahren in dem „bündnerischen Handel durch beide Herren Landammann Vessler sel. und Herrn Frischherz in aller dreier „Orten Namen aufgegangen, einen Willen schaffen solle.“ Ibid. e. **419**. Die von Luggarus beschweren sich wegen der versagten Durchfuhr des Weines. Es wird nun für gut erachtet, denen aus den Bünden zu gestatten, wöchentlich 60 Saum, wenn sie dieselben in den drei Vogteien Lauis, Luggarus und Vellenz kaufen, durchzuführen. Da ferner in Luggarus noch sehr viel Wein vorhanden ist, so gestattet man denen von Luggarus über die 60 Saum noch wöchentlich 100 Saum durch das Gebiet der drei regierenden Orte durchzuführen. In Beziehung auf Lauis und Vellenz bleibt es bei den 60 Saum. Absch. 388. a. **420**. Denen von Ruffle danken die Gesandten für die dem Landvogt auf der Riviera erzeigte Ehre und erwiesenen Wohlthaten und führen ihnen nochmals die Ursache vor, welche sie zu der wegen der Ausfuhr der Früchte gemachten Ordnung bewogen habe. Sie versichern dieselben ihrer guten Gesinnung und führen als Beweis dieser Gesinnung die Bewilligung einer größeren Durchfuhr des Weines aus Luggarus an. Ibid. c. **421**. Es wird nach Vellenz geschrieben, daß aus jedem Schlosse wöchentlich dem Umgang nach wegen der Durchfuhr der Früchte Wachen aufgestellt werden, welche aber die Bündner nicht belästigen sollen. Wer sich Unbescheidenheit zu Schulden kommen läßt, soll von den Hauptleuten aller drei Orte bestraft werden. Ibid. d. **422**. Der Commissarius zu Vellenz soll mit dem Cusa reden, daß er den Molina aus Misox wegen des bewussten Geldes seines Wachtmeisters nicht molestiere; habe man ihm mehr als 60 Kronen abgenommen, so solle man es ihm restituieren, weil er unschuldig erkannt worden sei. Ibid. e. **423**. Da einige Kaufleute Früchte durch Vellenz durchgeführt haben unter dem Vorwand, daß sie dieselben in die erzherzogischen Lande führen, so soll an den Magistrat zu Mailand geschrieben werden, ob das mit seinem Willen geschehen sei oder nicht, damit man sich künftig zu verhalten wisse. Ibid. f. **424**. Auf künftige dreiertliche Zusammenkunft soll über folgende Punkte instruiert werden: 1) über die Pflistereien zu Vellenz, 2) die Steuern zu Vellenz, 3) „des Niellen von Conobbio halber“, 4) daß die Pflister zu Vellenz die Unterwaldner nicht wollen lassen Brot verkaufen, 5) der „Catiern“ (Quartiere?) halber zu Vellenz, 6) wegen der Behri zu Vellenz, 7) wegen des Kornes von Mailand. Ibid. g. **425**. Den Einzug des Holzzolls soll man dem Landschreiber Farlimann von Unterwalden übergeben. Ibid. h. **426**. Landammann Lussi wird sich erinnern, was ihm bei Doctor „Sigge“ zu Vellenz zu verrichten aufgetragen worden ist. Ibid. i. **427**. Um den in Vellenz und Riviera eingerissenen Unordnungen zu begegnen, welche von den Geistlichen zu Beeinträchtigung der obrigkeitlichen Jurisdiction ausgehen, wird für notwendig erachtet, mit dem Visitator Casate durch den Commissarius und den Landvogt Büeler, denen ein Abgeordneter aus Nidwalden beigegeben werden soll, freundlich zu unterhandeln. Nidwalden nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 396 b. **428**. Peter Ghiringhelli, deutscher Chorherr zu Vellenz, legt Beschwerde ein wegen der Proceur, welche der Erzpriester und die übrigen Chorherren gegen ihn erhoben hätten, und bittet, man möchte zur Sicherstellung eines jeweiligen deutschen Chorherrn einige Artikel vom Bischof von Como bestätigen lassen. Es wird beschlossen, in bester Form durch ein freundliches Schreiben beim Visitator, der nächstens nach Vellenz kommen werde, um die Aufrechterhaltung jener Artikel anzu-

halten. Uebrigens wird den Gesandten nach Bellenz und dem Commissarius aufgetragen, über das Verhalten jenes Chorherrn Kunde einzuziehen, namentlich ob er wegen des Amtes als deutscher Chorherr dem übrigen Gottesdienst nicht abwarten könne. Ibid. c. **429**. Da die deutschen Chorherren zu Ojogna den Landvogt Arnold mit den Seinigen abgewiesen hatten, als sie daselbst zur Beichte bei dem Vicarius gehen wollten, so wird beschloffen, mit dem Legaten um Bewilligung dazu im Namen der drei Orte zu unterhandeln. Ibid. d. **430**. Es kommen die Erben und die betrübten Kinder etlicher wegen Unholderei in Bollenz hingerichteter Personen mit Beschwerden ein, andere beschwerten sich wegen der Confiscation der Güter von einigen „argwöhnischen“ Personen. Man läßt es dabei bewenden, daß, wenn jemand zu klagen hat, derselbe an die Gesandten appellieren soll. Dieß soll dem Landvogt auf sein schriftliches Rathsbegehren geantwortet werden. Ibid. e. **431**. Weil diejenigen, welche der Unholderei schuldig sind, meinen, nach verrichteter Beichte der zeitlichen Strafe ledig zu sein, so hat man die Besorgniß, daß auf diese Weise dieses abscheuliche Laster sich noch mehr verbreiten werde. Die Sache wird in den Abschied genommen und jedes Ort ersucht, seinen Entschluß Uri zur Kenntniß zu bringen, damit man den folgenden Landvögten und Amtleuten Weisung geben könne, wie sie sich zu verhalten haben. Ibid. f. **432**. Adrian Furrer wünscht sich wegen mehrerer ihm zur Last gelegten Fehler zu verantworten. Da aber die Gesandten von Schwyz und Unterwalden keinen Befehl dafür haben, wird er für diese Versammlung abgewiesen. Ibid. g. **433**. In Beziehung auf Francesco Bonnolo wird beschloffen, daß, wofern derselbe bei dem Eide bleibt, es sei ihm die Satzung unbekannt gewesen, daß keine liegenden Güter in Bollenz Fremden verpfändet werden dürfen, dem Landvogt Lussi sein Recht gegen die Landleute, welche fallbar sein möchten, vorbehalten sein soll; hat er aber keine Kenntniß davon gehabt, so wird den Gesandten auf die Jahrrechnung befohlen, den Landvogt und Bonnolo mit einander zu vergleichen. Ibid. h. **434**. Auf die Beschwerde derer von Lauis, daß ihnen von den Amtleuten von Bellenz von jedem Saum Wein 1 Dicken Zoll abgenommen werde, wird den Gesandten auf die Jahrrechnung der Auftrag gegeben, die Sache zu untersuchen. Ibid. i. **435**. Ueber den Zwang, welchen die große Pflisterey zu Bellenz ausübt, wird immerfort Klage erhoben, und das Ansuchen um deren Abschaffung gestellt. Uri erklärt, daß es in die Errichtung derselben nie eingewilligt, Schwyz, daß es seine dafür gegebene Ortsstimme aufgehoben habe, Nidwalden, daß seine Obern die Gesandten nach Bellenz mit dem Befehl, die Pflisterey, wie früher, freizugeben, abordnen werde. Ibid. k. **436**. Uri beklagt sich, daß Schwyz und Nidwalden dem Ulrich Farlimann die Parthun zu bewohnen angewiesen haben, während sie nach den Abschieden der Landtschreiber zu Bellenz bewohnen sollte. Die Gesandten dieser beiden Orte entschuldigen sich mit Unkenntniß der Sache, lassen es bei den Abschieden bewenden und gestatten dem Landtschreiber von Mentlen die Wohnung zu beziehen. Ibid. l. **437**. Den Gesandten nach Bellenz soll Instruction wegen der Wehren gegeben werden. Ferner sollen die 1624 zur Beilegung des Streites zwischen den gegeneinander feindseligen Geschlechtern zu Bellenz verlesenen Friedensartikel, welche von den großen Gewalten genehmigt worden sind, vor der Landtsgemeinde verlesen und d'Hema als Landtsführer bestätigt werden. Ibid. m. **438**. Da in diesem Jahre wenig Wein in den ennetbirgischen Bogteien gewachsen ist, so wird beschloffen, dem Commissarius zu schreiben, daß er ein Mandat erlassen solle des Inhalts, daß bei einer Buße von 50 Kronen kein Säumer mehr Wein auf einmal kaufen und laden solle, als er auf einmal laden könne, und daß er für mehr eine andere Fuhr zu bestellen gehalten sei. Abich. 401 b. **439**. Ferner wird der Commissarius beauftragt, die Amtleute bei Eiden anzuhalten, daß sie Rechnung geben über den Wein und das Korn, welche zu Bel-

lenz nach den Bünden durchgeführt werden. Ibid. c. **440**. Es wird in den Abschied genommen, daß man dem Adrian Furrer auf Intercession von Uri verzeihe. Ibid. d. **441**. Dem Commissarius wird befohlen, die Verordnung mit allem Ernst zu handhaben, nach welcher den Bündnern gestattet ist, wöchentlich nicht mehr als 50 Saum Wein auszuführen. Darin ist aber der Wein nicht begriffen, welchen sie auf mailändischem Boden kaufen, für welchen sie aber glaubwürdige Scheine vorzuweisen haben. Absch. 405. b. **442**. Die Gesandten werden ihren Herren und Obern Kenntniß von dem Schreiben geben, das von Uri an Landvogt Tanner abgehen wird. Ibid. c. **443**. Dem Landschreiber von Bollenz soll eine ordentliche Form des Eides, darauf er schwören soll, zugesandt werden. Um die unnöthigen Kosten zu vermeiden, welche durch die Amtleute in Bollenz in Malefizsachen verursacht werden, wird beschossen, daß man die früher gemachte Ordnung handhaben solle. Was die drei Geschworenen betrifft, so findet man es unbillig, daß die Obrigkeiten derenthalten Unkosten haben sollen, sondern billig, daß die Landschaft, welche dieselben haben wolle, die Kosten bezahle. Ibid. d. **444**. Johann Walthart Im Hof von Uri führt im Namen von Johann Baptista Curten von Gravedona Klage, daß derselbe von Christoph Gut von Unterwalden in einem Schreiben an seinen Ehren verletzt worden sei. In einem andern Schreiben des Gut werden auch die Orte „wenig tagiert und getadelt“. Der Handel wird in den Abschied genommen. Absch. 406. b. **445**. Da im laufenden Jahre trotz der von den h. Obrigkeiten gemachten Ordnungen in der Malefizrechnung wieder so hohe und überschwängliche Unkosten verrechnet worden sind, so werden der Landvogt, sowie auch alle Amtleute in Bollenz, welche mit dem Malefiz zu thun haben, auf Sonntag nach dem Neujahrstag nach Brunnen beschieden, um den Obrigkeiten Rechnung zu geben. Ibid. c.

## 1627.

**Art. 446**. Auf die Klagen über Saumseligkeit in Bezahlung der durch die Gefangenschaft des Martin Domenigino aufgelaufenen Kosten, welche der Landschaft Bollenz auferlegt worden sind, wird beschossen, einen Läufersboten an den Landvogt daselbst zu schicken mit dem Auftrage, daß er innerhalb acht Tagen im Namen der Creditoren sich Satisfaction verschaffe; erfolgt diese nicht, so soll er sofort heimkehren und die Obrigkeiten dessen berichten, welche dann die weitem Maßregeln ergreifen werden. Ferner wird beschossen, vom Subernator oder nöthigenfalls vom Magistrat zu Mailand den Martin Domenigino auf einen Revers hin zu verlangen. Absch. 412. a. **447**. Die Gesandten von Nidwalden stellen das Ansuchen, man möchte dem Pannerherrn von Röll die Schätzung der liegenden Güter in Bollenz, mit welchen die Judici ihn bezahlt zu haben vermeinen, wieder aufheben und ihm dessen einen authentischen Schein geben. Es wird beschossen, dem Landvogt in Bollenz dieses Geschäft anzupfehlen, damit von Röll in den Besitz dessen gelange, was ihm nach dem durch Landammann Bessler sel. gemachten Accord gehört. Sollten die Judici sich ohne Wissen der Gegenpartei in die Orte begeben, so sollen sie in Abwesenheit der andern Partei nicht angehört werden. Ibid. h. **448**. Die Gesandten von Unterwalden stellen das Ansuchen, man möchte dem Landvogt Lussi nebst den Amtleuten es erlassen, wegen der Malefizrechnung nach Brunnen zu kommen und diese Neuerung nicht bei ihnen anfangen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. d. **449**. Die dem Landvogt von Düw und Heinrich Wegnet in Bollenz angelegten Arreste sind aufgehoben. Ibid. f. **450**. Zu großem Argwohn hatte der Proceß des in Bollenz hingerichteten Martino Domenigino und dessen Bekenntnisse Veranlassung gegeben, nämlich daß Peter della

Ganna, Weibel zu Malvaglia in Bollenz, welcher zu Schwyz in Haft gelegt wurde, die Ursache sein sollte, daß Martino vor der Zeit die Judici in Bollenz als Complicen und Mitinteressierte bei dem an Penna begangenen Todtschlag angegeben habe; dazu kamen noch andere schlimme Indicien. Nachdem der Proceß des Domenigino und des Weibels Verantwortung verlesen worden, wird, da in dem Proceße viele sich widersprechende Rundschaften sich befinden, der Weibel nicht geständig sein will und ihm gestattet wird, einen beschirmenden Proceß zu errichten, um seine Unschuld an den Tag zu bringen, endlich auch Uri nicht vertreten ist, die Sache auf eine nächstens nach Schwyz zu berufende Conferenz verschoben. Absch. 418.

**451.** Der in Folge der Aussagen des in Bollenz hingerichteten Martin Domenigino formierten Proceß kommt zur Behandlung, nach welchem dieser von Gio. Pietro della Ganna, Weibel in Bollenz, beredet worden sei, zu bekennen, daß die Judici neben ihrem Bruder Gio. Angelo an dem durch ihn an Gio. Pietro Penna begangenen Todtschlag auch interessiert und schuldig seien. Gio. Pietro Judice und der Weibel befinden sich zu Schwyz in Haft. Nach Anhörung der Vertheidigung des Weibels kommen die Gesandten zu der Ueberzeugung, daß der hingerichtete Domenigino ein leichtfertiger Mensch gewesen sei, dessen Aussagen man keinen Glauben beimessen könne, daß aber der Landvogt einen Fehler gemacht habe, daß er denselben so schnell habe hinrichten lassen und ihn nicht in die Orte geschickt habe. Die beiden Inhaftierten werden der Haft entlassen. Es bleibt bei dem zwischen beiden Parteien durch die von den Obrigkeiten zu diesem Zwecke Deputierten errichteten Vertrag, und beide Theile sollen Zeitleben den geschworenen Frieden halten. Die Gesandten von Schwyz behalten sich die Ratification vor. Die Kosten, welche die Gesandten in den Wirthshäusern gehabt haben, hat der Weibel della Ganna zu tragen; was aber jeder in der Gefangenschaft gebraucht hat, soll er selber bezahlen. Absch. 420. a. **452.** Der Statthalter Gio. Pietro Judice hält um Nachlassung des Holzcolles an, und daß es gestattet werden möchte, die Burren ungebunden zu führen. Dem Ansuchen wird nicht entsprochen. Ibid. b. **453.** Da es verlautet, daß die Judici zu nicht geringem Schaden der Obrigkeiten etliche Malefizgüter besitzen, wird am zweckmäßigsten erachtet, den Gesandten, welche dorthin zur Jahrrechnung kommen, einen Auftrag zu geben. Ibid. c. **454.** Dem Commissarius soll geschrieben werden, daß er alles Ernstes die zu dem Bau der Wehre bei Carasso Verpflichteten zur Leistung ihrer Pflicht anhalten solle. Ibid. f. **455.** Der Commissarius soll aufgefordert werden, die Rechnung über die nach den Bänden geführten Güter beförderlichst einzuschicken. Ibid. g. **456.** Da der Gubernurator zu Mailand sich anerbolen hat, in Folge des Durchpasses der hochdeutschen Soldaten eine Quantität Korn zu geben, mit dem Beifügen, daß man Leute abschicken möchte, um dasselbe in Empfang zu nehmen, so werden der Commissarius zu Bellenz und der Landvogt auf der Riviera beauftragt, eine qualifizierte Person, etwa den Landschreiber von Mentlen zu diesem Zwecke nach Mailand abzuschicken. Ibid. h. **457.** Um den Ungelegenheiten zu begegnen, welche etwa in Folge des Rückzuges jener hochdeutschen Soldaten entstehen könnten, wird der Commissarius beauftragt, an den mailändischen Grenzen dafür zu sorgen, daß von diesem Volke auf einen Tag nicht mehr als 80 bis 100 Reiter und 100 bis 150 Mann zu Fuß durchgelassen werden. Ibid. i. **458.** In Beziehung auf das aus dem Mailändischen zurückkehrende hochdeutsche Kriegsvolk, das, ohne Bewilligung einzuholen, durch die Lande der regierenden Orte den Weg nimmt, einigt man sich dahin, daß man es bei dem zu Lucern von den sieben katholischen Orten und dem durch gemeine Orte zu Baden ergangenen Befehl verbleiben lassen und in Folge dessen, wenn noch mehr Kriegsvolk im Mailändischen beurlaubt werden sollte, die Pässe demselben sperren will. Deswegen wird dem Commissarius zu Bellenz geschrieben.

daß er keinem Volke der Art ohne Einwilligung der Orte den Durchzug gestatten dürfe, und daß er davon auch die Landvögte zu Lauis und zu Luggarus in Kenntniß zu setzen habe. Diejenigen Soldaten, welche bereits zwischen Vellenz und Altorf sind, läßt man nothgedrungen durchziehen. Weil ferner verlautet, daß nicht mehr viel Volk denselben sofort folgen werde, läßt man es bei diesem Entschlusse bewenden, bis die Deputierten der XII Orte von Mailand werden zurückgekehrt sein, je nach deren Bericht dann weitere Maßnahmen zu treffen sind. Absch. 437. a. **459.** Die Soldaten, welche von Uri als Bejagung der Schloßer nach Vellenz abgeordnet worden sind, läßt man in vollkommener Zahl daselbst verbleiben, obgleich man der Kosten wegen dieselbe gern vermindert hätte. Ibid. b. **460.** Den auf die Jahrrechnung reisenden Gesandten soll als Instruction mitgegeben werden, daß die Malefizrechnungen nach der neuen Ordnung zu geben seien, und daß der Landvogt im dormaligen Jahre sie nach derselben zu stellen habe. Uri stellt den Antrag, daß auch Landvogt Lussi seine Rechnung auf diese Weise geben solle, damit die Amtleute, was sie zu viel eingenommen, wieder erstatten. Absch. 439. a. **461.** Da voriges Jahr der Holzjoll um einen zu geringen Preis verliehen worden ist, so sollen die Gesandten auf der Jahrrechnung bei Eiden sich erkundigen, wie groß der Ertrag desselben sei. Uri gibt seinem Gesandten den Auftrag, seinen Antheil von dem Ertrage zu seinen Händen einzuziehen. Ibid. b. **462.** Uri und Schwyz haben verordnet, daß künftig nach der Rehrordnung von sechs zu sechs Jahren ein Landschreiber aus den drei Orten im Bollenz residieren und neben der Landschreiberei auch das Dolmetscheramt daselbst versehen soll. Obgleich Nidwalden dagegen Bedenken hat, wird beschlossen, daß der von Uri zu diesem Amt Gewählte künftigen Bartholomäi den nöthigen Unterhalt zu treffen. Ibid. c. **463.** Denjenigen, welche verpflichtet sind, die Wehre oberhalb Carasso zu machen und dieselbe nicht gemacht haben, sollen die Gesandten die auferlegte Buße abnehmen und dafür sorgen, daß sie gemacht werde. Ibid. d. **464.** Die Gesandten erhalten den Auftrag, denjenigen ausfindig zu machen, der voriges Jahr die wegen der Pflistereien zu Vellenz angeschlagene Gröda abgerissen hat, und den Thäter zu bestrafen. Die Pflistereien sollen ganz frei sein. Ibid. e. **465.** Die Gesandten werden auch beauftragt, Abschriften von allen Statuten und ertheilten Freiheiten, so viel sie deren in den drei Vogteien bekommen können, zu Händen der Obrigkeiten heimzubringen. Ibid. f. **466.** Die Gesandten sollen Nachfrage halten, ob „sonderbare Tractaten auf den Wein gemacht worden sind und also der Wein aufgekauft wird,“ und die Fehlbaren strafen. Ibid. g. **467.** Sollten zu Vellenz Beschwerden wegen der Steuern laut werden, so haben die Gesandten darüber Nachfrage zu halten. Ibid. h. **468.** Die Gesandten erhalten ferner den Auftrag, die Marchen bei der Ablächer Brücke (Brücke bei Abiasco) zu unterscheiden. Ibid. i. **469.** Sie sollen sich über den Verkauf der Malefizgüter in Bollenz erkundigen und für den nothwendigen Hausrath des Landvogts auf der Riviera sorgen. Ibid. k. **470.** Die Gesandten von Uri bitten ernstlich, daß man den Adrian Furrer begnadigen möchte. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. m. **471.** Die Entscheidung über das Ansuchen des Consuls von Degro (Dagro) in Bollenz, wegen des Tragens verbotener Waffen sich vertheidigen zu dürfen, wird bis auf die Ankunft der Gesandten im Lande ausgestellt. Ibid. n. **472.** Statthalter Johann Peter Judice und der Weibel v'Gema in Bollenz stellen in Betracht der Procedur, welche der Landvogt und die Amtleute gegen den der Unholderei verdächtigen Van d'Andrietta einzuleiten genöthigt worden, das Ansuchen, man möchte sie bei ihren alten Gewohnheiten und Bräuchen verbleiben lassen und den Handel an sie, vor welche er gehöre, weisen. Van d'Andrietta berichtet über den mit ihm vorgenommenen Proceß, daß die Amtleute ihn um

Geld hätten liberieren wollen, daß er niemals ein solches Vergehen begangen habe, und daß als Zeugen gegen ihn seine Todtfeinde aufgetreten seien. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden nehmen die Sache in den Abschied; Uri will sie wiederum vor den Landvogt, die Amtleute und Richter weisen. Uebrigens soll den Gesandten der Auftrag ertheilt werden, Nachfrage zu halten, ob wirklich die Amtleute für Liberationen Geld nehmen, und die Fehlbaren zu strafen. Ibid. o. **473.** Abnahme der Kirchen-, Spital- und Zollrechnung. Absch. 442. a. **474.** Die Untertanen zu Vellenz beschwerten sich, daß sie von allen Gütern Steuer geben müssen, wenn gleich andere Personen Gülten oder Renten darauf haben; es wäre billig, daß diese auch von ihren Handschriften und Häusern, auch von solchen, die sie an andern Orten haben, Steuer zu zahlen hätten. Diese Beschwerden sollen auf eine dreitägige Tagelagerung gebracht werden. Ibid. b. **475.** Oberst von Beroldingen und Trösch hatten von Mailand aus, wo sie um Bezahlung der Regimenter der Orte sollicitierten, dem Commissarius zu Vellenz geschrieben, er sollte die zurückkehrenden hochdeutschen Soldaten nicht durchpassieren lassen. Der Commissarius fragt nun die Gesandten um Rath. Da dieselben fürchten, die Sperrung des Passes möchte leicht Gefahr und Ungelegenheiten zur Folge haben, so danken sie Uri dafür, daß es bereits von sich aus einen Boten an den Commissarius geschickt habe mit dem Befehl, die aufgestellten Wachen einzuziehen. Absch. 445. b. **476.** Es werden zwei Schreiben von dem Commissarius zu Vellenz und den Deputierten von Vellenz vorgelegt, betreffend die Streitigkeit über die Fürchte zwischen denen aus dem Misogertal und denen von Vellenz, des Inhalts, daß Erstere die Jbrigen zu Rundschaften stellen wollen. Man nimmt die Sache ad referendum in den Abschied. Absch. 448. a. **477.** Uri fragt Schwyz an, ob es entschlossen sei, durch einen abzuordnenden Gesandten den neuernwählten Landschreiber und Dolmetscher in Bollenz auf der Landschaft Kosten einzusetzen. Der Gesandte von Schwyz erwidert, daß seine Obern darüber noch keinen Entschluß gefaßt hätten, nimmt die Anfrage in den Abschied und hofft, daß diese Gesandtschaft beliebig werde. Diese würde dann außer der Einsetzung des Landschreibers auch die Bestrafung der gegen die letzten Gesandten ungehorsamen Bollenzener vornehmen und wegen des Fürkaufs des Weines in Gegenwart der Landvögte ernstlich processieren. Ibid. b. **478.** Oberst von Beroldingen berichtet über seine Verhandlungen wegen der vier Ordinarien des Stiftes Mailand, welche sich unbefugter Weise Conti oder Grafen der drei Thäler nennen und mancherlei Neuerungen in Bollenz und auf der Riviera herbeigeführt haben. Es stellt sich heraus, daß dieselben keine besondern Ansprüche haben, daß sie bloß zu Abiasco den vierten Theil der Fischenzen, auf einem Stück Erdreich in Bollenz etwas Weniges, zu Claro 50 kleine Pfund Bodenzins besitzen; 1577 sei dieß von einem „Einfältigen“ von Abiasco zu Lehen empfangen und mit diesem Lehen auch der Zehnten von Abiasco einverleibt und dann später dem Ritter Pellanda u. A. verliehen worden. Durch ein Urtheil des Vicarius generalis seien die Ordinarien als Possessoren anerkannt worden. Nach Anhörung dieses Berichtes wird den Geistlichen in Bollenz und Riviera verboten, künftig zu Mailand das Placet oder die Confirmation der Pfründen zu empfangen, und den Weltlichen, um die Zehnten oder Anderes, wofür sie möchten von Geistlichen angesprochen werden, vor den geistlichen oder fremden Richtern zu antworten, sondern sie sollen als Angeprochene vor ihrem natürlichen Richter laut Vertrags gesucht werden. Dem Cardinal Borromeo wird von dieser Neuerung unter Protestation gegen dieselbe Kenntniß gegeben. Oberst von Beroldingen wird ersucht, bei Gelegenheit seiner Reise nach Mailand mit dem Cardinal, oder mit wem es sonst nöthig ist, um Beilegung dieser Ansprüche zu tractieren. Ibid. c. **479.** In Beziehung auf den noch immer waltenden Streit wegen des Monticello findet man kein besseres Mittel zu dessen Schlichtung, als die Eid- und Bann-

desgenossen aus Misox durch Schreiben aufzufordern eine Conferenz anzusetzen. Die Herren und Obern sollen um eine passende Person sich umsehen, welche an die Stelle des verstorbenen Obersten Hässi von Glarus zum Obmann erwählt werden könnte. Ibid. d. **480.** Des Malefiz in Bollenz halber hat es bei der früher gemachten Ordnung sein Verbleiben; jedes Ort wird sich nach derselben bezahlt zu machen wissen. Mit Landvogt von Düw und andern frühern Landvögten soll wegen des Malefiz abgerechnet werden. Ibid. e. **481.** Das Begehren von Uri, daß Landvogt Büeler zu Abzahlung dessen, was er von seiner Vogtei her Uri noch schuldig sei, angehalten werden möchte, nimmt der Gesandte von Schwyz zu Händen Büelers in den Abschied. Ibid. f.

## 1628.

**Art. 482.** Es wird der Abschied der außerordentlichen jüngst in Vellenz und Pöllenz gewesenem Gesandten, ein Schreiben des Commissarius zu Vellenz und des Landvogts auf der Riviera verlesen, des Inhalts, wie spärlich die Unterthanen mit Munition, Geld und Anderm versehen seien. Aus jenem Abschiede ersieht man, wie viel Ungebühren, Unbescheidenheiten und Mißhandlungen daselbst vorkommen und zwar nicht nur von Amtleuten, sondern auch von Leuten aus den regierenden Orten, so daß die Obrigkeiten gesonnen sind, zu Handhabung guter Polizei und der Gerechtigkeit einzuschreiten und ein warnendes Exempel aufzustellen. Uri wird gebeten, die Namen der Delinquenten aufzuzeichnen und dieselben auf eine dreierörtliche Zusammenkunft zu citieren. Absch. 459. a. **483.** Man vernimmt ferner einige Klagen des Landschreibers in Bollenz, Heinrich Pring von Uri, des Inhalts, daß in Abwesenheit des Landvogts der Seckelmeister ohne sein Beisein Malefizgüter verkauft habe, daß der alte Landschreiber Bolla die Protokolle sammt den Büchern und Rechnungen hinterhalte, daß die Unterthanen hie und da besondere schriftliche Freiheiten aufbewahren, daß sie nicht im Rathhause, und ohne daß der Landvogt anwesend ist, Rath halten, daß seine Behausung in übelm Zustande sei, und daß sie ihm auch seine gehaltenen Kosten und das Jahrgeld nicht bezahlen wollen u. A. m. Dem Landvogt wird einstweilen geschrieben, daß die Unterthanen dem Landschreiber endlich um das Wartgeld und die zuerkannten Kosten Succurs thun, auch die Malefizrechnung und das Protokoll aushändigen, ohne sein Zuthun in Abwesenheit des Landvogts nichts verhandeln und ihn mit einer rechten Behausung versehen sollen. Ibid. b. **484.** Dem Landvogt wird geschrieben und den Unterthanen bei 1000 Kronen geboten, daß sie den verkauften Wald ob Lottigna keineswegs weggeben oder fällen lassen dürfen. Ibid. c. **485.** Die von Bollenz hatten den von Uri eingesetzten Landschreiber und Dolmetscher, Namens Pring, nicht annehmen wollen, gestützt auf die Stimmen von Schwyz und Nidwalden, „welche diese Unterthanen dieses Landschreiberamtes halber wiederum befreit haben“. Uri erklärt, daß durch die Nichtannahme dieses Landschreibers seiner Reputation und Hohen zu nahe getreten und daß es sich in Folge derselben veranlaßt sehen würde, andere Mittel an die Hand zu nehmen. Es wird beschlossen, daß die von Pöllenz diesen Landschreiber oder einen andern qualifizierten ebendesselben Ortes für sechs Jahre anzunehmen schuldig sein sollen. In Betreff der Befoldung wird nun festgesetzt, daß dieselbe bleiben soll, wie sowohl ein Landschreiber als ein Dolmetscher sie immer erhalten hat, daß die Unterthanen ihm für eine gebührende Behausung sorgen sollen, und daß er von jedem malefizischen Prozeß 2 Kronen zu beziehen habe. Wegen Vermehrung des Einkommens, welche Uri wünscht, sollen die Gesandten auf künftiger Jahrechnung zwischen dem Landschreiber und den Unterthanen einen Vergleich zu Stande zu bringen suchen. Absch. 474. a. **486.** Der Landschreiber

Prinz verlangt von denen von Bollenz Entschädigung für die Kosten, welche er seit seinem ersten Aufzug in Folge der langwierigen Umtriebe gehabt hat. Die Abgeordneten aus Bollenz bringen hingegen ihre Beschwerden gegen ihn vor, namentlich daß er zur Führung des Amtes nicht genüge. Uri führt Klage gegen die Unterthanen wegen der bei Berufung letzter Landsgemeinde gezeigten Unbill und Widerspenstigkeit. Die Abgeordneten bitten demüthig um Gnade und Verzeihung und wünschen, man möchte ihnen, wenn man sie des Landschreibers nicht entledigen wolle, gestatten, einen Canzler aus den Einwohnern zu wählen, wie es in den andern emmetbirgischen Vogteien Brauch sei. Die Supplication, den Canzler betreffend, wird bei Seite gelegt. Schwyz und Nidwalden ersuchen Uri, die Bestrafung fallen zu lassen, da die Bollenzer mit dieser Sache schon sehr große Kosten gehabt hätten. Die ernerische Gesandtschaft nimmt diesen Vorschlag in den Abschied. Ein Vergleich mit dem Landschreiber wegen dessen Forderung kommt nicht zu Stande, weil dieser nicht anwesend ist. Ibid. b. **487.** Die Landvögte von Bollenz und Bellenz berichten in Folge eines eingenommenen Augenscheins, daß das Fällen des Waldes oberhalb Lottigna, wenn die bezeichneten Marchen nicht überschritten werden, dem Dorfe und der Kirche keinen Schaden verursachen werde. Die Gesandtschaft von Uri nimmt die Erklärung in den Abschied; die der beiden andern Orte lassen es bei der von ihren Herren und Obern erteilten limitierten Bewilligung verbleiben, doch daß die Marchen nicht überschritten werden. Ibid. c. **488.** Den drei Gemeinden Ponte, Castro und Maccolta wird ein unvorgreifliches Fürschreiben „gegen“ die im obern Bund wegen einer prätendierten Kriegsteuer bewilligt; doch sollen sie, ehe sie gegen jene zur Rechtsübung schreiten, den Vertrag den Obrigkeiten zuschicken. Ibid. d. **489.** Der Castellan von Uri, Fährnich Lusser, hatte den jungen Jäg, Schloßknecht im Schwyzerjoch zu Bellenz „über Frieden“ außerhalb der Stadt geführt und ihn mit den Waffen in der Hand angegriffen, so daß derselbe einen Finger verlor. Dem Commissarius wird aufgetragen, ihnen nochmals den geschworenen Frieden anzulegen und den Herren und Obern einen zuverlässigen Bericht einzuschicken. Ibid. e. **490.** Es sollen Uri zu Ursern und die Landvögte auf Riviera und in Bollenz das wälsche Bettelgesindel abhalten. Ibid. g. **491.** Dem vor die Gesandten beschiedenen Rath von Bellenz werden folgende Eröffnungen gemacht: 1) daß sie da, wo man es ihnen anzeigen werde, Behren machen, und daß sie die 300 Kronen Buße zu erlegen haben; 2) daß ein jeder, wie vor Zeiten, von all seinem Hab und Gut zu steuern und ein jeder von den liegenden Gütern in die Commune zu steuern habe, in deren Territorium sie liegen; 3) daß ein jeder, der Weißbrot backen wolle, das ungehindert thun könne. Absch. 477. a. **492.** Der Rath hatte wegen eines Streites zwischen der Communität Bellenz und dem Großweibel Farlinann den Carlo Ghiringhello in die drei Orte geschickt. Man läßt es dabei verbleiben. Ibid. b. **493.** Auf die Aufforderung der Gesandten übergibt der Rath dem Landschreiber alle seine Freiheiten, um eine Copie davon zu nehmen. Dieser verspricht dieselbe in die Orte zu schicken, ebenso eine Copie des rothen Buches, von welchem der Landschreiber Befler bereits eine besitzt. Ibid. c. **494.** Es wird erkannt, daß die zu Bellenz für zwei Jahre „über den wenigen Hausrath, welchen sie haben“, jedem Commissarius 600 Sch. Terzole, die auf der Riviera für zwei Jahre einem Landvogt 600 Terzole bezahlen sollen. Ibid. d. **495.** Wegen des Fürkaufs des Viehs läßt man einen Ruf ergehen, dessen Handhabung dem Commissarius anempfohlen wird. Ibid. e. **496.** Die Keller werden wegen des „aufgelaufenen Weins“ untersucht; dessen wird aber wenig gefunden. Man will denselben ausschütten oder den Armen verteilen. Auf die Bitten der Eigenthümer wird der Entschluß nicht ausgeführt, die Eigenthümer aber müssen anerkennen, daß sie mit demselben keinen Betrug begehen wollen, widrigenfalls sie als Meineidige gestraft wür-

den. Ibid. f. **497.** In Folge der laut gewordenen Klagen über wucherische Contracte, deren namentlich zur Zeit der Korntheuerung 1627 und 1628 manche gemacht wurden, werden die Bücher aller Korngrempler untersucht und diejenigen Grempler, welche sich Unbescheidenheit haben zu Schulden kommen lassen, mit Recht und Bewilligung des Commissarius bestraft. Ferner werden die Unterthanen durch einen Ruf ermahnt, bei Einziehung von Zahlungen gegen die Schuldner sich nicht hart zu zeigen. „Die Handschriften, so sie der Stadt und Grafschaft Vellenz unter ihnen einander selbst aufgerichtet und verschrieben haben, und auf Jugantieren gestellt worden,“ werden annulliert und es wird verordnet, „daß sie einander die Zahlung allein schatzungsweise laut ihren Statuten abnehmen sollen.“ Die Ungehorsamen wird der Commissarius bestrafen. Ibid. g. **498.** Peter Antogniol von Val Morobbia, welcher an Meister Claudius Crodo einen Todtschlag begangen, wird unter Ratificationsvorbehalt vom Bando liberiert und angewiesen, mit der Hausfrau und den Verwandten des Getödteten wegen des Unterhalts eines kleinen Kindes ein Abkommen zu treffen. Ibid. h. **499.** Es wird der Vorschlag gemacht, ein altes Haus anzukaufen, das an des Großweibels Haus stößt und darin Gefangenschaft, eine Stube zur Aufnahme des Scharfrichters, wenn er nach Vellenz kommt, und einen Gerichtssaal zu bauen, in welchem auch der Rath von Vellenz seine Sitzungen halten könnte; denn derselbe hielt bisher seine Sitzungen unter dem Gewölbe, wo jedermann ab und zugin. Den Vellenzern könnte dafür eine Steuer auferlegt werden. [Der Antrag wurde von den Obrigkeiten nicht genehmigt.] Ibid. i. **500.** Abnahme der Kirchenrechnung von 1. September 1627 bis 28. August 1628. Ausgaben: Pfd. 1475, Sch. 1., Einnahmen: Pfd. 816, Sch. 10. Ibid. k. **501.** Abnahme der Spitalrechnung. Ausgabe: Pfd. 3760, Sch. 3. Einnahme: Pfd. 5261, Sch. 6. Ibid. l. **502.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme: Kronen 609, Sch. 20. Von diesem kommt der Obrigkeit  $\frac{1}{3}$  = Kronen 223, Sch. 6, 4. Ibid. m. **503.** Abnahme der Zollrechnung vom 21. September

Zu Art. 502.

Nach gewöhnlichem Brauch gab jährlich bei der Jahrrechnung jeder Gesandte Folgendes aus.

a. Zu Vellenz.

Den Vätern Jocolanten . . . . .	4	Kr.	—	Sch.	—	U.
Den Mönchen zu St. Johannis . . . . .	3	"	—	"	—	"
Den Klosterfrauen zu Sementina (Semendria) . . . . .	2	"	—	"	—	"
Dem deutschen Chorcherrn . . . . .	6	"	—	"	—	"
Dem Landschreiber als Jahrlohn . . . . .	16	"	40	"	—	"
Dem Fiscal als Jahrlohn . . . . .	4	"	—	"	—	"
Dem Stadtschreiber als Jahrlohn . . . . .	2	"	—	"	—	"
Dem Großweibel als Jahrlohn . . . . .	6	"	53	"	4	"
Dem Weibel den Ruf auf dem Markt zu thun . . . . .	—	"	20	"	—	"
Lezi in die Schlösser . . . . .	3	"	—	"	—	"
Der Frau Commissarin Lezi . . . . .	1	"	—	"	—	"
Der Frau Landschreiberin Lezi . . . . .	—	"	40	"	—	"
Den jungen Knaben im Ausritt . . . . .	—	"	20	"	—	"
Dem Trommenschlager . . . . .	1	"	—	"	—	"
Uebertrag	50	"	13	"	4	"

1627 bis 21. September 1628. Einnahme: Kronen 906, Sch. 2; Holz Zoll nach Abzug des Lohnes der Zöllner Pfd. 859. Ibid. n. **504.** Cesar Magino aus Bollenz hatte in Gemeinschaft mit Einem aus Gravedona (Mailändergebiets) Vieh gekauft und zu Bellinzona durchgeführt. Der Zöllner verlangte den vollständigen Zoll, während Magino behauptete, daß man nur den halben schuldig sei, da die aus Bollenz Zollfreiheit genössen. Der Zöllner beruft sich auf die Bestätigung der Zollfreiheit der Bollenzler vom 18. December 1621 und auf Art. 3 des Zollbriefs vom 16. November 1615. Die Sache wird in den Abschied genommen. Ibid. o. **505.** Jakob Lusser von Uri, zu Livinen zu einem Landmann angenommen, spricht als solcher die denen aus Livinen gewährte Zollfreiheit zu Bellenz an. Der Zöllner ersucht die b. Obrigkeit, ihm Weisung zu geben, wie er sich in einem solchen Fall zu verhalten habe. Ibid. p. **506.** Der Einzug des ordentlichen Zolles zu Bellenz übergibt man nochmals dem Landschreiber von Wentlen. Ibid. q. **507.** Der Einzug des Holz zolls wird in Folge einer Steigerung dem Statthalter Francesco Origona von Bellenz auf ein Jahr um 85 Kronen übergeben. Ibid. r. **508.** Vor Jahren war die Ordnung gemacht worden, daß im Rathe der Landschaft Riviera nicht Vater und Sohn, noch zwei Brüder zugleich sitzen können. Die Landsgemeinde bittet nun, man möchte sie bei ihren alten Ordnungen und ihrer Freiheit verbleiben lassen und bewilligen, daß der Landschreiber Peter Bellanda und sein Sohn, welche in den Rath gewählt

	Uebertrag,	50	"	13	"	4	"
Dem Landschreiber, wann man den Wein verehrt . . . . .		—	"	13	"	2	"
Dem Landschreiber für den Abschied . . . . .		1	"	—	"	—	"
Dem Landschreiber, die Abschiede auf die Revier zu tragen . . . . .		—	"	40	"	—	"
Dem deutschen Scherer . . . . .		1	"	—	"	—	"
Dem Gesandten gehört von den Bußen . . . . .		4	"	—	"	—	"
Dem Gesandtendiener gehört von den Bußen . . . . .		4	"	—	"	—	"
				60	Rr.	67	Sch. — A.

## b. In Bollenz

Der Frau Landvögtin Legi . . . . .	1	Rr.	—	Sch.	—	A.
Der Landschreiberin . . . . .	—	"	40	"	—	"
Dem Dolmetsch . . . . .	—	"	26	"	4	"
Dem Weibel . . . . .	—	"	26	"	4	"
Den Schützen und Boten . . . . .	2	"	—	"	—	"
			4	Rr.	13	Sch. 2 A.

## c. Auf der Riviera.

Den Klosterfrauen zu Claro . . . . .	2	Rr.	—	Sch.	—	A.
Der Frau Landvögtin Legi . . . . .	1	"	—	"	—	"
Den Amtleuten . . . . .	1	"	—	"	—	"
Den Landschreibern . . . . .	—	"	40	"	—	"
			4	Rr.	40	Sch. — A.

Diese Angaben liegen im Archiv von Nidwalden bei dem Jahrbuchungsabschieden von 1628.

worden seien, beide in demselben sitzen dürfen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. s. 509. Es solle ungültig sein, „was die Untertanen oder andere Personen ausgenommen von Oberkeiten sich möchten verschreiben zu cantieren lassen.“ Ibid. t. 510. Einige Privatpersonen aus Uri hatten ohne Wissen der Obrigkeiten in Bellenz auf gewaltthätige Weise zwei Untertanen gefangen genommen und auf ihren eigenen Grund und Boden geführt. Es wird nun für gut erachtet, den Landvögten aller drei Vogteien gute Aussicht auf den Weibel della Ganna zu empfehlen, welcher sich in dieser Sache verdächtig gemacht haben und wissen soll, wer den Schuß bei des Landschreibers Prinzen Haus gethan habe, auch die Leute geführt haben soll, welche die Gefangenen hinausbegleitet haben. Derselbe soll gefangen gesetzt und vom Landvogt in Bollenz inquiriert werden. Es wird ferner ein Conceptschreiben redigiert, das von der Obrigkeit wegen dieser Sache an Uri abgehandelt werden soll, insofern die Verhafteten nicht sollten freigegeben sein. Absch. 479. a. 511. In Betreff der beiden von Urnern aus Bollenz weggeschleppten und in Uri gefangen gehaltenen Personen aus Bollenz hatte Uri eine Conferenz nach Altorf beschieden; Schwyz und Nidwalden waren aber nicht erschienen; das von letzter Conferenz (10. October) an Uri abgehandelte Schreiben ist unbeantwortet geblieben. Es wird wiederum ein Schreiben an Uri erlassen, welches das Begehren enthält, Uri möchte die Verhafteten an das bezeichnete Ort ausliefern, wenn nicht, die Ursache davon anzeigen oder eine Zusammenkunft, aber anderswo als in Uri, vorschlagen, bei welchem Anlasse man sich auch über den von ihm zur Sprache gebrachten Weinkauf in Bollenz besprechen könne. Absch. 480. a. 512. Statthalter Judice und Mithaften legen einige Beschwerden vor; diese sollen auf einer Zusammenkunft sämmtlicher drei Orte behandelt werden. Ibid. b. 513. Den Landvögten zu Lauis und Luggarus soll geschrieben werden, daß sie den alten Weibel Pietro della Ganna aus Bollenz, wo der betreten werde, verhaften sollen. Ibid. c. 514. Uri eröffnet, daß vor einigen Jahren Johann Peter Judice, damals Dolmetscher oder Seckelmeister sich unterstanden habe „etwas Verrätherei über die emmetbirgischen Vogteien anzurichten“, wie sich aus Kundschaften und einem Schreiben von Judice selbst nach der Ansicht Uris hinreichend bestimmten Kläger in dieser Sache kennt, das Schreiben Judices selbst nach der Ansicht Uris hinreichend Zeugniß gebe, wird beschlossen, drei Abgeordnete über das Gebirg zu schicken, um den Kundschaften nachzugehen, die Papiere des Statthalters Judice zu untersuchen und die verdächtigen den Obrigkeiten einzuhändigen, in Folge dessen ein Urtheil werde gefällt werden. — In Beziehung auf die Gefangennehmung des Sohnes des Statthalters Judice und des Weibels von Malvaglia durch Uri erhalten die Gesandten der beiden andern Stände Satisfaction. Absch. 481. a. 515. Man vernimmt, daß von Neuem die von dem mailändischen Tribunal nach Triels (Nivolo) abgeordneten Sanitätscommissarien weder Leute noch Güter, weder mit noch ohne Volleten anders passieren lassen als durch die verordneten „beschiffenen Wirthshäuser“ oder aber durch Umtauschung der Fuhr, wodurch die Lebensmittel noch mehr vertheuert werden. Da man auch vermuthet, daß diese Commissarien und andere Personen in der drei Orte Jurisdiction sich befinden, um auszuspähen, wer ab- und zureise, und was geredet werde, so hält man es für rathsam, dieselben in freundlicher Form auf den mailändischen Boden zu weisen. Da jedoch nächster Tage eine Tagung zusammenkommt, so zieht man es vor, von dieser aus den Landschreibern von Lauis und von Luggarus den Auftrag zu ertheilen, sich mit dem alsdann zu gebenden Befehl zu dem Tribunal nach Mailand zu verfügen und zugleich unter dem Schein, als thäten sie es in der emmetbirgischen Vogteien Namen, um Verabfolgung von Getreide vom mailändischen Boden, wie es früher geschehen sei, zu bitten. Absch. 482. a. 516. Bei der Berathung, auf welche Weise die Schlösser zu Bellenz und die Stadt gegen Ueber-

fälle sicher gestellt werden könnten, ohne daß man Verdacht in Mailand erzeuge, sind Schwyz und Unterwalden der Ansicht, man solle den Commissarius und den Landtschreiber zu Vellenz und den Landvoigt auf der Riviera beauftragen, sich insgeheim zu erkundigen, was für Provision den Schöffern vomöthsen sei, und wie man dieselben gegen einen Ueberfall sicher stellen könne; Uri hingegen, das bereits Josua Zum Brunnen deputiert hat, trägt darauf an, die beiden andern Orte sollten ein Gleiches thun oder Zum Brunnen auch in ihrem Namen abordnen. Schwyz und Unterwalden nehmen diesen Antrag in den Abschied. Ibid. b. **517.** Schwyz und Unterwalden tragen darauf an, Uri möchte den jungen Nentsch der Gefangenschaft entlassen. Die ernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag in den Abschied. Ibid. c. **518.** Uri hatte Schwyz und Nidwalden zu einer Conferenz nach Altorf zu Anhörung des letztthin in Bollenz aufgerichteten Proceßes eingeladen. Da die Gesandtschaft von Nidwalden keine Vollmacht hat, nach Uri zu gehen, man aber gerne den Handel beschleunigen möchte, wird in aller Eile ein Schreiben nach Altorf geschickt und Uri ersucht, auf den folgenden Tag eine Gesandtschaft nach Brunnen zu senden. Nachdem auf dieses Ansuchen eine abschlägige Antwort erfolgt ist, vereinigt man sich dahin, Uri auf eine Conferenz, die gleich nach den Feiertagen in Brunnen oder in Gersau abgehalten werden soll, einzuladen. Sollte es sich auch dazu nicht verstehen, so soll von demselben das „bewußte Original“ und andere auf des Statthalters Judice Verrätherci bezügliche Schreiben und „die Oeffnung des Klagers“ begehrt werden. Absch. 484. **519.** Die drei Orte werden zu Anhörung der in Bollenz aufgerichteten Proceßes zusammenberufen. Es wird das, was über die verrätherischen Anschläge des Judice zur Hand gebracht worden ist, verlesen. Man findet für gut, Judice selbst zur Rede zu stellen. Da aber die Gesandtschaft von Nidwalden erklärt, daß sie ohne Instruction sei, weil ihren Herren und Obern der Proceß noch nicht eingehändigt worden sei, wird das Verhör aufgeschoben. Man vernimmt zugleich, daß, als die außerordentlichen Gesandten in Bollenz waren, der neu erwählte Dreigeschworene Gio. Domenico d'Hema darauf ausgegangen sei, denselben Hindernisse in den Weg zu legen. Um den ganzen Handel vorzunehmen wird beschlossen, auf den 9. Januar 1629 einen dreiörtlichen Tag nach Schwyz anzusetzen und d'Hema auf denselben zu citieren und ihm zu befehlen, daß er des alten Weibels Peter della Gauna, seiner Brüder und Frauen Gut unverändert lasse, ferner Uri zu ersuchen, daß es ihn auf jenen Tag zu Schwyz zur Verantwortung sich stellen lasse. Absch. 485. a. **520.** Da man mit den Malefizgütern in Bollenz gegenüber den Obrigkeiten auf untreue Weise umgegangen ist, so vereinigt man sich dahin, daß bei erster Gelegenheit darüber ein Proceß ausgefertigt und die Fehlbaren citiert und bestraft werden sollen. Ibid. b. **521.** Die von Urfern und von Livinen beklagen sich, daß ihre Säumer und andere aus der Landschaft Bollenz und Riviera wegen der Contagion mit Bezahlung der Guiden und andern Auflagen wider alle alten Ordnungen gedrängt werden. Es wird beschlossen den Deputierten und dem Commissarius nach Vellenz zu schreiben, den alten Ordnungen nachzukommen. Ibid. c. **522.** Dem Commissarius zu Vellenz wird geschrieben, daß er nicht allein keine Soldaten „auf seiner Amtsverwaltung abführen lassen, sondern die Uebertreter abstrafen solle“ Ibid. d. **523.** Uri macht auf das Kriegsvolk aufmerksam, das der Subernator an die eidgenössischen Grenzen gelegt habe, und wünscht zu wissen, warum dem Landtschreiber Pring auf dessen Sachen Arrest gelegt worden sei. Weil man gute Bertröstung hat, daß jenes Kriegsvolk in keiner bösen Absicht dahin gelegt worden sei, und es übel gedeutet würde, wenn man Kriegsvolk nach Vellenz legte, entschließt sich Uri den Hauptmann Zum Brunnen zurückzuberufen. Dem Landtschreiber Pring wird der Arrest aufgehoben. Ibid. e.

## 1629.

**Art. 524.** Die von Urjern und von Livinen wiederholen die im Art. 521 angeführten Beschwerden, da noch keine Abhülfe erfolgt sei. Es wird beschlossen, eine qualifizierte Person aus den verrätterischen Orten abzuordnen, um die von Bellenz zu der Beobachtung der 1585 der Infpection halber errichteten Capitulation mit Ernst anzuhalten und sie zu einem Vergleiche in Betreff der von Urjern und Livinen geforderten Bezahlung der Kosten zu vermögen. Absch. 487. a. **525.** Statthalter Judice wird wegen der ihm zur Last gelegten verrätterischen Anschläge verhört. Es wird ihm der Brief vorgelesen, den er an Julius della Torre, gewesenen Propst della Scala zu Mailand, soll geschrieben haben, in welchem verrätterische „Griff und Worte“ geschrieben waren; ferner werden ihm die Kundschaften vorgelesen, welche auf seine verrätterischen Anschläge hindeuten. Unter den auffallendsten Bethuerungen erklärt er, daß er jenen Brief nicht geschrieben und niemals solche Gedanken gehabt, daß er für die h. Obrigkeit Leib und Gut jeweilen eingesetzt habe und noch einzusetzen bereit sei. — Uri hält den Judice für schuldig und erklärt, unter Protestation, daß es, im Falle er liberiert werden sollte, sich aller Schuld entschlage, wenn nachher daraus durch denselben oder durch seine Gespane Unheil entstehen sollte. Die Gesandten von Schwyz sind lediglich instruiert, Uri zu fragen, woher jener Brief gekommen sei, wer ihn getragen und wer ihn empfangen habe, und das Angehörte ihren Herren und Obern zu berichten; auch die von Nidwalden nehmen die Sache in den Abschied. Die beiden Gesandtschaften „entsetzen sich“ über die Protestation Uri's und sind der Ansicht, daß es bei der Mehrheit der Stimmen nach eidgenössischem Gebrauche verbleiben soll. **Ibid. b. 526.** Da Soldaten auf mailändischem Boden nahe an den Grenzen gelagert sind und es verlautet, daß sie etwas gegen die Schlösser und die Stadt Bellenz im Sinne haben, wird dem über das Gebirg reisenden Statthalter Aufdermaur der Auftrag gegeben, mit dem Commissarius und den Castellanen den Landschreibern zu Lauis, Luggarus und Mendris sich zu bereden, auf was für eine Weise, ohne Argwohn zu erregen, Späher gegen Mailand aufgestellt werden könnten. **Ibid. c. 527.** Der unlängst dem Landschreiber Prins angelegte Arrest soll aufgehoben sein und die Aufhebung dem Landvogt in Bollenz anbefohlen werden. Ebenso sollen vermöge obrigkeitlicher Erkenntnisse den Landschreibern „die Genieß und alle Gebühr erfolgen“. **Ibid. d. 528.** Für die Mühe und Arbeit, welche der Landvogt in Bollenz in Folge der dießjährigen außerordentlichen Gesandten durch Errichtung von Processen gehabt hat, soll derselbe in Beziehung auf eine Belohnung so gehalten werden, wie voriges Jahr in ähnlichem Fall Landvogt Zum Brunnen gehalten worden ist. **Ibid. e. 529.** Da Berichte gekommen sind, daß von Seite Mailands den ennetbirgischen Landen, namentlich Bellenz Gefahr drohe, daß Kundschafter von Mailand abgeschickt worden seien, welche die Gegend um Bellenz auspähen und das Land aufnehmen, daß der Commandant jenseits des Langenjäes fünf große Schiffe erhalten habe, daß Spanien darauf ausgehe, die Pässe in Besitz zu bekommen, um der französischen Armee, deren Anrücken man befürchte, den Durchpaß zu verwehren, so schlägt Uri vor, sofort 120 Mann aus den Orten nach Bellenz in die Schlösser zu schicken und zur Erhaltung derselben der Landschaft eine Taxe aufzulegen, auch etwas auf die Burren, das Korn, den Wein und bergleichen zu schlagen. Die Gesandten der beiden andern Orte sind dazu nicht bevollmächtigt, finden auch, daß eine solche Maßregel leicht reizen könnte, und daß es keine Schwierigkeit haben möchte, das Geld dazu aufzubringen. Man vereinigt sich endlich unter Vorbehalt der Ratification dahin, fünfzehn redliche Männer

aus jedem Ort insgeheim mit einem Hauptmann in die Schlösser abzuordnen, jedem als Wachgeld vorläufig 1 Krone zu geben und den Herren und Obern die Feststellung des Soldes anheimzustellen. Ferner soll jedes Ort 50 Mann in Bereitschaft halten, der Landvogt in Bollenz 200, der auf der Riviera 100 Mann; die Bellenzer sollen aufs Beste gerüstet sein, um im Nothfall schnell zu Hülfe zu kommen. Uri macht sich anheischig, 600 Mann bereit zu halten. Die übrigen Orte, welche die Regierung in den zunächst gelegenen Vogteien haben, werden ersucht, ebenfalls Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Lucern soll ersucht werden, eine fünförtliche Tagssatzung zusammenzuberufen. Absch. 488. a. **530.** Da früher schon verabschiedet worden ist, daß man die mailändischen Commissarien aus den Vogteien entfernen solle, insofern den Unterthanen der freie Kauf im Mailändischen nicht gestattet werde, so soll nun, da Letzteres immer noch stattfindet, dieser Beschluß ausgeführt werden, zumal da diese Commissarien das Land ausspähen. Ibid. b. **531.** Weibel Peter della Gamma ersucht um Salvus conductus, eine Copie des wider ihn formierten Proceßes und um die Erlaubniß, einen Gegenproceß zu errichten. Das Ansuchen wird den Herren und Obern anheimgestellt. Ibid. d. **532.** S. Vier emmetbirgische Vogteien überh. Art. 1. **533.** Statthalter Audemaur, welcher abgeschickt worden war, um einen Vergleich in dem Streite zwischen Livinen und Bellenz zu Stande zu bringen und für die Sicherstellung von Bellenz und der Schlösser zu sorgen, gibt eine Relation über seine Verrichtungen. Sie wird ihm verdankt. Zugleich beschwert er sich aber, daß man ausgeprengt habe, zu Bellenz habe er viele Verehrungen erhalten, in Folge dessen ihm zu Uriern seine Saunrosse untersucht worden seien. Die Gesandten äußern darüber ihr Mißfallen, und Uri erbietet sich gegen die Thäter einzuschreiten. Absch. 490. a. **534.** In Beziehung auf Einquartierung der zur Sicherstellung von Bellenz und der Schlösser abgeschickten Soldaten werden folgende Bestimmungen getroffen, die auch in Zukunft befolgt werden sollen: Einem Hauptmann soll in der Stadt ein angemessenes und mit hinreichendem Hausrath versehenes Losament eingeräumt werden, je zwei Soldaten ein Bett (Unter- und Oberbett) und das nöthige Küchengefäß angewiesen, auf die Wache alle Nacht zwei Kerzen und so viel Holz gegeben werden, als ein Ross tragen kann. Das alles haben die Bellenzer nicht aus freiem Willen, sondern als Schutzpflicht zu leisten. Wo das Geld für den Unterhalt der Soldaten aufzunehmen sei, darüber wird man sich auf der nächsten Tagssatzung berathen. Ibid. b. **535.** Um zu berathen, wie man der in der Eidgenossenschaft (den drei Vogteien) residierenden mailändischen Commissarien, von denen man immer ungereimte Neuerungen vernehmen müsse, los werden möchte, soll Lucern ersucht werden, eine Tagssatzung der sieben katholischen Orte auszuschreiben. Ibid. c. **536.** Dem Landvogt in Bellenz wird geschrieben, er solle die Proceße wegen Johann Domenico d'Hema vollständig „einnehmen“ und dann in die Orte schicken. Ibid. e. **537.** Den Antrag der Erneuerung der Marchen zwischen Livinen und Riviera nehmen die Gesandten von Schwyz und Nidwalden zur Disposition ihrer Herren und Obern in den Abschied. Ibid. f. **538.** Um eine bessere Besatzung in die Schlösser und zur Bewahrung des Passes zu Bellinzona legen zu können, gest man damit um, den Einzug des schon früher decretierten Umgelds in den drei Vogteien von Neuem in Ausführung zu bringen. Die Gesandten von Uri und Unterwalden erklären, daß ihr geessener Landrath beschloßen habe, bei dem zu bleiben, was man beschließen werde, die von Schwyz, dasselbe vor ihren geessenen Landrath zu bringen. Alsdann wird beschloßen, daß man in allen drei Vogteien das Umgeld zu bezahlen habe und zwar von jedem Vocale Wein, welcher daselbst verwirthe oder beim Zapfen ausgeschenkt oder sonst beim Vocale auf Gewinn verkauft wird, 1 Angster; ausgenommen davon ist der Wein, der bei der Brärten verkauft wird. Ueber die Ausführung dieser Verordnung haben die Landvögte

und Landschreiber zu wachen und diese Auflage zu Handen der Obrigkeit einzuziehen. Wenn die Unterthanen diese Ordnung zu hintertreiben suchen sollten, so sollen die Widerspenstigen mit Erhöhung dieses Umgeldes um die Hälfte bestraft werden. Ferner soll zum Zweck der Erhaltung der Besatzung an der Moëjabrücke ein Zoll erhoben werden und die Errichtung desselben vor nächste gemeineidgenössische Tagessagung gebracht werden. Auf nächste Ostern soll diese Ordnung in's Leben treten. Landvogt und Landschreiber haben alle Fronfasten Visitation zu halten und diejenigen, welche Wein verwirtheht oder weggegeben haben zu beeidigen, wie viel Wein sie verbraucht haben, und das Umgeld davon einzuziehen. Meineidige sind ernstlich zu bestrafen. Absch. 494. a. **539.** Deputierte der Stadt und Grafschaft Bellenz beschwören sich, daß sie die wälschen zu den Schlössern bestellten Soldaten erhalten und die aus den Orten mit Holz und Lichtern versehen sollen. Ihrem Ansuchen um Befreiung von dieser Last wird nicht entsprochen, jedoch die Erhaltung der wälschen Soldaten zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Ibid. b. **540.** Auf ein eingelangtes Schreiben von Mailand bespricht man sich über die Deffnung des Passes, die Einführung des freien Handels und Wandels und die Residenz der mailändischen Commissarien. Man ist zwar der Ansicht, daß es für die Unterthanen und für die Orte eine große Erleichterung wäre, wenn der Paß geöffnet und der freie Handel und Wandel auf dem mailändischen Boden wieder eingeführt werden könnte; doch das könne zur Zeit nicht geschehen, ohne daß man die Commissarien zu Bellenz und Oriels (Airolo) wie früher residieren lasse. Man beschließt an das Tribunal zu Mailand zu schreiben man wolle den mailändischen Commissarius zu Bellenz dulden, insofern es gemäß der 1588 errichteten Capitulation den Paß öffne und der Commissarius seine Thätigkeit nur auf das beschränke, was in der Capitulation enthalten sei. Sollte er Uebergriffe sich erlauben, so werde der Commissarius zu Bellenz das Nöthige eröffnen. Die Gesandten von Uri werden ersucht, bei ihren Herren und Obern dahin zu wirken, daß auch ein mailändischer Commissarius zu Airolo residieren dürfe, damit man um so eher den freien Paß erhalte. Absch. 496. a. **541.** Die von Subiasco (Giubiasco) begehren in ihrem Sareggio zu Bellenz einen Einschlag zu machen. Dem Begehren wird nicht entsprochen, da auch die von Bellenz nach Ablauf der bestimmten Jahre ihre Einschläge ausschlagen müssen. Ibid. b. **542.** Jakob Barera aus Bellenz beklagt sich, daß der Landvogt wegen etlicher Punkte, die er den Gesandten auseinandersetzt, ihn habe ergreifen lassen wollen, während er unschuldig sei. Die Gesandten ertheilen ihm die Liberation insoweit, daß er weder an Leib noch Gut molestiert, wohl aber vom Landvogt um Geld bestraft werden dürfe. Ihm steht die Appellation an die Gesandten offen. Ibid. c. **543.** Das Begehren von Uri, Schwyz und Nidwalden um Bewilligung eines Zolles in ihren ennetbirgischen Vogteien wird in den Abschied genommen, da man diesmal keinen Befehl hat, sich darüber zu erklären. Absch. 499. c. **544.** Da Bericht kommt, daß die kaiserliche hochdeutsche Armee, welche bereits in den Bünden eingezogen ist, nach Italien entweder nach dem Thal Bollenz oder durch das Misoy nach Bellenz oder durch das Morobbiathal zu ziehen beabsichtige, so wird beschlossen den Landammann Troger eilends nach Bellenz abzuordnen mit dem Auftrage, die Landvögte und Landschreiber aller ennetbirgischen Vogteien zu sich nach Bellenz zu bescheiden, um mit denselben die Maßregeln zu bereden, welche zur Verwahrung des Passes zu Bellenz und in der Umgegend erforderlich seien, und sie zur Hülfsleistung ernstlich zu ermahnen. Ferner sollen von den drei Orten sofort 300 Musketiere nebst 24 Hellebarden nach Bellenz abgeschickt werden, von denen 100 in das Urner-, 80 in das Schwyzer-, und 50 in das Unterwaldnereschloß zu legen sind; die übrigen haben die Parthun und beide Porten zu bewachen. Das Losament haben ihnen die Bellenzer zu geben. Alle Orte haben sich gerüstet

zu halten, damit man im Fall der Noth mit Macht nachrücken kann, und Zürich, Lucern und Zug sind zu ermahnen, daß sie ihr Volk bereit halten. Uri anbietet sich durch Späher Kunde sich zu verschaffen, wessen man sich wegen des Passes bei Urjern und des Passes aus dem Eichenenthal gegen Livinen zu versehen habe. Troger erhält auch den Auftrag, sich zu erkundigen, wessen die in Misox und Nuffe gefunden seien. Statthalter Aufdermaur wird nach Zürich abgeordnet, um den Eidgenossen daselbst von diesem Entschlusse Kenntniß zu geben und um Lieferung von 100 Mütt Kernen großes Maß zu einem leidlichen Preis anzuhalten, das dann nach Bellenz geführt werden soll. Ferner erhält Troger den Auftrag, darauf hinzuwirken, daß die von Lauis, Lugarus und Mainthal ebenfalls contribuieren, da auch ihr Hab und Gut geschirmt wird. Absch. 500. a. **545.** Der Nuntius stellt den Gesandten ein Schreiben zu, in welchem er die Orte um eine Beisteuer an ein Kloster zu Bellenz angeht. Uri soll freundlich antworten, daß „hierum alle Gebühr werde geschafft werden“. Ibid. b. **546.** Den Gesandten nach Solothurn soll in die Instruction gesetzt werden, daß der Zoll an der Moesabridge ins Werk gesetzt werden solle. Absch. 511. e. **547.** Daß Lorenz Hema in Bollenz abermals sich gegen den Landvogt bei der Wahl eines Conjuls Widerjeglichkeit hat zu Schulden kommen lassen, dafür soll ihn der Landvogt nach Gebühr bestrafen. Ibid. d. **548.** Auf ernstliche Mahnungsschreiben mehrerer Orte, daß die drei Orte Bellenz durch eine Garnison besser sicher stellen möchten, berichtet Alt-Landammann Troger, was er dieser Besatzung wegen bei dem außerordentlichen Ambassador ausgerichtet habe. Derselbe habe sich nämlich entschlossen, Uri hundert Mann in dessen Schlosse zu Bellenz, so lange es die Noth erfodere, zu erhalten, und anbiete sich, den beiden andern Orten für jedes ebensoviel zu erhalten. Die Bezahlung werde für jeden Monat zum Voraus geleistet werden; dagegen behalte sich der Ambassador die Genehmigung der Wahl der Hauptleute vor, und daß er die Musterung durch einen Commissarius vornehmen lasse. Die Anzahl der Mannschaft müsse jederszeit effectiv bleiben. Die Orte möchten Abgeordnete zu ihm schicken, um über Alles mit ihm zu capitulieren. Nächstens werde Marschall von Bassompierre in diese Lande kommen und des Königs gute Intention eröffnen. Da nun die übrigen Orte ihre Mannschaft jenseits des Gebirgs heimberufen haben, weil dieselbe auf freiem Felde lagern mußte, und die Gefahr sehr groß ist, wird das Anerbieten des Ambassadors angenommen und rathsam befunden, daß die Herren und Obern Abgeordnete nach Solothurn schicken, um mit dem Ambassador über die Capitulation zu unterhandeln. Es wird ihnen ein Project mitgegeben, an welches sie sich bei ihrer Verhandlung zu halten haben. Namentlich soll das aufrecht erhalten werden, daß diese Besatzung allein im Namen der drei Orte in dieser Besoldung erhalten und von niemand andern als von den drei Orten gemustert werde. Statthalter Seberg wird nach Nidwalden abgeordnet, um dessen Herren und Obere von dieser Verabredung in Kenntniß zu setzen und deren Entschluß einzuholen. Absch. 519. a. **549.** Dem Landvogt in Bollenz soll geschrieben werden, daß man sich verwundere, daß die Unterthanen ohne Vorwissen der Obrigkeiten einen mailändischen Sanitätscommissarius in das Land berufen haben. Der Landvogt soll darauf sehen, ob er etwas Ungelegenes versuche oder zu lange bleiben wolle, und die Obrigkeiten davon benachrichtigen. Ibid. b. **550.** Ob bei „diesen sterbenden Läufern“ die Gesandten auf die Jahrrechnung der drei emmenthalischen Vogteien abreisen sollen, stellt man dem Gutdünken von Schwyz anheim. Die Gesandten sollen sich zur Abreise bereit halten, die Landvögte und Beamten von der Abreise vorher in Kenntniß gesetzt werden. Ibid. c.

1630.

**Art. 551.** In Folge der Ratification des Abschiedes vom 22. December 1629 (Art. 548) waren die Landammänner Troger, Reding und Zelger nach Solothurn zum französischen außerordentlichen Ambassador abgeordnet worden, um über die Capitulation für die nach Bellenz zu legende Garnison zu unterhandeln. Die Abgeordneten berichten über die gepflogenen Unterhandlungen. Aus der Relation geht hervor, daß der Ambassador mehrere Punkte des den Abgeordneten mitgegebenen Projectes nicht annimmt, namentlich daß er darauf insistiert, diese Besatzung durch seine Commissäre mustern zu lassen. Die Gesandten vereinbarten sich dahin, daß, wenn die Hauptleute nach Solothurn gehen, Troger mit denselben den Ambassador von jener Forderung abzubringen suchen und, wenn das nicht möglich ist, ihm vorschlagen solle, die Musterung durch einen Eidgenossen aus den andern katholischen Orten vornehmen zu lassen, welcher ihm beliebe. Wird auch dieser Vorschlag nicht angenommen, so soll dem Ambassador das vorgeschlagen werden, zu dem er sich bereits anerbaten hat. Man setzt aber fest, daß die Hauptleute, Amtsleute und Kriegsleute in Beziehung auf Besoldung von einem wie von dem andern Orte gleich zu halten seien. Die Soldaten von Uri sollen ihr Schloß und die Parthun, die von Schwyz ihr Schloß und die deutsche Porte, die von Nidwalden ihr Schloß sammt der Lauiser- und der Locarnerporte bewachen. Absch. 521. a. **552.** Dem Landvogt auf der Riviera wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Unterthanen daselbst sich gegen die Fremden, namentlich gegen die Säumer nicht ungebührlich betragen und dieselben ihres Weges ziehen lassen. Ibid. c. **553.** Den Giovanni Bianchet aus Bellenz betreffenden Handel weisen die Gesandten auf die Jahrrechnung und befehlen den Unterthanen, ihm sicheres Geleit zu geben. Ibid. d. **554.** Nochmals waren Abgesandte der drei Orte nach Solothurn abgeordnet worden, um mit dem außerordentlichen Ambassador de Leon wegen der von Frankreich zu besoldenden Besatzung von Bellenz zu unterhandeln. Sie berichten über ihre Unterhandlungen und zeigen an, daß der Ambassador eingewilligt habe, daß jemand aus den drei Orten neben dem von ihm deputierten Commissarius monatlich diese Garnison mustere. Den Abgesandten werden ihre Bemühungen verdankt, der Accord, den sie mitgebracht haben, wird angenommen. Ferner wird festgesetzt, daß Haupt-, Amts- und Kriegsleute von einem Ort wie vom andern gleich gehalten werden sollen, daß kein Soldat, er sei krank oder gesund, von einem Hauptmann ohne Einwilligung der drei Orte, beurlaubt werden dürfe. Jedes Ort soll der Reihenfolge nach denjenigen stellen, der mit dem Commissarius des Ambassadors die Musterung vornimmt. Man erwartet, daß derselbe sofort mit dem Gelde laut des Versprechens anlangen werde. Sollte er bis am Ende der nach Lucern ausgeschriebenen Tagleistung nicht kommen, so werden die Gesandten gegen den Ambassador „mit gebühlichem Schreiben“ sich zu verhalten wissen. Absch. 522. a. **555.** In Betreff der Entschädigung an Statthalter Aufdermaur für die im vorigen Jahre übernommene Gesandtschaft nach Bellenz soll den Gesandten auf die Jahrrechnung alles Ernstes befohlen werden, die von Bellenz zu vermögen, ihn zu befriedigen. Ibid. c. **556.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung sollen instruiert werden, daß der „Rostell“ zu Giubiasco wieder an den Ort, wo er im Jahr 1611 gewesen, verlegt und der Paß geöffnet werde. Ibid. d. **557.** Im Falle die Soldaten nach Bellenz abgesandt werden, sollen die von Bellenz durch Schreiben und durch die Gesandten ermahnt werden, denselben nach Gebühr Quartier zu geben. Ibid. f. **558.** Der Landvogt in Bollenz hatte ein Schreiben geschickt, in welchem er mehrere Punkte berührt, „die ihm schwer fürhalten“, und Uri äußert einige Bedenken in Betreff der Besatzung von Bellenz. Die Gesandten der beiden übrigen Orte

haben keine Instruction, sind aber der Ansicht, daß man den frühern Entschluß nicht aufgeben dürfe, da dieß für die Orte nicht zum Guten ausschlagen würde. Man hätte jedoch gerne gesehen, daß die Ambassadoren die in der Capitulation stipulierte Bezahlung für den Monat vollständig entrichtet hätten, und daß die Hauptleute die Soldaten im Geheimen geworben und ihnen kein Geld darauf gegeben, sondern das Geld behalten hätten. Weil die Besoldung erst mit dem 1. April angeht, will man erwarten, was weiter erfolgen wird. Absch. 527. a. **559.** Der Landvogt in Bollenz berichtet, daß viele minderjährige Kinder sich selbst als der Unhoßerei schuldig angeben, und bittet um Weisung, wie er sich gegen dieselben zu verhalten habe. Es wird auf eine frühere Verordnung verwiesen, nach welcher man an alle diejenigen Kinder, welche dieses Lasters halber sich selbst angeben, aber das fünfzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, nicht Hand oder Marter anlegen soll. Dem Landvogt wird die Weisung gegeben, an diese Verordnung sich zu halten, jedoch soll er die Namen aller dieser Kinder aufschreiben und dieses Verzeichniß aufbewahren, bis dieselben die Jahre erreicht haben, so daß dann die Landvögte gegen sie processieren können. Der Landvogt soll auch der Prieesterschaft zusprechen, daß sie sich solcher Kinder mit allem Ernst annehmen und sich Mühe geben, dieselben wieder auf den rechten Weg zu bringen; ferner soll er darüber nachdenken, ob etwa aus den Spitalgütern Mittel zu entheben seien, um eine Inquisition oder eine Unterweisung solcher Kinder einzurichten. Ibid. b. **560.** Dem Lorenz Hema, welcher sich gegen den Landvogt in Bollenz auf unverschämte Weise benommen hat, soll der Landvogt die verdiente Strafe werden lassen. Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird aufgetragen, je nach Gestalt der Sache noch eine weitere Strafe über ihn zu verhängen. Ibid. c. **561.** Um noch fernere Zeugnisse für die vom Statthalter Gio. Pietro Jubice aus Bollenz angezettelte Verrätherei zur Hand zu bringen, wird dem Landvogt aufgetragen, in Verbindung mit den obengenannten Gesandten mit allem Ernste und insgeheim Rundschaften beizubringen. Sollte etwa Einer, der Rundschaft geben könnte, vor der Ankunft der Gesandten sterben oder abreisen, so soll der Landvogt bei Zeiten zur Sache thun. Ibid. d. **562.** Dem Landvogt wird ferner befohlen, die Prozesse gegen den Consul Capen und Bianchet ungeachtet der von den Obrigkeiten ausgesprochenen Liberation fortzuführen. Die Gesandten werden auf künftige Ostern verreisen. Ibid. e. **563.** Dem Rath zu Bellenz wird 1) aufgetragen, die Wehren am Tessin und der Moësa in Stand zu stellen oder doch wenigstens die gehörigen Vorbereitungen dazu zu machen, damit im Spätjahr die Arbeit ausgeführt werden könne. Der Rath kommt dagegen mit der Bitte ein, das Flößen des Holzes, welches die Wehren verderbe, zu verbieten. 2) Es wird befohlen, daß sie die Steuern nach dem Vermögen eines jeden vertheilen und nicht bloß auf die liegenden Güter legen sollen. Der Rath antwortet, daß er die Gemeinde zusammenrufen und ihr solches vortragen und, was beschlossen werde, ausführen wolle. 3) Es wird verlangt, daß der Rath von allen seinen Freiheiten Copieen gebe; wo nicht, so werde man diejenigen, welche sie nicht geben, als annulliert ansehen. Der Rath antwortet, was er bei Handen gehabt, habe er voriges Jahr bereits dem Landschreiber Magnus von Mentlen zugestellt; was er noch zu Handen bringen könne, werde er ebenfalls einhändigen. Von Mentlen zeigt an, was er erhalten und wem er die Copieen übergeben habe. 4) Auf die Aufforderung, daß die Landschaft das Haus, welches an des Großweibels Haus stoßt, kaufen und darin Gefängnissen und anderes Nothwendige bauen soll, antwortet der Rath, daß er dazu nicht verpflichtet sei, da er auch nichts an den Kauf des Hauses des Großweibels gesteuert habe. Die Gesandten erklären darauf, sie werden es kaufen, und die Landschaft habe es zu bezahlen. 5) Auf den Befehl, die Stadtgräben und den Dragonat zu räumen, antworten die von Bellenz, daß sie das Erste thun wollen, das Zweite aber

sei Sache der Anstößer. Dem Rath wird bei einer Strafe von 100 Kronen geboten, für die Räumung desselben zu sorgen. 6) Auf den Befehl, den Thurm des deutschen Stadthores decken und bauen zu lassen, antworten die von Bellenz, daß die durch die Contagion und die Theuerung herbeigeführten Ausgaben dieß ihnen unmöglich machen. 7) Die Gesandten halten sie an, endlich das Umgeld von allem Wein, welcher bei der Maß verkauft wird, zu bezahlen, für die Maß 2 Angster, und dasselbe fronsfastenlich abzuliefern. Die deswegen in die Orte abgeschickten Gesandten werde man nicht anhören und das Umgeld in diesem Falle verdoppeln. Die Bellenzer antworten, daß dieß den von der h. Obrigkeit ihnen, als sie sich zu Unterthanen ergeben, bestätigten Freiheiten und Privilegien zuwiderlaufe. 8) Endlich wird verlangt, daß sie dem Statthalter Aufdermaur das Mittgeld und die andern Unkosten vergüten sollen, welche er auf der von der Obrigkeit ihm übertragenen Gesandtschaft nach Bellenz gehabt habe. In Beziehung auf die Kosten, welche er gehabt habe, um den Vergleich des Spanes zwischen denen von Bellenz und denen von Livinen zu Stande zu bringen, erklären Erstere, daß sie Alles bezahlt hätten, was er von ihnen gefordert habe. Absch. 530 a.

**564.** Es wird für nothwendig erachtet, eine Erläuterung zu dem Ruse zu geben, der befiehlt, daß nämlich den neuen Zoll bei der Meis(Moësa)brücke bezahlen soll. Ibid. b. **565.** Es wird ein Ruf ange-schlagen, daß jeder, der liegende Güter besitzt, den dritten Theil mit Korn bestellen solle, ferner ein zweiter, daß jeder, der Weißbrod backen wolle, das ungehindert thun könne, doch nach der Provision und Ordnung. Ibid. c. **566.** Der Commune Giubiasco wird befohlen, ihr Gatter bis an den Flecken zurückzusetzen und jedem, der mit Bolleten aus gesunden Orten komme, den freien Paß nach Luis zu gestatten. Was aber die von Bellenz und andere von ungesunden Orten Herkommende betrifft, so mögen sie zu Erhaltung ihrer Gesundheit Ordnung halten, doch in Bescheidenheit. Ibid. d. **567.** Der Spitalvogt legt Rechnung ab. Ausgaben vom 29. August 1628 bis 15. April 1630 Pfd. 4455. 4 Sch. Einnahmen Pfd. 4493 12 Sch. In der Einnahme sind nicht begriffen Pfd. 3015, welche von den Jahren 1624 und 1627 nachgetragen werden. — Gio. Jacobo Ghiringello soll seine Schuld bezahlen oder eine wohlversicherte Versicherung zum Zins von 7½% machen. Ibid. e. **568.** Rechnung des Kirchenvogts vom 28. August 1628 bis 15. April 1630. Ausgaben Pfd. 2584. 19 Sch. Einnahme Pfd. 2095. 19 Sch. Ibid. f. **569.** Kammerrechnung: 549 Kronen. Davon gehört der Obrigkeit ein Drittel, 183 Kr., jedem der drei Orte davon 61 Kr. Ibid. g. **570.** Rechnung über den Zoll zu Bellenz vom 21. September 1628 bis 21. September 1629. Einnahme 678 Kr. 30 Sch. Dazu der um 85 Kr. voriges Jahr verliehene Holz-zoll. Ausgabe 275 Kr. 45 Sch. Ibid. h. **571.** Der Commissarius und die Amtleute zu Bellenz hatten berichtet, daß ihnen der Landvogt von Luggarus geschrieben habe, das am Langensee einquartierte Kriegsvolk beabsichtige am 28. Mai einen Ueberfall der Schlösser zu Bellenz; ferner berichtet Uri, daß Graf Merode zwischen Schams und Thusis neue Schanzen aufwerfe; endlich wird auch dessen Antwort auf das Schreiben des Grafen Casati vorgelegt, welches dieser auf Ersuchen der fünf Orte auf dem Tag zu Gersau an Merode hatte abgeben lassen. Nachdem man alle Nachrichten erwogen hat, der 28. Mai ohne einen Ueberfall vorbeigegangen ist, kommt man zu der Ansicht, daß keine besondere Gefahr vorhanden sei. Denen im Misoxerthal und in Ruffe wird auf ihre Anfrage, wessen sie sich zu den drei Orten zu versehen hätten, geschrieben, daß man entschlossen sei, ihnen bei einem Ueberfall eid- und bundesgenössische Hülfe treulich zu leisten. Endlich läßt man es dabei verbleiben, daß Uri und die Landvögte zu Luggarus und Bellenz ihre Unterthanen ermahnen, sich in Bereitschaft zu halten. Absch. 533. a. **572.** Da die seit Jahren durch die Besatzung, durch Rundschafter und auf andere Weise aufgelaufenen großen Kosten auf den drei Orten

lasten und der auf frühern Tagsetzungen gestellte Antrag, die jenseits des Gebirgs regierenden Orte möchten an diese Kosten beitragen, zu keinem Beschlusse geführt hat, vereinbarten sich die Gesandten dahin, daß das, was früher zu Brunnen verabschiedet worden ist, ausgeführt, der neue auf die Burren, Kaufmannsgüter, Läden (Bretter) und Anderes gelegte Zoll und das Umgeld vom Wein bezogen werden solle. Die Orte werden auf Bartholomäi für die Ausführung dieses Beschlusses instruieren und die übrigen Orte zu Baden auf der Jahrrechnung davon in Kenntniß setzen. Ibid. c. **573.** Da auf die Mahnung Uri zu Verwahrung der Pässe auf dem Gotthard und jenseits desselben von jedem Ort der Eidgenossenschaft wegen der von verschiedenen Orten her vernommenen Drohungen 200 Mann ziehen sollen, Uri bereits sein Landstähnlein nach Urfern hat aufbrechen lassen und Schwyz seine 200 auch nachgeschickt hat, unterredet man sich, wie und wohin man die verschiedenen Compagnieen verlegen wolle, und wo dieselben am meisten nöthig seien. Vorerst erstattet Landammann Neding Bericht über das, was er beim Ambassador und bei Schultheiß und Rath von Solothurn verhandelt hat. (Der Inhalt dieser Relation ist nicht angegeben.) Es wird rathsam befunden, daß Unterwalden seine 200 Mann ebenfalls unverzüglich aufbrechen lasse und zu diesem Zwecke auf den folgenden Tag eine Landsgemeinde abhalte. Von der von den drei Orten ziehenden Mannschaft sollen je 50 Mann nach Bellenz geschickt werden, um die Stadt und die Schlösser zu schützen; das übrige Volk soll zu Urfern bleiben, bis die Mannschaft der übrigen Orte nachrückt; alsdann wird das Weitere verabredet werden. Denen von Bellenz wird geschrieben, daß sie die Soldaten mit Gelieger, Küchengeräth, Holz, Licht u. dergl. zu versehen haben. Uri wird zu Versicherung der andern Pässe und Abjendung von Rundschaftern sein Bestes thun. Den Gesandten zu Baden wird geschrieben, sie möchten bei den Gesandten der übrigen Orte vernehmen, ob diese täglich wachsenden „Discommobilitäten dergestalten sollten continuirt werden“, und ob sie nicht zu einem andern Entschlusse veranlaßt werden möchten. Absch. 538. **574.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird in Auftrag gegeben, daß sie alles Ernstes darauf dringen sollen, daß die Wehren, welche nach dem vorigen Jahr von den Gesandten gegebenen Befehl hätten hergestellt sein sollen, hergestellt werden. Die Betreffenden hatten sich damals über das Holzflößen beschwert, das ihnen ihre Wehren immer wieder beschädige. Absch. 541. a. **575.** Um dem in Beziehung auf die Steuern eingeschlichenen Mißbrauch, in Folge dessen dieselben bloß auf die Güter und deren Besitzer gelegt wurden, zu begegnen, wird verordnet, daß künftig nicht bloß die Besitzer von Gütern, sondern auch alle Andern von ihrer Habe bei Eiden den Gesandten Rechnung geben sollen. Sollte jemand bei dieser Rechnung sich Betrug zu Schulden kommen lassen, so soll all sein Hab und Gut der Obrigkeit verfallen sein. Ibid. b. **576.** Die von Bellenz sollen schuldig sein, ihre Freiheiten den Gesandten zu übergeben; sollten sie Einiges hinterhalten, so erklärt man die hinterhaltenen Artikel künftig für kraftlos. Ibid. c. **577.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird der Auftrag gegeben, das der Großweibelswohnung zunächst gelegene Haus, wenn es feil ist, zu kaufen und der Gemeinde zu befehlen, es zu bezahlen. Ibid. d. **578.** Das Umgeld vom Weine, welcher bei der Maß verkauft wird, sollen die Wirthen endlich bezahlen und bei ihren Eiden darum Rechnung geben unter Androhung des Verlustes ihrer Ehren und 50 Kronen Buße. Sollten sich dieselben nicht fügen, so werden die Gesandten angewiesen, auf der Jahrrechnung auf deren Kosten zu bleiben, bis sie dem Befehle nachkommen. Ibid. e. **579.** Die Gesandten sollen auch des Statthalters Aufdermaur Rechnung mitnehmen und die Communität zur Bezahlung derselben anhalten. Ibid. f. **580.** Die Gesandten erhalten den Auftrag, wegen des Brots laut „ferndrigen Befehls den Anschlag zu machen“. Ibid. g. **581.** Denjenigen, welche liegende Güter

haben, soll befohlen werden, von drei Theilen einen anzujäen, damit das gemeine Volk desto besser seinen Unterhalt habe. Ibid. h. **582.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird der Auftrag gegeben, dafür zu sorgen, daß der „aufgelaufene“ Wein ausgeschüttet oder aber den Amtsleuten übergeben werde um ihn an arme Werkleute zu verkaufen, in welchem Falle dieselben dann den Erlös denjenigen zuzustellen haben, denen der Wein gehört hat. Ibid. i. **583.** Es soll auch dafür gesorgt werden, daß das Mauerlein auf der Moëjabrücke wiederhergestellt werde. Ibid. k. **584.** Man läßt es nochmals dabei verbleiben, daß die von Bellenz und Riviera den Landvögten für den Hausrath 50 Kronen zahlen sollen. Ibid. l. **585.** Es soll auf dem vorjährigen Abschied gehalten werden, daß niemand auf Fürkauf Wein kaufen oder verkaufen, noch weniger Geld auf Wein ausleihen oder jemanden zwingen dürfe, bei ihm den Wein zu kaufen. Ferner soll auch kein Gericht noch Recht denjenigen gehalten werden, welche den Säumern mehr als für 10 Kronen auf Borg hin zu kaufen geben. Ibid. m. **586.** Den Gesandten wird der Auftrag gegeben, darnach zu trachten, daß der Todtschläger Peter Goraia betreten werde, so daß man ihm sein Recht anthun könne. Ibid. n. **587.** Die von Bellenz sind anzuhalten, die Stadtgräben zu räumen und die Thore zu decken. Ibid. q. **588.** Carlo Chicherio von Bellenz wurde beschuldigt, an dem Tode der Spitalmutter zu Bellenz und seiner Hausfrau schuldig zu sein. Den Gesandten kommt der Proceß ganz „argwöhnisch“ vor, und sie sind der Ansicht, daß sich der Beklagte mit dem Leib darüber werde purgieren müssen. Den Gesandten in Bellenz wird in einem Schreiben der Befehl gegeben, den Chicherio in Verhaft zu nehmen, einen Advocat zu ihm zu lassen und Zeugnisse von wohlbeleumdeten Personen in die Orte zu schicken. Uri und Schwyz wollen Chicherio in die Orte geführt wissen; die Gesandtschaft von Unterwalden ist darüber nicht instruiert, will aber den Entschluß ihrer Obern am folgenden Tage mittheilen, damit man das Gut finden den Gesandten zu Bellenz mittheilen kann; doch soll dieß alles den Gesandten und dem Commissarius an ihren Regalien nichts präjudicieren. Absch. 542. a. **589.** Den Gesandten auf der Jahrrechnung soll geschrieben werden, daß sie den deutschen Chorgherrn Ghiringhelli zu Bellenz, der eines schändlichen Verhaltens und Lebens angeklagt ist, gefänglich in die Orte schicken nebst dem alten Proceße, der früher dem Bischof von Como zugesandt worden war und dormalen hinter dem Commissarius zu Bellenz liegt, Der neue Proceß soll dann sammt dem alten dem päpstlichen Legaten übergeben werden mit dem Beifügen, daß man auf diese Weise vorzugehen genöthigt sei, da der Bischof von Como nicht habe Hand anlegen wollen. Ferner soll der Commissarius dessen Hab und Gut in Confiscation nehmen und ihn, wenn er noch vorher abtreten sollte, aus der Jurisdiction der drei Orte verbandisieren. Ibid. b. **590.** Der zwischen Landshauptmann Bernardin aus Livinen und drei Personen zu Bellenz wegen Kornkaufs ergangene Spruch wird aufgehoben und der Handel an die Gesandten zu Bellenz zur Erörterung gewiesen, weil die Bellenzzer dem Spruch nicht nachgekommen sind. Ibid. d. **591.** Auf den Befehl der Gesandten, der Rath zu Bellenz solle, wenn er noch mehr Freiheiten und Privilegien habe, Copieen davon den Gesandten übergeben, antwortet derselbe, Ghiringhello, der seitdem gestorben sei, habe den Auftrag gehabt, die Copieen zu expedieren. Die Gesandten möchten die erhaltenen Copieen ihm zurückgeben, damit man sehen könne, was etwa noch fehle. 543. a. **592.** Wegen der Bezahlung an Statthalter Ausdermaur antwortet der Rath wie auf letzter Jahrrechnung; ingleichem in Betreff der Räumung der Stadtgräben und der Deckung der Stadtporte. Ibid. b. **593.** Die Gesandten verlangen die Deckung der Nebenmauerlein an der Moëjabrücke mit Platten und die Herstellung der Behrenen. Dem ersten Verlangen will man entsprechen; in Beziehung auf das zweite wird Beschwerde geführt, daß fremden Kaufleuten erlaubt werde, ungebundene Hölzer in

dem Tessin zu flözen, was die Wehren zu Grunde richte. Wenn das nicht verboten werde, so müßten sie die Güter am Tessin verlassen. Ibid. c. **594.** Die Forderung der Gesandten, die von Vellenz möchten dem Commissarius für den Hausrath 50 Kronen bezahlen, wird von den Letztern dahin beantwortet, sie geben im Namen der Gemeinde etwas Hausrath; seit einiger Zeit geben sie dem Commissarius 2000 Sch. Terz. dafür. Man möchte sich damit begnügen. Ibid. d. **595.** Es werden folgende Rufe publiciert: 1) Jede Person der Stadt und Grafschaft Vellenz soll beim Eide von all ihrem Hab und Gut steuern und dem Commissarius und den Verordneten dasselbe angeben bei Strafe des Verlustes des Gutes, das verschwiegen wird. 2) Alle Wirthe und Weinschenken der Stadt und Grafschaft haben bei ihren Eiden das Ungeld von dem bei dem „Bugall“ [Vocale] von Bartholomäi 1629 bis Bartholomäi 1630 verkauften Weine zu zahlen und künftig alle Fronfasten Rechnung zu geben. Die Gesandten drohen auf der Vellenzer Kosten in Vellenz liegen zu bleiben, bis sie bezahlt haben. 3) Jede Person, welche Weißbrot backen will, könne das ungehindert thun, jedoch nach Laut der Provision und Ordnung. 4) Jede Person, welche liegende Güter hat, soll den dritten Theil derselben mit Korn bepflanzen. — Der Rath von Vellenz legt gegen die Forderung des Ungelds Einsprache ein, beruft sich auf die mehrmals von den hohen Gewalten bestätigten Freiheiten und spricht den Wunsch aus, Abgeordnete in die Orte zu schicken. Die Gesandten erlauben es ihm, wenn dieselben auch das schuldige Ungeld mitnehmen, damit sie es, wenn es ihnen nicht nachgelassen werde, sofort bezahlen können. Der Rath macht sich dazu anheischig. Ibid. e. **596.** Dem Commissarius wird befohlen, bei erster Gelegenheit den Ruf des Geldes und den Ruf des Weines, wie man sich bei dessen Ankauf und Verkauf zu verhalten habe, ergehen zu lassen. Ibid. f. **597.** In Folge eines am Tessin und an der Moësa genommenen Augenscheines wird dem Commissarius und dem Landtschreiber befohlen, die Anstößer, und die „in Brumaro schuldig sind“, anzuhalten, daß sie auf der Seite gegen Carasso einen Graben machen, den Ryßgrund bei Seite schaffen und ein Schupfwuhr erstellen Ibid. g. **598.** Der Castellan und die Diener, welche in die Keller geschickt wurden, um den Wein zu versuchen, berichten, daß sie an einigen Orten „aufgelaufenen“ Wein angetroffen haben. Die Eigenthümer bitten, man möchte ihnen denselben nicht ausschütten, sie wollten ihn mit ihren Arbeitern und ihrem Gesinde verbrauchen. Bei Eiden und hoher Strafe wird ihnen verboten, denselben unter den neuen zu mischen. Ibid. h. **599.** Der Einzug des neuen Zolles an der Moësabücke wird neben dem des ordentlichen Zolles und des Holzzolles dem Landtschreiber von Mentlen übertragen. Ibid. i. **600.** Die Spital- und die Kirchenrechnung werden dießmal nicht abgenommen, weil dieselben im verflossenen April vorgelegt wurden. Ibid. k. **601.** Kammerrechnung. Einnahme: 469 Kr. 13 Sch. Ueberdieß stehen noch mehrere Posten aus. Ibid. l. **602.** Rechnung über den ordentlichen Zoll und Holz Zoll vom 21. September 1629 bis 21. September 1630. Einnahme: 290 Kr. 35 Sch. 4 Angst. Ibid. m. **603.** Dem deutschen Chorgherrn zu Vellenz hatte früher jeder Gesandte 6 Kronen verehrt, daß er die Deutschen mit den h. Sacramenten verjah; seitdem er aber wegen seines ärgerlichen Wandels in Ungnade gekommen, wurde ihm nichts mehr verabreicht. Statt seiner verjah seit zwei Jahren Jakob Brunetto im Val Morobbia diesen Dienst. Dieser spricht nun die Gesandten um eine Belohnung an. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. n. **604.** Es wird verordnet, daß die Consoli, welche glauben, nicht schuldig zu sein, dem Commissarius zu schwören und in Leibung der Fehler sehr nachlässig sind, demselben zu schwören haben, und daß der Commissarius sie strafen soll, wenn sie Vergehen verschweigen, damit die Kammer nicht zu Schaden komme. Ibid. o. **605.** Virginius Chicherio von Vellenz hatte vor einigen Tagen den Herren

und Obern die Bitte vorgetragen, man möchte seinen Vetter Carlo Chicherio aus der Haft zu Vellenz frei lassen, und 10,000 Kronen Bürgschaft angeboten. Man findet in Folge der Verlesung der Proceßacten die Sache von der Art, daß man den Carlo Chicherio gefänglich in die Orte begleiten lassen will, „damit er sich mit dem Leib purgiere“. Die Gesandtschaft von Unterwalden kann ohne Einwilligung ihrer Obern dazu nicht Hand bieten, will aber deren Entschluß auf folgenden Samstag nach Schwyz berichten, welches auch Uri davon in Kenntniß setzen wird, so daß dann Carlo in die Orte abgeführt werden kann. Absch. 544 a. **606.** Uri hat dem Commissarius befohlen, ein wachames Auge zu haben; dabei läßt man es verbleiben. Ibid. c. **607.** Jedes Ort soll dem Commissarius alles Ernstes schreiben, daß er die von Vellenz anhalte, dem Statthalter Aufdermaur die durch dessen Legation ihm verursachten Kosten innerhalb vierzehn Tagen zu zahlen, widrigenfalls ihm gestattet sei, Einen oder den Andern von Vellenz zu verarrestieren. Ibid. d. **608.** Den Carlo Chicherio, der des an der Spitalmutter Lavinia und an seiner eigenen Hausfrau begangenen Todtschlags bezüchtigt wurde, hatte Uri durch seinen Amtmann abholen lassen. Derselbe soll nun durch die Amtsleute wohl verwahrt werden. Es wird ferner beschlossen, daß der Commissarius Horrat, welchem der ganze Verlauf der Sache bekannt ist, sowie auch die Gesandten im Namen ihrer Obrigkeiten der Verantwortung beiwohnen sollen. — Alsdann wird der von den Gesandten auf der Jahrrechnung formierte Proceß und deren Bericht verlesen und die Vertheidigung durch Francesco Ghiringhello und Dr. Virginio Chicherio angehört. Uri hält die Kundschaften und Aussagen nicht für zuverlässig, hingegen die von Chicherio in seiner Verantwortung vorgebrachten Beweise seiner Unschuld sichtlich, so daß es denselben auf eine Urphede liberiert, jedoch mit dem Beifügen, daß er, bis die beiden andern Orte ihre Erkenntniß gegeben oder noch eine Stimme der seinigen beifalle, auf dem Rathhaus zu Altorf solle verwahrt werden. Mit seinem Begehren, man möchte ihm den Kläger nennen, damit er sich an demselben für seine erlittene Schmach und seine Unkosten erholen könne, wird er jedoch abgewiesen. Schwyz und Nidwalden nehmen Klage und Antwort in den Abschied. Die Gesandten auf der letzten Jahrrechnung, welche auftragsgemäß einen Defensivproceß formiert haben, sollen sich als Lohn für ihre gehabte Mühe von Carlo Chicherio ein jeder 20 Kronen bezahlen lassen. Absch. 545. a. **609.** Die Gesandten auf letzter Jahrrechnung hatten von den Confiscationen ihr Audienzgeld angesprochen. Da man aber findet, daß dasselbe der Obrigkeit und der Kammer verfalle und die Gesandten daran nichts zu fordern haben, hält man es für nöthig, daß die Obrigkeiten darüber eine Erläuterung geben, und nimmt die Sache in den Abschied. Ibid. b. **610.** Da die zu Vellenz, Bollenz und Riviera sich abermals wegen des Umgelds beschweren, wird beschlossen, den frühern Befehl aufrecht zu halten und den Landvögten daselbst zu befehlen, daß sie innerhalb Monatsfrist durch die Amtsleute unnachsichtlich dasselbe einziehen lassen; Widerspenstige sollen um 20 Kronen gebüßt werden. Kommen die Vellenzer nochmals mit Beschwerden ein, so soll auf deren Kosten von jedem Ort ein Gesandter nach Vellenz geschickt werden, welche daselbst zu bleiben haben, bis die Rechnung aufgenommen und das Umgeld völlig bezahlt ist. Sollte das eine oder das andere Ort für Nachlaß sich erbeten lassen, so behalte sich das dritte sein Recht vor, den ihm gebührenden Theil einzuziehen zu lassen. Ibid. c. **611.** Der von den Gesandten auf der Jahrrechnung erlassene Ruf, daß niemanden für mehr als 10 Kronen Wein auf Borg hin gegeben werden dürfe, widrigenfalls ihm nicht Recht werde gehalten werden, erhält die Genehmigung; man hofft, daß dadurch die Wohlfeilheit des Weines erhalten werde. Ibid. d. **612.** Auf den Anzug, daß die Säumer an Feiertagen am Gotthard nicht fahren dürfen, während anderwärts dieselben mit ihren Victualien ungehindert fahren können, wird auf

Gutheissen der Obrigkeiten hin festgesetzt, daß in den drei Vogteien die Säumer an Sonn- und Feiertagen, die vier hohen Feste ausgenommen, fahren können. Daß eben dasselbe auch für die übrigen Vogteien angeordnet werde, soll auf der frauenfeldischen Conferenz beantragt werden. Ibid. e. **613.** Auf den Bericht des Commissarius, daß der deutsche Chorherr zu Bellenz dem Nuntius noch nicht überschißt worden ist, läßt man es nochmals bei dem frühern Beschlusse verbleiben, daß er in der Jurisdiction der drei Orte nicht mehr geduldet werden solle. Landammann Lussi wird beauftragt, mit dem Nuntius zu tractieren, daß er abgeholt und gestraft werde. Geschieht dieß nicht, so soll er verrufen und sein Gut für die Kammer confisciert werden. Ibid. f. **614.** Dem Landammann Tanner wird bewilligt, im Namen der Kinder seines verstorbenen Bruders auf die Güter des Rusca von Luggarus, welche in den Vogteien der drei Orte sind, Arrest zu legen. Ibid. h. **615.** Der Commissarius zu Bellenz, berichtet, daß er wegen der in Ruffle ausgebrochenen Seuche gegen das Thal bei dem Ort Cama Wachen aufgestellt habe, daß aber die von Ruffle solche bis zu dem Bache gegen Lumino vorschoben und sogar behaupten, daß ihre Jurisdiction bis dahin sich erstrecke. Nachdem das Schreiben derer aus Misox an die drei Bünde, sowie das des Beitags der drei Bünde verlesen worden, wird beschlossen, letzteres Schreiben zu beantworten und aller Orten nachzufinden, wo Gewahrsame über diesen Punkt zu finden seien, um die Sache baldmöglichst zu Ende zu führen. Absh. 547. a. **616.** Die Consoli und Syndici der Stadt und Grasschaft Bellenz, welche sich widersetzen, dem Amt zu hulldigen, sollen schuldig sein zu schwören, dem Amt die Fehlenden in Criminal- und Malefizsachen zu leiden, widrigenfalls sie ihres Amtes entsetzt werden. Ibid. c. **617.** Ferner soll die Bestrafung der Fehler gegen die Provisio zu Bellenz nicht dem Rath daselbst, sondern dem Commissarius zustehen. Ibid. d. **618.** Da den Unterthanen der Termin von drei Monaten, den man ihnen gegeben hat, um das Umgeld und den Zoll zu entrichten, verstrichen ist, ohne daß der Befehl der Obrigkeiten respectiert worden ist, so soll der Commissarius sie fragen, ob sie gehorchen wollen oder nicht. Sollten sie sich widersetzlich zeigen, so wird die früher beschlossene Gesandtschaft der drei Orte sofort abgehen. Sollten die Unterthanen sich anmaßen, in die Orte zu fahren, so hat der Commissarius es ihnen zu wehren mit dem Bemerken, daß sie nichts ausrichten werden. Ibid. e.

## 1631.

**Art. 619.** Es wird ein dem Commissarius von denen zu Bellenz übergebenes Schreiben, betreffend das Umgeld, verlesen; in demselben wird auch von den Bedingungen gesprochen, unter welchen sie unter die regierenden Orte gekommen seien. Absh. 551. a. **620.** 1. Die Verhandlung über die streitigen Marchen am Monticello wird auf die Sommerzeit verschoben, wo man bequem einen Augenschein nehmen kann. 2. Da die von Misox ihre Wachen weggenommen haben und die Contagion aufgehört hat, wird der Commissarius beauftragt, auch die Wachen derer von Bellenz zurückzuziehen. Ibid. b. **621.** Da sich die Unterthanen von Bellenz dem Eidschwur der Consulen und Syndici und der Bezahlung des Umgelds widersetzen und ihr Antwortschreiben vermessen und ungebührlich ist, wird für gut erachtet, die schon früher besprochene Gesandtschaft auf der Unterthanen Kosten abgehen zu lassen. Dieselbe soll am ersten Mittwoch nach Lichtmess zu Altorf sich versammeln und sofort abreisen und, ohne irgend welche Rücksicht zu nehmen, jene beiden Punkte exequieren. Sollten die Unterthanen sich nochmals widerspenstig zeigen, so glauben die Gesandten, daß sich die Herren und Obern belieben lassen werden, eine namhafte Anzahl Volks aus den

drei Orten zu Handhabung des obrigkeitlichen Ansehens dorthin zu schicken. Sollte ein Ort einen andern Entschluß fassen, so solle den andern Orten dadurch nichts präjudiciert sein. Ibid. c. **622.** Dieser nach Vellenz reisenden Gesandtschaft wird auch der Auftrag gegeben, sich zu erkundigen, wie die Verleihung der Posten zu Vellenz am passendsten und auch zum Nutzen der Obrigkeiten bewerkstelligt werden könnte. Ibid. d. **623.** Die von Misox beschwerten sich, daß ihnen den 2. März 1629 ein Zoll von 2 Schilling von jedem Saum Waaren zu Vollenz oder an der Moesjabrücke zu zahlen auferlegt worden sei. Da dieser Zoll errichtet wurde, um die Stadt und die Schlösser zu Vellenz besser verwahren zu können, auch demalen die Ausgaben dafür, sowie auch die Erhaltung der Brücken und Straßen sehr groß sind, endlich auch die Leute aus den regierenden Orten, die Untertanen und alle Fremden denselben bezahlen müssen, so glaubt man von der Erhebung dieses Zolles nicht abstehen zu sollen. Den Gesandten, welche nach Mailand reisen, um den neuen Gubernator zu begrüßen, wird der Auftrag gegeben, mit Abgeordneten von Misox bei ihrer Rückkunft zu Vellenz zu reden und sie von ihrem Vorhaben abzumahnen. Abjch. 557. a. **624.** Der Stadtvogt, die Rätthe, Consoli und Syndici der Stadt und Grafschaft Vellenz werden vor die Gesandten beschieden. Ihnen wird befohlen, 1) Copieen von ihren Freiheiten und Privilegien nebst den Originalien vorzulegen und zwar noch vor Abreise der Gesandten, widrigenfalls die Obrigkeit dieselben bereits für ungültig erklärt habe; 2) den Stadtgraben zu räumen; 3) die Thürme der Stadtporten zu decken; 4) die Nebenmauern der Moesjabrücke zu decken; 5) die Wehre daselbst wiederherzustellen; 6) die Wehre an dem Tessin unter der Portun auszubessern; 7) das Umgeld des beim Zapfen verkauften Weines zu bezahlen, Alles bei Androhung von Bußen. 8) Da sich die von Vellenz beklagen, daß man Kaufleuten erlaubt habe, ungebundene Hölzer durch den Tessin zu flößen, aber sich herausgestellt hat, daß die von Vellenz selbst die Erlaubniß dazu gegeben haben, so wollen die Gesandten diejenigen wissen, welche es erlaubt haben, um sie strafen zu können. 9) Die von Vellenz sollen künftig die Steuern und Anlagen nach der Erkenntniß der Obrigkeit ohne Widerrede zahlen, von welcher Erkenntniß ihnen eine Copie gegeben wird. 10) Diejenigen, welche liegende Güter haben, sollen den dritten Theil mit Korn bepflanzen. 11) Diejenigen, welche aufgelaufenen Wein haben, sollen denselben ausschütten, damit jede Gefahr vermieden bleibe. — Die von Vellenz erwidern auf Nr. 7, ihre Freiheiten und Privilegien seien so klar, daß sie hoffen, daß sie wegen des Umgeldes in Ewigkeit nicht mehr molestiert werden, und wenn man ihnen vorhalte, daß die Obrigkeiten mehren und mindern können, so beziehe sich diese Befugniß nicht auf ihre Privilegien, sondern auf die Statuten und das erst noch unter dem Vorbehalt, daß sie einwilligen. In Beziehung auf Nr. 8 antworten sie, daß weder die Communität noch die Grafschaft Vellenz die Erlaubniß zum Flößen gegeben habe. Gegen die übrigen Punkte erheben sie keine Einsprache. Abjch. 564. a. **625.** Die Gesandten lassen einen Ruf anschlagen, daß jeder Wirth innerhalb acht Tagen die Rechnung bringen soll, wie viel Wein er in den letzten zwei Jahren bei dem Zapfen ausgehenkt hat. Dem wurde aber nicht nachgekommen. Ibid. b. **626.** Einen andern Ruf lassen sie ergehen, des Inhalts, daß jeder innerhalb acht Tagen Alles, was er besitzt, denjenigen, welche dazu verordnet sind, die Steuern anzulegen, schriftlich angeben soll. Dem wurde aber ebenfalls nicht nachgekommen. Ibid. c. **627.** Da man den in Art. 624 aufgeführten Befehlen, welche schon seit mehreren Jahren gegeben worden sind, bisher noch nicht nachgekommen ist, so wird denen von Vellenz eine Buße von 200 Kronen auferlegt und dieser Beschluß dem Stadtvogt Francesco Muscone durch den Großweibel mit der Bemerkung überbracht, daß die Gesandten auf Kosten derer von Vellenz bleiben werden, bis man demselben nachgekommen sei. Diese erklären, daß sie

gemäß ihren Privilegien das Ungeld zu zahlen nicht schuldig seien, entschuldigen sich mit den Sterbensläufen und der Theuerung, daß sie den andern Befehlen noch nicht nachgekommen seien, und wünschen Abgeordnete in die Orte zu schicken, um ihr Anliegen den Obrigkeiten vorzutragen. Die Gesandten halten die Strafe für wohlverdient, wollen jedoch den Bellenzern „ab den Kosten verreisen“, mit den Obrigkeiten über die Mittel berathen, wie die Buße einzubringen sei; die Abjendung von Abgeordneten in die Orte wollen sie ihnen nicht verwehren. Ibid. d. **628.** Jakob Tatto, Kirchenvogt zu Bellenz, legt seine Kirchenrechnung ab. Ausgabe: 1907 Pfd. 10 Sch. Einnahme vom Holzzoll, welcher der Kirche gehört für die Jahre 1629, 1630, 1631 1531 Pfd. Ibid. e. **629.** Francesco Muscone, Spitalvogt, legt die Spitalrechnung vor. Ausgabe: 2044 Pfd. Einnahme: 4031 Pfd. 15 Sch., nicht gerechnet rückständige Zinsen im Betrag von 369 Pfd. Ferner sind noch einzuziehen 1200 Pfd. von den Erben des Bartholomäus Mollo und ein Vermächtniß des Peter Falchi. Ibid. f. **630.** Kammerrechnung. Betrag Kr. 943 6. 4. Ibid. g. **631.** Rechnung über den Zoll zu Bellenz und den Holzzoll Kr. 920. Sch. 37. Augst. 2. Ibid. h. **632.** Magnus von Mentlen, Zolleinnehmer zu Bellenz, berichtet, daß manche Kaufleute, namentlich die Annoni, Bospü und Lorenzi von Mailand, welche dieses Jahr bei 6000 Stück Kaufmannswaren durchgeführt haben, sich geweigert hätten, den neuen Zoll an der Mosjabrücke zu bezahlen, da derselbe den alten Verträgen und den Privilegien, welche sie von den Eidgenossen hätten, zuwiderlaufe, und daß sie deswegen sich an die h. Obrigkeit wenden wollen. Er bitte um eine Weisung, wie er sich zu verhalten habe, weist aber zugleich darauf hin, daß, wenn man diese Condotta belästige, dieselbe einen andern Weg einschlagen möchte. Ueberdies wünscht er, es möchte ein Zollbrief errichtet werden, worin specificiert werde, wer Zoll zu bezahlen habe, da einige Thäler und Landschaften Zollfreiheit genießen, und für was für Waaren man 4, für was für man 2 Sch. fordern solle. Ibid. i. **633.** Weil über die Beschwerde derer von Lauis wider die von Bellenz, welche einen jenen nachtheiligen Markt zu Giubiasco errichten wollen, ungleiche Meinungen gefallen sind, so nimmt man die Sache in den Abschied zur Entscheidung durch die Obrigkeiten. Absch. 567. d. **634.** Zürich wird ersucht, den drei zu Bellenz regierenden Orten zu schreiben, daß der Markt zu Giubiasco gemäß dem im Jahr 1619 zu Baden gemachten und von den drei Orten genehmigten Vertrag, am 18., nicht aber am 9. October gehalten werden möchte. Absch. 569. c. **635.** Zürich hatte an die zu Bellenz regierenden Orte geschrieben, sie möchten den Ruf, mit welchem deren Gesandte auf jüngster Jahrrechnung den Jahrmarkt zu Giubiasco auf den 9. October verlegt hätten, widerrufen, weil diese Verlegung dem auf den 13. fallenden Jahrmarkt zu Lauis und dem Zoll der zu Lauis regierenden Orte nicht wenig Eintrag thun würde. Dem Schreiben ist beigelegt, daß die zu Lauis und zu Luggarus regierenden Orten zu Lauis gestatten würden, Volk aufzustellen, um die auf den Markt nach Giubiasco reisenden Kaufleute aufzuhalten und den Paß zu sperren. In ähnlichem Sinne hatten auch die fünf andern evangelischen Stände Schreiben erlassen. — Da der Markt zu Giubiasco älter ist als der zu Lauis und viel mehr Bequemlichkeit als jener zu Lauis namentlich den Mailändern darbietet, die Lauiser die Verkäufer nöthigen, das Vieh, wenn es durch den Weg über den Monte Cenere Schaden gelitten hat, um einen Spottpreis loszuschlagen, so wird an Zürich und die übrigen Orte geschrieben, sie möchten um des gemeinen Nutzens willen dem Markte zu Giubiasco seinen Fortgang lassen. Wenn sie den Lauisern gestatten sollten, die mailändischen Kaufleute zurückzuhalten, so würden sie sich veranlaßt sehen, den deutschen Kaufleuten den Verkauf des Lauisermarkts zu wehren. Absch. 570. a. **636.** Denen von Bellenz, die sich weigern wollen, auf

den Nothfall sich in die Wehr außerhalb des Landes zu begeben, soll ernstlich zugeschrieben werden, daß sie mit Wehr und Waffen sich gefaßt zu halten und den Befehlen zu gehorchen haben. Ibid. c.

## 1632.

**Art. 637.** Alt-Seckelmeister della Ganna erscheint auf Citation hin wegen der Confiscation der Güter des Van d'Andrietta. Die darüber eingelegte Rechnung wird nicht klar erfunden und deswegen in den Abschied genommen, um der wahren Beschaffenheit der Sache nachzuforschen. Absch. 576. c. **638.** Uri und Schwyz nehmen die Beschwerde des dormaligen Landvogts in Bollenz über das von den letzten Gesandten über die Thätlichkeiten zwischen den Judice und Magino gefällte Urtheil in den Abschied, da sie der Erkenntniß ihrer Herren und Obern nicht vorgreifen wollen. Absch. 578. c. **639.** Abgeordnete der Landschaft Lauis bringen ihre Beschwerde wegen der Errichtung des Jahrmarkts zu Giubiasco vor, setzen ihre Rechtsame auseinander und legen einen von neun Orten den 14. Februar 1632 zu Baden errichteten Abschied vor, gegen welchen aber die Herren und Obern protestieren. Zugleich beschweren sich jene Abgeordneten über die Fürleite zu Bellenz und über die Guiden zu Zeiten einer Pestilenz in der Landschaft Livinen. Man sieht die Zweckmäßigkeit ein, zwischen denen von Lauis, Bellenz und Giubiasco einen Vergleich zu Stande zu bringen, und setzt zu diesem Zwecke einen Tag nach Bruggen auf den 18. April an Ibid. d. **640.** Die Abgeordneten der Landschaft Lauis bitten, man möchte sie in Betreff des Marktes zu Giubiasco bei dem den 13. September 1619 gemachten und von allen Obrigkeiten ratificierten Vertrag schützen. Die Abgeordneten von Giubiasco bitten, man möchte sie den früher in „Saretzch“ gehaltenen, seither nach Giubiasco verlegten Jahrmarkt beibehalten lassen. Beide Parteien legen ihre Rechtsame vor. Da keine derselben zu einem Vergleich Hand bieten will, lassen es die Gesandten bei der kürzlich von ihren Herren und Obern gethanen Markterneuerung gänzlich bewenden. Die Versperrung des Wegs und das Verbot, daß Keiner drei Tage vor und nach dem Markte von Giubiasco mit seiner Waare wegziehen dürfe, soll beseitigt werden. Absch. 584. a. **641.** Die von Lauis beschweren sich über die Fürleite, welche man zu Bellenz wider alte Gewohnheit von ihnen verlange. Da die von Bellenz ihre Rechtsame dormalen nicht vorlegen können, wird die Behandlung der Sache einstweilen verschoben. Ibid. b. **642.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung erhalten den Befehl, die Bellenzer nochmals zur Bezahlung des Umgelds, zur Säuberung der Stadtgräben, zur Deckung der Thore und zur Herstellung der Nebenmauern an der Moßfabrücke anzuhalten und die ihnen auferlegte Strafe wegen Nichtbeobachtung des früher gegebenen Befehls einzuziehen. Zeigen sie sich halsstarrig, so haben die Gesandten sofort an ihre Herren und Obern zu berichten. Absch. 601. a. **643.** Da der Rath zu Bellenz es ist, von welchem die Renitenz ausgeht, so wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß derselbe alle zwei Jahre zur Hälfte „geändert“ werde, oder daß doch wenigstens jedesmal nach dem Absterben eines Mitgliedes die Erwählung eines andern der Bürgerschaft zustehe, oder daß „durch sie die Rätth und Bürger alternative erwählt werden sollten“. Ibid. b. **644.** Man läßt es bei der alten Verordnung verbleiben, daß jeder seine Steuern in dem Territorium zu erlegen habe, wo er seine Güter, Häuser, Hab und Gut hat, und daß auch die Kaufleute von dem, was sie in ihrem Gewerbe haben, steuern sollen. Ibid. c. **645.** Die Gesandten erhalten den Befehl, den wiederum erneuerten Markt zu Giubiasco laut der obrigkeitlichen Erkenntniß ausrufen und halten zu lassen. Ibid. d. **646.** Die Gesandten sollen sich erkundi-

gen, ob es vortheilhafter sei, den Zoll zu Vellenz, wie eine Zeit her, um Lohn einziehen zu lassen oder ihn auf eine Gant zu schlagen. Ibid. e. **647.** Die Gesandten erhalten den Auftrag, sich nach Misox zu begeben und den Misoxern zu Gemüthe zu führen, daß sie keine Ursache haben, sich über den Zoll an der Moßabücke zu beschweren, da derselbe nicht von dem gefordert werde, was zu ihrem Hausbrauche diene, sondern nur von dem, was auf den Fürkauf durchgeführt werde. Ibid. f. **648.** Die Obrigkeiten sollen die Gesandten instruieren, ob dem Großweibel zu Vellenz ein besonderes Haus zu kaufen und die Portun, wo der Landschreiber residirt, zu restaurieren sei. Ibid. g. **649.** Die Landvögte sollen angehalten werden, sofort nach abgelegter Rechnung auszuführen, was den Obrigkeiten gehört; wo nicht, so sollen die Gesandten auf eines solchen Landvogts Kosten bleiben, bis er ausgezahlt hat; doch ist ihm sein Recht gegen den Fiscal vorzubehalten. Ibid. h. **650.** Die Gesandten haben persönlich den Spital in Vollenz zu besuchen und zu verordnen, daß derselbe besser als bisher in Ehren gehalten werde, und denen gegenüber, welche diese Pfründe verleihen und nicht bessere Aufsicht haben, das Angemessene zu verfügen. Ibid. i. **651.** In Beziehung auf die Verhandlung des Landvogts in Vollenz, den Statthalter Maggino und Rentisch betreffend, läßt man es bei den obrigkeitlichen Erkenntnissen verbleiben. Ibid. k. **652.** Es wird für passend erachtet, daß drei Abgeordnete von den drei Orten auf einen von Uri anzusetzenden Tag zusammenkommen und sich über eine Tage als Belohnung für die Beamten in Vollenz in malefizischen Sachen vereinbaren, welche dann in das Statutenbuch eingetragen werden soll. Ibid. l. **653.** Der Priester zu Preonzo und noch ein zweiter sollen wegen ihres ärgerlichen Lebens bannisiert oder die Unterthanen angewiesen werden, denselben das Pfrundeinkommen nicht zu verabsolgen. Ibid. m. **654.** Der Antrag Uri's, daß die Gesandten auf der Brücke von Abiasco (Ablentscherbrücke) die „Untermarchung verzeichnen sollen“, und das Begehren von Josua zum Brunnen, daß er sich für Korn, das er vor einigen Jahren geliehen, aus den Gefällen von Vellenz bezahlt machen könne, wird in den Abschied genommen. Ibid. n. **655.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung soll der Auftrag gegeben werden, daß sie sich beim Landschreiber von Mentlen nach der Tage erkundigen, welche vor Jahren wegen des aufgekauften in die Bünde auszuführenden Weines festgesetzt worden ist, damit man eine „extragentliche“ Verordnung machen könne. Ferner hält man es für passend, Maßregeln zu treffen, daß nicht so viel Wein den Langensee hinuntergeführt werde. Ibid. o. **656.** Den Streit der Wettern Fellanda auf der Riviera sollen die Gesandten entweder gütlich vergleichen oder rechtlich austragen. Ibid. p. **657.** Allen „aufgekauften“ Wein sollen die Gesandten anzulassen schuldig sein. Ibid. q. **658.** Die Gesandten bescheiden den Stadtvogt, die Rätthe, Consoli und Syndici der Stadt, des Territoriums und der Grafschaft Vellenz vor sich und stellen an sie dieselben Forderungen, welche sie voriges Jahr in Art. 624, 2, 3, 4, 7, 9, 10 gestellt haben und noch folgende: 1) Sie sollen dem Großweibel die Behausung verbessern oder eine andere kaufen, 2) daß nicht mehr der Rath, sondern die ganze Gemeinde die vacanten Rathsstellen besetzen, 3) der Zoll an der Meisbrücke den Kaufherren zu Mailand abgenommen werden, 4) der Giubiasermarkt seinen Fortgang haben solle. — Gegen einige derselben legen sie Einsprache ein. Sie halten sich nicht verpflichtet, die Thürme und Stadtporten zu decken, sondern bloß die Brücke und die Aufzüge zu erhalten, in Betreff der Rathsbefetzung hätten sie sich mit den Bürgern bei Eiden verglichen, und von diesem Vergleiche könnten sie nicht abweichen. Absch. 602. a. **659.** Wegen der Steigerung des Zolls an der Moßabücke wird eine Zusammenkunft mit Abgeordneten von Misox und Ruffe den 17. September zu Lumino gehalten. Die Gesandten geben als Grund der Steigerung die großen Unkosten an, welche der Unterhalt der Brücke und

der Straßen erfordern und zugleich den Ausfall im Zoll, weil eine große Zahl von Kaufmannsgütern einen andern Weg einschlägt. Die Abgeordneten von Misoy nehmen die Sache in den Abschied, weil nicht alle erschienen sind. Ibid. b. **660.** Wegen des Giubiasfermarkts haben die Gesandten „ein Credenzschreiben durch den Landschreiber zu Vellenz an den Herzog zu Mailand und Landammann von Koll abgehen lassen, dessen Herr Landammann im Durchreisen tröstlicher Hoffnung gewesen, worüber er genugjamen Bericht geben kann.“ Ibid. c. **661.** Da die von Lauis Vorhabens sind, einen neuen Zoll „und Fürleit“ denen von Vellenz aufzulegen, so sind die von Vellenz ebenfalls gesonnen „ihr Fürleit“ und ihren Zoll zu steigern. Dieß nehmen die Gesandten in den Abschied. Ibid. d. **662.** Die Kaufherren zu Mailand weigern sich, den erhöhten Zoll zu zahlen. In Folge dessen wird dem von Mentlen und Gio. Chicherio der Auftrag gegeben denselben zu schreiben, daß man ihre Güter in Arrest legen wolle, wenn sie sich nicht fügen sollten. Ibid. e. **663.** Dem deutschen Chorherrn stellen die Gesandten auf die vorgewiesene Liberation die Pfründe wieder zu, jedoch mit der Bedingung, daß, wenn Jakob aus Val Morobbia etwas aus den Schlössern begehre, man ihn aus des Chorherrn Pfründe belohnen solle. Ibid. f. **664.** Spitalrechnung, abgelegt von Hans Jakob Tatto. Ausgabe: Pfd. 376. Sch. 12; Einnahme: Pfd. 826. Ibid. g. **665.** Eben derselbe legt als Kirchenvogt die Kirchenrechnung ab. Einnahme: Pfd. 1071. Sch. 2.; dagegen ist ihm „eingantwortet worden“: Pfd. 889. Sch. 2. Ibid. h. **666.** Kammerrechnung. Betrag: Kr. 1038. Sch. 56. A. 4. Ibid. i. **667.** Zollrechnung. Der Betrag derselben ist nicht angegeben. Ibid. k. **668.** Weil die von Vellenz die Nebenmauern an der Mösabrücke noch nicht hergestelt, die Stadtgräben noch nicht gesäubert, die Thore und Thürme noch nicht gedeckt haben, wird den auf der Jahrrechnung befindlichen Gesandten der schriftliche Befehl zugeschickt, die auferlegte Ruße einzuziehen und auf Kosten der Vellenzer so lange zu bleiben, bis dieselbe bezahlt ist. Die Vellenzer haben bis Weihnachten jene Arbeiten auszuführen, widrigenfalls eine außerordentliche Gesandtschaft werde abgeordnet werden. Absch. 606. a. **669.** Die Vellenzer sollen das verfallene Ungeld bezahlen, es sei denn, daß sie authentische Beweise ihrer von den Obrigkeiten erhaltenen Befreiung vorweisen können. Ibid. b. **670.** Die von Vellenz anbieten sich, daß jeder sein Gut in das Ort versteuern soll, „da er den Mehrtheil gesehen“. Man läßt es dabei bewenden, fügt jedoch bei, daß nicht allein die liegenden Güter, sondern auch jeden ganze Habe, welche Nutzen trägt, versteuert werden soll. Ibid. c. **671.** Die Gesandten auf der Jahrrechnung sollen bei der Burgerschaft von Vellenz sich erkundigen, über was sie sich in Beziehung auf die Wahl der Rätthe zu beschweren habe, damit die Herren und Obern auf eine Abänderung derselben denken können. Ibid. b. **672.** Sie sollen sich ferner erkundigen, was die Behausung für den Großwechsel koste, aus welchen Mitteln sie zu bezahlen sei, und was die Untertanen dazu contribuieren würden. Ibid. e. **673.** Dem Bischof von Como soll geschrieben werden, daß er den Pfarrer von Lumino wegen seines ärgerlichen Wandels amovieren und strafen solle, widrigenfalls man genöthigt wäre andere Mittel zu ergreifen, um ihn zu beseitigen. Zugleich soll ihm bemerkt werden, daß die Landvögte und Commissarien „vergleichene Zeugenexaminationen“ jeweilen beigewohnt hätten. Ibid. f. **674.** Da man Nachricht hat, daß die Klosterfrauen zu Sementina ihr Kloster nach Santa Maria di Loretto in Vellenz verlegen, ihre Güter verkaufen und dajelbst andere kaufen wollen, so wird dem Bischof von Como geschrieben, er möchte dieses unnöthige Vorhaben verhindern; man werde den Klosterfrauen nicht gestatten, an einem andern Orte Güter zu kaufen. Ibid. g. **675.** Eine Moderation in den Tagen für die Belohnung der Beamten in Vollenz ist schon früher gemacht und nach Vollenz geschickt worden. Da kein Exemplar davon sich in den

Orten mehr befindet, werden die auf der Jahrrechnung befindlichen Gesandten beauftragt, das Exemplar dieser Moderation von den Beamten herauszuverlangen und in das Statutenbuch einzutragen, widrigenfalls man ihnen auf andere Weise das Gehörige vorschreiben werde. In der diesmaligen Rechnung soll ihnen im Malefiz nicht mehr als 20 Kreuzer für jeden Tag gut gemacht werden; was sie bei Malefizverhandlungen gegessen und getrunken haben, sollen sie selbst bezahlen. Ibid. h. **676.** Der Antrag von Uri, man möchte den jetzigen Landvogt Zauch in Vollenz, den Landschreiber und Dolmetsch noch das heurige Jahr im Ante lassen, wird von den beiden andern Gesandtschaften aus Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Ibid. i.

### 1633.

**Art. 677.** Man beschließt, den Priester Tolano zu Lumino wegen seines lasterhaften und ärgerlichen Lebens zu verbannen, vorher aber durch eine Abordnung dem Nuntius Kenntniß von dem Proceß zu geben und ihn zu Beseitigung dieses Priesters zu disponieren. Sollte der Nuntius sich nicht geneigt finden lassen, so solle ihm erklärt werden, daß man durch die Noth gedrungen sei, das Bando auszusprechen, wofür man ihn um Assistenz anjuche. Absch. 618. a. **678.** Uri legt einen Entwurf für die Ernennung der drei Geschworenen zu Vellenz vor, nach welchem dieselbe der Reihe nach bei den Obrigkeiten herumgehen sollte. Die einen Gesandten sind ohne Instruction, die andern haben Bedenken dagegen. Man läßt die Sache einstweilen auf sich beruhen. Ibid. b. **679.** Die an den Nuntius abzuordnende Gesandtschaft soll auch Beschwerde gegen den Bischof von Como führen, daß er Sachen, welche vor den weltlichen Richter gehören, vor seinen Stab zu ziehen bemüht sei. Ibid. c. **680.** Dem Commissarius zu Vellenz wird ernstlich geschrieben, er möchte dafür sorgen, daß die Wehresteuern von dem Vicarius Ghiringhella für dessen eigene Güter eingezogen werde, was in Beziehung auf die andern eigenen Güter der Geistlichen ebenfalls zu beobachten sei. Ibid. d. **681.** Um die großen Kosten bei malefizischen Prozeduren in Vollenz zu vermindern, wird eine Moderation beschlossen und der Commissarius zu Vellenz beauftragt, mit dem Landschreiber von Uri sich nach Vollenz zu verfügen und diese Abänderung durch den Landschreiber in das Statutenbuch eintragen zu lassen. Ibid. f. **682.** Der Landvogt im Vollenz wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Schuldner „das den heurigen Gesandten aufgeschlagene Gerichtsgeld“ zu Händen der Kammer bezahlen. Sollte es nicht bezahlt werden, so haben die Gesandten Vollmacht, sich durch Pfänder bezahlt zu machen. Ebenso soll Statthalter Maggino schuldig sein, für seinen Sohn das Gerichtsgeld zu erlegen. Ibid. g. **683.** Gio. Bianchetto von Malvaglia bittet um Aufhebung der von Landvogt Büeler über ihn verhängten Strafe. Man läßt es bei der durch die Orte zuletzt aufgehobener Liberation, die man ihm früher erteilt hatte, bewenden. Ibid. h. **684.** Commissarius Horrat hatte auf Befehl der Obrigkeiten des dortigen deutschen Chorherrn Hab und Gut zu Händen der Kammer gezogen und 100 Kronen, „so er dem Hauptmann Christen zu Unterwalden fürgesetzt, in Arrest haften lassen“. Die Gesandten von Nidwalden „wenden für, so es Malefiz, wurde es an dem Ort, da es gelegen sei, verfallen sein“. Da aber die Gesandten der beiden andern Orte sich zur Liquidierung geneigt zeigen, nehmen Nidwaldens Gesandte dieß ad referendum. Ibid. i. **685.** Da im Rechenbuch des Commissarius Büeler sel. steht, daß jedes Ort ihm noch 53 Kronen 66 Sch. 4 Den. schuldig sei, so wird Landschreiber von Mentsen beauftragt, darüber Bericht zu geben. Ibid. k. **686.** Der Proceß des Carlo Chicherio wird entschieden.

Derjelbe hat 500 Kronen aus feinem und nicht aus feiner Frauen Gut zu zahlen, wovon jedem Ort 100, dem dormalen regierenden Commiffarius 100, den Erben des Commiffarius Büeler fel. 100 verabfolgt werden follen. Ferner hat er alle Koften, welche durch die beiden Proceffe herbeigeführt worden find, zu bezahlen und einen Eid zu ſchwören, daß er die erlittene Gefangenschaft und Reprehension weder feine Frau, noch feine Verwandten, noch irgend jemand mit Worten oder Werken wolle entgelten laffen. Sollte er die Urphed nicht halten, fo würde er auf die Galeeren verurtheilt und fein Vermögen confifcirt werden. Verbindet ſich feine Frau wieder mit ihm, fo foll er, wie es einem treuen und redlichen Ehemann geziemt, mit ihr leben, widrigenfalls ihn auch dafür die Galeerenftrafe treffen würde. Uebrigens foll ihm diefe Action an feinen Ehren unſchädlich fein, insofern er die verhängte Strafe leiſtet. Ibid. l. **687**. Der Biſchof von Como wollte nicht zugeben, daß der Aufrihtung von Proceffen, welche geiftliche Perſonen betreffen, die Regenten der emmetbirgiſchen Vogteien beivohnen; wollte ferner einen Weltlichen, gegen welchen eine geiftliche Perſon etwas zu klagen hatte, zwingen, vor dem geiftlichen Gerichte zu erſcheinen, wie das dem Bernardo Paganino begegnete, über den zuletzt noch der Bann verhängt wurde. Da Nidwalden die Einladung zu dieſer Conferenz zu ſpät erhalten hat, um feinen Geſandten zu ſchicken, beſchließen die Geſandten der beiden andern Stände eine zweifache Geſandtschaft auf den 6. April zum Nuntius nach Lucern zu ſchicken, wohin auch Nidwalden ſeine Geſandten abzuordnen habe, um über dieſe Punkte mit ihm zu unterhandeln. Es iſt zwar die Anſicht, daß die weltlichen Beamten bei Proceffen gegen verdächtige Geiftliche nach altem Brauch beivohnen ſollen, damit nicht etwa malefiziſche Delicte weltlicher Perſonen hinterhalten werden. Da man aber dafür keine Beweiſe vorführen zu können glaubt, hält man es für zweckmäßiger, im vorliegenden Fall den Nuntius zu bewegen, den Doctor Ruggia, feinen geweſenen Secretär, zu beauftragen, in dem Proceß des Prieſters Tolano Klage, Vertheidigung und Ausſage der Zeugen ſchriftlich dem Nuntius zu übergeben und von ihm das Urtheil ſprechen zu laſſen; am geratheſten aber wäre es, wenn man bei der erſten Procedur bliebe. Ferner glaubt man nicht zugeben zu ſollen, daß der Biſchof von Como, wenn Geiftliche eine Anſprache an Unterthanen haben, dieſe vor ſeinen Stab zwingen, und daß er den Paganino ſtrafe und ihn in den Bann lege, da Cardinal Borromeo das Gegentheil ordinirt hat. Es ſoll dem Vicarius zu Bellenz geſchrieben werden, daß er den Bann entweder nicht verkünde oder, wenn er verkündet iſt, wieder aufhebe, mit dem Verſprechen, daß Paganino vom weltlichen Richter ſeine Strafe erhalten werde. Da der Biſchof von Como dergleichen Neuerungen einführt, nicht Weniges jährlich aus dem eidgenöſſiſchen Territorium bezieht und dennoch die Pfründen daſelbſt mit Pensionen beſchwert, ſo wird für paſſend erachtet, darauf bedacht zu ſein, einen eigenen Biſchof zu erhalten. Dem Nuntius wird geſchrieben, er möchte über obige Punkte ſich nicht erklären und ſich vom Biſchof zu Como nichts einreden laſſen, bis die projectierte Geſandtschaft bei ihm geweſen ſei. Abſch. 622. a. **688**. Uri hält es für zweckmäßig, die Schlöſſer zu Bellenz mit mehr Proviſion und Munition zu verſehen und hantliche Verbeſſerungen vorzunehmen. Es ſtellt den Antrag, dafür die Unterthanen durch eine Auflage in Anſpruch zu nehmen. Die Geſandten der beiden andern Orte halten zwar jene Verbeſſerungen für nöthig, tragen aber Bedenken, den Unterthanen eine Contribution dafür zuzumuthen. Die Sache wird ad referendum genommen. Abſch. 626. b. **689**. Auf ein Schreiben des Nuntius, aus welchem hervorgeht, daß dem Erzprieſter von Bellenz bereits der Befehl ertheilt worden ſei, den Paganino zu abſolvieren, wird dem Commiffarius geſchrieben, daß dieſe Abſolution ſofort ausgeführt, die Suspension des Einkommens, welches der Biſchof von Como aus der Vogtei bezieht, und der auf Hab und Gut des Vicarius foraneus gelegte Ar-

rest aufgehoben werden soll. Hat Paganino noch Ansprachen an den Vicarius, so soll er denselben vor den Nuntius citieren. Ibid. c. **690.** Aus ebendenselben Schreiben des Nuntius geht hervor, daß die Unterthanen von den Geistlichen vor den geistlichen Richter citiert und vor demselben zu erscheinen durch Geldstrafen und Auflegen des Bannes gezwungen werden; ferner daß der Nuntius nicht zugeben wolle, daß Beamte der Orte bei Processen gegen die Geistlichen beistzen, was von Altem her Brauch gewesen ist. Es wird für gut erachtet, daß aus Anlaß der nächsten Tagfagung zu Lucern die Gesandten der drei Orte dem Nuntius diese Beschwerden vortragen, die Rundschaften, welche diesen alten Brauch bezeugen, vorlegen und ihn bitten, die Orte dabei zu schützen und nöthigenfalls in Rom um Anerkennung dieser Rechte anzuhalten. Zugleich werden auch diese Gesandten die der übrigen katholischen Orte zu bewegen suchen, daß sie bei dem Papste dahin wirken, daß derselbe dem Nuntius Vollmacht erteile, alle bei den regierenden Orten und den Unterthanen vorkommenden Händel zu tractieren. Ibid. d. **691.** Der Nuntius hatte sich in einem Schreiben bei den drei Orten beschwert, daß der Commissarius zu Bellenz dem Vicarius Ghiringhella etliche Güter wegen der Kosten, die er dem Paganino verursacht hatte, in Arrest gelegt habe, und Satisfaction verlangt, zugleich auch, daß der in den Bann gekommene Commissarius in eigener Person nach Como sich begeben, dort Abbitte thun und seine Buße erwarten solle. In Folge dessen wurde diese Conferenz zusammenberufen. Aus dem Berichte des persönlich anwesenden Commissarius ergibt sich, daß derselbe nur gethan hat, was ihm von den Orten befohlen worden war. Da der Gesandte von Schwyz keine Instruction hat, Nidwalden nicht repräsentiert ist, wird die Sache ad referendum genommen und vorläufig dem Nuntius ein Antwortschreiben zugesendet. Da aber der Vicarius Ghiringhella immer wieder Unruhe anstiftet, einen ärgerlichen Lebenswandel führt und in einer großen Schuldenlast steckt, so soll auf der nächsten Tagfagung zu Lucern der Nuntius ersucht werden, in der Person des Erzpriesters zu Bellenz einen Vicevicarius zu ernennen und zu bewilligen, daß man durch Vermittlung einer geistlichen Person gegen ihn processiere. Absch. 634. a. **692.** Um dergleichen Angelegenheiten, welche den Obrigkeiten von Seite der Geistlichen immer wieder begegnen, auszuweichen, wird für rathsam erachtet, eine qualifizierte Person nach Rom abzuordnen und um Abhülfe anzusuchen. Dieser Vorschlag wird zu Handen der Herren und Obern in den Abschied genommen. Ibid. i. **693.** Paulus Tanner beschwert sich, daß er Güter zu Corzonefo in Bellenz, welche er an eine Schuld übernommen habe, weder verkaufen noch verleihen könne, wenn jemand außerhalb Corzonefo sie ihm abnehmen wolle, weil die Corzonefer einen solchen nicht an ihren Alpen und ihrem Weidgang wollen participieren lassen. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache in den Abschied. Ibid. c. **694.** Es wird beschloffen, Unterwalden, das bei der zu Vorberathung der Instruction für die Gesandten auf die Jahrrechnung zusammenberufenen Conferenz nicht erschienen ist, den Abschied zuzusenden. Absch. 640. a. **695.** Ist mit der Deckung der Thürme und Thore, der Säuberung der Gräben, der Herstellung der Mauern bei der Mosfabrücke kein erklecklicher Anfang gemacht worden, so sollen die Gesandten je nach Gestalt der Sache die Strafe eintreten lassen. Ibid. b. **696.** Sie sollen ferner mit dem Einzug des Umgelds, über das die Unterthanen voriges Jahr theilweise die Rechnung gestellt haben, fortfahren, damit man daselbe endlich beziehen kann. Ibid. c. **697.** In Betreff der Wahl der Räte zu Bellenz ist Uri der Meinung, daß alle zwei Jahre durch die Gemeinde zwei andere gewählt werden sollten. Schwyz will es bei der bisherigen Ordnung bewenden lassen. Ibid. d. **698.** Des Zolls halber will man bei der alten Ordnung verbleiben; ebenfalls soll es in Beziehung auf den Zoll bei der Mosfabrücke bei der gesetzten Tage sein verbleiben haben. Daß aber die von Bellenz früher acht, dermalen eiff

Kreuzer vom Saum Käse fordern, darüber haben die Gesandten Erkundigungen einzuziehen. Ibid. e. **699.** Uri will den Ruf wegen des Subiasfermarkts wie voriges Jahr ergehen und denselben halten lassen; Schwyz hingegen ist der Ansicht, daß man eine passendere Zeit abwarten sollte. Ibid. f. **700.** Da die Abgeordneten aus Vellenz vorgeben, daß sie wegen der Räumung der Stadtgräben, der Deckung der Thürme u. dgl. bereits 1200 Kronen Kosten gehabt hätten, wird den Gesandten auf die Jahrrechnung der Auftrag gegeben, Nachfrage zu halten, wie sie eine solche Summe verbraucht haben, da doch nichts verbessert sei. Ibid. g. **701.** Die Gesandten sollen sich erkundigen, warum die von Louis denen von Vellenz ein neues Weggeld abnehmen, und jene davon abmahnen; bleibt das ohne Erfolg, so sind andere Mittel vorzunehmen. Ibid. h. **702.** Die von Vellenz sind anzuhalten, die großen Steine aus der Straße bei der großen Wehre wegzunehmen und die tiefen Stellen mit Gries (Grien) auszufüllen. Ibid. i. **703.** In Betreff der der Unholderei verdächtigen Bellona werden die Gesandten nach ihrer Discretion, und wie es der Gerechtigkeit angemessen ist, handeln. Wenn in andern dergleichen Fällen die Landvögte sich bei ihnen Rathsholen, so können sie dieselben mit Rath zur Billigkeit anweisen. Ibid. k. **704.** Dem deutschen Chorberrn soll von dem von ihm beanspruchten Jahrlohn ganz nichts verabsolgt werden. Am besten wäre es, wenn er gänzlich beseitigt würde. Ibid. l. **705.** Da keine Uebereinstimmung in Betreff der Fertigungen der Apellationen, welche von den Gesandten an die Obrigkeiten gehen, stattfindet, so sollen selbige jeweiligen längstens acht Tage nach St. Martinstag ausgefertigt werden oder verjessen bleiben. Ibid. m. **706.** Jedes Ort kann für sich seinen Gesandten auf die Jahrrechnung noch andere Punkte auftragen. Ibid. n. **707.** Uri macht auf die Nachricht, daß Vellenz und die Schlösser in Gefahr stehen, den Vorschlag, zu der bereits in den Schlössern befindlichen Mannschaft etwa noch 25 Mann aus jedem Ort dorthin zu schicken. Da aber hervorgehoben wird, daß die Gefahr dort nicht so groß sei, als im Thurgau, wo der Feind sich schon eingenistet habe, und daß man dorthin mit den Streitkräften sich wenden müsse, so schlägt man den Herren und Obern vor, aus jedem Ort bloß sechs Soldaten sofort nach Vellenz zu schicken, welche geeignet seien, die andern daselbst schon befindlichen zu commandieren. Jedenfalls soll der Commissarius zu Vellenz ermahnt werden, gute Fürsorge zu treffen und Wache zu halten, die vierhundert Mann nach der von Uri früher gemachten Verordnung in Bereitschaft zu setzen, damit sie sofort hierhin oder dorthin aufbrechen können. Namentlich wird ihm befohlen, sich gute Kundschafter zu verschaffen. Absch. 645. a. **708.** In Folge der die Zahl und die Wahlart der Rätthe zu Vellenz betreffenden Moderationserkenntniß der Obrigkeiten, nach welcher abwechselungsweise an die Stelle des ersten verstorbenen Mitgliedes von den Rätthen, die des zweiten von der Burgerschaft u. s. w. gewählt werden soll, und zur Vervollständigung der Zahl sechszig noch sechs von den Obrigkeiten ernannt werden sollen, werden zu Rätthen ernannt: Statthalter Ludwig Saregno, Johann Cusa, Augustin Mugiascha, Augustin Mollo, Karl Chicherio und Johann Baptista Zacone. Absch. 660. a. **709.** Weil die von Vellenz im Kriegswejen übel bestellt sind, wird ihnen als ein oberster Wachtmeister Gio. Antoni Cislago geschickt, der sie einexercieren soll, und dessen Befehl sie zu gehorchen haben. Ibid. b. **710.** Alle Officiere, Deputatschaften und „Befehle“, welche bisher von denen zu Vellenz dem Umgang nach besetzt worden sind, sollen künftig „nicht mehr dergestalt durch's Mehr, sondern auf die Qualificirtesten besetzt, auch von den Provisionaren und Schätzern jährlich nur der eine geändert werden.“ Haben von den Rätthen und Regenten daselbst bereits Erwählungen obiger Art stattgefunden, oder werden noch dergleichen stattfinden, so sollen dieselben ungültig sein; ingleichen wird alle Trüblerei bei Besetzung der Rätthe und der andern Aemter bei Strafe an Leib und Gut verboten.

Ibid. e. **711.** Der Commissarius hat die obrigkeitlichen Abänderungen in Beziehung auf die Wahlart in das rothe Buch eintragen zu lassen sammt den von den Gesandten „noch zugestellten Nothwendigkeiten“. Sollte er wahrnehmen, daß jemand, um diese neue Ordnung zu hintertreiben, sich in die Orte begeben wolle, so soll er ihn davon abmahnen, oder er kann ihm Erlaubniß ertheilen, insofern die Deputaten der Burgererschaft und Communita vorher dessen berichtet worden sind. Ibid. d. **712.** Der Commissarius erhält auch den Auftrag, das Umgeld zu Bellenz, welches die Obrigkeiten endlich haben wollen, vollständig einzuziehen. Ferner soll er berichten, um wie viel und warum er den Statthalter Mollo gestraft habe. Wenn der Bericht angekommen ist, so wird man sich über einen Tag vergleichen, auf welchen man Mollo in die Orte citieren wird. Ibid. e. **713.** Uri wird erjucht, wegen der Eingriffe des Bischofs zu Como in die Rechte der Obrigkeiten, der Regenten und der Unterthanen an die gehörigen Orte Schreiben zu erlassen. Ibid. f. **714.** Man billigt, daß Ritter Cislago seine dermaligen Kosten bei der Communita diese alsdann vom Fiscal zu Bellenz rhebe. Ibid. g.

## 1634.

**Art. 715.** „Ein Erkenntniß von unsern L. A. Eidgenossen von Uri zwüschen der Burgererschaft einß und dem Rhat zu Bellenz anderß theils wegen beschäner und gemachter nühwen enderung uff einem dry-örtischen Tag zu Brinnen den 30. Jenner diß 1634 Jahrß gegeben, habendt min Heeren auch bestätigt, vorbehalten wasß von desß Ruchgen wegen darin begriffen, laß man in sinem werth verbliben, wie auch jederwplen gewalt zu haben, die sachen ye nach gestalt der sachen zu enderen, minderen oder mehren nach wollgefallen.“ Abjch. 666. **716.** Vor Jahren hatten die Gesandten in Bellenz den Obrigkeiten „die Correction“ des Statthalters Johann Mollo, welcher sich gegen den damaligen Commissarius Stulz vor öffentlichem Tribunal „unbescheidenliches Wesen“ hatte zu Schulden kommen lassen, den hohen Obrigkeiten vorbehalten. Ferner hatte jener sich widerseßlich gezeigt, als der Commissarius Imhof die von Bellenz bei der Entzweiung von Bern und Solothurn zu Hülfe gemahnt hatte, wenn es die Noth erforderte. Da nun Mollo gerade im Lande ist, so sprechen die Gesandten, auf welche die Parteien gutwillig zu einer freundlichen Composition compromittiert haben, also: Das Urtheil vom 3. October 1632, worin auch die Revalidation der Ehre Stulzens begriffen ist, wird bestätigt, und Mollo soll mündlich erklären, daß er sich demselben unterwerfe und dem Commissarius Stulz bis zu Ostern 30 Kronen zu Befriedigung seiner Ansprüche zahle. Ferner wird ihm vor öffentlicher Session in ernstlichen Ausdrücken das Mißfallen der Obrigkeiten ausgesprochen und ihm künftig ein besseres Verhalten anempfohlen. Wegen seiner widerseßlichen Reden, als Imhof zur Hülfsleistung mahnte, ist Mollo aus Befehl von Uri und Schwyz bereits vom Commissarius bestraft worden; man läßt es daher dabei verwenden. Abjch. 668. a. **717.** Auf die Anfrage des Landvogts auf der Riviera, wie er sich gegenüber den minderjährigen mit der Unholderei „inficierten“ Kindern zu verhalten habe, kann man keine andere Verordnung machen, sondern es wird besser erachtet, bei der nächsten Tagleistung zu Lucern den Nuntius zu fragen, wie man sich zu verhalten habe, oder ob durch das Mittel der Inquisition zu Mailand eine Verbesserung zu finden wäre. Ibid. b. **718.** Dem Landvogt in Bollenz wird alles Ernstes geschrieben, daß er die Unterthanen unter Androhung einer Buße anhalte, sich mit den nöthigen Wehren zu versehen. Ibid. c. **719.** Der Bischof von Como war bei dem Papste mit folgender Beschwerde eingekommen: 1) daß die weltlichen Obrigkeiten in den emmetbirgischen Vogteien ohne seine Gegewart von den Spitalern die Rechnung einnehmen; 2) daß sie vermöge des ihnen zustehenden

Placet von den Propsteien, Chorherrenpfründen und Pfarreien die Früchte des ersten Jahres pro recognitione sich zueignen; 3) daß der weltliche Richter bei Processen, welche die geistlichen Inquisitiones wider der Geistlichen Verbrechen auswirken, gegenwärtig zu sein verlange, wenn weltliche Zeugen vorgefordert werden; 4) daß der weltliche Richter die Bestrafung für Vergehen derjenigen verlange, welche vom Bischof Lehengüter besitzen und selbige Güter zu confiscieren gedenke. — Es wird beschloffen, eine Deputation zum Nuntius abzuschicken und ein mit Zuthun des Obersten Fleckenstein auszuarbeitendes Memorial, in welchem die Beschwerden des Bischofs zurückgewiesen werden, demselben übergeben zu lassen. In Beziehung auf das Placet und die Recognition wird hervorgehoben, daß ehemals die Verleihung dieser Pfründen von den weltlichen Regenten ausgegangen sei, daß aber auf dem Concil zu Trient in Betreff der Verleihung die Uebereinkunft getroffen worden sei, nach welcher dieses Regale der Recognition der weltlichen Obrigkeit zufalle, wie es in andern Reichen und Ständen ebenfalls stattfindet, in denen keine Investitur vor dem von der weltlichen Obrigkeit erteilten Placet erfolge. Es wird ferner für nöthig erachtet, die Beschwerden der Unterthanen gegen den Bischof von Como dem Papste durch den Gardehauptmann und einen ihm beigegebenen Sollicitanten vorzulegen. Diese bestehen darin, daß die höhern Pfründen, Propsteien und Erzpriesteren seit einiger Zeit von den Bischöfen zu Como und dem Papste mit ausländischen Personen wider die Ordnung von 1597 besetzt werden; überdieß soll noch suppliciert werden, daß das Einkommen der Pfründen denjenigen zukommen möchte, welche dieselben administrieren, daß keine andern Personen aus demselben eine Pension beziehen, und daß vorzugsweise Unterthanen auf diese Pfründen befördert werden, da dieselben von ihren Vorfahren gestiftet worden seien. Der Bischof hatte auch verlangt, daß, wenn sich wegen Zehnten und Legaten, welche den Geistlichen vermacht worden seien, Streitigkeit erhebe, die weltlichen Unterthanen vor ihn oder seinen Vicarius sollten citiert werden, und erklärt, daß er im Falle des Nichterscheinens mit der Excommunication wider sie procedieren werde. Dagegen sollte eingewendet werden, daß dieß den obrigkeitlichen Decreten und Satzungen zuwiderlaufe. Ferner möchte der Bischof angehalten werden, die Geldstrafen, welche er den fehlbaren Geistlichen auferlegt, ad pias causas zu verwenden, wie er das schuldig sei, und nicht zu seinen Händen zu ziehen. Weil die Unterthanen wegen jeder geringen Sache, die sie mit den Geistlichen oder dem Bischof zu verhandeln haben, nach Como fahren müssen, so sollte man beim Papste darum sollicitieren, daß ein Vicarius generalis in diesen Vogteien aufgestellt und demselben aus dem bischöflichen Einkommen ein gebührendes Stipendium geschöpft werde, in Betracht, daß der Bischof aus diesen Vogteien ein Einkommen beziehe, das sich über 2200 Ducatonen belaufe, oder der Bischof möchte jedes Jahr einmal selbst in die Vogteien kommen. Das beste Mittel, dieser Beschwerlichkeiten los zu werden, bestände darin, durch Vermittlung einer Gesandtschaft beim Papste es dahin zu bringen, daß diese ennetbirgischen Vogteien einen eigenen Bischof bekämen, zu dessen Einkommen das verwendet würde, was der Bischof von Como vom eidgenössischen Territorium beziehe, und daß die katholischen regierenden Orte drei vorschlagen, aus welchen der Papst einen zu wählen hätte. Vorläufig aber wird beschloffen, abzuwarten, was für ein Resultat die Sollicitation wegen oben berichteter Punkte beim Papste haben werde. Auf den 29. Mai soll jedes Ort einen Deputierten nach Lucern abordnen, um sich mit Beziehung eines Bevollmächtigten von Lucern mit dem Nuntius über diese Sollicitation zu bereden. Absch. 685. a. **720.** Bei dieser Gelegenheit soll man mit dem Nuntius sich berathen, wie man sich gegenüber der Infection der Unholderei in Vollenz zu verhalten habe. Ein Theil der Gesandten ist der Ansicht, daß man die Inquisition durch den Dominicaner, welchen Cardinal Barberini schicken wolle, vor sich gehen lassen sollte, insofern es mit

Belieben der weltlichen Obrigkeit geschehen könnte; doch sollte sein Verfahren der Hoheit und Jurisdiction der Orte keinen Abbruch thun und er nur so lange bleiben, als es den Herren und Obern beliebte. Jedoch wird beschlossen, daß die Herren und Obern ihre Erklärung darüber auf die mit dem Runtius zu haltende Unterredung hin abgeben sollen. Ibid. b. **721.** Die Beschwerden derer von Bellenz und derer aus den Bünden wegen Steigerung des Zolles durch Luggarus sollen auf der Jahrrechnung zu Luggarus vorgebracht und begründet werden. Ibid. c. **722.** Auf die Nachricht des Landshauptmanns in Bollenz, daß das im obern Bund liegende französische Kriegsvolk sich dem Thale näherte, wird den Unterthanen anempfohlen, gute Wache zu halten, sich mit Gewehr, Kraut und Lot zu versehen und, wenn das Kriegsvolk bedenklich näher rücke, sofort Bericht zu senden. Ibid. d. **723.** Hat Bellenz die schadhaften Mauern noch nicht ausgebessert, die Thore nicht gedeckt und die Stadtgräben nicht gesäubert, so soll es die Buße von 100 Kronen unmächtig erlegen. Absch. 696. a. **724.** Da die von Lauis und Luggarus noch immer die von Bellenz mit einem neuen Zoll beschweren und Fürleite von ihnen fordern, wird Uri ersucht, die Landschreiber dieser Orte nochmals ernstlich zu ermahnen, ihre Rechtjame dafür den Herren und Obern zuzusenden. Ibid. b. **725.** Man läßt es bei der voriges Jahr von denen zu Bellenz den Gesandten vorgelegten Rechnung über die an die Moßfabriken und die Wehren verwendeten Kosten bewenden. Sie werden ermahnt, dieselben ferner in Ehren zu erhalten. Ibid. c. **726.** Da der Hauptmann des Langensees Etlichen von Bollenz entgegen dem erneuerten Bündniß mit Spanien unterjagt hat, Victualien hinaufzuführen, wird Uri ersucht, in der drei Orte Namen an Oberst von Beroldingen nach Mailand zu schreiben, er möchte dahin wirken, daß dem feilen Kaufe auf mailändischem Gebiet und dem freien Transit kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Ibid. d. **727.** Den Gesandten nach Bellenz wird aufgetragen, den Wirthen und Weinschenken einen Eid aufzuerlegen, daß sie angeben, wie viel Wein sie seit dem angeordneten Umgeld ausgeschenkt haben, und das davon betreffende Umgeld sofort bezahlen; bis zur völligen Auszahlung sollen die Gesandten auf der Ungehorsamen Kosten in Bellenz bleiben. Da die Angaben der Wirthe nicht zuverlässig sind, wird davon gesprochen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, eine gewisse Summe jeber Wirtschaft jährlich aufzuerlegen oder Inspectoren oder Aufseher zu bestellen, welche sich Kenntniß verschaffen sollen, wie viel Wein die Wirthe da oder dort einkaufen, und über dieselben einen Commissarius oder Fiscal zu setzen. Ibid. e. **728.** Den Gesandten nach Bellenz wird anbefohlen, daß sie eine Abschrift von allen Freiheiten bringen sollen, welche die von Bellenz haben. Ibid. f. **729.** Die voriges Jahr gemachte Verordnung, daß die Communen die confiscirten Güter, so viel die obrigkeitliche Kammer betrifft, in der gestellten Tage anzunehmen schuldig sein sollen, soll exequiert werden. Ibid. g. **730.** Künftig sollen die Commissarien über die angelegten und liquidirten Bußen, sie seien eingezogen worden oder nicht, Rechnung erstatten. Ibid. h. **731.** Wenn die Gesandten zu Bellenz finden, daß der deutsche Chorzherr daselbst sich wieder der Gebühr gemäß halte, so soll ihm die Pfründe ferner anvertraut werden; wo nicht, so ist er zu entsetzen. Die Gesandten von Schwyz nehmen dieß in den Abschied. Ibid. i. **732.** Wenn dem Befehl der Säuberung des Baches Dragonat beim Kloster St. Johann zu Bellenz nicht Folge geleistet worden ist, so soll die Buße eingezogen werden. Ibid. k. **733.** In Beziehung auf die voriges Jahr vermehrte Strafe des Peter Barbirol sollen die Gesandten nach Guldürken handeln. Ibid. l. **734.** Den Zoll von Korn und Salz, welchen zu bezahlen der Landschreiber Lussi sich weigert, und ingleichem das Burrengeld, über das sich Marcatio beschwert, sollen beide bezahlen. Letzterer soll noch zur Verantwortung gezogen werden. Hat Lussi Gründe für seine Weigerung vorzulegen, so sind die Obrigkeiten davon

in Kenntniß zu setzen. Ibid. m. **735.** Ob in der Bezugsart des Hauptzolls zu Vellenz eine Aenderung gemacht, etwa derselbe versteigert werden soll, wird den Obrigkeiten anheimgestellt. Ibid. n. **736.** Ein dreizehnjähriges Töchterlein auf der Riviera, dessen Unschuld der Vater darzuthun glaubt, war dem Verbote der Gesandten vom vorigen Jahr zuwider von den Richtern zum Tode verurtheilt worden. Die demaligen Gesandten sollen Untersuchung anstellen und den Uebertretern den verdienten Lohn geben. Ibid. o. **737.** In Bollenz waren zwei Weiber wegen Unholderei eingezogen worden. Die eine hatte an der Marter bekannt und war hingerichtet worden; die andere hatte güttlich bekannt, aber noch mehr als die erste und war dem Vicarius zugeschickt worden; ihr Hab und Gut wurde confisciert. Wegen dieser unbesugten Procedur sollen die Richter, wenn die Sache also befunden wird, ebenfalls bestraft werden. Ibid. p. **738.** Man wirft die Frage auf, ob man künftig in den drei Vogteien von den Strafen für die Vergehen, welche während der Anwesenheit der Gesandten begangen werden, einen Theil den Obrigkeiten, einen andern den Gesandten, den dritten den Landvögten zutheilen, oder ob man es beim Alten belassen wolle; jedoch sollen, wenn eine Aenderung beliebt werden sollte, diejenigen Orte, wo den Obrigkeiten von den Strafen nichts gebührt oder den Unterthanen etwas davon angehört, von derselben nicht berührt werden. Ibid. q. **739.** In Betreff der Erwählungsart der Geschworenen in Bollenz läßt man es bei der alten Ordnung bewenden; die Gesandten jedoch sollen die Tauglichsten wählen und „die Gaben nicht ansehen“. Ibid. r. **740.** Die Gesandten werden dafür sorgen, daß die den Einsturz drohende Kirche des Spitals in Bollenz ausgebeßert wird. Ibid. t. **741.** Die Gesandten nach Vellenz sollen dafür sorgen, daß die Einziehung der Steuern zu Vellenz in gehöriger Form vor sich gehe und niemand sich zu beschweren habe. Ibid. u. **742.** Auf dem Jahrmarkt zu Vellenz ist der alte Geldruf zu publicieren. Ibid. v. **743.** Es soll Untersuchung angestellt werden, ob man dem, was wegen der Belohnung der Beamten in Bollenz hineingeschrieben worden ist, nachgekommen sei; wo nicht, so sollen diejenigen, welche dawider gehandelt haben, bestraft werden. Ibid. w. **744.** 1. Man wirft die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig wäre, in der Riviera zu verbieten, nach Weihnachten den Wälſchen Faselrindvieh zu verkaufen, weil daraus großer Nachtheil entstehe, indem die Käufer den Kauf so lange aufsparen wollen, bis viel Heu verbraucht ist. 2. Weil ferner diese Käufer durch ungleiche Geldsorten den gemeinen Mann zu betrügen suchen, sollen alle Wirthe dieselben bei ihrer Ankunft warnen und ihnen bedeuten, daß man ihr Geld auf die Probe setzen und Fehlbare bestrafen werde. Ibid. x. **745.** Auf die Klage des Joh. Angelo Managalli aus Bollenz und auf den wider ihn vom Landvogt eingeschickten Proceß wird erkannt, daß der Landvogt dessen Hab und Gut mit der Bedingung in Arrest legen soll, daß nichts davon verändert werden darf; bis zur Ankunft der Gesandten auf die Jahrrechnung soll er weder an Leib noch an Gut molestiert werden; dann haben die Gesandten die Sache wegen der 300 Kronen, welche ihm der Landvogt für seine Liberation zugemuthet haben soll, zu untersuchen. Zugleich soll dann gegen Managalli das Recht vorgenommen werden und er sich dem Landvogt stellen. Ibid. y. **746.** Stadtvogt, Rätthe, Syndici und Consoli der Stadt, des Territoriums und der Graffschaft Vellenz werden vor die Gesandten beschieden und ihnen befohlen, 1) die Stadthürme und Thore zu decken. Da sie diesem schon voriges Jahr ihnen gegebenen Befehl nicht nachgekommen sind, so werden sie ohne Gnade um 100 Kronen gebüßt. Die von Vellenz aber erklären, daß sie laut Brief und Siegel nicht dazu verpflichtet seien. 2) Sie sollen die Stadtgräben säubern und die Weisbrücke nach bestem Vermögen unterhalten. 3) Bei Eiden sollen die Wirthe und Weinschenken Rechnung geben von allem ausgespendten Wein und das Umgeld bezahlen. Es wird ihnen dafür der Termin bis Michaelis gestellt.

4) „Die Communen sollen die confiscirten Güter, in welchen dieselben gelegen, so viel die obrigkeitliche Kammer betrifft, in dem Tag anzunehmen schuldig sein.“ Darüber beschwerten sich die Männer von der Grafschaft wegen Unvermögllichkeit. Absch. 703. a. **747.** Da der deutsche Chorherr sich wohl und pfeiflerisch gehalten hat, lassen ihm die Gesandten seine Pfünde und verabsolgen ihm seine jährliche Verehrung. Ibid. b. **748.** Das Bett des Dragonats soll ferner sauber gehalten und ein Weg über denselben hergestellt werden. Ibid. c. **749.** Der Fiscal Marcasch von Luggarus wird nebst den in ebenderj selben Sache Interessirten laut ergangenen Urtheils um 50 Kronen gebüßt. Die Verurtheilten können sich bis Martini vor den h. Obrigkeiten verantworten; unterdessen bleibt ihr Hab und Gut, welches in der Jurisdiction von Vellenz liegt, in Arrest. Ibid. d. **750.** Landtschreiber Lussi wird aufgefordert, den Gesandten die vermeintliche Befreiung vom Korn- und Salzzoll einzuschicken. Ibid. e. **751.** Die Gesandten lassen es bei der voriges Jahr dem Peter Barbirol auferlegten Strafe bewenden. Ibid. f. **752.** Man läßt den alten Geldruf ergehen. Ibid. g. **753.** Die Commissarien und Landbögte sollen künftig über die Confiscationen und angelegten Bußen eine specificirte Rechnung eingeben. Ibid. h. **754.** Auf die Aufforderung der Gesandten, die von Vellenz sollten eine Copie ihrer Freiheiten in der Sprache des Originals einsehen, antworten dieselben, daß sie bereits eine solche Uri überschickt haben; den übrigen Orten werde man sie ebenfalls zusenden. Sie sprechen die Hoffnung aus, man werde der dadurch verursachten Kosten halber mit ihrer armen Communität Mitleiden haben. Ibid. i. **755.** Des Commissarius Büelers sel. Rechnung wegen der dem Drell von Luggarus auferlegten Strafe wird auf eine Tagzung gewiesen. Ibid. k. **756.** Die Kirche zu Artore hat zwar eine Glocke, die aber an hölzernen Pfählen außerhalb der Kirche aufgehängt ist. Die arme Gemeinde bittet um einen Beitrag zum Bau eines Kirchturms. Ibid. l. **757.** Secelmeister Püntiner reist nach Luggarus, um wegen des Holzolles zu tractieren, da die von Luggarus behauptet haben, daß ihnen früher kein Zoll abgefordert worden sei. Ibid. m. **758.** Die voriges Jahr dem Statthalter Mollo auferlegte Buße von 100 Kronen ist in die laufende Rechnung gestellt. Ibid. n. **759.** Es wird für nöthig erachtet, beförderlichst Vorkehrungen gegen den vom Tessin drohenden Schaden zu treffen. Ibid. o. **760.** Denen zu Vellenz wird befohlen, das Gatter bei der Lauiserporte in Stand zu stellen. Ibid. p. **761.** Kirchenrechnung. Jährliches Einkommen der Kirche Pfd. 104; Ausgabe Pfd. 224, Sch. 6, Aigst. 4. Ibid. q. **762.** Spitalrechnung. Einnahme Pfd. 253, Sch. 20. Ausgabe Pfd. 555, Sch. 13. Ibid. r. **763.** Kammerrechnung. Betrag Kr. 1034. Ibid. s. **764.** Die Gesandten finden es unpassend, daß die beamteten Unterthanen den Vorrang haben sollen vor den Beamten der regierenden Orte, daß also der Statthalter, welcher aus den Unterthanen gewählt ist, dem Landtschreiber vorangehen soll, wie es in keiner Vogtei gebräuchlich ist. Sie nehmen daher diese Sache in den Abschied. Ibid. t. **765.** Der Vicarius Ghiringhelli hat unbefugter Weise und nicht, wie es ihm Uri erlaubt hat, ein Loch in die Ringmauer durchgebrochen. Die Sache wird in den Abschied genommen. Ibid. u. **766.** Verhandlungen in Bollenz. — Auf die Anfrage an den Prior des Hospitals zu „Arivo“ [Camperio?], warum er nicht die nöthigen Bauten in der Kirche des Hospitals zu Casaccia vorgenommen habe, entgegnet der Prior, er habe viele Kosten gehabt mit dem Neubau des Hauses und des Stalles und habe das ganze Einkommen des Hospitals darauf verwendet und noch von seinem eigenen Patrimonium; doch wolle er Anstalten zu dem verlangten Bau treffen. Ibid. v. **767.** Den alten Rathsfreunden in Bollenz wird der Vorwurf gemacht, daß sie die der Unholderei geständige Pedrina Sestini aus der Gesandtschaft entlassen haben. Sie antworten, daß der Vater Inquisitor zu Mailand geschrieben habe, man

solle sie nicht weiter molestieren, weil sie sich vor seinem Gericht gestellt habe. Da sich aber gefunden habe, daß diese Frau wiederum in die Ketzerei verfallen sei, hätten sie gut befunden, dieselbe dem Propst zu Abiasco [Abiasco] zuzuführen, um andere daraus entstehende Weitläufigkeiten zu vermeiden, theils wegen des angebotenen Banns, theils wegen ihrer Studenten im Collegium zu Mailand. Diese Entschuldigung wird angenommen; künftig sollen sie aber in solchen Fällen die Mitrichter zur Zeit durch eigene Boten befragen und die h. Obrigkeiten um Rath fragen. Ibid. w. **768.** Künftig soll jeder Landvogt bei Eiden den Gesandten alle Strafen um Malefiz- und um Criminalsachen specificieren, sie seien mit Urtheil oder gültlich abgemacht, damit man sehe, was in die Malefizrechnung kommt, von welcher der dritte Theil den h. Obrigkeiten gehört, und was in das Criminale, von welchem der Obrigkeit nichts gehört. Ibid. x. **769.** Malefizrechnung. Ausgabe Pfd. 1108. Einnahme Pfd. 861. Ibid. y. **770.** Man läßt es nochmals bei dem zu Vellenz eingeführten Zoll verbleiben. Die Gesandten von Nidwalden wollen, da die von Lugarus behaupten, von demselben befreit zu sein und sich anheischig machen, den Freiheitsbrief vorzulegen, warten, bis dieselben sich mit dem Briese auf Martini stellen. Uri und Schwyz wollen die Ankunft der Gesandten von der Jahrrechnung zu Vellenz und deren Bericht abwarten, was der Freiheitsbrief enthalte. Absch. 711. a. **771.** Uri trägt darauf an, daß der Verkauf der Wälder fünfzehn bis zwanzig Jahre eingestellt werden, oder daß man, wenn man die Erlaubniß zu einem Verkauf gebe, einen gewissen Zoll darauf schlagen sollte. Die Gesandten der beiden andern Orte tragen Bedenken, dieß zu verordnen. Dem Antrag wird einstweilen keine Folge gegeben. Ibid. b. **772.** Dem Vicarius Ghiringhelli von Vellenz war gestattet worden, in einem Thurm daselbst zu seinem Nutzen etwas zu bauen. Da aber berichtet worden ist, daß dieser Bau, wenn er ausgeführt würde, den Orten zum Nachtheil gereichen würde, wird den Herren und Obern die Frage vorgelegt, ob sie nicht die Bewilligung zurückziehen wollen. Ibid. f. **773.** Da der Priester zu Abiasco sein ärgerliches Wesen schon lange getrieben, sich Hurerei und Blutschande hat zu Schulden kommen lassen, der Unholderei verdächtig und auch am „Barlott“ gesehen worden ist, der ganze Kirchgang seine Abjzung verlangt, die Geistlichen aber in der Sache nichts thun wollen, wird beschlossen, ein Schreiben um Abjzung dieses Priesters nach Mailand zu schicken und den Seckelmeister Pelandra mit dem errichteten Proceß ebendahin abzuordnen. Absch. 713 d. **774.** Da der geistliche Inquisitor zu Mailand aus Verordnung des Cardinals Barberini den P. Vasilus als einen Commissarius zu Ausrottung der Unholderei in das Thal Bollenz zu schicken Vorhabens ist und dieß von Consequenzen für die Rechte und Gerechtigkeiten der regierenden Orte sein könnte, so wird beschlossen, durch eine Gesandtschaft mit dem Nuntius darüber zu unterhandeln. Als Bedingungen, unter welchen man Vasilus kommen lassen will, stellen die Gesandten Folgendes auf: Er soll nicht zur wirklichen Inquisition, nicht zum Proceßieren und Strafen zugelassen werden, da dieß Sache der weltlichen Hand sei, sondern soll die armen Leute durch sein Exempel, durch Predigt und Ermahnung an sich ziehen. Den Kindern unter fünfzehn oder nach einer andern Ansicht unter zwölf Jahren, welche schon Böses gestiftet haben, soll keine zeitliche Strafe auferlegt werden, wenn man sich der Besserung der Ihrigen getrösten könne. Ein gleiches Bedenken hat man auch in Bezug auf die Lebensstrafe der über jene Jahre Hinausgekommenen, welche jenes Lasters, als der Verläugnung Gottes, seiner Heiligen, Verschmähung des h. Kreuzes und seiner Wirkung und anderer Abscheulichkeiten überführt sind, aber an Leuten, Hab und Gut nichts geschädiget haben. Ueber das alles soll mit dem Nuntius verhandelt und alles dann den Herren und Obern heimgebracht werden. Bei dieser Gelegenheit könnte man auch die Entfernung des Priesters zu Abiasco erlangen und dann dessen Einkommen und

Wohnung dem P. Basilius anweisen; ebenfalls könnte man demselben das Einkommen des Spitals im Vollenz anweisen, das der Prior bezieht, ohne daß er seine Schuldigkeit thut; endlich könnte auch eine Steuer erhoben werden. Absch. 715. a. **775.** Die Wehren am Tessin sollen verbessert werden. Ibid. d. **776.** Dem Adriano Furrer von Uri wird gestattet, den Lorenz Hema aus Vollenz wegen seiner Ansprüchen an denselben in die regierenden Orte zu citieren. Ibid. e. **777.** Dem Commissarius zu Vollenz wird bewilligt, dem Andreas Piano von Luggarus wegen des Strafgeldes, welches er den Kindern des Commissarius Büeler sel. schuldig ist, in Arrest zu nehmen, was von dessen Gut in der Jurisdiction der drei Orte sich befinde, bis er seine Schuld bezahlt habe. Ibid. f.

### 1635.

**Art. 778.** Da ein übermäßiges Durchführen von Früchten zu Vollenz nach den Bünden stattfindet und man Bericht hat, daß dieß in Folge des Commivierens des Hauptmanns auf dem Langensee geschehe, wird für gut erachtet, beförderlichst den Grafen Casati darum anzugehen, er möchte Vorseeung dagegen treffen, und den Commissarius zu Vollenz, er möchte darauf sehen, daß nichts wider die alten Ordnungen geschehe. Absch. 722. c. **779.** Der Commissarius zu Vollenz schreibt, daß er zu Abstellung der übermäßigen Durchfuhr von Getreide nach den drei Bünden ein Ausfuhrverbot publiciert habe, daß aber die Bünde erklärt haben, dieses Verbot laufe den Bündnissen und Abschieden zuwider. Die Gesandten, in Betracht, daß beim Fortbestehen dieser Durchfuhr der Kauf des Getreides auf mailändischem Boden verboten werden könnte, beauftragen den Commissarius, nochmals einen Ruf zu erlassen des Inhalts, daß kein Getreide aus den drei Landschaften Vollenz, Vollenz und Riviera weggeführt werden dürfe, es sei dasselbe auf mailändischem Boden gekauft oder in einer der drei Landschaften gewachsen. Dem Commissarius wird strenge Bestrafung der Dawiderhandelnden zur Pflicht gemacht. Den Bündnern werden die Beweggründe zu dieser Maßregel auseinandergesetzt und zugleich die Versicherung gegeben, daß sie das Getreide, das sie mit Bewilligung der mailändischen Officiate gekauft haben, unter Vorweisung derselben beim Commissarius durchführen könnten. Absch. 725. a. **780.** Johann Heinrich Zum Brunnen berichtet, daß der Nuntius geneigt sei, dem armseligen Wesen der minderjährigen Kinder in Vollenz zu steuern und den P. Basilius vermocht habe, als Inquisitor dorthin zu gehen und daselbst auf Kosten der Inquisition zu leben. Sein Inquirieren werde für die Freiheiten der regierenden Orte nicht präjudicierlich sein. Dem Nuntius wird dafür gedankt und der Wunsch ausgesprochen, der Pater möge bald möglichst dorthin kommen. Dem Landvogt wird aufgetragen, demselben die begehrte Behausung anzuweisen und mit dem Landschreiber der Inquisition beizuwohnen. Es wird aber erforderlich erachtet, vom Nuntius eine schriftliche Versicherung zu verlangen, daß des Paters Inquisition den Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten der Orte nicht präjudicierlich sei, nicht aus Mißtrauen gegen den dermaligen Nuntius, sondern wegen möglicherweise ungleicher Auslegung von Seiten seiner Nachfolger. Ibid. b. **781.** Da die zuletzt in Vollenz gewesenen Gesandten wieder mit leeren Händen zurückgekehrt sind, so wird dem Commissarius zu Vollenz befohlen, denen zu Vollenz anzuzeigen, daß, wenn sie bis vierzehn Tage nach Ostern das Ungeld nicht bezahlt haben, eine Gesandtschaft der drei Orte auf ihre Kosten zu ihnen kommen und dasselbe einziehen werde. Ferner sollen diejenigen, welche glauben, vom Holz Zoll befreit zu sein, ihre Befreiung bis auf ebendenselben Termin in den drei Orten beweisen. Ibid. c. **782.** Dem Commissarius zu Vollenz wird aufgetragen, den Vicarius Ghiringhelli dahin zu vermögen, daß er die Oeffnung des Thurms oder der Mauer, die er gemacht, wie-

derum verwahre und die Sache in den alten Stand setze. Absch. 734. c. **783.** Dem Commissarius wird aufgetragen, darüber zu wachen, daß mit der Durchfuhr der Früchte keine Unbescheidenheit vorgehe, sondern die alte Ordnung beobachtet werde, sowie auch, daß „die Geistlichen, so mit den Personavern zu Bellenz wegen der Steuer interessiert, Steuern auch zahlen ihüegen“. Ibid. d. **784.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß der oben genannte Priester Ghiringhelli nicht geringe Schuld an der Widerseßlichkeit in Betreff der Zahlung der Steuern trägt, so wird rathsam erachtet, darauf hinzuwirken, daß er durch Vermittlung des Nuntius seines Amtes entlassen oder gar von Bellenz entfernt werde. Ibid. e. **785.** Dem Commissarius wird aufgetragen, die Interessenten der Güter da, wo der Tessin gegen Lumino in strengem Laufe fließt und die Moßfabrücke zu zerstören droht, alles Ernstes anzuhalten, die Behreuen ohne Verzug zu machen. Geschieht dies nicht, so soll er dieselben machen lassen und die Kosten auf die interessierten Güter verlegen. Ibid. f. **786.** Bei der Berathung, auf was für eine Weise eine Besatzung nach Bellenz zu allseitiger Befriedigung und mit Wahrung des Ansehens der regierenden Orte könnte gelegt werden, tragen Schwyz und Unterwalden darauf an, den spanischen Ambassador darum zu begrüßen, ob es nicht möglich sei, auszuwirken, daß Bellenz und dessen Schlösser mit Volk aus den Orten besetzt würde, das unter der Disposition seiner Obrigkeiten stünde, aber vom König besoldet würde. Die Gesandtschaft Aris nimmt den Antrag ad referendum und stellt eine schleunige Antwort in Aussicht. An den Ambassador zu Bellenz bittet um Rath in Betreff der flüchtigen Dominicel, der Frau des Gio. Benfatero. Man trägt ihm auf, dieselbe nochmals zu citieren und, wenn sie zum Rechte nicht erscheint, die Confiscation ihres Vermögens vorzunehmen. Ibid. e. **788.** Dem Karl Emanuel von Röll aus Uri eröffnet man die Bedenken von Schwyz und Nidwalden in Betreff seines Kaufes und Accordes, welche er mit den Männern zu Mola (Molina?) in der Herrschaft Bellenz getroffen hat. Von Röll antwortet darauf und fügt bei, daß wenn jemand ihm innerhalb Monatsfrist das Seinige erstatte und ihn in Allem schadlos halte, er vom Kaufe abstehe und demselben 50 Kronen verehren wolle. Ibid. g. **789.** Der Commissarius bringt den Orten die Insolenzen zur Kenntniß, welche sich die unter Hauptmann von Röll und Hauptmann Luffer dienenden Soldaten haben zu Schulden kommen lassen. Die einen Gesandten sind der Ansicht, diese Soldaten seien nicht auf Geheiß der Obrigkeiten nach Bellenz verlegt worden, andere, daß sie gleichwohl in deren Namen daselbst seien, wenn auch nicht in deren Kosten, woraus sich auch verschiedene Meinungen über die Bestrafung derselben ergeben. Noch andere Gesandte sind nicht instruiert. Jedoch vereinigt man sich dahin, daß, so lange noch das Fähnlein in Bellenz bleibe, der Commissarius die Frevel der Soldaten strafen und die Hauptleute dafür nehmen solle, welchen dann der Ersatz von Seite der Soldaten vorbehalten bleibt. Es wird aber für das Rathsamste erachtet, dieses Volk von Bellenz weg zu seinem Regiment ziehen zu lassen und vorher eine Antwort vom spanischen Ambassador zu holen, wessen er in dieser Sache gewonnen sei. Im Falle einer abschlägigen Antwort sind einige Gesandte der Ansicht, daß man eine Anzahl von den Fähnen der drei Orte, welche im Mailändischen stehen, nach Bellenz nehmen könnte; die Instruccion anderer geht nicht so weit. Absch. 746. a. **790.** Der Landvogt in Vollenz wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Pater Inquisitor Basilius ein anständiges Haus nebst Hausrath erhalte. Ibid. b. **791.** Da immer neue Klagen über das gegen Wissen und Willen der Mehrzahl der Orte zu Bellenz einquartierte Kriegsvolk einkommen, sind Schwyz und Nidwalden noch der Ansicht, daß man dasselbe von dannen mahnen sollte, und ersuchen Uri, seinen Hauptleuten daselbst zu befehlen, innerhalb vierzehn Tagen

Bellenz zu verlassen und zum Regimente zu ziehen; Bellenz soll dann aber wieder nach Nothdurft besetzt werden. Da aber der Gubernator zu Mailand erklärt, daß er dormalen mit einer andern Besatzung zu Bellenz keine Kosten haben werde, und mehrere Vorschläge zu einer Besatzung auf die Bahn gebracht werden, vereinigt man sich dahin, die Entscheidung den Obrigkeiten anheim zu stellen. Wird aber unter irgend einer Form eine Besatzung dahin gebracht, so soll es unter dem Titel „Eidverbindung und Disposition der hohen Obrigkeiten“ geschehen. Absch. 747. a. **792.** Der Commissarius zu Bellenz verzeigt persönlich mehrere von den Soldaten begangene Frevel. Man läßt es bei dem früher gegebenen Befehl verbleiben, daß der Commissarius gute Aufsicht halten und gegen die Frevel förmlich processieren solle. Ist jemand Schaden oder Gewalt zugefügt worden, so hat er die Haupt- und Amtleute zum Ersatze anzuhalten und überdieß die fehlbaren Soldaten zu strafen. Ibid. b. **793.** Was der Ueberzinsen halber, welche in den ennetbirgischen Vogteien genommen werden, und wegen des Kaufs oder Contracts, zwischen Pannerherrs von Koll und den Männern von Mola errichtet, zur Sprache gebracht worden ist, darüber sollen die Herren und Obern auf nächste Zusammenkunft instruieren. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden protestieren gemäß ihrem erhaltenen Befehle gegen jenen Contract. Ibid. c. **794.** Die Gesandten sollen eingedenk sein, daß auf nächste Zusammenkunft der drei Orte dahin instruiert werde, wie dem jungen Forrer, welcher vom Bischof von Como eine Citation erhalten hat, geholfen und die Jurisdiction der Orte aufrecht erhalten werden könne. Ibid. d. **795.** In Betreff der Besatzung zu Bellenz spricht Uri sein Bedauern aus, daß durch sein Volk so viele Verdrießlichkeiten entstanden seien. Alle Gesandten anerkennen die Nothwendigkeit der Besetzung des Passes, zugleich sind sie aber auch der Ansicht, daß das jetzt zu Bellenz befindliche Kriegsvolk sich entfernen und zu seinem Regimente sich begeben soll. Nachdem man über die zu ergreifenden Mittel hin und hergeredet hat, vereinigt man sich endlich dahin, den Landvogt Heinrich Püntiner zum Gubernator des Herzogthums Mailand abzuordnen, um ihn zu bitten, er möchte sich belieben lassen, eine gesonderte Garnison aus dem Landvolk der Orte in der Herren und Obern Eid und Gehorsam zu erhalten und Versicherung der Mittel halber zu geben, „deren die Orte sich vernügen könnten.“ Graf Casati wird ersucht, dieses Begehren zu untersuchen. Damit unterdessen Bellenz nicht unverwahrt bleibe, wird Uri Vorseege treffen, daß eine Anzahl reblicher Soldaten von jener Fahne einweilen noch zurückbleibe, Unterwalden 20 bis 25 Mann von den unter Landammann Luffis Fähnlein im Mailändischen stehenden Soldaten nach Bellenz verlegen, Schwyz mit dem Volk, das es einige Zeit daselbst gehabt hat, die Besetzung bilden helfen solle. Absch. 748. a. **796.** Karl Emanuel von Koll und Hauptmann Jakob Luffer beschweren sich, daß von etlichen Orten dem Commissarius zu Bellenz die Bestrafung der Vergehen der Soldaten übertragen worden sei, und ersuchen um Zurücknahme dieser Verfügung; sie bringen zugleich den Gesandten zur Kenntniß, wie sie von sich aus die Soldaten bestraft hätten. Obgleich man daraus sieht, daß die Hauptleute an ihrer Pflicht nichts mangeln lassen, können die Gesandten ihrem Ansuchen doch nicht entsprechen, weil Schwyz und Nidwalden ihre Ortsstimmen gegeben haben. Ibid. b. **797.** In Betreff der vom Bischof zu Como an den jungen Forrer erlassenen Citation soll man eingedenk sein, auf nächster katholischer Tagung durch Vermittlung des Nuntius dergleichen Händeln vorzubeugen. Ibid. c. **798.** Ingleichen wird man auf nächster dreierörtlicher Tagleistung wegen des von Pannerherrs von Koll gegenüber den Männern von Mola eingegangenen Accords oder Kaufs einen Entschluß fassen. Ibid. d. **799.** Durch den Ambassador Casati ist von Seite des Gubernators zu Mailand der Bericht eingekommen, daß derselbe im Namen des Königs eine Garnison von 250 Mann aus den drei Orten in

dem Paß, den Schlössern und der Grafschaft Bellenz zu erhalten sich entschlossen habe. Um die nähern Dispositionen zu besprechen, werden drei der Gesandten zu dem spanischen Ambassador abgeordnet, welche das Resultat ihrer Besprechungen ihren Herren und Obern heimbringen sollen; auf künftigen 20. August wird zu diesem Zwecke eine Zusammenkunft angesetzt. Bei der fortgesetzten Besprechung wird darauf hingewiesen, daß man, wo möglich, eine Anticipation an Geld, wie auch eine Provision an Früchten von Mailand nach Bellenz zu erhalten bedacht sein sollte, daß auch zu Aufbringung der Soldaten etwas Geld auf die Hand gegeben werden möchte. Ferner möchte man darauf hinwirken, daß, wenn die Gefahr größer werde und eine größere Anzahl Kriegsvolk vonnöthen sei, der König noch mehr zu contribuieren sich verpflichte. Ueber die Wahlart der Hauptleute sind die Ansichten verschieden; hingegen darin stimmen alle Gesandten überein, daß diese Besatzung von dem obrigkeitlichen Ansehen abhängen, die Haupt- und Amtsleute den Obrigkeiten die Ordonnanz schwören und unter ihnen ein besonderes Gericht aus allen drei Orten haben sollen, welches unter Beisitz des Commissarius beurtheilen soll, was Ehrverlegendes und Thätliches sich zwischen den Soldaten zutragen sollte. Die Obrigkeiten behalten sich weitere Strafen vor, wenn dieses Gericht den Sachen nicht genug gethan hat. Weil es ferner dermalen mit Schwierigkeiten verbunden ist, mit so wenig Sold Kriegsvolk aufzubringen, so sollen die Abgeordneten sollicitieren, daß die Compagnie vollständig werde. Man behält sich auch vor, daß, obgleich die Hauptleute von dem Ambassador ernannt sein sollen, derselbe auch keine Soldaten annehme, welche den Obrigkeiten nicht gefällig sind, namentlich keine Ausländer, sondern redliche Landleute, geschworene Beisäßen und Unterthanen. Der Musterung halber läßt man es bei der Verordnung des Ambassadors bewenden; doch soll neben den königlichen Musterherren einer von den Obrigkeiten dem Umgange nach beiwohnen. Absch. 750. a.

**800.** Auf nächster Zusammenkunft soll dahin gearbeitet werden, daß die Gesandten nach Bellenz mit übereinstimmender Instruction versehen werden. Ibid. c. **801.** Die Relation der an den spanischen Ambassador wegen der Besatzung zu Bellenz abgeordneten Gesandten wird angehört. Da derselbe wegen einiger an ihn gerichteten Anliegen einen Courier an den Gubernator nach Mailand abschicken mußte, derselbe aber mit der Antwort noch nicht zurückgekehrt ist, wird die Sache einstweilen eingestellt. Absch. 751. a.

**802.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung zu Bellenz, Bollenz und Riviera wird eine gleichförmige Instruction formiert. Ibid. c. **803.** In den Anzug, wie wegen der Ueberzinse zu Bellenz Abhülfe getroffen werden könnte, kann aus Mangel an Instruction nicht eingetreten werden. Ibid. d. **804.** Es wird für passend angesehen, die Angelegenheit des Accords und „Markts“, welchen Pannerherr von Koll von Uri mit der Commune Mola getroffen hat, auf nächster Zusammenkunft zu behandeln und demselben vorher Kenntniß davon zu geben, damit er mit seiner Antwort erscheine. Die Gesandtschaft von Nidwalden protestiert dagegen, wenn dieser Accord aufgehoben oder nicht gutgeheißen werden sollte. Ibid. e. **805.** In Beziehung auf die Gestattung der Durchfuhr von Lebensmitteln zu den Bundesgenossen von Nidwalden ist man der Ansicht, daß ein völliges Verbot als gegen den Buchstaben des Bündnisses streitend ausgelegt werden würde, daß aber die Gestattung das Verbot des Kaufes auf mailändischem Boden zur Folge haben würde. Es wird nun für das Thunlichste erachtet, öffentlich sich zur Handhabung des ergangenen Rufes zu erklären, den Bundesgenossen aber auch in ihrer äußersten Noth behülflich zu sein. Jedoch sollte Letzteres nicht etwa durch ein offenes Patent an den Commissarius und die Hauptleute geschehen, sondern es soll Landammann Tanner beauftragt werden, diesen Entschluß mündlich und im Geheimen den Betreffenden mitzutheilen. Diese Vorsorge soll jedoch auch dem spanischen Ambassador zur Kenntniß gebracht und

ihm bemerklich gemacht werden, wenn die Durchfuhr gänzlich verboten würde, die Noth leicht die Leute zu einem Aufstand verleiten und Andere, die ein Auge auf die Pässe daselbst hätten, zu Attentaten veranlassen könnte. Der die Kastanien, welche in den Landen wachsen, betreffende Ruf wird aufgehoben, jedoch bleibt der Fűrkauf verboten; der den Wein betreffende Ruf wird hingegen aufrecht erhalten. Dem Commissarius und den Amtleuten wird verboten, von denen, welche obige Begünstigung erhalten haben, Gaben anzunehmen. Die Fuhren nach dem Misoyenthal sollen nur für dieses Thal bestimmt sein und dürfen nicht über das Gebirg geführt werden. Absch. 756. a. **306.** Mit dem spanischen Ambassador soll auch geredet werden, daß zu besserer Versicherung der Garnison zu Bellenz der versprochene Vorschuß namentlich an Kernen nach Bellenz geliefert werden möchte. Einem Ausschuß der Gesandten wird dieser Auftrag erteilt. Ibid. b. **307.** Auf die Anfrage der Hauptleute, ob außerhalb der Porium, wo seit einiger Zeit der Tessin stark abgenommen habe, Brustwehren errichtet werden sollen, wird geantwortet, daß man daselbst nichts auf die Dauer machen könne; sie möchten daselbst eine Wache aufstellen und eine Schirmhütte errichten. Ibid. c. **308.** Man ist der Ansicht, daß die Wache an der Moëfabrücke eher widerwärtige Bedenken erregen könnte. Um aber den spanischen Ministern auch etwas zur Satisfaction zu thun, will man sie fortbestehen lassen, aber vermindern, bis sie nach und nach ganz aufgegeben werden kann. Ibid. d. **309.** Es wird festgesetzt, daß die Burgerschaft zu Bellenz die Soldaten im Sommer mit Del, im Winter mit Holz zur Wacht, je zwei und zwei mit einem Strohsack und Rißen, ferner mit Schaufeln und Haken versehen solle. Bei Aufhebung der Besatzung haben die Soldaten diese Dinge zurückzugeben, Mangelndes zu bezahlen. „Was sie an Holz an den Werktagen vorschlagen, damit sollen sie sich an den Feiertagen leiden“. Ibid. e. **310.** Die Gesandten sollen dessen eingedenk sein, was die Gesandten von Schwyz wegen der von den Gesandten über den Commissarius zu Bellenz verhängten Strafe vorgebracht haben, und dahin wirken, daß er sich verantworten und seine Unschuld darthun könne. Ibid. f. **311.** Ueber die Beschwerde des Landschreibers wegen der noch immer ausstehenden Belohnung für einen von ihm errichteten Proceß will man die von der Jahrrechnung zurückkehrenden Gesandten anhören. Ibid. g. **312.** Dem Commissarius wird alles Ernstes geschrieben, daß endlich einmal die Bellenzer die Thore decken, die Mauer ausbessern, die Anwänder des Tessins die Wehren zum Schutz der Moëfabrücke bauen sollen. Ibid. h. **313.** Landammann Tanner wird beauftragt, ein förmliches Intercessions schreiben um Verbesserung der Pfründe zu Abtasse an den Erzbischof zu Mailand zu concipieren und durch Uri ausfertigen zu lassen. Ibid. k. **314.** In einem Schreiben hatte der Commissarius den Orten Bericht gegeben, was ihm des Monticello halber von denen zu Misoy begegnet sei, und gibt auf der Conferenz noch mündlichen Bericht darüber. Auf die von denen von Misoy erhobenen Beschwerden hin wird dem Commissarius befohlen, die Wachen wegen der Sanität weiter unten aufzustellen, die an der Moëfabrücke zu beseitigen. Ferner wird demselben gemeldet, daß es der Wille der Gesandten sei, daß demjenigen, was die Misoyer im Mailändischen kaufen oder anderswo aufbringen, nach dem Laut des Bündnisses der Paß gestattet werde; daß aber für das, was im Mailändischen auf den Namen der Unterthanen gekauft werde, derselbe nicht gestattet werden dürfe, da sonst der Kauf den Unterthanen abgeschlagen werden würde. Des Monticellos halber läßt man es beim Alten bewenden. Absch. 759. a. **315.** Da die Gesandten auf der Jahrrechnung dem Commissarius eine Strafe auferlegt haben und er diese Sache in die Orte gezogen hat, wird zur Behandlung derselben eine Zusammenkunft auf den 19. November nach Brunnin angeetzt. Damit sich derselbe um je besser vertheidigen kann, ist ihm ein Auszug des Processes von den Gesandten zuzustellen. Ibid. b. **316.**

Die von Bellenz beklagen sich, daß ihnen im Mailändischen auf ihre Patente bloß der dritte Theil der Früchte verabsolgt werde; ferner, daß eine neue Auflage von denen von Oleggio, welche ihre Früchte auf die Märkte am Langensee führen, dem Bündnisse entgegen verlangt werde. Zwei von den Gesandten werden zum Ambassador Casati abgeordnet, um ihn um seine Vermittlung zur Abstellung dieser Beschwerden und zugleich auch um den bewußten Vorschuß an Früchten für die Garnison zu Bellenz zu ersuchen. Ibid. c. **817.** 1. Die von Bellenz bitten, man möchte sie mit der Zusendung eines Befehlhabers zum nothwendigen Aufbau der Wehren am Tessin und oberhalb der Moßfabrücke verschonen. Es wird ihnen geantwortet, man werde ihnen, wenn nicht innerhalb vierzehn Tagen ein erklecklicher Anfang gemacht worden sei, einen solchen mit noch schärfern Instructionen schicken. 2. Ein Gleiches wird der Commune Claro auf der Riviera durch Vermittlung des Landvogts insinuiert. Ibid. f. **818.** Da der durch Pannerherrn von Rolf geschlossene Kauf der obrigkeitlichen Gerechtigkeit präjudicierlich sein würde, so heben Schwyz und Unterwalden denselben auf. Sollte der Käufer darüber sich verantworten wollen, so ist es ihm freigestellt; um seine Ansprüche kann er sich gleich andern Creditoren bezahlt machen. Ibid. g. **819.** Dem Heinrich Megnet von Uri wird nochmals die Vergünstigung ertheilt, daß niemand von den ennetbirgischen Untertanen wegen Präensionen ihm seine Mieth- und Lehenrosse arrestieren dürfe. Ibid. i. **820.** Die Gesandten, welche auf letzter Jahrrechnung zu Bellenz gewesen sind, werden ihre Beschwerden, „so ihnen der Strafen halber, auf Etliche von Bellenz gelegt, vorsündt, allerseits Obrigkeiten vor Augen stellen und alsdann dasjenige, was ihnen vorgezeigt, ehestens zusammentragen“. Absch. 765. c. **821.** Da die Bellenzzer noch immer das Umgeld zu zahlen sich weigern, wird ihnen geschrieben, daß man bereits eine Deputation von allen Orten ernannt habe, welche innerhalb vierzehn Tagen auf ihre Kosten sich nach Bellenz begeben werde, um sie zum Gehorsam zu zwingen, wenn sie bis dahin ihre Schuldigkeit nicht leisten würden. Ibid. d.

## 1636.

**Art. 822.** Die Communität Bellenz bittet durch einen Abgeordneten, man möchte Bellenz auch zu einer Etappe des durchziehenden hochdeutschen Volkes machen, damit sie ihren Wein mit besserem Nutzen anbringen könnten. Es stellt sich heraus, daß der Ambassador sich früher erboten hat, eine Etappe nach Bellenz zu verlegen, daß dieß aber durch den Commissarius aus Besorgniß der Infection abgeschlagen worden sei. Den Abgeordneten der Gemeinde weist man an den Ambassador. Absch. 767. c. **823.** Nidwalden läßt sich vernehmen, daß bei dergleichen Durchzügen sonst Gebrauch gewesen sei, daß die Orte der Reihe nach einen Commissarius nach Bellenz geschickt haben; und weil der letzte Commissarius aus Schwyz gewesen sei, so solle jetzt einer von Nidwalden aufgestellt werden. Die übrigen Gesandten finden nicht, daß dafür eine gewisse Ordnung bestehe, und sind der Ansicht, daß dieses Commissariat dem dermalen regierenden Landvogt und künftig einem jeden, der bei einem stattfindenden Durchzug von Obrigkeiten wegen regiert, gehören soll. Ibid. d. **824.** Die Thüre, welche der Vicarius Franc. Ghiringhelli in der Mauer zunächst der Portum ausgebrochen hat, soll zugemauert werden. Ibid. e. **825.** Des Umgelds zu Bellenz halber bleibt es beim Abschied von Brumen. Hat der Landschreiber das damals beschlossene Schreiben noch nicht ausgefertigt, so soll er das beförderlich thun. Ibid. f. **826.** Der Vicarius der Inquisition zu Como verlangt, daß der Commissarius zu Bellenz alle der Inquisition zuständigen Handel,

sowie auch die unter sie gefallenen Personen und die Kundschafter nach Como weisen solle, wozu auch der apostolische Legat zu Lucern sie bereden wolle. Weil man aber einerseits in Betracht zieht, daß dieß den Freiheiten und der weltlichen Autorität der Orte zum Nachtheil gereichen würde, andererseits aber zu befürchten ist, daß da, wo keine Inquisition ist, ein weltlicher Richter sich das anmaßen könnte, was einem geistlichen zustehet, wird rathsam befunden, darüber mit dem Legaten zu Lucern zu verhandeln und die Gewalt der Inquisition zu restringieren. Zu diesem Zwecke werden zwei Gesandte zum Legaten abgeordnet und zugleich beauftragt, demselben bemerklich zu machen, daß man nicht einsehe, was die Inquisition an denjenigen Orten fruchten solle, wo man das öffentliche Aergerniß und die Vuberei der Geistlichen, wie z. B. die des ungerathenen Priesters Tolano zu Lumino ungestraft lasse. Weil man ferner weiß, daß zu Vellenz die irrenden Schafe von ihren geistlichen Hirten schlecht geweidet werden und mit Ausnahme der Fasten das ganze Jahr hindurch weder an Sonn- noch Feiertagen Gottes Wort verkündigt wird, so sollen jene Abgeordneten den Legaten ersuchen, beim Bischof von Como dahin zu wirken, daß etwa auch gute Prediger nach Vellenz geschickt werden, damit sie der Inquisition weniger zu schaffen geben. Ibid. h. **827.** Daß man der Streitigkeit zwischen den Geistlichen, den Orten und den Unterthanen los werde, hat man schon früher als das beste Mittel angesehen, wenn man durch Vermittlung des Papstes einen eigenen Bischof erhalten könnte. Die Gesandten sollen nun eingedenk sein, ihren Herren und Obern den Nutzen davon zu Gemüth zu führen, wenn von ihnen das geistliche und das weltliche Regiment gesetzt würde, und sie zu bewegen, sich nach Mitteln umzusehen, dieß in's Werk zu setzen. Ibid. i. **828.** Die von der Conferenz zu Altorf an den Nuntius wegen der vom Bischof zu Como prätendierten Inquisition, wegen der Inquisition des P. Inquisitor über die Unholderei der Jugend in Vollenz und wegen des Somascher Predigers zu Vellenz abgeordneten Gesandten referieren über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen. Ihnen wird gedankt. Der Inquisition des Bischofs zu Como halber will man „den Wurf in den Händen behalten“ und den Posses nicht präjudicieren lassen. Die Inquisition in Vollenz will man befördern. Des Predigers zu Vollenz wegen bleibt man bei dem gefassten Entschlusse; der Commissarius und die Hauptleute derselbst haben das frühere Mandat, wie es ihnen übersandt worden ist, zu publicieren. Der Nuntius ist von diesem allem zu benachrichtigen. Da man aber die Ueberzeugung hat, daß in den emmetbirgischen Boyteien gegenüber der geistlichen Obrigkeit kein „leidenschaftliches Verhältniß“ eintreten kann, so lange von dem Papste nicht erlangt worden ist, daß dieselben einen eigenen Bischof haben, so soll auf einer katholischen Tagssagung dahin gewirkt werden, daß eine qualifizierte Person nach Rom abgeordnet werde, welche zugleich auch die Canonisation des Bruders Klaus sollicitieren könnte. Die Kosten würden wohl von den Unterthanen zu erhalten sein. Absch. 770. b. **829.** Damit die Güter wieder auf die Straßen der Orte geleitet werden, wird den Obrigkeiten anheimgestellt, die Zölle auf denselben herunterzusetzen und die zu Vellenz zu steigern. Auf die Güter der Schwaben, welche aus Misox durch Vellenz und umgekehrt geführt werden, soll ein Zoll von vier guten Bagen für das Stück geschlagen und der Zöllner mit einem Patent dafür versehen werden. Ibid. e. **830.** Uri nimmt es über sich, mit äußerstem Ernst die zu Vellenz durch den Commissarius zu mahnen, das ihnen auferlegte Ungeld zu bezahlen und die Behreuen am Tessin und an der Moesa herzustellen, widrigenfalls die beschlossene Gesandtschaft auf ihre Kosten beförderlichst abgehen werde. Ibid. n. **831.** Es wird das von der Conferenz zu Altorf an den Bischof von Como abgegangene Schreiben und dessen Antwort und die Correspondenz zwischen dem Bischof und denen zu Vellenz vorgelesen, aus welchen hervorgeht, daß zu Vellenz bereits ein Pater der Somascher als Prediger während der

Fasten functioniere. Es wird bei dem Bischof um Abberufung dieses Predigers noch vor Mißfasten angehalten; im Falle der Weigerung werde man andere Mittel an die Hand nehmen müssen. [Der Reihenfolge nach sollte ein Zocolante aus dem Kloster zu Vellenz die Functionen übernehmen.] Uri läßt an die Hauptleute und Officiere den Befehl ergehen, daß sie nach Mißfasten keinen fremden Prediger in der Grafschaft Vellenz dulden sollen. Damit aber die Untertanen nicht immer durch dergleichen eigenfönnige Vorfesher molestiert werden, soll auf der nächsten fünfjörtschen Tagssagung nochmals die Angelegenheit eines eigenen Bischofs besprochen werden. Weil man vermuthet, daß etliche Privatpersonen bei dem Bischof um jenen Prediger angehalten haben, wird der Commissarius beauftragt, jenen Personen nachzuforschen und, wenn er sie aufgefunden hat, vor eine dreijörtsche Tagssagung zu citieren. Absch. 771. c. **832.** Da Graf Serbelloni den Hauptleuten noch immer zumuthet, auf der Furcula bei St. Joris ein Fortin zu errichten, so läßt man ihm schreiben, daß Graf Casati ihm die Ursachen auseinandersetzen werde, warum die Orte dieß bedenklich finden. Ibid. d. **833.** Die Hauptleute von Vellenz berichten, daß sie gegenüber denen von Ruffle und Misor den ihnen aufgetragenen Befehl vollzogen haben, daß dieselben aber eine neue Unterredung begehrt haben, in Folge dessen die Hauptleute um einläßlichem Befehl oder um andere Deputierte bitten. Es wird ihnen aufgetragen, im Namen der Obrigkeiten dieser Conferenz beizuwohnen, bei dem Buchstaben des Bündnisses und bei ihrem früher intimierten Beschlusse zu bleiben. Gelangt aber etwas Neues an sie, so haben sie sich auf die Obrigkeiten zu referieren, übrigens für Wahrung ihres ihnen anvertrauten Postens ihr Möglichstes zu thun. Ibid. e. **834.** Die Hauptleute zu Vellenz haben durch Pannerherrn von Koll ein Memorial den Obrigkeiten vorlegen lassen, betreffend die nöthige Vorsorge für einen Borrath von Kriegsmunition, den Vorkauf (antecipada), die Versicherung der Bezahlung und die Verbesserung der Mängel an einigen Gebäuden. Es wird beschlossen, dieß dem spanischen Ambassador zu Gemüth zu führen, auch ihn zu fragen, was für eine Vollmacht er von Mailand habe, ob man die Orte mit Geld, Proviant und andern Nothwendigen versehen wolle, wenn wegen der Durchzüge die Pässe angegriffen oder wenn die Orte genöthigt würden, die Ehrenzeichen des Landes „zu läpfen“ und den Untertanen beizuspringen. Je nachdem die Antwort ausfällt, soll eine andere Zusammenkunft angefezt werden, um auf andere Weise Vorsorge zu treffen und einem nach Mailand Abzuordnenden die Instruction zu geben. Ibid. f. **835.** Im Falle die Schlösser zu Vellenz in der Obrigkeiten Kosten restauriert werden müßten, spricht Uri die Hoffnung aus, daß an die sehr nothwendige Ausbesserung des Urnerschlosses jedes Ort seinen Antheil der Kosten beitragen werde, da die Schlösser gemeinsam seien. Ibid. g. **836.** Eine Abordnung von Vellenz bittet, man möchte den Gubernator zu Mailand dahin bestimmen, daß die Bellenser für Holz, Licht, Lager und Anderes, das sie der Besatzung liefern, entschädigt werden möchten, da die Besatzung dem König von Spanien zu gut komme; ferner daß die neuen Auflagen, welche ihnen beim Kaufe von Früchten auf dem Mailändischen auferlegt worden sind, aufgehoben werden. Pannerherr von Koll wird ersucht, beim spanischen Ambassador die Gewährung dieser Bitten auszuwirken. Ibid. k. **837.** Vellenz bittet, man möchte bei andern Durchzügen bewilligen, daß die Stappen in den Vorstädten von Vellenz gehalten werden. Es wird willfahrt und der Stadt eine Urkunde darüber ertheilt; man hofft, daß auch der spanische Ambassador nicht dagegen sein werde. Ibid. l. **838.** Dem Statthalter Drigone wird auf sein Anhalten vermöge der Statuten zu Vellenz ein Arrest auf die Söhne des Statthalters Anton Judice, genannt Kentsch, ertheilt. Ibid. m. **839.** In Betreff des Transits gegenüber den Bundesgenossen in den Bänden bleibt man bei den früher gefassten Beschlüssen, nämlich daß denselben

für alle Victualien und Waaren, welche sie vom Mailändischen oder von andern Orten mit Lizenz oder „per sfroso“ nach den Bünden fertigen, der freie Transit ohne Gabella und Auflagen durch die Stadt und Grafschaft gestattet sein soll; daß denselben auch der freie feile Kauf in der Grafschaft zugelassen werde mit Ausnahme des Kornes und anderer Victualien, welche die Unterthanen in der Grafschaft selbst von ihren Gütern einsammeln und zu ihrem Hausgebrauch bedürfen, und was sie zu Erzeugung des Mangels auf ihre Patente hin auf dem Mailändischen bekommen. Dem Commissarius wird aufgetragen, denen von Calanca die zu Lauis gekaufte ihnen hinterhaltene Frucht zu verabsorgen. Aus diesem Abschied soll durch Uri ein Auszug den Hauptleuten zu Bellenz und auf Begehren auch den Bündnern zugestellt werden. Absch. 776. a. **840.** Der Delegat Basso von Mailand, der sich aus Befehl seines Tribunals zu Bellenz aufhält, nimmt sich vor, die Kaufmannsgüter, welche durch die Vogteien nach Lauis und Luggarus geführt werden, durch eine Wache begleiten zu lassen. Dem Delegaten wird geschrieben, daß die Herren und Obern dieß keineswegs gestatten werden. Ibid. b. **841.** In Beziehung auf die Differenz zwischen dem Commissarius Horrat und den Erben des Landschreibers Mentlen sel., welche beide die Besoldung für das auf der Etappe zu Bellenz 1625 versehene Commissariat ansprechen, wird billig erachtet, daß Horrat, weil es sich herausstellt, daß damals das Commando ihn betroffen hat, dasjenige Geld, welches dormalen darauf erlegt worden ist, beziehe. Wenn die andern Zahlungen erfolgen und die Erben Mentlens nachweisen können, daß ihr Vater damals Mühe und Arbeit damit gehabt habe, so sollen sie aus denselben auch ersetzt werden. Ibid. d. **842.** Eine Abordnung der Stadt und Grafschaft Bellenz beschwert sich über die von Lauis und Luggarus neu eingeführten Zölle und weist die Freiheitsbriefe der Bellenzer vor. Es wird unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite der Obrigkeiten für rathsam erachtet, die zu Lauis und Luggarus regierenden Orte durch ein Schreiben zu ersuchen, diese Neuerung aufzuheben. Sollte dieß ohne Erfolg sein, so sieht man kein anderes Mittel, als das liebe Recht darüber walten zu lassen. Ibid. e. **843.** Gio. Battista Moslo mit zwei Andern zu einem Deputierten der Wehrenen gewählt, bittet wegen Krankheit um Entlassung. Diese wird ihm gewährt; die beiden übrigen sollen an seine Stelle einen andern wählen. Ibid. f. **844.** Der Commissarius wird beauftragt, nachzusehen, ob die Wehrenen, al Gallet genannt, gegen der Mosfabrücke hin ausgebeffert sind; wenn nicht, so soll er dafür sorgen, daß das Mangelnde hergestellt wird. Ibid. g. **845.** Die von Bellenz bitten, ihnen das Umgeld zu erlassen; man läßt es aber bei den obrigkeitlichen Ordinationen bewenden; jedoch halten es die Gesandten nicht für unpassend, ihnen das selbe zu erlassen, wenn man versichert wäre, daß sie die Stadthore, Mauern und Gräben in Ehren hielten, sofern sie es sonst nicht schuldig wären, und andere Beschwerden auf sich nähmen, was den Obrigkeiten nützlicher wäre als das Umgeld. Absch. 778. f. **846.** Auf das Ansuchen der Bellenzer, ihnen für die Einquartierung der vom König von Spanien zu erhaltenden Garnison eine Entschädigung zu geben, wird vorgeschlagen, mit dem Ambassador zu reden, ob die Hauptleute nicht jeder drei Soldaten weniger an Zahl haben dürften, und daß der Sold derselben den Bellenzern zu Gute kommen könnte. Ibid. g. **847.** Etliche Fertiger und Kaufleute von Luggarus beklagen sich über die Steigerung des Holzsolles. Man kann nichts Anderes zugeben, als was die obrigkeitlichen Erkenntnisse bestimmen. Ibid. h. **848.** Man soll Nachforschung halten, wer von Bellenz Francesco Niell von Canobbio, welcher zu Erhaltung der Wohlfeilheit Wein nach Bellenz geführt hat, zu Mailand verklagt habe. Ibid. i. **849.** Der Commissarius zu Bellenz wird auf seine Anfrage, wie er sich in Betreff des Transits der Früchte nach den Bünden zu verhalten habe, auf den Abschied von Flüelen verwiesen. Wenn die Mailänder sich beschweren,

so mögen sie auch zu Lauis und Luggarus klagen. Ibid. k. **850.** Auf das Schreiben des mailändischen Delegaten, welcher dormalen zu Vellenz residirt, soll Uri in ähnlichem Sinne antworten, wie man ihm aus Flüelen geschrieben hat. Da in den Orten keine Seuche vorhanden ist, so glauben die Gesandten, daß der Commissarius seiner Mühwaltung enthoben werden könnte. Ibid. l. **851.** „Der Tappen (Stappen) halber der hochdeutschen Soldatesca, ob sie die zu Vellenz oder Subiasco haben sollen, können wir dasjenige, was jedem Theil ausgeben (ausgegeben worden ist?) dieses Falls nicht übergeben, sondern müssen es bei seinem Werth lassen“. Ibid. m. **852.** Jeder Gesandte soll seinen Herren und Obern vorbringen, wie man bei Gelegenheit der nächsten lucernischen Tagleistung mit dem Legaten reden könnte, was für Mittel anzuwenden seien, um des ärgerlichen Priesters zu Lumino los zu werden. Absch. 780. b. **853.** Uri berichtet, daß der Commissarius zu Vellenz denen in der Stadt unter Androhung von Strafe befohlen habe, dem Pater Placido die Verehrung zu geben. Da die Orte sich mehrmals erklärt haben, diesen Pater keineswegs acceptieren zu wollen, wird die Sache in den Abschied genommen, damit auf nächster dreierthiger Tagsetzung ein Beschluß gefaßt werde. Ibid. c. **854.** Aus mehreren eingelaufenen Schreiben vernimmt man, daß die Franzosen sich Oleggios bemächtigt haben, von wo früher die Märkte am Langensee gespeist wurden, und daß die Provisionarii, welche von Vellenz auf diese Märkte bisher gefahren sind, ohne Getreide zurückgekommen seien. Dieß habe den Commissarius veranlaßt, ein Verbot der Ausfuhr jeglicher Art von Früchten aus Vellenz ergehen zu lassen. Da dieser Ruf den mehrmals ihm überschiedten Erklärungen der Gesandten zuwiderläuft und ohne der Orte Bewilligung erlassen worden ist, so wird ihm alles Ernstes befohlen, dieses Verbot zurückzunehmen und sich nach den ihm überschiedten Abschieden zu richten; zugleich wird ihm aufgetragen, wenn die Bündner sich bei ihm beschweren sollten, bei ihnen sich zu entschuldigen und ihnen zu erklären, daß jener Ruf sich nicht auf sie beziehe; denn die Orte seien geneigt, alles das zu leisten, was die Bündnisse verlangen. Absch. 783. a. **855.** Die Hauptleute der Garnison zu Vellenz fragen um Rath, wie sie sich bei einem Ueberfall der Stadt zu verhalten haben und berichten, daß dieselbe sehr spärlich mit Munition und Proviand versehen sei. In Folge dessen wird durch den Commissarius den Castellanen der Auftrag gegeben, die in jedem Schlosse befindliche Munition aufzuzeichnen und das Verzeichniß den Obrigkeiten einzuschicken, damit der Mangel erjezt werden könne. Die Hauptleute werden angewiesen, sofort das Getreide, das in den außerhalb der Stadt befindlichen Mühlen liegt, mahlen und in Kästen verpacken zu lassen. Ibid. b. **856.** Den Hauptleuten zu Vellenz wird Wachsamkeit empfohlen; daß sie vor den Porten oder bei der Mosefabrücke Wehren errichten, wird nicht für nothwendig erachtet, da es leicht scheinen könnte, als wollte man sich gegen die Eid- und Bundesgenossen feindlich zeigen. Ibid. c. **857.** Da man vernimmt, daß die Hauptleute Soldaten, welche Landleute oder geschworene Beisassen sind, beurlauben und an deren Statt allerlei ausländisches „Gesind“ annehmen, wird ihnen dieß verboten; zugleich werden sie ermahnt, ihre Zahl complet zu halten. Ibid. d. **858.** Der Antrag Uri's, man möchte einen kriegserfahrenen Mann auf des Königs Kosten anstellen, welcher bei einem feindlichen Einfall zu Vellenz das Directorium übernehme (es wird auf Hauptmann Johann Joachim Püntiner hingedeutet) wird von den andern Gesandten wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Ibid. e. **859.** Abgeordnete der Burgerschaft zu Vellenz beklagen sich abermals wegen des Zolls, den die zu Lauis und Luggarus ihnen neu aufgelegt haben, weisen briefliche Instrumente, Abschiede u. s. w. vor und bitten, daß man es bei dem alten Herkommen verbleiben lasse. Wegen Abwesenheit des andern Theils wird die Verhandlung darüber bis zur nächsten Tagleistung zu Baden eingestellt und inzwischen den

Landvögten zu Lauis und Luggarus befohlen, die Zöllner und Interessenten daselbst bei Strafe und Ungnade anzuhalten, bis zu Austrag der Sache Alles im alten Stand zu lassen. Zürich wird die Parteien auf die erste Tagleistung nach Baden peremptorisch citieren mit dem Verdeuten, daß man, wenn ein Theil ungehorsam ausbleibe, nichtsdestoweniger mit dem Urtheil fortfahren und dem Handel ein Ende machen werde. Absch. 788. f. **860.** Auf den mehrmaligen Bericht des Commissarius zu Bellenz, daß die Stadt und die Schlösser auf den Nothfall schlecht versehen seien, wird an den Grafen Casati geschrieben, ob er nicht durch seine Interposition bei den spanischen Officialen es dahin bringen könnte, daß eine Quantität Getreides aus dem Mailändischen zu Bellenz deponiert würde. Zugleich wird dem Commissarius aufgetragen, von der Landschaft oder anderswoher einen Vorrath an Korn oder andern Victualien nach Bellenz zu schaffen und den Burgern zu gebieten, ihr eigenes Getreide, das ihnen auf der Landschaft gewachsen sei, auf den Nothfall in die Stadt in Sicherheit zu bringen. Absch. 789. b. **861.** Der wiederum gestellte Antrag, man möchte eine qualifizierte Person (man deutet auf Johann Püntiner) mit einem Generalbefehl über das Kriegswesen nach Bellenz schicken, wird ad instruendum auf die nächste dreiwöchige Versammlung in den Abschied genommen. Ibid. c. **862.** Die Hauptleute zu Bellenz werden wiederum zur Wachsamkeit ermahnt und aufgefordert, eilends zu berichten, wenn etwas Bedenkliches vorkäme. Zugleich sollen sie dem Vicarius Ghiringhelli befehlen, den Keller, den man ihm in einem Thurm bei seinem Weingarten anzulegen unter Bedingungen gestattet hat, wegzuschaffen und die Thüre in seinen Weingarten, die er in der Stadtmauer ausgebrochen hat, auszumauern. Ibid. e. **863.** Statthalter Im Hof wird gebeten, mit dem Legaten über Mittel sich zu bereden, wie man des ärgerlichen Pfaffen Tolando, der sich mit Stilet und andern Waffen auf dem Monticello aufhält, los werden könnte, und ihn auch von dem in Kenntniß zu setzen, was in Betreff des Bischofs von Como gesprochen worden ist. Ibid. f. **864.** Ob man, um die Schwabengüter, welche dormalen durch Misox nach Bellenz geführt werden, auf den Paß der Orte zurückzubringen, den Zoll zu Bellenz erhöhen soll, darüber sollen die Obrigkeiten auf nächste Zusammenkunft instruieren. Ibid. g. **865.** Jedes Ort wird zu Rathe gehen, wie man sich mit Besetzung der Schlösser zu Bellenz verhalten wolle, wenn die spanischen Officiere den Hauptleuten daselbst unversehens den Urlaub ankündigen sollten. Ibid. i. **866.** Hauptmann Horrat ersucht, man möchte laut des Abschiedes von Flüelen ihm das hinter Landammann Trösch liegende Geld, das für die Commissarii beim Durchzug des hochdeutschen Volkes in den Jahren 1625 und 1626 bestimmt war, übergeben, weil er dormal als Commissarius functioniert habe. Man läßt es bei jenem Abschiede bewenden mit der Erklärung, daß ihm einstweilen der eine und erste Antheil verabsolgt werden solle; können die Erben des Landschreibers von Mentlen innerhalb dreier Monate den Beweis nicht leisten, daß von Mentlen auch als Commissarius functioniert habe, so wird der Rest des Geldes auch an Horrat verabsolgt. Ibid. k. **867.** Carlo Rusca war von dem Podesta zu Como in gefänglichen Arrest gezogen worden, angeblich weil er Misoxern Getreide, das aus dem Mailändischen gekommen sei, verkauft habe. Sein Bruder Gio. Pietro Rusca bittet die Gesandten, sich für dessen Freilassung zu verwenden. Bereits hat Uri durch eine Botschaft und Schwyz durch ein Schreiben den Grafen Casati um seine Vermittlung angegangen. In Betracht nun, daß, wenn ein Unterthan, der in der Jurisdiction der Orte gefrevelt hat, vor einem andern Stand oder Richter gestraft werden sollte, dieß zu Präjudiz der Freiheiten der regierenden Orte gereichen würde, wird im Namen der drei Orte ein Schreiben an den Gubernator in Mailand gerichtet; ein ähnliches richtet Casati an den Grafen Serbelloni. Man will vorerst die Antworten auf diese Schreiben erwarten. Absch.

790. a. **868.** Die Männer von Molla beschwerten sich über den mit Bannerherrn von Roll von Uri getroffenen „Markt“ und wünschen dessen entledigt zu werden, um wieder, wie andere Gemeinden, frei zu werden. Dem Commissarius Büeler und dem Hauptmann Leu von Nidwalden wird der Auftrag gegeben, der Rechnung der Männer von Molla mit Bannerherrn von Roll beizuwohnen, die Ansprachen, die derselbe an sich gekauft hat, und wie der Kauf geschehen ist, zu verzeichnen und dieß den Herren und Obern einzuschicken. Die Gesandten von Uri, ohne Instruction, nehmen die Sache in den Abschied. Ibid. b.

**869.** Dem Commissarius zu Bellenz werden folgende Befehle ertheilt: 1) Die Consoli sollen in ihrem Bezirk von Haus zu Haus gehen, verzeichnen, wie viel Getreide und wie viel Personen sich darin befinden; 2) den Kaufleuten zu Bellenz soll er insgeheim verbieten, Früchte, sie seien auf ihrem eigenen Gebiete gewachsen oder vom Mailändischen per sfroso geführt oder auf die trata gegeben worden, in die Bünde zu verkaufen; 3) einen Auf ergehen lassen, daß alle Kaufleute der Grafschaft ihre Patente, welche ihnen auf Korn oder anderes Getreide gegeben worden sind, dem Commissarius, ehe sie zu Markt fahren, vorzuweisen haben, damit eine wörtliche Copie in ein Buch eingetragen werden könne, ebenso bei ihrer Rückkunft ihm die erkauften Früchte zu zeigen. Fehlbare sind zu strafen. Was die Misjoger selbst auf dem Mailändischen bekommen können, soll der Commissarius ungehindert passieren lassen. Ibid. c. **870.** Jeder Gesandte wird seinen Herren und Obern vortragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß die Orte ein Quantum Getreide kauften und es vorjorglicher Weise zu Bellenz aufbehalten ließen. Ibid. e. **871.** Die zu Bellenz bitten, man möchte ihnen zu Erleichterung der Kosten, welche sie wegen Lieferung an Holz und Licht u. s. w. für die Besatzung haben, „für drei Soldaten monatlichen Sold von allen drei Hauptleuten dort folgen lassen mit Anbietung, auf jede Musterung drei anstatt deren gut zu machen.“ Es wird ihnen dieß bewilliget. Ibid. f. **872.** Dem Pariso Conti Sertor, gebürtig aus Lauis, haushäblich zu Bellenz niedergelassen, wird erlaubt, neben Ausübung seines Handwerks auf sein Wohlverhalten hin auch noch zu „gewirben“. Ibid. g. **873.** Den Hauptleuten zu Bellenz wird auf ein an die Orte erlassenes Schreiben folgende Antwort gegeben: Der Vicarius Ghiringhelli, welcher um Modification des frühern Abschieds eingekommen ist, hat denselben nachzukommen, den Keller zu beseitigen, Mauer und Thurm wieder in den alten Stand zu setzen. Absch.

791. a. **874.** Damit zwischen dem Commissarius und den Hauptleuten wegen des Kriegscommandos keine Confusion entstehe, wird verordnet, daß jeder Hauptmann über seine Soldaten auf dem Posten, den er zu vertheidigen hat, den Befehl haben solle, daß aber das Landvolk, weil es den drei Orten geschworen hat, unter dem Commando des Commissarius stehen soll mit Ausnahme desjenigen, welches einem Hauptmann auf seinen Posten übergeben worden ist. Hauptleute und Commissarius haben sich in Nothfällen mit einander zu verständigen. Ibid. b. **875.** Die Gesandten von Uri berichten, daß Bannerherr von Roll in Betreff seines mit der Commune Molla geschlossenen Kaufes bei ihren Herren und Obern das Begehren gestellt habe, man möchte ihm, da die von Molla sich mit einem Beistand versehen, auch einen zu ernennen gestatten und ihm nicht das Recht aus den Händen nehmen. Die Gesandten der beiden andern Stände lassen es bei dem über diese Sache ergangenen Abschied und den Erkenntnissen der Obrigkeiten bewenden. Ibid. f. **876.** Damit die Neuerungen, welche der Bischof von Como in den Vogteien vorzunehmen angefangen hat, aufgehoben werden, beauftragt man Lucern, bei erster Gelegenheit die Beschwerden der Orte darüber dem Nuntius vorzutragen, um ihn zur Vermittlung für Abschaffung dieser Neuerung zu veranlassen. Absch. 792. c. **877.** Auf das vom Gubernator zu Mailand, Markgraf Leganez, wegen Entlassung des Carlo Rusca aus seiner Haft eingekommene Schreiben soll Uri ein Dankschreiben in aller Orte

Namen ausfertigen. Ibid. d. **878.** Der Commissarius zu Bellenz führt Klage darüber, daß die Hauptleute wenig und schlechte Soldaten haben und ihm in seine Judicatur Eingriffe thun. Den auf die Jahrrechnung reisenden Gesandten wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen und den Obrigkeiten Bericht zu geben. Absch. 793. b. **879.** Uri hat denen von Bellenz das Ungeld erlassen, wenn sie die Gräben säubern, Stadtmauer und Thürme sicher stellen. Schwyz und Nidwalden bleiben aber bei ihrem Entschlusse und tragen ihren Gesandten auf, dasselbe mit allem Ernst einzufordern. Ibid. c. **880.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird aufgetragen, den Anstößern des Tessins bei 100 Kronen Buße die Wehren gegen die Mosfabrücke hin herzustellen; bei fortgesetztem Ungehorsam werde jedes Ort auf Kosten der Ungehorsamen eine Person abordnen, um die Sache ins Werk zu setzen. Ibid. d. **881.** Die Geistlichen sollen zu Abnahme der Spital- und Kirchenrechnungen nicht zugelassen werden, obgleich sie es verlangen. Ibid. e. **882.** Da der deutsche Chorherr von Bellenz zu Como in Arrest sein soll, so werden die Gesandten angewiesen, ihm den Jahrlohn nicht zu verabsolgen. Ibid. f. **883.** Die Gesandten sollen dafür sorgen, daß die Kosten wegen eines verstorbenen fremden Krämers aus dessen Verlassenschaft bezahlt werden; das Uebrige soll St. Stephan laut des Testaments verabsolgt werden. Ibid. g. **884.** Die Gesandten haben den Landtschreiber anzuhalten, die alten Tagen des Schreiberlohns nicht zu überschreiten. Ibid. h. **885.** Den Landsvögten ist zu insinuieren, daß sie künftig die Fiscale bei den Strafen und „Abhandlungen“ bewohnen lassen und ohne deren Beisein nichts vornehmen dürfen, damit die Fiscale den Obrigkeiten getreulich, was ihnen gebührt, angeben können. Ibid. i. **886.** Die Gesandten sollen die Schlösser visitieren und dafür sorgen, daß sie mit der nöthigen Munition für jeden feindlichen Einfall versehen werden. Ferner haben sie sich zu erkundigen, wo „aufgelaufener“ Wein ist, und denselben auszulassen. Ibid. k. **887.** Landsfähnrich von Beroldingen von Uri und Frischherz von Schwyz bitten um eine Belohnung für ihre Mühe und die Kosten, welche sie voriges Jahr als Gesandte wegen eines Processus gehabt haben, den sie gegen diejenigen, welche ein Quantum Getreide „stroffiert“ und nach den Bünden geführt hatten, führen mußten. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Ibid. l. **888.** Abermals wird der „Markt oder Contract“ des Pannerherrn von Röll mit der Commune Molla in der Landschaft Bellenz zur Sprache gebracht. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden erklären, daß ihre Herren und Obern diese Sache niemals gutgeheißen haben, da sie der obrigkeitlichen Jurisdiction präjudicialerlich sei, weil der Fisch- und Wildfang, der Kirchensatz und anderes dgl. der Obrigkeit zugehöre und die Unterthanen ohne deren Vorwissen darüber nicht verfügen können. Sie lassen es bei den mehrmals von ihren Herren und Obern gefassten Resolutionen verbleiben und hoffen, daß der Pannerherr in Anwesenheit der Gesandten sich mit der Gemeinde auf andere Weise vergleichen werde. Ibid. m. **889.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung werden beauftragt, nachzuforschen, wer die falschen „Dublen“ ins Land gebracht habe, und die Schuldigen ernstlich zu strafen. Ibid. n. **890.** S. Lauiß Art. 93. **891.** Die von Bellenz bitten, man möchte, da in der Landschaft Lauiß an etlichen Orten die „Sucht der Pestilenz eingedrungen sei“, den Säumern verbieten, nach Lauiß zu fahren oder an bequemen Orten „unsaubere Wirthshäuser“ errichten, „wodurch sie allein zu passieren haben sollten“. Man sieht die Nothwendigkeit dieser Maßregeln nicht ein, da die Seuche in jener Gegend wenig Fortschritte mache. Denen von Bellenz wird geschrieben, daß sie die Säumer nicht hindern, jedoch mit Führern versehen sollen, welche sie neben den insicierten Orten durchführen. Absch. 796. a. **892.** Die Hauptleute der Besatzung zu Bellenz, welche befürchten, daß ihnen, da die hochdeutsche Soldateska durchpassiert ist, unversehens der Urlaub angekindigt

werden möchte, oder daß ihre rückständigen Zahlungen auf eine große Summe auflaufen möchten, fragen um Rath, wie und von wem sie den Urlaub anzunehmen haben, da sie zwar im spanischen Dienst, aber unter der Disposition der Obrigkeiten ständen. Es wird für gut erachtet, durch eine Abordnung dem Grafen Casati sagen zu lassen, daß zwar die Orte die Garnison nicht mehr für nothwendig halten, daß man aber hoffe, wenn der Gubernator zu Mailand sie ferner beibehalten wolle, der Graf durch seine Interposition es dahin bringen werde, daß die Rückstände den Hauptleuten bezahlt und diese für die Zukunft sicher gestellt werden; daß er ferner das von den Orten an den Gubernator abzusendende Schreiben mit einem Schreiben von seiner Seite begleiten werde. Je nachdem die Antwort ausfällt, werden sich die Hauptleute entschließen, ob sie bleiben wollen oder nicht. Ibid. c. **893.** Dem Hauptmann Leu wird bewilligt, das schriftliche Zeugniß, was man bei andern spanischen Durchzügen einem Commissarius zu Vellezz als Belohnung gegeben hat, dem Secretarius Crisola vorzuweisen. Ibid. d. **894.** Ob dem Pietro Bruno von Lumino an der voriges Jahr ihm auferlegten Strafe etwas geschenkt werden soll, wird den Obrigkeiten anbeimgestellt. Ibid. e. **895.** Dem Commissarius zu Vellezz wird geschrieben, daß er den Männern von Lumino anzeigen solle, daß, wenn der ärgerliche Pfaffe Tolano künftig mit verbotenen Wehren nächstlicher Weise daher kommen sollte, „es den Gesandten nicht entgegen sein würde, wenn jeder sich gegen ihn solchermaßen verziehen wird, daß man seinethalben versichert sein möge.“ Ibid. f. **896.** Dem Commissarius zu Vellezz, welcher um Rath fragt, wie er sich in Beziehung auf den Korntransit nach den Bünden zu verhalten habe, werden die dem frühern Commissarius zugeschickten Verhaltensbefehle mitgetheilt. Ibid. g. **897.** Da zwischen Lavis und Vellezz wegen der Sperrung des Passes in Folge der an etlichen Orten ausgebrochenen ansteckenden Seuche ziemlich hitzige Streitigkeiten entstanden sind, werden folgende Maßregeln getroffen: Erstens sollen die „beischiffenen“ Wirthshäuser, in welchen schon früher allerhand Angebühren, Insolenzen und auch Verfälschung des Weines getrieben worden sind, gänzlich aufgehoben sein. Zweitens haben die Landvögte Anordnung zu treffen, daß die Säumer und andere durchpassierende Leute durch Führer neben den inficirten Flecken durchgeführt werden; diese Flecken selbst sind mit einem Zaun zu verschließen. Finden die Landvögte noch andere geeignete Mittel, so sollen sie dieselben den Obrigkeiten anzeigen. Absch. 798. a. **898.** Da der Moßjabrücke der Ruin droht, wenn nicht Maßregeln ergriffen werden, beauftragt man den Landvogt auf der Riviera und den Commissarius zu Vellezz, zum Schutze der Brücke und des dabei liegenden Landes eine Wehre verdingungsweise erbauen zu lassen und die Kosten auf die Anstößer und die dabei Interessirten zu vertheilen. Zugleich sollen die Bürger zu Vellezz zur Säuberung der Stadtgräben und zur Bewahrung der Thore, der Vicar Ghiringhelli zur Vermauerung seines in die Stadtmauer ausgebrochenen Thores und des Kellers angehalten werden. Ibid. b. **899.** In Folge der schändlichen That, welche Etliche von Vellezz vor der Stadt an einem Abend am Castellan von Uri begangen haben, war ein Proceß eingeleitet worden. Da derselbe aber den Gesandten nicht hinreichend erscheint, wird dem Commissarius befohlen, einen „hinlänglichen, förmlichen und ernsthaften Proceß aufzurichten“ und den Obrigkeiten einzuschicken, damit ihm zu seinem fernern Verhalten die Befehle gegeben werden können. Was ihm in solchen Fällen gebührt, soll ihm keineswegs benommen sein. Ibid. c. **900.** Die drei Geschworenen zu Vellezz haben bei diesem Proceße nicht gestatten wollen, daß der Anfänger dieser Unthat an die Tortur geschlagen werde. Da dieselben schon öfter die Ursache waren, daß die Gerechtigkeit nicht konnt geübt werden, so soll jeder Gesandte seinen Herren und Oberrn die Frage vorlegen, ob man nicht befugt sei, diese drei Geschworenen „abzustellen“. Ibid. d. **901.** Uri

begehrt von den Gesandten der beiden andern Orte zu wissen, ob das Geschütz und die Schlösser zu Bellenz gemeinsam seien oder jedes Schloß bloß dem Ort gehören soll, dessen Namen es trage. Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden sind zwar der Ansicht, daß sie gemeinsam seien, nehmen jedoch den Anzug in den Abschied. Ibid. e. **902.** Die Gesandtschaft von Nidwalden eröffnet, daß der Landvogt in Bellenz etliche Unholder habe hinrichten lassen. Da ihm noch mehr angegeben worden seien, so sei des Landvogts Begehren, daß die Obrigkeiten keine Liberation, ohne seine Verantwortung und Verwahrung angehört zu haben, erteilen möchten. Uri und Schwyz nehmen das Begehren ad referendum in den Abschied. Ibid. f. **903.** Auf den Bericht der auf der Jahrrechnung gewesenen Gesandten, daß die Bellenzer das Umgeld noch nicht bezahlt haben, wird ihnen geschrieben, daß sie es bis Weihnachten zu erledigen haben, widrigenfalls man auf ihre Kosten Gesandte zu dessen Beziehung abordnen werde, es sei denn, daß sie sich zu Andern anheischig machen, das den Orten dienlicher als das Umgeld wäre. Ibid. g. **904.** Die von Uri und Schwyz einer Frau Maria del Panzana erteilte Liberation, welche sich mit Einem, dessen Frau im vierten Grad mit ihr verwandt ist, „vertrabet hat“, wird von den Gesandten Nidwaldens in den Abschied genommen. Ibid. h. **905.** Kammerherr Trösch stellt das Ansuchen, man möchte wegen einer Ansprache, die er an Gio. Pietro Judice, den Dolmetscher in Bollenz, zu haben vermeine, für die er aber an die unbekanntenen Strickerischen Erben gewiesen werde, den Judice zum Zahlen anhalten. Es wird ihm willfahrt. Sollte Judice sich mit dem Rechte wehren, so soll er es bis auf künftige Lichtmess thun. Absch. 800. g. **906.** „Die angestellte Tagjazung uff Morgen (15. December) soll besucht werden wegen des Rumors, so etliche Burger zu Bellenz mit dem Castellan von Uri begangen. Sollent derowegen unsere Gesandten doran sin, damitt unerm Commissario Ahermann der Handel nit entzogen, sonder das seinig erfolgen möge.“ Absch. 801. a. **907.** Da die von Bellenz dem früher ihnen zugegangenen Bescheiden von Lauis gegenüber veranlaßt haben, so wird dem Commissarius befohlen, die „beischiffenen“ Wirtshäuser gänzlich abzuwickeln und dafür zu sorgen, daß die Säumer und anderes Volk aus den drei Orten durch Führer geleitet, nach den frühern Bestimmungen ungehindert nach Lauis und von da zurück gehen können. Die Zuwiderhandelnden hat der Commissarius mit den drei Hauptleuten zu bestrafen. Sollten die Bellenzer ferner sich ungehorsam beweisen, so sollen ein oder mehrere Deputierte dahin abgeordnet werden, welche mit dem Commissarius gegen die Fehlbaren Prozesse zu formieren und dieselben zu weiterer Disposition den Orten einzuschicken haben. Von diesem Beschlusse wird dem Landvogt zu Lauis Kenntnis gegeben und angezeigt, daß der Paß für die Säumer und die Durchreisenden offen sei, wenn dieselben mit authentischen Bollenen versehen oder durch angestellte Führer begleitet seien, ingleichen dem Landvogt zu Luggarus mit der Mahnung, dafür besorgt zu sein, daß auch der Paß gegen Luggarus möchte geöffnet werden. Absch. 802. a. **908.** Jeder Gesandte wird seinen Obrigkeiten zu referieren wissen, was wegen der Collatoren der Pfründen jenseits des Gebirgs verhandelt worden ist, und daß man zu Vermeidung von allerlei Inconvenienzen durch Vermittlung des Nuntius oder auf andere Weise die Collaturen an die Orte bringen möchte. Ibid. c. **909.** Die von Gnoscä beschwerten sich, daß der beabsichtigte Bau der Wehr bei der Moösabücke ihren Gütern zu höchstem Schaden gereiche. Der Commissarius zu Bellenz, der Landvogt auf der Riviera und Hauptmann Büeler werden beauftragt, einen Augenschein zu nehmen und die streitigen Parteien zu vergleichen. Sollte ein Vergleich nicht herbeigeführt werden können, so möchten sie die Parteien vor die Obrigkeit weisen. Ibid. e. **910.** Dem Landvogt in Bollenz wird geschrieben, er solle

der Frau Ursula Troger zur Rückgabe der 35 verarrestierten Kronen verhelfen. Ibid. f. 911. Dem Commissarius zu Bollenz wird der Auftrag gegeben, des Bartös arrestierte Saumrosse aus dem Arrest zu entlassen, ihn von der Bürgerschaft zu befreien und diejenigen, welche diesen Arrest veranlaßt haben, zu strafen. Ibid. g.

## 1637.

**Art. 912.** Karl Chicherio von Bollenz weist nach, daß an den Differenzen, welche zwischen Bollenz und Lauis wegen des Passes entstanden seien, die von Bollenz keine Schuld tragen. Dieß wird für bekannt angenommen. Dem Landvogt zu Lauis wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß der Paß frei und offen stehe „ohne beschlossene Wirthshäuser, hostaria apartada“, widrigenfalls man denen von Bollenz nicht wehren könnte, den Lauisern gegenüber Gegenmaßregeln zu ergreifen. Uebrigens bleibt man bei dem früher einmützig gefaßten Beschlusse. Absch. 803. d. **913.** Die Ansprachen der Kinder des Commissarius Bäeler aus den Jahren 1628 und 1629 werden zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Ibid. f. **914.** Da die Gesandten wegen Gio. Pietro Barbirol und der vorlegten Castellane Zraggen und Carlo Nerach keinen andern Befehl haben, als bei den gegenwärtigen Ortstimmen zu verbleiben, so werden die Parteien zu einer gütlichen Composition ermahnt. Kommt keine solche zu Stande, so wird die Sache dem Entscheid der Obrigkeiten anheimgestellt. Ibid. g. **915.** Die jüngst zu Brunnen aufgestellten und von den Obrigkeiten ratificierten Artikel will man, sobald sie auf Pergament gebracht sind, mit den Secretinsiegeln der Orte bekräftigen. Ibid. h. **916.** Den Hauptleuten zu Bollenz wird abermals geschrieben, daß sie die Anzahl ihres Kriegsvolkes vollständig zu halten haben. Dem Hauptmann zu Urjern wird gute Wacht für den Paß daselbst anempfohlen. Absch. 808. d. **917.** Wegen der ziemlich großen rückständigen Bezahlung der Hauptleute zu Bollenz werden die Gesandten auf der Conferenz zu Lucern sich an Casati wenden. Ibid. e. **918.** Der Accord, zwischen dem Landschreiber Pring von Uri und der Landschaft Bollenz geschlossen, lassen die Gesandten in Kraft bestehen. Will jemand sich dessen entledigen, so soll es bis nächste Mitfasten geschehen; wo nicht, so soll derselbe als in Kraft stehend bestätigt sein und der Frau des Pring sel. das Geld, welches hinter dem Landvogt deponiert ist, verabsolgt werden. Ibid. g. **919.** Was die Gesandten zu Bollenz der Madonna Barbara zu Castione in Betreff des Brotdackens bewilliget haben, wird genehmigt. Absch. 811. b. **920.** Dem Landvogt in Bollenz wird geschrieben, daß er ohne Aufschub die 35 Kronen, welche der Frau Ursula Troger von Uri laut mit ihr getroffenen Accords gehören und durch Pietro della Ganna verarrestiert sind und hinter dem Landvogte liegen, der Frau einhändigen und della Ganna dahin vermögen soll, die gebührenden Kosten abzutragen. Glaubt er eine Ansprache zu haben, so soll er sich bei den Obrigkeiten melden. Absch. 812. c. **921.** „Auf der mordrigen Tagleistung zu Brunnen sollend unsere Ehrengsandten by denen von Uri und Schwyz in allem Ernst reden undt sy ansprechen, damit dem Herrn Commissary Caspar Achermann könne und möge gehulffen werden wegen seines Gespans, so er gegen Jo. Peter Barbirol von Bollenz füert und wägen eines Träffels, so er Barbirol sampt seinem Sohn und anderen an dem Castellan Zraggen von Ury und einem Tischmacher verüebt“. Absch. 814. b. **922.** „Auf mordrigen Tag sol mit übrigen beeden Orten durch unsere Herren Ehrengsanten geredt werden, damit man Mittell. könne finden, dem Commun Mollo von dem Pannerherrn Rollen zuo löbigen.“ Ibid. e. **923.** Auf die Beschwerde derer zu Lauis gegen die von Bollenz wegen der in Folge

der Seuche zu Sperrung des Passes getroffenen Maßregeln wird Uri ersucht, an die von Bellenz ein Schreiben zu erlassen. Absch. 816. e. **924.** Dem Landvogt in Bollenz soll Uri schreiben, daß er die der Ursula Troger zuständige Gült hinter die Obrigkeit zu Schwyz zu Recht schicken soll. Glaubt jemand an dieselbe ein Recht zu haben, so soll er innerhalb dreier Wochen dasselbe geltend machen, nach welcher Frist sie der Frau Troger verabsolgt werden soll. Ibid. d. **925.** In Betreff des Streitens derer zu Bellenz mit denen von Lauis und Luggarus wegen der neulich eingeführten Steigerung des Zolls und der Fürleite von Seite der letztern wird beschlossen, den jenseits des Gebirgs befindlichen Gesandten zu schreiben, sie sollen die Gesandten der übrigen neun Orte dahin bestimmen, daß sie denen von Bellenz gegenüber von jeder Neuerung in Betreff des Zolles und der Fürleite absteigen, widrigenfalls sie dagegen Protestation einzulegen haben. Absch. 820. a. **926.** Ebendenselben Schreiben wird auch beigelegt, die Gesandten sollen bei den übrigen dahin wirken, daß denen zu Bellenz für die Durchführung des Getreides, das sie per skroso oder auf Patente vom Mailändischen bekommen, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Ibid. b. **927.** Dem Commissarius zu Bellenz wird geschrieben, daß die Erben des Commissarius Betschart sel. für ihre befugten Ansprachen zufrieden gestellt werden sollen, und daß der Arrest aufgehoben sei. Wenn jemand an dessen Verlassenschaft Ansprüche zu haben vermeine, solle er sie in Schwyz geltend machen. Ibid. d. **928.** Die Grida, welche die Bellenzer auf des Statthalters Origone Sohn unbefugter Weise haben anschlagen lassen, wird nichtig erklärt; haben sie an denselben etwas anzusprechen, so haben sie ihre Ansprüche vor dem Commissarius geltend zu machen. Ibid. e. **929.** Nochmals wird erkannt, daß der Landvogt in Bollenz das Geld, welches wegen der Ansprüche der Frau Ursula Troger von Uri hinter ihm zu Recht gelegt worden ist, zu Händen von Schwyz abliefern soll. Wer bessere Ansprüche an dasselbe machen zu können glaubt, soll dieselben innerhalb vierzehn Tagen nach Ablieferung geltend machen; wenn keine in dieser Frist zum Vorschein kommen, so soll das Geld der Frau Troger ausgehändigt werden. Ibid. g. **930.** Obgleich in Beziehung auf die von Lauis und Luggarus von denen von Bellenz geforderten Zölle und Auflagen durch beiderseits abgeordnete Anwälte eine freiwillige Uebereinkunft getroffen worden war, so haben doch die Gesandten auf der ennetbirgischen Jahrrechnung denen von Lauis und Luggarus nicht nur diese Neuerungen gestattet, sondern auch zugelassen, daß sie die unter dem Titel des Sitzgeldes erlegten 50 Ducatoni von den ersten Handelsleuten von Bellenz, welche in oder durch ihre Landschaften handeln, wieder erholen. Nach Vorlesung der Privilegien und anderer Documente derer von Bellenz kommt man zu der Ansicht, daß solche Neuerungen nicht allein den Freiheitsbriefen und dem alten Posses der Bellenzer, sondern auch dem eidgenössischen Bündniß zuwiderlaufen. Uri trägt darauf an, Bellenz das Gegenrecht durch Einführung neuer Zölle und Auflagen gegenüber denen von Lauis und Luggarus zu gestatten und, damit sie nicht von diesen abhängig seien, den Bellenzern zu beschließen, die Strafe gegen Gravedona zu verbessern. Nidwaldens Gesandtschaft, soweit nicht instruiert, nimmt den Antrag in den Abschied. Vorläufig wird beschlossen, Zürich um Beseitigung dieser Neuerungen zu ersuchen. Absch. 825. a. **931.** Auf die Aufforderung des mailändischen Sanitätscommissarius zu Milano, man möchte wegen des bevorstehenden Bartholomäi Markts zu Bellenz Anordnung treffen, daß nicht aus verdächtigen Orten Leute dahin kommen, wird demselben Kenntniß von den guten Anordnungen gegeben, welche Schwyz getroffen hat, und zugleich das Begehren gestellt, es möchte denjenigen, welche von gesundten Orten ihres Landes kommen, und dem schwyzerischen Gesandten, wenn er auf die Jahrrechnung reife, der Paß nicht gesperrt werden. Schwyz wird ersucht, seinen Gesandten einige Zeit früher als die übrigen

Gesandten abgehen zu lassen, damit er die Quarantaine schon vollendet habe, wenn die andern ankämen. [In Schwyz nämlich grassirte die Seuche; aus diesem Grunde war auch kein schwyzerischer Gesandter auf der Conferenz.] Und weil auch zu Hasle und Frutigen und an andern Orten des Bernergebiets die Pest grassirt, so wird Uri in der drei Orten Namen dorthin schreiben, die Kaufleute, welche von dort den Markt zu besuchen gedenken, möchten etliche Wochen vorher sich an gesunde Orte begeben und von da, mit ordentlichen Bolleten versehen, aufbrechen. Ibid. b. **932.** Dem Begehren der Bellenzer, nicht zu gestatten, daß auf ihren Jahrmärkten Kaufleute „sich für Bellenz uffhin“ begeben, und daß sie vor dem Markt und auch außerhalb der Stadt einen Kauf schließen, wird nicht entsprochen. Ibid. c. **933.** Da trotz den mehrfachen Beschlüssen das Ungeld zu Bellenz noch immer nicht bezahlt worden ist, so soll den Gesandten auf nächste Jahrrechnung ernstlich und unter Androhung hoher Strafe der Befehl gegeben werden, von Bellenz nicht wegzugehen, bis dasselbe bezahlt ist. Den Wirthen wird vorläufig geschrieben, für die Zahlung sich vorzusehen. Ibid. d. **934.** 1. Gio. Pietro Moresini hatte auf der Jahrrechnung zu Lauis die drei Orte Stiefväter tituliert und auch auf einer Tagleistung zu Baden sich unziemliche Ausdrücke gegen dieselben erlaubt. Jedes Ort soll nun seine Gesandten darüber befragen und den Bericht darüber auf nächste dreierörtliche Zusammenkunft bringen lassen und erklären, wie man sich gegen ihn verhalten wolle. 2. Ebenderselbe hatte die drei Orte auch getadelt, als ob man denen von Lauis die ausgegebenen Briefe und Siegel wegen des Marktes zu Giubiasco nicht halte. Es wird gut befunden zu inquiren, wie ungebührlich die von Lauis die Kaufleute übernommen haben, wodurch man veranlaßt worden sei, Brief und Siegel aufzuheben und den Markt zu Giubiasco von Neuem einzuführen. Ibid. e. **935.** Da die Gebrüder Tornielli von Lauis den Ritter Cislago, welcher die Rechtsame derer von Bellenz gegen die Zöllner von Lauis und Luggarus auf der Jahrrechnung vertheidigt hatte, herausgefordert und das Cartel an den Thoren von Bellenz angeschlagen haben und mit ungefähr dreißig Personen erschienen sind, so werden die Landvögte zu Bellenz und Lauis beauftragt, darüber zu processieren und die Prozesse in die Orte zu schicken. Ibid. f. **936.** Es wird berichtet, daß die emmetbirgischen Unterthanen, welche sich zu Mailand als Fachini brauchen lassen, gezwungen werden, an Schanzen, Gräben und dergleichen zu arbeiten und, wenn sie sich weigern, in Gefangenschaft gesteckt werden. Da dieß dem Bündnisse zuwiderläuft, wird an den Suberator und an den Ambassador Casati geschrieben, man möchte diese Leute verschonen. Ibid. g. **937.** Gio. Antonio Cislago bittet um Liberation von den Kosten, welche vor Jahren aus Anlaß der damals vorgenommenen Moderation des Raths zu Bellenz in den Orten verurjacht worden sind, und die Etliche ihm aufbürden wollen. Da damals durch rechtliche Erkenntniß die Kosten auf die fünf neuerewählten Rathsfreunde gelegt worden sind, läßt man es bei derselben verbleiben und spricht Cislago derselben ledig. Ibid. h. **938.** Der Propst zu Abläsch (Abiasco) verlangt, daß ihm Angela Poma, welche wegen begangener Unholderei in der Obrigkeit Hand gefallen ist, übergeben werde, und daß der Landvogt und Rath in Bollenz sich enthalten sollen ein Urtheil über sie zu fällen. Dem Propst wird geantwortet, daß man einen solchen Eingriff in die obrigkeitliche Gewalt nicht gestatten könne, zumal da man bei der Unterhandlung mit dem apostolischen Legaten gestattet habe, einen Inquisitor nach Bollenz zu bringen und derselbe zugelassen habe, daß diejenigen, welche Leute oder Gut geschädigt haben, vom weltlichen Gericht gestraft werden. (Poma hatte bekannt, neben Verläugnung Gottes und Schmähung des h. Sacraments des Altars viel Leute und Gut geschädigt zu haben). Absch. 827. a. **939.** Um der beschwerlichen Neuerungen derer von Lauis und Luggarus los zu werden, wird der Stadt und Grafschaft Bellenz befohlen, die alte

Straße gegen Gravedona zu verbessern, damit sie nicht mehr genöthigt seien durch das Gebiet von Lauis und Luggarus ihre Lebensbedürfnisse zu führen. An die Kosten soll ihnen ein Beitrag aus den Zöllen gegeben werden. Uri will für sein Ort 25 Kronen geben. Der mäßige Zoll von dieser Straße soll den Obrigkeiten gehören und unter dem Namen Weggeld bezogen werden. Ibid. b. **940.** Die auf die Jahrrechnung reisenden Gesandten sollen dafür sorgen, daß der wiederum errichtete Markt zu Giubiasco auf nächsten Bartholomäi, und zwar auch zu Como und an andern Orten des mailändischen Gebiets, ausgerufen und daß zugleich bekannt gemacht werde, daß sie auf der Straße dahin nur halb so viel Zoll zahlen müssen, als wenn sie auf dem Lauiser Markt kauften. Ibid. c. **941.** Da man die Lauiser und die Luggarner nicht dahin hat vermögen können, daß sie die neuen ungewohnten Zölle aufgeben, so wird den Vellenzern gestattet, das Gegenrecht zu gebrauchen und jenen „über ihren alten Zoll noch so viel abzunehmen, als sie denselben geben müssen“. Ibid. d. **942.** Es wird beschloffen, von den Drellen und Mithasten von Luggarus, welchen der Holz Zoll zu Vellenz in Folge ihres Versprechens, daß die Luggarner von ihren Zöllen abstehen werden, erlassen worden war, wiederum zu beziehen, da dieses Versprechen nicht in Erfüllung gegangen ist. Ibid. e. **943.** In Betreff des von den Vellenzern zu zahlenden Umgelds wird für das Beste befunden, den Gesandten bei ihren Eidspflichten aufzuerlegen, die Rechnungen des bei der Maß ausgeschenkt Weines von allen Wirthen und Weinschenken, was von Jahr zu Jahr nicht bezahlt worden ist, aufzunehmen und das Geld einzuziehen, ohne welches sie nicht heimkommen sollen, bei 50 Kronen Buße, sondern sie sollen warten, bis es ihnen eingehändigt wird. Sind ihre Geschäfte in den Vogteien zu Ende, und ist das Umgeld noch nicht bezahlt, so haben sie nach Vellenz zurückzukehren, und diejenigen Wirthe, welche noch nicht bezahlt haben, müssen ihnen die Zehrung und noch obendrein für jeden Tag einen Ducaten bezahlen. Dieß werden die Gesandten sofort bei ihrer Ankunft in Vellenz den Wirthen ankündigen lassen. Ibid. f. **944.** Wegen des Johann Peter Morefini von Lauis, welcher zu Luggarus auf der Jahrrechnung die drei Orte Stiefväter tituliert und auch zu Vaden ungebührlich von ihnen geredet hat, wird erkannt, daß von den Gesandten von Zürich, Lucern und Zug Rundschaft aufgenommen und Morefini dazu entboten werden soll. Ibid. g. **945.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird abermals aufgetragen, dafür zu sorgen, daß des Vicarius Ghiringhelli sel. Keller an der Portun vermauert, die Thürme und Thore, wenigstens wo man Wache hält, bedeckt, die Keller fleißig visitiert und der „aufgelaufene“ Wein ausgeschüttet werde. Ibid. h. **946.** Da mehrere Posten in der letzten Rechnung aufgeführt werden, welche in den frühern nicht vorhanden sind, so werden die Gesandten auf die Jahrrechnung beauftragt, die frühern Rechnungen mit der letzten zu vergleichen und dafür zu sorgen, daß das Neue, welches in dieselbe gebracht worden ist, erzeigt wird. Ibid. i. **947.** Demjenigen, dem aus dem Urnerschloß ein Seil geliehen worden ist, das er hat verfaulen lassen, wird auferlegt, dasselbe durch ein anderes von gleicher Länge und Dicke zu ersetzen. Ibid. k. **948.** Derjenige, welcher vom Garten des Urnerschlosses durch Verwüftung des Zaunes ein Stück zu seinem Garten geschlagen und die ihm auferlegte Geldstrafe noch nicht bezahlt, ja sogar mit vermessenen Worten Troß bewiesen hat, soll dafür gebührend gestraft werden. Ibid. l. **949.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird aufgetragen, wider die Gebrüder Tornielli und Statthalters Drigone Sohn des begangenen Frevels halber „mit Ausforderung des Ritters Cislago und dessen Sohnes“ den Proceß aufzurichten. Ibid. m. **950.** Den Gesandten wird aufgetragen, den Rath von Vellenz zu Rede zu stellen, daß er des Statthalters Drigone Sohn für ehrlos und aller Ehrenämter unfähig erklärt hat, während dieß Sache der obrigkeitlichen Gewalt ist. Ibid. n. **951.** Panzerherr von

Koll von Uri, welcher einer Katharina von Flüe von Unterwalden noch immer zu großem Mergerniß Aufenthalt in seinem Hause zu Molla gibt, soll aufgefordert werden, dieselbe aus seinem Hause zu entfernen, widrigenfalls man sie aus der drei Orten Gebiet verweisen werde. Ibid. o. **952.** Gio. Simon Curt von Dangio in Bollenz, der Unholderei angeklagt, beklagt sich, daß er, obgleich er an der Marter seine Unschuld erhalten habe, dennoch zu Bezahlung von 25 Kronen Kosten verfaßt worden sei. Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird aufgetragen, den Proceß zu unterjuchen, und wenn sich darin hinreichende Indicien für die Gefangennehmung finden, so findet man für billig, daß er die Kosten bezahle. Ibid. g. **953.** Dem Landvogt in Bollenz wird mehr Pünktlichkeit in Zusendung der verlangten Prozesse empfohlen. Ibid. r. **954.** Die Gesandten sollen das Geld, welches die Landschaft Bollenz der Ursula Troger zu bezahlen hat, vom Landvogt fordern und heimbringen. Vermeint jemand besseres Recht darauf zu haben, so soll er das Recht in den Orten suchen. Ibid. s. **955.** Da trotz dem Beschlusse vom 9. September die Unterthanen der Stadt und Grafschaft Bellenz das Umgeld nicht bezahlt haben, hat Uri dieselben peremptorisch auf diese Conferenz citieren lassen. Da sie aber ihr Nichterscheinen durch die Kürze der Zeit entschuldigen und um einige Tage Aufschub bitten, wird ihnen derselbe gewährt, damit sie ihre angeblichen Freiheiten vorweisen können. Sollten die Abgeordneten am nächsten Montag nicht erscheinen, so soll Uri einen Läufersboten nach Bellenz schicken mit einem Schreiben, in welchem den Bellenzern ihr Ungehorsam verwiesen und zu verstehen gegeben wird, daß man am Montag darauf einen definitiven Beschluß fassen werde. Absch. 834. a. **956.** Dem Martin Lorenz von Molla waren obrigkeitliche Stimmen ertheilt worden, daß der Commissarius ihm seine Strafe wohl anlegen, der Beklagte aber in die Orte appellieren könne. Man läßt es dabei bewenden und setzt den Commissarius in guter Form davon in Kenntniß. Ibid. b. **957.** Johann Joachim Püntiner, welcher nach Mailand gesandt worden war, um mit dem Magistrato della Provisione zu unterhandeln, daß den Unterthanen der Vogteien gestattet werden möchte, ihre Victualien von der Seite zu beziehen, von wo sie dieselben auf der Straße von Gravedona nach Bellenz führen können, berichtet, daß er das Gewünschte erlangt habe, und daß nur noch übrig sei, daß man mit den spanischen Angestellten an den Grenzen übereinkomme. Püntiner wird seine Bemühung verdankt; Uri und Unterwalden wollen unter Ratificationsvorbehalt ihm auftragen, die Sache noch völlig zu Ende zu führen. Alles wird in den Abschied genommen. Ibid. c. **958.** Da Schwyz sich noch nicht erklärt hat, ob es sich für seinen dritten Theil bei den Kosten dieser im Namen der drei Orte zu verbessernden Straße nach Gravedona theilhaben wolle, so wird ihm zu verstehen gegeben, daß es im Falle der Nichtbetheiligung billiger Weise an der Nutzung des Zolles derselben nicht participieren könne. Ibid. d. **959.** Abgeordnete der Stadt und Grafschaft Bellenz weisen ihre Privilegien vor, die sie nach ihrer Ansicht von der Verpflichtung, das Umgeld zu zahlen, freisprechen; sie bitten, sie dabei verbleiben zu lassen. Nach Prüfung derselben sind die Gesandten der Ansicht, daß die Bellenzer des Umgelds nicht entlassen werden können. Damit aber die Obrigkeiten um so sicherer einen Entschluß zu fassen im Stande sind, werden denselben Abschriften jener vorgewiesenen Privilegien mitgetheilt und sie ersucht, aus ihren Archiven alle auf diese Sache bezüglichen Briefe und Gewahrsame zur Hand zu bringen. Wenn Alles erdauert worden ist, soll wieder eine Conferenz ausgeschrieben werden, auf welcher dann ein definitiver Entschluß zu fassen ist; vorher aber sollen die Unterthanen in den Orten nicht angehört werden; auch findet man es nicht nothwendig, daß auf jene Conferenz Abgeordnete von Bellenz beschieden werden. Ferner sind die Bellenzer anzuhalten, die Gesandten, welche dieses Handels wegen lange Zeit aufgehalten worden waren, für die gehab-

ten Kosten zu entschädigen. Absch. 837. a. **960.** Schwyz erklärt, daß es einen Drittel der Kosten für die Verbesserung der Straße nach Gravedona übernehmen werde und dem von den beiden andern Orten hierüber errichteten Abschied einverleibt zu sein wünsche. Ibid. b. **961.** Dem Commissarius von Vellenz, welcher Rath begehrt, wie er sich den Jungen gegenüber zu verhalten habe, welche Frevel begehen und dann landesflüchtig werden und kein Vermögen haben, als was ihnen von ihren Müttern erbzweife zugefallen ist, aber von ihren Vätern als Leibgeding angesprochen wird, gibt man den Rath, sich in den Statuten umzusehen und sich nach den Rechten und Gebräuchen zu erkundigen. Jedoch findet man, daß der Commissarius dennoch auf das den Söhnen von ihren Müttern hinterlassene Gut, das die Väter als Leibgeding nützen, nach Beschaffenheit des begangenen Fehlers eine Strafe legen könne, die dann nach der Väter Tod davon zu beziehen sei. Ibid. c. **962.** Was die Verleihung von Pfründen an junge und untaugliche Personen betrifft, so soll der Commissarius den Ordnungen darüber nachforschen und sich nach denselben verhalten. Ibid. d. **963.** Gegen den Canzler zu Vellenz, der die Namen etlicher verleibeter Unholde durchgestrichen hat, wird der Commissarius rechtlich zu procedieren wissen. Ibid. e. **964.** Der Arrest, den Statthalter Judice in Vollenz auf das Gut der Erben des Landammanns Bessler gelegt hat, wird aufgehoben. Judice wird mit seinen Ansprüchen dahin gewiesen, wo die Erben sesshaft sind, Uri wird ihm sicheres Geleit geben. Absch. 840. d.

### 1638.

**Art. 965.** Uri wird ersucht, um Bezahlung der Ansprachen der Hauptleute bei der letzten zu Vellenz gewesenen Besatzung ein Intercessionschreiben an die mailändischen Dificiale abzusenden. Absch. 841. c. **966.** Das Verlangen des Pannerherrn von Röll, man möchte wegen der zwischen ihm und der Gemeinde Molla schwebenden Action einen Tag ansetzen, daß er seine Rechte vorlegen könne, wird ad referendum genommen. Ibid. d. **967.** Jeder Gesandte soll seinen Herren und Obnern berichten, was die Erben des Commissarius Rudolf Büeler sel. wegen der Forderung, welche derselbe wegen einer Besatzung zu Vellenz an die drei Orte hatte, haben vorbringen lassen, damit dieselben einmal auf billige Weise befriedigt werden können. Ibid. f. **968.** Das Memorial, welches die Verhandlungen wegen der Straße von Vellenz nach Gravedona mit Mailand und den Vellenzern enthält, wird dem Abschied beigelegt, damit jedes Ort sich beförderlichst entschliesse. Ibid. g. **969.** Zur Austragung des Streites zwischen Pannerherrn von Röll und der Commune Molla werden beide Parteien vorbechieden. Von den beiden Forderungen von Rölls wird die erste als billig anerkannt; gegen die zweite wird Einsprache erhoben. Die Gesandten nehmen die Sache ad referendum. Absch. 848. a. **970.** Uri wird ersucht, die Freiheiten der Vellenzer ins Deutsche übersetzen zu lassen und den übrigen Orten eine Abschrift davon zu schicken, damit wegen des Umgelds nach Gebühr verhandelt werden könne. Ibid. c. **971.** Jeder Gesandte soll seinen Herren und Obnern berichten, daß die Erben des Commissarius Rudolf Büeler sel. darauf dringen, daß sie zu ihrer schon lange ausstehenden Bezahlung gelangen möchten. Ibid. d. **972.** Nachdem Schwyz und Nidwalden den zwischen dem Pannerherrn von Röll und den Männern der Commune Molla erfolgten Contract annulliert und letztern befohlen haben, in Folge eines offenen Rufes zu Vellenz die Rechnung über die Ansprachen ihrer Creditoren aufzunehmen, und man auch dem Pannerherrn die Weisung gegeben hat, seine Rechnung gegenüber jenen Bauern innerhalb der Frist von zehn Tagen einzusenden, wird dieser Tag zur Beilegung des Streites angeetzt. Von Röll erscheint aber nicht; die Abgeordneten von Molla geben ihre Rechnung ein.

Es wird eine andere Zusammenkunft auf den 15. Juni anberaumt, auf welcher, auch wenn von Röll nicht erscheinen sollte, ein endgültiges Urtheil gefällt werden soll. Absch. 858. a. **973.** Dem Ricci Ferrari aus Bollenz wird seine vom Landvogt ihm erteilte Liberation bestätigt. Ibid. e. **974.** Ebenfalls wird die Liberation der der Unholderei verdächtig gewesenen Margarita de Cima aus Bollenz bestätigt. Ibid. d. **975.** Die Vögte des Töchterleins des Landshauptmanns Judice sel. suchen um Bestätigung des von demselben zu Gunsten seiner Hausfrau errichteten Testaments an und bitten, ihnen einen Termin zu stellen, sich zu erklären, ob sie „in oder aus dem Erbe stehen wollen“. Das Testament wird bestätigt, als Termin wird ihnen der St. Martinstag bestimmt; bis dahin sollen sie durch einen neutralen Schreiber die Rechnung machen lassen; unterdessen sollen aber die Creditoren sie nicht molestieren. Ibid. e. **976.** Die Gesandten auf der Jahrrechnung von 1636 hatten wegen eines durch einen Streit zwischen denen aus Wisog und Commissarius Betschart herbeigeführten längern Aufenthaltes Kosten gehabt. Uri soll deswegen an die von Wisog schreiben. Ibid. f. **977.** Nidwalden stellt an die Gesandten von Schwyz die Anfrage, ob nicht in Betreff der Ernennung der drei Geschworenen in Bollenz dadurch eine Aenderung gemacht werden könnte, daß für dieselbe ein bestimmter Umgang festgesetzt würde, weil Nidwalden bei Abtheilung der „Bagia“ von Uri übervorthelt worden sei. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Ibid. g. **978.** Jeder Gesandte soll auf nächste Zusammenkunft die Rechnung des Commissarius Rudolf Büeler sel. von Schwyz mitbringen. Ibid. i. **979.** Die Gesandten auf den Tag zu Brunnen erhalten Befehl, „daß wo die Partien [Bannerherr von Röll und die Männer von Molla] gütiglichen mit werdend können verglichen, solle man einen Endurthel erfolgen lassen“. Absch. 859. a. **980.** „Uff mordrige Tagsetzung soll Anzug bescheiden, daß namblich in Bollenz die Gsanten samptlich in allen 3 facia sollen die 3 Geschworenen erwellen und ernambsen.“ Ibid. b. **981.** „Item soll anzug bescheiden wegen des Umgelts zu Bollenz, damit die Sach an End möge bracht werden.“ Ibid. d. **982.** „Uff morgens soll Anzug bescheiden wegen der Stritikeit zwischen Bollenz und Lugariß wegen des Zols zu Luggariß“. Ibid. e. **983.** Bannerherr von Röll legt die Rechnung seiner Forderungen an die Männer von Molla vor, 550 Goldkronen laut eines Briefes von 1587 und 1000 Kronen, 1628 aus drei Handschriften zusammengezogen. Die von Molla legen Einsprache wegen des Zinses ein, in der sie behaupten, nicht mehr als 5 Procent schuldig zu sein. Beide Parteien übergeben die Sache zu einem gütlichen Compromiß den Gesandten. Diese geben unter Vorbehalt der Ratification von Seite der Herren und Obern eine Entscheidung, welche dem Abschiede beigelegt ist. Absch. 861. a. **984.** Der Priester Giacomo Giudicello und Pantadino aus Bollenz werden, weil Schwyz und Nidwalden in deren Streitigkeit bereits Erkenntnisse gegeben haben, wiederum an dieselben gewiesen. Ibid. b. **985.** Der Antrag Nidwaldens, die Ernennung der drei Geschworenen in Bollenz der Reihe nach bei den Orten umgehen zu lassen, so daß ein Ort die Ernennung in der einen, das andere Jahr in einer andern Faccia vorzunehmen hätte, wird in den Abschied genommen. Ibid. d. **986.** Uri stellt den Antrag, man möchte den emmetbirgischen Unterthanen, wenn sie um Liberationen oder mit Appellationen einkommen, kein Gehör geben und sie einmal laut der Statuten abweisen. Die Gesandten der beiden andern Orte nehmen diesen Antrag ad referendum. Absch. 866. c. **987.** In Betreff des Umgelts derer zu Bollenz wird beschloffen, daß die deutsche Uebersetzung der Privilegien, welche bis dahin den Orten noch nicht mitgetheilt worden ist, beförderlichst angefertigt werden soll, damit die Sache auf der Jahrrechnung noch ins Reine gebracht werden kann. Die von Bollenz haben die Kosten für die voriges Jahr daselbst gewesenen Gesandten zu bezahlen, es sei denn, daß sie auf gütlichem Wege Milde-

rung erlangen. Absch. 868. a. **988.** Die Gesandten sollen darauf dringen, daß der Priester Ghiringhelli den in die Stadtmauer gemachten Keller vermauere. Ibid. b. **989.** Sie sollen den aufgelaufenen Wein ausschütten, von Silvio Lavizar, der sich voriges Jahr dessen geweigert hat, die Buße von 50 Kronen einziehen und verordnen, daß die Thore bedeckt, die Stadtmauer gut verwahrt werde. Ibid. c. **990.** Es wird in den Abschied genommen, ob nicht, während die Gesandten im Lande sind, ähnlich wie in Lauis, auf gewisse Limitation der Strafe alle Fehler von diesen sollten gebüßt und beurtheilt werden. Ibid. e. **991.** Da berichtet wird, daß Leute von Lauis maskiert auf das Bellenzgebiet kommen und „Kügelin oder Ag“ in den Tessin werfen, wodurch die Fische getödtet werden, so soll man einen öffentlichen Ruf ergehen lassen, daß man über solche „verbutzte“ Leute Sturm läuten lassen, sie in Verhaft nehmen und abstrafen werde; daß sie, im Fall sie sich zur Wehr setzen, niedergeschossen werden. Da ferner eine große Quantität von kleinen Fischlein oder „Hürling“ mit Garnen weggefangen werden, so sollen die Gesandten zum Schutze derselben eine Ordnung machen. Ibid. e. **992.** Den Gesandten nach Bellenz wird aufgetragen, eine Ordnung in Betreff der Lehenrosse zu Bellenz zu machen und den Subiaskermarkt auszuruhen. Legen die von Lauis Hindernisse in den Weg, so sollen die Gesandten Repressalien anwenden. Ibid. f. **993.** 1. Die vom Wasser bedrohten Spitalgüter sind sicher zu stellen; die Ausführung soll dem Nuntius „in die Hand gewiesen werden“. 2. Ein uneheliches Kind im Spital soll womöglich seinem Vater oder seinen Verwandten zugestellt werden. Ibid. g. **994.** Die drei Geschworenen in Bollenz sind künftig von den Gesandten der drei Orte sämmtlich zu erwählen. Ibid. h. **995.** Es wird für nothwendig erachtet, die in den Statuten der drei Vogteien enthaltene Bestimmung, daß nicht mehr als fünf Procent Zinsen gefordert werden sollen, aufrecht zu erhalten, um die Unterthanen vor Ruin zu wahren; ferner sollte man nicht gestatten, mehr als zwei Jahreszins zusammenfallen und in die Instrumente ein Incanto stellen zu lassen, oder daß doch dem Schuldner, wenn man den Incanto gelten lassen wolle, nach erfolgtem Incanto gestattet sein soll, die Unterpfänder „Jahr und Tag“ zu lösen. Die Sache wird zu einläßlicher Deliberation in den Abschied genommen. Ibid. i. **996.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird der Auftrag ertheilt, dem Panzerherrn von Koll, der sich mit einer Weibsperson zu höchstem Aergerniß der Welt „vertrabet“ und gegen jemand einen Pistolenschuß abgefeuert hat, der aber nicht getroffen, je nachdem sie die Sache finden, den Proceß zu machen. Wenn ihnen aber das Eine oder Andere zu schwer fallen sollte, so können sie bei den Obrigkeiten Bescheid holen, damit sie an demselben einen Rücken haben. Ibid. k. **997.** Jeder Gesandte soll seine Herren und Oberrn erinnern, es möchte ihnen belieben, die Ansprüche der Erben des Commissarius Büeler sel. zu befriedigen. Ibid. m. **998.** Die Gesandten auf der Jahrrechnung begehren Rath, wie sie sich gegenüber dem verhafteten Doctor Mollo zu benehmen haben, der sich mit einer Weibsperson vergangen habe, während er wußte, daß schon sein Vater sich fleischlich mit ihr vermischt hatte. Auf die Forderung der Communita zu Bellenz und der Partei, man möchte Mollo auf Bürgschaft der Haft entlassen, finden die Gesandten, daß der Beweis der Sache noch nicht sicher hergestellt sei, weil die Weibsperson sich entfernt habe. Es wird den Gesandten auf der Jahrrechnung die Weisung gegeben, es solle, im Fall der Compromiß und die Uebergabe durch den Commissarius und Mollo geschehe, bei dem gethanen Spruch der Gesandten bleiben und die Sache erledigt sein; wolle aber Mollo es nicht dabei verbleiben lassen, so sollen sie ihn nichtsdestoweniger auf Bürgschaft der Haft entlassen, dann nach Gebühr processieren und ihr Rechtsurtheil fällen, aber ihm soll die Appellation an die Obrigkeiten freistehen. Absch. 870. a. **999.** Die Gesandten auf der Jahrrechnung sollen in Betreff der Sitzgelder die limitierte Ordnung nicht

überschreiten. Ibid. b. **1000.** Den Gesandten auf der Jahrrechnung wird befohlen, von denen in Vollenz keine Rechnungen anzunehmen, in welchen nicht alle Strafen, Confiscationen und die dabei aufgelaufenen Kosten verzeichnet sind. Ibid. c. **1001.** Wenn die von Vellenz sich ferner weigern, die Thore zu decken und zu restaurieren, so sollen die Copieen der von ihnen beanspruchten Exemption in die Orte geschickt werden. Ibid. d. **1002.** Die Gesandten auf der Jahrrechnung haben darauf zu dringen, daß der Statthalter Drigone den Graben durch sein Gut vollende und öffne, und daß er die taxierten Kosten bei Strafe der Absetzung innerhalb Monatsfrist erlege. Ibid. e. **1003.** Der zu Vellenz residierende Sanitätscommissarius hat von den mit Vieh und Andern durchpassierenden Kauf- und Gewerbleuten nach einer vom Tribunal zu Mailand ausgegangenen Taxe eine Geldsteuer eingefordert. Die Gesandten sehen dieß als etwas nicht zu Duldenes an, beauftragen Uri, vom Commissarius das abgenommene Geld zurückzufordern, sowie auch ein Verzeichniß derjenigen, welchen es abgenommen worden ist, zu verlangen, damit es ihnen wieder zugestellt werden kann; was etwa noch übrig bleibt, soll der Kammer verrechnet werden. Ferner soll dieser Commissarius in den Orten sich verantworten; wenn er sich dessen weigert, so soll der Commissarius der Orte auf dessen Schriften und Baarschaft greifen und sie mit einem Inventarium hinter sich nehmen. Die Sanitätscommissarien zu beseitigen findet man einstweilen noch nicht thunlich. Absch. 875. a. **1004.** Den Erben des Landammanns Bessler sel. wird ein Schreiben an den Landvogt in Vollenz bewilligt, daß derselbe den Arrest, welchen Landshauptmann Judice auf eine Summe Geldes gelegt hat, aufheben und den Judice für seine Forderungen nach Uri weisen solle; dazu soll ihm „Freidt und Gleit“ gegeben werden. Absch. 879. s. **1005.** Neuerdings wird die alte Ordnung bestätigt, daß die Appellationen, welche bis auf Martinstag nicht gefertigt sind, veressen sein sollen. Ibid. h.

## 1639.

**1006.** Der Landvogt von Riviera berichtet, daß der Pfarrer zu Osogna ihm durch Anlegung von Strafen gegen diejenigen, welche die Feiertage nicht gehalten hätten, Eintrag thue. Er holt bei den Gesandten Rath ein. Es wird ihm geantwortet, das werde zu der Herren und Obern Einsehen stehen, wofür das an den Propst zu Biasca abgehende Schreiben keinen Erfolg haben sollte. Absch. 886. c. **1007.** Der Landvogt in Vollenz fragt an, wie er gegenüber einer Weibsperson, welche mit Blutschande sich veründigt hat, und denjenigen Männern gegenüber, welche sich mit ihr „übersehen“ haben, zu verfahren habe. Es wird ihm geantwortet, daß die Herren und Obern ihren Entschluß Uri übermitteln werden. Ibid. e. **1008.** Denen von Vellenz, welche Abschriften ihrer Freiheiten eingeschickt haben, wird auf den 30. Mai ein Tag angesetzt, um zu vernehmen, auf welche Weise die Herren und Obern die von ihnen gegebene Auslegung ihrer Freiheiten ansehen. Bis auf diesen Tag sind die Instructionen von den Obrigkeiten zu geben. Absch. 898. a. **1009.** Der Commissarius zu Vellenz eröffnet den Gesandten Folgendes und begehrt deren Rath: 1) Der Bischof von Como habe die Lehenleute der Kirche, welche wegen der Steuern an die Wehrenen Korn gezahlt haben, in die Censur gelegt, während nicht zugegeben sei, daß diese Anlage von dem Ordinarius abhänge. 2) Den Lehenleuten von Lehen zu Montecarasso und Sementina, welche zum bischöflichen Tisch gehören, werde verboten, Steuer zu zahlen. 3) Die Geistlichen verlangen, daß ihnen die Inquisition der der Unholderei Beschuldigten überlassen werde, und daß sie zur Examination solcher Personen zugezogen werden, was nirgends Brauch sei. 4) Der Commissarius trägt darauf an, daß dem

Statthalter und Cansler, auch den drei Geschworenen zu Vellenz ein Eid anferlegt werde, welcher in das rothe Buch eingetragen werden soll; 5) daß man, weil Cardinal Monti in den emetbirgischen Bogteien visitieren wolle, nachsehen möchte, was in einem solchen Fall früher Gewohnheit gewesen sei; ingleichen, wie man sich auf die Ankunft des Nuntius zu verhalten habe. Es wird für gut erachtet, daß die Obrigkeiten die Gesandten auf nächste Zusammenkunft über diese Punkte instruieren. Ibid. b. 1010. Der Präscriptionen zu Vellenz halber Verfügungen zu treffen überläßt man der Discretion des Commissarius; namentlich aber soll Berücksichtigung da stattfinden, wo alte „redliche Rechenbücher sind“. Ibid. c. 1011. Ebenso wird es dem Commissarius anheimgestellt, zu Sicherstellung der Minderjährigen vor Uebervorteilung Vorjorge zu treffen. Ibid. d. 1012. Die von denen zu Vellenz eingelieferten Freiheitsbriefe werden examinirt; die Abgeordneten von Vellenz geben ihre Auslegung dazu und halten in Folge derselben um Erlassung des Umgelds an. Die Instructionen der Gesandten sind nicht übereinstimmend; die einen wollen die von Philipp Maria Siorza den Vellenzern ertheilte Freiheit vom „Bolin“ anerkennen, zumal da dieselbe von den Orten, als die Vellenzler unter ihre Herrschaft kamen, auch bestätigt worden sei; die Mehrzahl aber gibt diesen Briefen eine andere Auslegung; sie ist der Ansicht, daß der Brief von Philipp und dessen Bestätigungen nicht gerade jenes Umgeld betreffe und auch nur von Auflagen insgemein rede, abgesehen davon, daß die Befreiung Philipps nur eine zeitweilige sei, so daß man wohl das Recht habe, wenn das Bedürfniß eintrete, eine solche Auflage zu machen. Uebrigens möchten sie bedenken, wie gnädig sie bisher in Trübsalen gehalten worden seien. Und wenn sie sich darauf berufen, daß ihnen 1613 und 1617 die Befreiung von dieser Abgabe gestattet worden sei, so möchten sie sich auch erinnern, daß die Bedingungen, an welche man dieselbe geknüpft habe, niemals gehalten worden seien. Die diese Ansicht vertretenden Gesandten wollen die Vellenzler zum Gehorsam weisen; wenn sie aber vor die Obrigkeiten gehen wollen, so könne man ihnen nicht davor sein. Der Kosten halber will man mit einem Beschlusse zuwarten, bis sich die Obrigkeiten über die Hauptsache erklärt haben. Absch. 899. a. 1013. Dem Pannersherren von Koll wird aufgetragen, daß er hinsichtlich der in der letzten Conferenz (Art. 1009) vorgebrachten Punkte bis auf fernern Befehl, „wie schon entworfen und gebühlich sein wird, fortzufahren sich besleißigen solle.“ Ibid. c. 1014. Doctor Rudolf von Uri fordert von den Obrigkeiten für seine Bemühungen, die er aus Anlaß des Spanes, welchen Commissarius Betschart sel. mit denen von den Bänden wegen Ab- und Durchfuhr von Früchten gehabt hat, Entschädigung, wird aber abgewiesen. Absch. 907. d. 1015. Die von Vellenz hatten sich über den Befehl beschwert, daß sie die Stadthore zu decken, die großen Böcher in den Mauern zu schließen, für die Vorgitter an den Thoren zu sorgen, auch Steg und Weg zu sichern hätten. Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird aufgetragen, nochmals deren Freiheiten zu durchgehen, um zu sehen, ob dieselben wirklich davon befreit sind. Sind sie es nicht, so sollen sie alles Ernstes angehalten werden, diesem Befehle nachzukommen, wie ihnen eben das bei Erlassung des Umgelds deutlich zur Bedingung gemacht worden ist. Absch. 908. a. 1016. Die Gemeinde Arrivo in Bollenz hält um Bewilligung eines Zolles auf drei Jahre an zu Deckung der Kosten, welche sie wegen Erhaltung der Straße gegen den Bänden und wegen der Erbauung einer Brücke gehabt hat. Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird der Auftrag gegeben, einen Augenschein zu nehmen und sich zu erkundigen, ob jemand sich dagegen zu beschweren habe. Ibid. b. 1017. Die Gesandten werden auch Nachfrage halten, ob die Rentierschen die Brücke und Straße in Ehren halten, von denen sie den Zoll nehmen sollen. Ibid. c. 1018. Schwyz und Nidwalden möchten ihre Gesandten zur Fortsetzung des Baues der Straße nach Gravedona

instruieren. Ibid. d. **1019.** Die Castellane zu Bellenz begehren, daß man künftig die 18 Kronen, die man bisher dem deutschen Chorherrn gegeben, dem Jakob, Pfarrer zu Urbedo, geben möchte, weil dieser die geistlichen Functionen verrichte. Die Gesandten auf die Jahrrechnung sollen für das laufende Jahr demselben eine Discretion werden lassen, für die Zukunft werden die Obrigkeiten entscheiden. Ibid. e. **1020.** Den Gesandten wird der Auftrag gegeben, den Proceß, welchen Gio. Peter della Gamma wegen seiner Schwester nicht hat herausgeben wollen, zur Hand zu bringen und je nach Beschaffenheit desselben darüber „nachzurichten“. Ibid. f. **1021.** Die Gesandten werden beauftragt zuzusehen, daß einem Jacobmet auf der Riviera, der wegen einer Mißthat entsetzt und wieder begnadigt worden war, zur Gebühr verholfen werde. Ibid. g. **1022.** 1. Bei der Ankunft des Cardinals Monti, welcher zu der „Visita“ im September ankommen wird, soll aus den Schlössern zu Bellenz geschossen, er begleitet und gut tractiert werden. Jedes Ort hat einen Abgeordneten dorthin zu senden. 2. Bei dieser Gelegenheit soll auch mit dem Cardinal geredet werden wegen der Annahmungen der weltlichen Priester und der Capuciner, wegen der minderjährigen Kinder, welche der Unholderei beschuldigt sind, und derer, welche dieses Laster geübt haben, deren Bestrafung durch den weltlichen Richter die Geistlichen nicht zugeben wollen. 3. Wenn der Cardinal etwa noch nach Einsiedeln oder zum Bruder Klaus kommen sollte, so sollen Schwyz und Unterwalden davon benachrichtigt werden. Ibid. h. **1023.** Wenn in der Zeit, während welcher die Gesandten in den Vogteien sich befinden, Fehler begangen werden, so soll in den drei Vogteien in Beziehung auf deren Bestrafung dieselbe Ordnung beobachtet werden, welche zwischen den Gesandten und den Landvögten von Lauis und Luggarus errichtet worden ist. Ibid. k. **1024.** Die Beamten in Bollenz sollen über das Malefiz ordentliche Rechnung stellen; ferner soll ihnen, wie auch den Amtleuten auf der Riviera mehr nicht als der Taglohn gut gemacht werden. Ibid. l. **1025.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird ernstlich befohlen, daß sie dafür zu sorgen haben, daß Hans Martin Schmid von Uri zur Beziehung seiner Anforderungen an die Gebrüder Judici laut Brief und Siegel und obrigkeitlicher Ordination gelange. Ibid. m. **1026.** Den Gesandten wird der Auftrag gegeben, Nachforschung zu halten, was für Practiken voriges Jahr wegen des Dreigeschworenenamts in Bollenz angewandt worden sind, und gegen die Fehlbaren einzuschreiten. Ibid. o.

### 1640.

**Art. 1027.** Dr. Luigio Turcone und seine beiden Brüder, welche bei den alten eidgenössischen Regimentern dienen, bitten für sich und ihre Diener um die Erlaubniß, auf dem emmetbirgischen Territorium ihre Rohre zu tragen, weil sie oft hin und her reisen müssen. Uri hat ihnen bereits die Bewilligung gegeben, die übrigen Orte überlassen dieselbe den Obrigkeiten, sind aber der Ansicht, daß sie mit der Limitation gegeben werden könnte, anders nicht die Wehren tragen zu dürfen, als auf ihren Gütern, und den Dienern nur, wenn sie bei ihren Herren sind. Absch. 921. k. **1028.** Die Gemeinde Gorduno hatte zu ihrem Pfarrer Pre Robertelli gewählt, welcher seiner frühern Pfarrei zu Lodrino vom Erzbischof zu Mailand entsetzt und sogar auf die Galeeren geschickt werden sollte, wenn er betreten würde. Der Aufforderung der Obrigkeiten, einen andern zum Pfarrer zu wählen, hatten die von Gorduno keine Folge geleistet. Es wird nun der Commissarius zu Bellenz beauftragt, sofort sich nach Gorduno zu begeben und die Gemeinde anzuhalten, unverzüglich eine andere Wahl zu veranstalten. Sollte nicht Gehorsam geleistet werden,

so wollen die Herren und Obern Ernst brauchen. Die Abgeordneten der Gemeinde, welche dieser Wahl wegen in die Orte kommen wollen und bereits in Uri, aber in Verhaft sind, sollen inzwischen in Verhaft bleiben. Uebrigens soll der Commissarius den Fehlbaren den Proceß machen und eine Strafe zu Handen der Kammer ihnen auferlegen; die Fehlbaren haben überdieß alle Kosten zu ersehen. Damit Robertelli etwa nicht durch den Commissarius des Bischofs von Como oder durch andere Geistliche zu Bellenz zu dieser Pründe komme, wird Püntiner mit dem Fiscal Rusca zum Nuntius abgeschickt, um eine Inhibition gegen jene Geistlichen auszuwirken. Absch. 924. a. **1029.** Dem Fiscal Peter Rusca von Bellenz wird in seinem Begehren unter Ratificationsvorbehalt willfahrt und ihm die Post zu Bellenz, wie sie Statthalter Johann Jakob Tatto gehabt, zugestellt also, daß niemand anders daselbst „ein Posthorn aufhängen“ und niemand von jemand andern Postrosse nehmen dürfe. Dafür hat aber Rusca den Lohn, wie von Altem her, zu beziehen, ihn nicht zu steigern. Zur Festzeit ist er verpflichtet, die Pferde außerhalb der Stadt zu halten. Die Gesandtschaft von Nidwalden nimmt die Sache in den Abschied. Ibid. b. **1030.** 1. Der Provicarius hatte die von der Gemeinde Gorduno vorgenommene Wahl des Tadeo Ruggiasca zum Seelsorger der Gemeinde ungültig erklärt und behauptet, der bischöfliche Fiscus hätte dazu citiert werden sollen; zudem sei die erste auf Robertelli gefallene Wahl bereits bestätigt gewesen. Man beschließt, die Acten dieser Wahl dem Nuntius mitzutheilen und ihn zu bitten, seine Officien in Rom eintreten zu lassen, oder wo er es rathsam finde. 2. Bei dieser Gelegenheit wird Püntiner, dem man die Mission an den Nuntius überstreitigen Wachszehnten für die Geistlichen in Anspruch nehme. Absch. 926. a. **1031.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird der Auftrag gegeben, die überschwenglichen Kosten, „so bei den Beamten auf der Riviera in dem officio treiben abzustellen“. Ibid. c. **1032.** Da die von Bellenz die Zeit der einundzwanzig Tage, während welcher die Gesandten dort zu bleiben haben, mißbrauchen und ihre Händel innerhalb dieser Frist nicht fertigen, sondern sie verschieben, bis die Gesandten verreisen wollen, so daß die Gesandten sich dort mit großen Kosten vergeblich aufhalten müssen, „so ist solch Ziel in zehn Tagen, d. i. zehen Werktag nach den drei Marktstagen gesetzt“, was die Gesandten bei ihrer Ankunft zu publicieren haben. Wenn Einer oder der Andere nach Verfluß dieses Termins seine Händel wolte fertigen lassen, so solle es in seinen Kosten geschehen; ebendasselbe soll auch gegen den Commissarius wegen seiner Rechnung beobachtet werden. Absch. 934. a. **1033.** Die Gesandten nach Bellenz sollen die Regenten der Grafschaft alles Ernstes auffordern, die Porten und Thürme zu decken, die Mauern auszubessern, die Gräben zu säubern; sollten dieselben dawider Freiheiten aufzuweisen haben, so mögen sie dieselben an die Obrigkeiten gelangen lassen. Ibid. b. **1034.** Jeder der Gesandten kann an die neuerbaute „Faggiada“ der Kirche bei St. Stephan zu Bellenz 8 Kronen verehren, doch sollen die Bellenzer die Ehrenwappen der drei Orte anbringen. Ibid. c. **1035.** Der Giubiasfermarkt soll nach alter Form auf den 9. October ausgerufen werden; Uri stimmt nicht dafür und hätte es für besser gehalten, die Sache mit Stillschweigen zu übergehen. Ibid. d. **1036.** Diejenigen, welche des Landvogts „Apt“ (Ept, Epp) sel. Erben von Uri schuldig sind, sollen sich innerhalb Monatsfrist melden bei 25 Kronen Buße. Ibid. e. **1037.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung sollen dafür sorgen, daß dem Landschreiber von Uri die 62 Gulden für die Abschrift und die Uebersetzung der Freiheiten von den Bellenzern bezahlt werden. Ibid. f. **1038.** Die Gesandten können die Gemeinde Gorduno, welche bei dem Handel wegen des Priesters Robertelli wegen ihrer Willkürigkeit vom Commissarius um 200 Kronen gebüßt worden ist, anhören und Remedur eintreten lassen.

sen; jedoch soll es bei der zwei Particularen auferlegten Strafe verbleiben. Daß aber der Commissarius das Placet, welches der von der Gemeinde Preonzo neuerwählte Pfarrrer schuldig ist, unter dem Namen einer Strafe auf der Gemeinde suche, wird nicht zulässig erachtet, sondern solches hat der Priester zu erstatten, und er soll auch der Frucht beraubt sein, bis er seine Schuldigkeit gethan hat. Ibid. g. **1039.** Dem Wachtmeister Cislago zu Bellenz ist zu befehlen, daß er während der Zeit des Marktes die Wachen von passendern Leuten versehen lasse. Ibid. h. **1040.** Die Gesandten sollen den Statthalter Mollo zu Bellenz zu bestimmen suchen, daß er den vor zwei Jahren in Bellenz gewesenen Gesandten in Betreff des zwischen ihnen schwebenden Mißverständnisses entgegen komme. Ibid. i. **1041.** Der Landsführer Maino Giudice in Bollenz hat die ihm auferlegte Buße zu zahlen, widrigenfalls er seines Amtes entsetzt sei. Ibid. k.

## 1641.

**Art. 1042.** 1. Es wird das eigenhändige Verfahren des Bischofs von Como in Betreff des entsetzten Pfarrers Robertelli zu Gorduno, des Erzpriesters zu Luggarus und das Verfahren gegen eine Weibsperson zu Cugnasco, welche er der Tortur überantwortet hat, zur Sprache gebracht und für gut erachtet, mit dem Nuntius durch Johann Joachim Püntiner zu verhandeln, wie man dieser und anderer Unjügen abkommen könnte. Zu was der Nuntius rathen wird, soll einer dreierörtlichen Zusammenkunft wieder vorgelegt werden, wobei dann zu Rathe zu gehen sein wird, ob man das Begehren eines besondern Bischofs für die ennetbirgischen Vogteien oder eines unmittelbar vom Papste abhängenden Vicarius stellen soll, welcher das Verfahren des Bischofs zu untersuchen habe. 2. Zugleich soll Püntiner sich erkundigen, was der Nuntius dazu sagen würde, wenn man dem Bischofe, insofern er in seiner Handlungsweise fortführe, seine in den Vogteien liegenden Gefälle suspendiere. 3. Bei dieser Gelegenheit soll dem Nuntius auch das Begehren eröffnet werden, daß nicht gestattet werden solle, auf ennetbirgische Pfründen Pensionen zu schlagen. 4. Dem Landvogt zu Luggarus wird aufgetragen, sich zu erkundigen, auf welche Weise mit jener Weibsperson zu Cugnasco in der Tortur procediert worden sei. Absch. 948. a. **1043.** Man soll nicht gestatten, daß die Geistlichen der Administration der Spitäler sich annehmen, sondern dieselbe soll der weltlichen Obrigkeit zustehen. Der abgeordnete Püntiner soll vom Nuntius vernehmen, was er zu Unterstützung dieser Befugniß für das Wirksamste halte. Ibid. c. **1044.** Gegen die Gesandten wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Erben des Commissarius Rudolf Büeler für ihre im Namen Büelers noch nicht erledigten Ansprachen befriedigt werden. Ibid. e. **1045.** Die Gesandten werden von Uri ersucht, dafür zu sorgen, daß die Erben Ulrich Zorens für dessen Forderungen an den Säumer Stoffelet aus Livinen entweder bezahlt oder versichert werden. Ibid. f. **1046.** Die Gesandten werden ihre Herren und Obern über die Angelegenheit des Dionysius Plancalbe von Scona (Ascona?) in der Landschaft Luggarus berichten. Ibid. g. **1047.** Den Herren und Obern wird anheimgestellt, vorzusehen, was sie recht zu sein finden in Betreff der vom Erzbischof zu Mailand bei seiner Visitation in den ennetbirgischen Vogteien namhaft gemachten Punkte, betreffend die Aufrichtung der Processen, die Justification der Unholde, sowie auch derjenigen, welche sich vor der Errichtung der Processen vor dem Officium befehrt haben; ferner auch zu verordnen, wie die Landvögte in Beziehung auf Anlegung der Commandamente an Feiertagen sich zu verhalten haben. Ibid. i. **1048.** Peter Zelger, Landvogt auf Riviera, beschwert sich, daß er und seine Beamten ungütlich verklagt worden seien, als sei er gegen Mehrere und namentlich gegen Battista Jacomello mit der Tortur so arg verfahren,

daß derselbe gestorben sei. Da aus Allem sich ergibt, daß der Landvogt unschuldig ist, werden die Herren und Obern gebeten, ihm „einen guten Rücken zu geben“. Ibid. m. **1049**. Dem Gio. Raschai von Fragna, Pietro Bernardo von Lodrino wegen seiner Schwester und Jacomo Zemino soll gestattet bleiben, ihren Defensionsproceß aufzurichten, jedoch innerhalb Monatsfrist, widrigenfalls der Landvogt und das Amt fortfahren werden. Ibid. n. **1050**. Der Landvogt Zelger wünscht über folgende Punkte Weisung zu erhalten: Ob die Verwandten Kundschaft geben können wegen der Feiertage, ob die Mehrzahl der Stimmen der Amtleute und Consulen oder der Mitrichter gültig sein soll, über eine Ordnung und die Tage der Fische, und wie man die strafen soll, welche Fische außer Landes verkaufen, ob der Propst zu Biasca oder der Landvogt zuerst zu strafen habe, wegen des Geldrußs, wegen des Placet derjenigen Priester, welche die Obrigkeiten darum nicht begrüßen wollen. Wegen Mangel an Instruction überlassen die Gesandten die Disposition darüber ihren Herren und Obern. Ibid. o. **1051**. Den Landvögten wird eingeschärft, daß sie den Verhören und Torturen der Gefangenen selbst beiwohnen und alle Sorgfalt bei Aufrichtung von Proceßten anwenden sollen, damit nicht jemand Unrecht geschehe. Ibid. p. **1052**. Die Frau des Gio. Giudetti aus Vollenz war verschwunden und, wie aus Indicien hervorging, von einem Priester entführt worden. Es wird für rathsam erachtet, daß der Landvogt dem Propst zu Abiasco diese Indicien mittheile. Wird die Frau nicht aufgefunden, so soll sie auf einen bestimmten Termin citiert, und stellt sie sich nicht, ihr Hab und Gut zu Händen der Kammer confisciert werden. Absch. 954. a. **1053**. Dem Landvogt in Vollenz wird aufgetragen, an die noch immer nicht besetzte Stelle eines Dreigeschworenen, welche der zum Weibel gewählte hatte aufgeben müssen, zu besetzen. Ibid. b. **1054**. Man bespricht sich über die Art und Weise, wie man künftig die Dreigeschworenen in Vollenz wählen wolle. Die verschiedenen geäußerten Ansichten werden in den Abschied genommen. Ibid. c. **1055**. Die Gesandten sollen auf der Jahrrechnung dahin wirken, daß zu Vermeidung überflüssiger Malefizkosten die deswegen gemachte Ordnung beobachtet werde. Wenn Personen auf Indicien hin wegen verdächtigen Lebens in Gefangenschaft gesetzt und an die Marter geschlagen werden und sich zuletzt „auschwingen und ledig machen“, so sollen sie die gebührenden Kosten bezahlen. Ibid. d. **1056**. Der Landvogt in Vollenz fragt um Rath, wie er sich gegenüber etlichen Personen, welche der Unholderei verdächtig sind, zu verhalten habe. Es wird ihm überlassen, in gebührender Form zu processieren; sollte ihm etwas „zu schwer fallen“, so soll er sich an die Herren und Obern wenden. Ibid. e. **1057**. Die Malefizrechnung des Landvogts Gamma von Uri ist zu untersuchen. Ibid. f. **1058**. Die Landschreiber zu Vellenz und in Vollenz haben die Abschiede beförderlich auszufertigen, damit sie den Gesandten auf der Riviera eingehändigt werden können. Ibid. g. **1059**. Die Gesandten sollen auf der Jahrrechnung dafür sorgen, daß die seit 1627 von Seckelmeister Gamma noch ausständigen 100 Kronen aus des Verstorbenen Verlassenschaft jedem Orte ausbezahlt werden. Ibid. h. **1060**. Der Anfang und der Ausgang des Zolls zu Vellenz soll laut Abschied des vorigen Jahres auf St. Bartholomäi terminiert werden. Ibid. i. **1061**. Der Span zwischen dem Tochtermann des Commissarius und dem Ritter Cislago ist auf gültlichem Wege beizulegen, ist dieß nicht möglich, rechtlich zu entscheiden. Ibid. k. **1062**. Der Antrag von Uri, daß der Bau der Gravedonerstraße fortgeführt werden möchte, wird von den Gesandten der beiden andern Orte wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Ibid. l. **1063**. Die Gesandten auf der Jahrrechnung werden beauftragt, den „aufgelaufenen“ Wein ausschütten zu lassen, die Schlösser zu Vellenz zu besichtigen und das Nöthige vorzuführen. Ibid. m. **1064**. Die Gesandten werden ihre Herren und Obern zu erinnern wissen, daß sie

auf die nächste Zusammenkunft über die vom Landvogt auf der Riviera eingegebenen Punkte zu instruieren haben. Ibid. n. **1065.** Da man Bericht hat, daß im Mailändischen für jeden fehlenden Gran der zu leichten Münzen eine bestimmte Aufbesserung angeordnet worden ist, so soll in Berücksichtigung des Vellenzermarktes Käufe, Verkäufe und Contracte auf leichtes Geld zu schließen verboten und für jeden an Dublen oder Dubaten mangelnden Gran oder jedes Korn ein guter Bagen abgezogen werden; die zu leichten Macagnierducaten sind ganz zu verurtheilen, die Fehlbaren zu bestrafen. Ibid. o. **1066.** Ob der Giubiasermarkt dieses Jahr gehalten werden soll, wird den Gesandten auf der Jahrrechnung zu entscheiden überlassen. Ibid. p. **1067.** Da Einige in Bollenz, welche zu kleines Maß und zu kleine Elle gebraucht haben, in die Orte zu kommen beabsichtigen, um sich von der Strafe zu befreien, so wird jeder Gesandte zu Hause dahin wirken, daß diesen Leuten kein Gehör gegeben wird. Dem Landvogt läßt man den Befehl zugehen, in dem Proceß fortzufahren. Ibid. r. **1068.** Die Gesandten auf der Jahrrechnung sollen nicht länger als zehn Tage zu bleiben und den Appellanten gegen das gewöhnliche Gerichtsgeld abzuwarten schuldig sein. Bleiben sie aus erheblichen Ursachen länger, so sollen sie von den Parteien das doppelte Gerichtsgeld nehmen. Ibid. s. **1069.** Da seit einiger Zeit die auf den Jahrrechnungen ergangenen Erkenntnisse bloß mit dem Siegel von Uri ausgefertigt werden, wollen die Gesandten der beiden andern Orte bei ihren Herren und Obern darauf antragen, daß künftig, wie es billig sei, dergleichen Erkenntnisse mit den Siegeln der Gesandten der drei Orte verlesen und das Siegelgeld getheilt werde. Ibid. t. **1070.** Leute von Ruffle, St. Julio und Vittore hatten mit bewaffneter Hand Vieh von der Alp Gierze im Territorium von Vellenz weggetrieben. Jene Leute wollten Anfangs den Commissarius von Vellenz nicht als ordentlichen Richter anerkennen, änderten aber später ihre Meinung. Wenn nun der eine oder andere Theil sich beschweren sollte, so kann die Sache an die in Vellenz anwesenden Gesandten appelliert, von diesen an die Obergkeiten gezogen werden, wie Uri und Schwyz bereits erkannt haben. Dabei wird an die Gesandten zu Vellenz und den Commissarius geschrieben, daß sie Arbedo bei den bereits von Uri und Schwyz erlassenen Ordinationen schützen und den Statthalter Origone anhalten sollen, die in seinem Besitze befindlichen für Arbedo günstigen Schriften dieser Gemeinde zuzustellen und, was er in Betreff dieser Sache wisse, eidlich zu eröffnen. Da dieselbe voraussichtlich an die Orte gelangen wird, so hält man einstweilen nicht für rathsam, weiter in der Sache zu verhandeln. Absch. 957. a. **1071.** Bei der Besprechung des den Monticello betreffenden Handels vereinigt man sich dahin, denselben ruhen zu lassen, bis der obige Streit in den Orten ventilirt sein wird. Zugleich hält man es für zweckmäßig, im Geheimen eine qualifizierte Person, etwa den Landschreiber Zelger, abzuschicken, um bei denen zu Lumino und anderwärts sich zu erkundigen, ob die Schriften, welche für die Herren und Obern günstig lauten, wieder beigebracht werden könnten. Ibid. b. **1072.** Etliche Jünglinge in der Grafschaft Vellenz, unter welchen zwei Kleriker, hatten eine Tochter in Nothzucht geschändet. Da man glaubt, daß diejenigen, welche dazu gekommen, nicht Zeugniß reden wollen, wird den Gesandten auf der Jahrrechnung und dem Commissarius geschrieben, sie sollen, ohne sich hindern zu lassen, das Zeugniß aufnehmen und den Proceß formieren. Ibid. c. **1073.** Von Karl Chicherio und von Cusa von Vellenz, welche zu gleicher Zeit in den Rath gekommen sind, wird Chicherio an die Stelle eines Dreigeschworenen gewählt, während der Commissarius dem Cusa dieses Amt übertragen wollte. Chicherio, sowie auch denen von Arbedo soll vom Commissarius kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wegen ihrer Sache vor den Obergkeiten zu erscheinen. Ibid. d. **1074.** Catharina Lorenzina aus dem Thale Bollenz hatte sich aus Furcht, von ihrem Manne getödtet zu werden, flüchtig gemacht und war auf mehrere

erlassene Rufe nicht zum Vorschein gekommen, in Folge dessen die Gesandten auf der Jahrrechnung über sie das Urtheil gesprochen hatten. Von diesem appellierte sie. Sie wird nun durch einen Ausschuss verhört, bekennet aber nicht, wer sie hin und her geführt hat. Sie wird nach Schwyz in die Gefangenschaft abgeführt, wo sie durch einige Gesandte weiters, auch mit Anwendung von „etwas Marter“ inquiriert wird. Je nach dem Resultat der Verhöre soll wiederum ein Tag ausgeschrieben werden. Absch. 960. a. **1075.** Die Gesandten von Uri und Schwyz lassen es sich belieben, daß der Landvogt über die Kosten, welche in dem Rechtsstreite zwischen Gio. Negri, genannt Putino, und Carlo Barera aufgelaufen sind, spreche, was ihm recht und billig scheine. Der Gesandte von Nidwalden, ohne Instruction, nimmt es in den Abschied. Ibid. b. **1076.** Auf den Antrag von Uri wird der Commissarius von Bellenz, welcher wegen ungerichter Sachen, die er auf Anstiften und mit Hülfe seines Tochtermanns verübt hatte, wofür er von den Gesandten auf der Jahrrechnung zur Strafe gezogen worden war, nachdem er appelliert hatte, binnen vierzehn Tagen zu seiner Verantwortung zu erscheinen citiert. Ibid. c. **1077.** Was Landvogt Jakob Luffer zu seiner Verantwortung auf die Bedenken, welche auf letzter Conferenz zu Lucern seiner Person halber laut geworden sind, vorgebracht hat, wird nicht für hinreichend erachtet; man überläßt es den Herren und Oberrn, dessen Verantwortung für gut oder ungültig anzusehen. Absch. 962. h. **1078.** Um den in Beziehung auf den Weinkauf eingerissenen Unordnungen zu steuern, wird den Landvögten anbefohlen, die vor einigen Jahren abgeschickte Ordnung wieder aufzufrischen und publicieren zu lassen. Ibid. l. **1079.** Aus Anlaß der Verhöre der Katharina Lorenzini ist man auf die Verbrechen geführt worden, welche Landshauptmann Judice, Vater, mit seinen Brüdern verübt haben soll, daß er die Schuld an der Ermordung, welche Gio. Angelo Judice an dem Dreigeschworenen Penna verübt hat, gewesen sei, daß er verrätherischer Weise an den Herzog von Fria, damals Gubernator zu Mailand, an Trivulzio und Giulio della Torre, Propst alla Scala zu Mailand, etliche eidgenössische Vogteien und bündnerische Lande habe übergeben wollen. Judice wurde darauf gefänglich nach Schwyz eingebracht. Uri schickte zwei Abgeordnete nach Bollenz, um weitere Untersuchungen anzustellen, aus denen sich ergab, daß Judice die Landschaft Bollenz um viele tausend Gulden zu Schaden gebracht und unbefugter Weise im Namen von Gemeinden Geld aufgenommen habe. Es werden nun die Untersuchungsacten jener beiden nach Bollenz Abgeordneten verlesen. Da aber die Abfassung dieser Acten nicht völlig befriedigt, die Instructionen der Gesandten auch auseinandergehen, wird zur Behandlung der Sache ein anderer Tag auf den 17. December angeetzt. Schwyz und Nidwalden halten es für nothwendig, daß die Anklagepunkte dem Judice zugestellt werden, damit er seine Vertheidigung auf jenen Tag gehörig vorbereiten könne. Absch. 964. a. **1080.** Es wird befohlen, daß die durch Statthalter Codono von Luggarus dem Landvogt Luffer von Uri an der Landschaft Bollenz verzeigte Geldsumme beim Landvogt von Bollenz hinterlegt werden solle, mit dem Beifügen, daß dem Statthalter anzukündigen sei, daß, insofern er diese Summe bis nächste Lichtmess auf dem Wege Rechtens nicht an sich bringen könne, der Landvogt in Bollenz angewiesen werde, das Geld Luffer einzuhändigen. Ibid. b. **1081.** In dem Proceße der Katharina Lorenzina war auch Gio. Pietro Judice aus Bollenz zur Untersuchung nach Schwyz gefänglich eingezogen und eine Abordnung nach Bollenz geschickt worden, um Nachforschung anzustellen. Dem Judice waren die verschiedenen Anklagepunkte zugestellt worden, damit er sich gegen dieselben vertheidigen könne. Unter den Anklagepunkten war der wichtigste der, daß er eine Rebellion versucht haben sollte, wofür er aber von Schwyz und Unterwalden schon 1629 Liberation erhalten hatte. Nachdem nun Judice und auch die Lorenzina nochmals verhört, jenem zu den obigen sechssehn

Klagepunkten noch zwölf vorgelegt worden waren und er unter Anrufung göttlicher Hülfe sich durch Kaspar Abzberg hatte vertheidigen lassen, spricht sich Uri dahin aus, daß man bei diesen klaren Indicien den Judice „mit scharfer Frage“ und der Tortur die Wahrheit bekennen machen solle. Den Gesandten von Schwyz läßt ihre Instruction nicht zu, so weit zu gehen, die von Unterwalden nehmen Alles ad referendum. Die Mehrzahl der Gesandten vereinigt sich aber dahin, daß der Landvogt sich des Erscheinens der citierten Gio. Pietro della Ganna, Gio. Angelo Gema und Gio. Pietro Mutallo aus Vollenz versichern solle, auf welche Judice sich beruft, und von denen er dem ersten Schuld gibt, ihn der Rebellion beschuldigt zu haben, während er glaubt den Beweis zu leisten, daß della Ganna derselben schuldig sei. Ferner wird an die aus Ruffle, Misox und Calanca geschriebenen, es möchten diejenigen Personen, welche wegen dieser Rebellion Zeugniß geben können, schriftliche Nachricht darüber geben. Es wird beschlossen, diese vorerst abzuwarten. Absch. 965. a. **1032.** Die Erben des Landvogts von Düw halten darum an, daß ihnen „die bewußte silberne Tazgen“, welche von Gio. Angelo Judice an ihn gekommen, welche aber Statthalter und Landshauptmann Judice nach des Landvogts Absterben wiederum angesprochen und erhalten hat, zurückgestellt werden möchte. Es wird verordnet, daß dieselbe hinter Schwyz geschafft und daß daselbst erörtert werden soll, wem sie zu verabfolgen sei. Ibid. b.

**1642.**

**Art. 1033.** „Gen Schwyz soll uff zukünftigen Montag ein Tag uschriben (sic) wegen des Langhauptman Jo. Pietro Judice den 3 Orthen Uri, Schwyz, Underwalden nit dem Kernwaldt und sollent die Gstanten daran sin, so die Statthalter dela Gana, Gio. Angelo Gema und Pietro Mutallo (uff die Citation) nit gen Schwyz (sic) werdendt stellen, solle man insonderheit den Statthalter us der Landtschaft Vollenz verbannisieren und gegen den übrigen werden auch nach gebür procedieren; und soll gen Schwyz auch in dem Schreiben andenten (sic), die von Uri werdendt die Tagsatzung besuochen oder nit, sol man jedoch daran sin, damit der Langhauptman Judice hingegen uff den freien Fuß gestellt werde, sich an gebührenden Orthen persontlich um sein Imputation könne und möge verandtwurten; auch die Catharina Lorenzina iro Appellaz möge vollzuchen und nach luth der Ordnung voluieren.“ Absch. 969. **1034.** Johann Peter Judice hatte ausgesagt, daß Johann Peter della Ganna, dermalen Statthalter in Vollenz, vor Jahren einen Brief fingiert und denselben durch Gio. Angelo Gema, welcher Judices Handschrift nachgemacht habe, habe abschreiben lassen. Dieß hatte auch Gio. Pietro Mutallo aus Vollenz bezeugt. Della Ganna, Gema und Mutallo sollten nun in die Orte citiert werden. Die Orte konnten sich aber darüber nicht vergleichen, in welchem dieselben sollten verhört werden. Uri giebt nun seine Gründe an, warum es den Mutallo bei sich habe verhören wollen und zwar namentlich, weil alte Abschiede bestimmen, daß die Händel nicht in das Ort gezogen werden sollen, aus welchem der residierende Landvogt gebürtig ist und die Frau des Landshauptmanns Judice, welche den Mutallo durch ihres Mannes Freunde habe ergreifen lassen, von Schwyz gebürtig und daselbst „verfreundet“ sei. Schwyz und Nidwalden entschuldigen ihrerseits ihr Benehmen in dieser Sache. Absch. 971. a. **1035.** Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden sind instruiert, zwar den Mutallo sammt den beiden Andern zu verhören, aber ihre Aussagen „für keine bekanteten Rundschaften zu approbieren, sondern dieselben weder böß noch gut zu heißen“; ferner aber Uri freundschaftlich zu bitten, sich belieben zu lassen, diese Personen mit ihnen nach Schwyz zu schicken, damit man dieselben, wenn man deren Bericht benöthigt sei, bei Handen habe. Die Gesandtschaft von Uri hat dafür

keinen Befehl; der Antrag wird ad referendum genommen. Darauf werden die Verhöre mit Mutallo, Gio. Angelo Hema und Gio. Pietro della Ganna aufgenommen. Ibid. b. **1086.** In Folge der immer fortdauernden Uebergriffe des Bischofs von Como in sämtlichen jenseits des Gebirgs befindlichen Vogteien und dessen Mißbräuchen, wodurch der Autorität der Obrigkeiten Eintrag gethan wird und die Untertanen beschwert werden, vereinigen sich die Gesandten dahin, die übrigen jenseits des Gebirges regierenden Orte um die Bewilligung anzugehen, daß die drei Orte auch in ihrem Namen dem Bischof auf dessen Einkommen in sämtlichen ennetbirgischen Vogteien Arrest legen. Vorerst sollen aber Lucern, Obwalden und Zug um diese Bewilligung durch eine Gesandtschaft angegangen werden. Ueberdies wird jeder Gesandte seine Herren und Obern von dem in Kenntniß zu setzen wissen, was über die Nothwendigkeit eines eigenen Bischofs für diese Vogteien verhandelt worden ist. Absch. 978. a. **1087.** Uri wird ersucht, im Namen der drei Orte den Nuntius anzugehen, jenseits des Gebirgs eine taugliche Person als einen päpstlichen Commissarius aufzustellen. Ibid. b. **1088.** Der Bürge, den der Priester Robertelli für die netwegen aufgelaufenen Kosten gestellt hat, will sich zur Zahlung nicht verstehen. Wenn er innerhalb vierzehn Tagen nicht zahlt, soll der Landvogt auf Riviera berichten, damit man darüber einen Entschluß fassen könne. Ibid. c. **1089.** In Betreff der Hausfrau des Gio. Pietro Judice, welche den Mutallo eigenen Gewalts gefangen genommen und eine gute Zeit in ihrem Haus gefangen gehalten hat, sind die Gesandten von Schwyz und Nidwalden ohne Instruction und nehmen die Sache in den Abschied. Ibid. d. **1090.** In Folge eines Anzugs von Uri, die Klagen gegen den Commissarius zu Bellenz betreffend, erklären die Gesandten der beiden andern Orte, daß ihre Herren und Obern laut erlassener Erkenntnisse denselben für wohl entschuldiget halten, und ersuchen, wenn etwa noch Unwillen gegen ihn vorhanden sein sollte, denselben fallen zu lassen. Ibid. e. **1091.** Der Bischof von Como hatte sich beigegeben lassen, nicht allein den Landvogt zu Lauis mit der Strafe von 1000 Kronen und dem Banne zu bedrohen, weil er den Soldaten befohlen hatte, den Priester Giulio Trevano nach vorhergegangener Erlaubniß von Seite des Nuntius gefangen zu nehmen, sondern hatte auch die Soldaten, welche denselben, als er sich nicht ergeben wollte, getödtet hatten, unter Androhung ewiger Galeerenstrafe vor sein Tribunal citirt; ferner hatte er sich Intercedens des Priesters Robertelli zu Gorduno halber erlaubt, durch welche den Rechten der regierenden Orte Eintrag gethan wurde. Bei der Berathung wegen dieser Uebergriffe stellt sich das schon früher für passend erachtete Mittel als das beste heraus, nämlich auf das Einkommen des Bischofs in sämtlichen ennetbirgischen Vogteien Arrest zu legen, und die dermalige Handlungsweise des Bischofs wird für geeignet gehalten, auch die übrigen jenseits des Gebirgs regierenden Orte für jenen Entschluß zu gewinnen. Zu diesem Zwecke wird Lucern ersucht, die sieben katholischen Orte zu einer Tagleistung zusammen zu berufen. Es wird Joachim Püntiner mit diesem Auftrage nach Lucern geschickt, zugleich auch um mit dem Nuntius über die zu Bellenz neu zu errichtende Schule zu verhandeln, und wie das Stift und Einkommen des Klosters der Serviten zu Mendris wegen des ärgerlichen Wandels der Religiosen auf jene Schule könnte übertragen werden. Absch. 979. a. **1092.** Uri trägt darauf an, die Gravedonerstrafe zu verbessern, die Commune Bellenz anzuhalten, das Ihrige dafür zu leisten, wogegen auch die Obrigkeiten etwas beizutragen hätten und dann einen Zoll bewilligen könnten. Sollte das nicht belieben, so könnten die Obrigkeiten oder Particulare die Sache an die Hand nehmen, insofern man ihnen einen Zoll bewilligte. Ibid. b. **1093.** Auf der nächsten Tagleistung kann die Aufhebung der Pensionen berathschlagt werden, mit welchen der Bischof von Como die Pfründen belastet. Ibid. c. **1094.** Der Landvogt in Bollenz wird beauftragt.

die wegen der Katharina Lorenzini aufgelaufenen Kosten aus deren Hab und Gut zu entheben, das Uebrige aber bis auf weitere Erklärung in Arrest zu behalten. Der Discretion des Landvochts wird ferner überlassen, mit des Landshauptmanns Judice Ehefrau und den Andern, welche bei der Gefangennehmung des Mutallo theilhaftig sind, zu reden. Ibid. e. **1095.** Für die Kosten, welche wegen des Gio. Angelo Hema aufgelaufen sind, soll auf den Bürgen gegriffen werden, oder man soll bis zum Ausgang der Sache warten, da Judice sich verlauten lasse, er wolle Andere um die Kosten ansprechen. Ibid. f. **1096.** Weil Antonio Judice verspricht, die wegen des an Gütza begangenen Todtschlags durch Gamma von Uri erlegen zu lassen, will man den Ausgang der Sache abwarten. Ibid. g. **1097.** Joachim Büntiner berichtet über das Resultat seiner Mission nach Lucern. Lucern sei der Ansicht, daß man mit Hilfe des Nuntius beim Papste den Versuch machen solle, des Bischofs von Como los zu werden. In Bezug auf die Schule zu Bellenz habe der Nuntius sich wohl disponiert gezeigt. Die Gesandten finden aber unnöthig, nach Rom zu schreiben, sondern wollen dazu schreiten, auf das Einkommen des Bischofs Arrest zu legen, und auf der nächsten Conferenz zu Lucern die übrigen katholischen Orte zu gewinnen suchen. Uri äußert Bedenken gegen den Besuch dieser Conferenz; die beiden andern Orte sind aber der Ansicht, daß man daselbst, wenn die andern Orte dieser Maßregel nicht beistimmen, ihnen zu verstehen geben möchte, man werde den Beistand der Eidgenossen der andern Religion suchen müssen. Von Lucern aus können auch Freiburg und Solothurn erjucht werden, jener Maßregel ihre Zustimmung zu geben. Absch. 982. a. **1098.** Auf welche Weise man die Pensionen, mit denen die Pfründen belastet sind, aufheben könnte, soll auf der nächsten Conferenz zu Lucern besprochen werden. Ibid. c. **1099.** Zu der Erkenntniß, welche Uri der Frau des Landshauptmanns Gio. Pietro Judice und N. Zum Brunnen erteilt hat, geben die beiden andern Orte ihre Zustimmung. Ibid. f. **1100.** Dem apostolischen Vicarius, zu welchem der Nuntius den Erzpriester zu Bellenz ernannt hat, soll Uri im Namen der regierenden Orte „den öffentlichen Schein und Urkund“ ausstellen. Ibid. g.

### 1643.

**Art. 1101.** Der entsetzte Priester von Gorduno, Robertelli, hat durch allerlei Umtriebe und ein Fürschreiben des Bischofs von Como an den päpstlichen Hof die Einsetzung in seine frühere Pfarrei erlangt, auf welche er doch, als er zu Lucern in Arrest war, verzichtet hatte. Um die Besitznahme der Pfarrei abzuwenden, hält man für zweckmäßig, nochmals dem Nuntius diese ganze Handlungsweise mit allen Umständen vorzustellen, zugleich auch dahin zu wirken, daß man der auf die Pfründen gelegten Pensionen los werde, mit dem Beifügen, daß, wenn der Bischof dieselben nicht aufhebe, was die Orte nach der Bulle des Papstes Sixtus V. verlangen könnten, demselben keine Gefälle auf dem eidgenössischen Territorium würden innebehalten werden. Er wird ferner gebeten, beim Papste dahin zu wirken, daß er in diese Lande einen Vicarius generalis in spiritualibus, der aber unmittelbar vom päpstlichen Stuhle abhänge, womöglich einen Eidgenossen, in diese Lande setzen möchte. Zugleich wird ihm angezeigt, daß dem Commissarius zu Bellenz bereits die Suspension des Einkommens aufgetragen sei. Absch. 1006. a. **1102.** 1. Es wird darüber gesprochen, wie die Schule zu Bellenz, für welche eine „gutherzige“ Person schon ein namhaftes Einkommen gestiftet hat, mit Geistlichen zu versehen sei, und wie noch mehr Geldmittel aufgebracht werden könnten. Da die Jesuiten sich nicht dazu verstehen, dahin zu kommen, so richtet man sein Augenmerk auf die Theatinen. 2. Die zu Mendris regierenden katholischen Orte will man anfragen, ob sie geneigt wären,

das Einkommen der Serviten von Mendris nach Vellenz zu transferieren oder nach St. Antonien in Lauis, auch ob sie zur Suspension des Einkommens des Bischofs von Como zu Lauis und Luggarus ihre Zustimmung geben Ibid. b. **1103.** Dem Vicarius Ghiringelli wird befohlen, sich der Tutel des jungen Jaccone zu mißfagen, widrigenfalls man den Nuntius bitten will, denselben wegzunehmen, damit man ihn nicht absetzen und bandisieren müsse. Ibid. c. **1104.** Dem Commissarius wird aufgetragen, sich zu erkundigen, ob das Wasser, das dem Ritter Eislago auf seine Mühle zu leiten erlaubt worden ist, bei seinem Auslaufe wirklich der Straße schade, und darüber zu berichten. Ibid. d. **1105.** Dem Commissarius wird ferner aufgetragen, die Güter der mailändischen Kaufleute Vulpi, Lorenzi und Amone, zwischen welchen ein Streit entstanden war, weil des einen oder andern Theils „Marca“ auf den Ballen zu Präjudiz der Zölle verfälscht sein sollten, in Arrest zu behalten, bis jene sich den Obrigkeiten werden gestellt haben. Ibid. e. **1106.** Was die Erben des Rudolf Büeler sel. von Schwyz wegen ihrer Forderungen an Uri und Nidwalden vorgebracht haben, dessen werden die Gesandten eingedenk zu sein gebeten. Ibid. k. **1107.** Der Commissarius zu Vellenz beklagt sich über die Injurien, welche der Vicarius Bernardino Ghiringello ihm auf offener Straße angethan habe. Da der auf der Conferenz vom 25. Juni gefasste Beschluß noch nicht exequiert ist, so wird beschloffen, Heinrich Püntiner von Uri mit einem alle Beschwerden der Orte enthaltenden Memorial an den Nuntius abzufertigen, und ihm zugleich den zu Baden von den XII Orten gefassten Beschluß mitzutheilen, daß, wenn die Molestationen des Bischofs von Como nicht aufhören sollten, auf das bischöfliche Einkommen in den ennetbirgischen Vogteien Arrest werde gelegt werden. Püntiner hat über das Ergebnis seiner Mission den Obrigkeiten Bericht zuzuschicken. Absch. 1010. a. **1108.** Es wird wegen des Handels mit dem Priester Robertelli und wegen anderer Anlässe zu Beschwerden für nothwendig erachtet, daß die Unterthanen der Grafschaft Vellenz in Rom einen qualifizierten Agenten aufstellen, der sich ihrer Angelegenheiten annehme. Ibid. b. **1109.** Das Ansuchen eines Agenten des Freiherrn von Copetto um Bewilligung des Durchpasses für zwei Regimenter in den Dienst der Herrschaft Benedig zur Defension ihrer Lande wird in den Abschied genommen. Ibid. c. **1110.** In Bezug auf das auf der Straße nach Gravedona zu erhebende Weggeld sind Uri und Nidwalden daselbe zu concedieren geneigt, Schwyz nicht, ja es fordert sogar sein früher dargeschossenes Geld zurück. Man nimmt die Sache in den Abschied; dabei wird darauf hingedeutet, daß, wenn zwei Orte daselbe concedieren, das dritte aber nicht, dieses „fürderhin in Ewigkeit selbigen Weges nicht fähig sein solle.“ Ibid. d. **1111.** Zur Vereinigung der Ansprachen der Erben des Commissarius Büeler sel. an Uri und Nidwalden wird auf den 29. October ein Tag nach Brunnen angesetzt. Ibid. e. **1112.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung sollen durch Vermittlung des Fiscals die Ringmauern zu Vellenz ausbessern lassen. Ibid. f. **1113.** Den Commissarien soll freigestellt werden, ob sie die kleinen Bußen, aus welchen man denen von Vellenz etwas an den Kirchenbau gegeben hat, denselben lassen wollen oder nicht; doch zieht man es vor, dieselben nicht wieder fahren zu lassen. Ibid. g. **1114.** Da in dem rothen Buch zu Vellenz zwei Artikel stehen, welche einander widersprechen, soll dieß auf eine dreörtliche Zusammenkunft gebracht werden, um in Beisein eines Abgeordneten von Vellenz vereinigt zu werden. Ibid. h. **1115.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung sollen den Erben des Landvogts Planzer sel. zur Bezahlung von Seite des Statthalters Origone von Vellenz verhelfen. Ibid. i. **1116.** Landvogt Diethelm Frischherz von Schwyz wünscht für die Kosten entschädigt zu werden, welche ihm durch die Gefangennehmung des Gio. Angelo Gema, Pietro Mutallo und wegen der Katharina Lorenzina verursacht worden sind. Der Letztern halber läßt man es bei der obrig-

geistlichen Erkenntniß verbleiben, für die beiden Andern soll der Bürge haften. Ibid. k. **1117.** Sobald die Gesandten nach Bellenz kommen, sollen sie den Vicarius und den Fiscal zu Ablegung der Kammerrechnung vermögen; sie sollen ferner nicht länger zu Bellenz zu bleiben schuldig sein als drei Märkte und darüber noch zehn Tage; müssen sie aber länger dort bleiben, so soll es auf Kosten der Parteien geschehen. Ibid. l. **1118.** In Beziehung auf die Dreigeschworenen in Bollenz wird jedes Ort seine Gesandten zu instruieren wissen. Ibid. m. **1119.** Die Relation Heinrich Püntiners von seiner Mission zum Nuntius wird angehört. Aus derselben geht hervor, daß der Nuntius den projectierten Coercitivmitteln gegen den Bischof von Como, welchen bereits zu Baden die Mehrzahl der jenseits des Gebirgs regierenden Orte ihre Zustimmung gegeben hat, beigetreten ist. Es wird daher den Landvögten daselbst geschrieben, daß sie auf das auf eidgenössischem Boden liegende Einkommen des Bischofs Arrest legen sollen. Dem Nuntius wird eine Abschrift dieses Schreibens übermittelt, um sie nach Rom zu senden, und zugleich erklärt, daß man dieses Einkommen keineswegs zu weltlichen Zwecken benützen werde. Schwyz wird ersucht, diesen Beschuß durch einen eigenen Läufersboten den Landvögten überbringen zu lassen, dessen Promulgation ihnen anzubefehlen und über den Erfolg zu berichten. Absch. 1014. a. **1120.** Den in Bellenz befindlichen Gesandten wird geschrieben, sie sollen den Vicarius Ghiringhelli beim Betreten des Landes in Arrest nehmen und, wenn es während ihrer Anwesenheit in Bellenz nicht geschehen könne, dem Commissarius den Auftrag dazu hinterlassen, da der Nuntius selbst diesen Vorschlag gemacht habe. Ibid. b. **1121.** Der Landvogt wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß des Gio. Battista Zacone Schulden bezahlt werden und, wenn nöthig, darüber einen Richterspruch zu erlassen. Will die Wittve Zacone's keinen weltlichen Vogt, so soll er sie in leidenlicher Gefangenschaft halten, bis sie sich der Gebühr ergeben wird. Ibid. c. **1122.** Es wird für nothwendig erachtet, wegen des den Priester Robertelli betreffenden Geschäftes, auch um anderer Veranlassungen willen einen Agenten zu Rom zu bestellen. Denen von Bellenz wird insinuiert, sich um einen solchen zu bewerben. Ibid. d. **1123.** Den Gesandten zu Bellenz wird geschrieben, sie sollten einen Ruf ergehen lassen, daß niemand Pensionen von den geistlichen Beneficien geben solle; auch die versprochenen seien nichtig. Ibid. e. **1124.** Dem Ritter Johann de Coray von Lag wird auf sein Ansuchen für ihn und seine Consorten ein Arrest in den drei Vogteien wegen ihrer Anforderung an die Nachbarschaft Brin in der Landschaft Lungnez bewilligt. Ibid. f. **1125.** Man ist darüber einverstanden, daß die projectierte Schule zu Bellenz baldmöglichst ins Leben treten und daß man sich um qualifizierte Subjecte umsehen solle, welche dieser Schule vorstehen könnten. Zugleich möchte man sich auch Gewißheit verschaffen, woher das Einkommen für die an dieser Schule arbeitenden Religiosen hergenommen werden könnte. Zur Besprechung dieser Angelegenheit werden die Bellenzer aufgefordert, auf den 29. October einen Abgeordneten nach Brunnen zu schicken. Ibid. g. **1126.** Trotz der ergangenen Aufforderung schickten die von Bellenz keinen Abgeordneten, um die Revision des rothen Buches und die Einrichtung der Schule vornehmen zu können. Es wird ihnen geschrieben, daß sie unfehlbar einen solchen auf den 19. November nach Brunnen senden sollen. Absch. 1018. a. **1127.** Es wird berichtet, daß der Bischof von Como, um seinen Groll wegen des auf sein Einkommen gelegten Arrestes auszulassen, dem Commissarius und den Obrigkeiten mit dem Bann drohe und die Excommunication des Priesters Thaddäus Muggiasca bereits von Rom erfolgt sei. Da die Obrigkeiten von ihren beschlossenen Maßregeln nicht abstecken wollen, wird für zweckmäßig erachtet, Heinrich Püntiner zu dem Nuntius abzuordnen, um erstens um Aufhebung der Excommunication des Priesters Thaddäus anzuhalten, der bereits zum Vorsteher der zu Bellenz zu errichtenden

Schule ausersehen sei und wegen der Annahme der Pfründe von Gorduno verfolgt werde; ferner um ihm vorzustellen, daß der Bischof, wie bereits sich zeige, den Orten zu Rom und in den Vogteien entgegen trete, und er es vielleicht so weit treiben könnte, daß auf seine Person das Bando gelegt und er nicht mehr als Bischof anerkannt würde. Der Abgeordnete erhält zugleich den Auftrag, um einen Vicarius generalis für die ennetbirgischen Vogteien anzuhalten, der nicht vom Bischof von Como abhängig sei und das bischöfliche Einkommen genießen könnte. Als einen solchen wünsche man den Erzpriester Ruscone; wenn dieser nicht erhältlich sein sollte, so würden die Herren und Obern darauf bedacht sein, sich mit einem aus diesen Landen zu versorgen. Ibid. b. **1128.** 1. Weil zu besorgen ist, daß der Commissarius zu Bellenz durch „die Fulminationen“ des Bischofs sich einschüchtern lasse, wird er durch ein Schreiben ermutigt und ihm neuerdings befohlen, den Sequester des bischöflichen Einkommens unnachlässig durchzuführen. Wenn der Bischof Excommunication anschlagen lasse, so solle er diejenigen, welche sie anheften, wenn sie Geistliche sind, dem Nuntius gefänglich übersenden, wenn sie Weltliche sind, in seinen Verhaft nehmen. 2. Ferner solle er und kein anderer Richter in der Angelegenheit der Hinterlassenschaft des Gio. Battista Zaccone sprechen und einen Ruf ergehen lassen, daß niemand anders sich diese Judicatur anmaßen dürfe. 3. Endlich soll er denen zu Bellenz insinuiieren, daß sie auf den 19. November das rothe Buch nach Brunnen mitnehmen und den Fiscal vermögen, die Criminal- und Malefizrechnung von 1629 und 1630 hinzuschicken, damit man die Angelegenheit der Kinder von Rudolf Büeler sel. bereinigen könne. Ibid. c. **1129.** Bei der Berathung, was für Religiosen man die Schule zu Bellenz übergeben wolle, wird endlich, nachdem man von den Somasgiten, Theatinen und Oblaten zu Mailand Umgang genommen, von den Letztern, weil man von Seite des Erzbischofs ähnliche Molestationen befürchtet, wie man sie vom Bischof von Como zu erfahren hat, dem Oberst Püntiner nach Mailand geschrieben, den Jesuiten den Antrag zu machen, diese Schule zu übernehmen, da die Benedictiner sich nicht zur Annahme verständigen wollen. Ibid. d. **1130.** „Die angestellte Tagelohnung gen Brunnen soll uff morgen besuocht werden, insonderheit antreffende des Herren Commissary Rudolffs Büellers seligen Ansprach und Rechnung gegen den 3 löbl. Orten, so zuo Bellenz zuo herrschen handt, zuo liquidiren, und so fernere Rechnungen möchten fürgenommen werden, sollent es die S. Gsanten in Abscheid nemmen ad referendum. Dahin findt zuo Gsanten erwelt worden Herr Landtaman Arnoldt Stulz und Herr Stathalter Jost Luffy mit dem Bevelch zu handeln wegen des Rotenbuchs zuo Bellenz, wie auch ein Schuol daselbst ins Werck zu setzen.“ Absch. 1021. **1131.** Die Gesandten sollen dahin wirken, daß auf die nächste dreidörtliche Conferenz wegen der Erben Büelers hinreichende Instruction gegeben wird. Absch. 1024. k.

#### 1644.

**Art. 1132.** Der Landvogt berichtet durch einen Eilboten an Uri, daß eine starke französische Armee Stadt und Schloß Arona belagere, und daß von der ungezähnten Soldateska Excursionen in die Vogteien zu besorgen seien. Die Gesandten sehen nicht ein, was dormalen vorzunehmen sei, da der eidgenössische Boden nicht angegriffen werde, geben aber Zürich und Lucern von der Sache Kenntniß, um deren Ansuchen zu vernehmen, und wollen auf weitere Berichte aus Italien warten. Der Landvogt zu Luggaris und der Commissarius zu Bellenz werden zu guter Aufsicht ermahnt, und die Unterthanen in guter Bereitschaft zu halten. Absch. 1042. a. **1133.** Dem Cardinal Barberini auf das Schreiben zu antworten, welches er wegen des auf das Einkommen des Bischofs von Como angelegten Arrestes an die Orte hat

abgehen lassen, wird einstweilen für unzweckmäßig gehalten, weil man den Tod des Papstes besorgt und dann eine Veränderung im Regiment eintritt. Hingegen wird ein Schreiben an den Nuntius geschickt, um ihn über die Sache zu berathen. Zugleich entschließt man sich, bei dem frühern Beschlusse zu bleiben und treu zusammenzuhalten in festem Vertrauen, daß auch die übrigen Orte beständig mithalten werden. Ferner wird für nothwendig erachtet, die Klagen gegen den Bischof, in Schrift verfaßt, zu gelegener Zeit nach Rom zu senden. Ibid. b. **1134.** Dem Canzleiverwalter zu Luggarus wird befohlen, den Proceß, welcher 1641 wegen der Geistlichen zu Scona (in Bollenz), welche mit gewehrter Hand einen „Humor“ erweckt hatten, errichtet worden ist, den Orten einzuschicken. Ibid. e. **1135.** Die Errichtung einer Schule zu Bellenz hält man für eine Sache von großer Wichtigkeit, besonders wenn man die Mittel aufbringen könnte, um an derselben Jesuiten anzustellen. Man hält es für passend, daß einstweilen zwei dieses Ordens in ihrer Vacanz unter dem Schein einer Reise nach Bellenz kommen und Erkundigungen einziehen, und daß auch auf selbige Zeit Heinrich Püntiner sich dort einfunde. Ibid. d. **1136.** Als Instruction für die Jahrrechnung werden den Gesandten folgende (bis 1153) Befehle gegeben: Sie sollen dafür sorgen, daß der gewesene Vicarius Ghiringhelli zu Bellenz dem Commissarius für dessen verletzte Ehre Genugthuung und Kostenersatz gebe, widrigenfalls er bandiriert und auf Betreten gefangen genommen und dem Legaten zugesandt werden würde. Ibid. e. **1137.** Da die Klosterfrauen zu Sementina durch den Aufkauf der Güter daselbst beschwerlich fallen, sollen sich die Gesandten darüber erkundigen und den Obrigkeiten sofort Bericht erstatten. Da dieselben mit zeitlichen Gütern gesegnet sind, so sollen die Gesandten nachsehen, welchem bedürftigern Orte man die Verehrung zuwenden könnte. Dieses Jahr soll sie ihnen noch verabsolgt werden. Ibid. f. **1138.** Ob die Unehlichen in den Rath zu Bellenz dürfen zugelassen werden, darüber sollen die Gesandten das rothe Buch daselbst zu Rathe ziehen und nach dessen Bestimmungen verfahren. Ibid. g. **1139.** Wegen der kleinen Bußen, welche die Kirche bei St. Stephan sich aneignet, sollen die Gesandten nicht bloß das rothe Buch zu Rathe ziehen, sondern auch noch nachfragen, ob die Kirche darum Briefe und Siegel habe. Ist Letzteres der Fall, so soll man ihr dieselben verabsolgen lassen, wenn nicht, die Obrigkeiten davon in Kenntniß setzen. Doch wird vorbehalten, daß man der Kirche wegen des schönen Neubaus etwas verehrungsweise darschieße. Ibid. h. **1140.** Die Gesandten sollen sehen, wie von den Bellenzern die Ergezung der Kosten wegen des Priesters Robertelli und „der Nachsetzung der Schulsachen“ erlangt werden könne. Ibid. i. **1141.** Dem Antonio del Rosso von Lodrino ist das Recht vor den Gesandten wieder geöffnet; jedem der Interessirten ist gestattet, von dem Urtheile zu appellieren. Ibid. k. **1142.** Das Commandament, welches der Commissarius Zelger über die fremden Jäger erlassen hat, über welche die Gemeinden Preonzo und Gnosca wegen ihrer Alpen sich beschweren, sollen die Gesandten erdauern, nach Gebühr bestätigen und die ausgesetzten Strafen bestehen lassen. Ibid. l. **1143.** Die Gesandten haben Nachforschung zu halten, ob die zu Bellenz bei Besetzung der Aemter Practiken angewenden, und gegen die Fehlbaren mit Strafen einschreiten. Ibid. m. **1144.** Die Verehrung, welche man früher dem deutschen Chorherrn, seit einigen Jahren dem Zoccolanten gegeben hat, soll wiederum dem ersten zugewendet werden. Ibid. n. **1145.** Die Vogtsache der Kinder des Gio. Battista Zaccone wird vor die Gesandten gewiesen und die Appellation vorbehalten. Ibid. o. **1146.** Die Gesandten sollen nicht schuldig sein, über die sogenannten zehen nützlichen Tage zu Bellenz auf ihre Kosten zu bleiben, sondern diejenigen, welche ihrer weiter begehren, sind verbunden, sie auf eigene Kosten zu erhalten. Ibid. p. **1147.** Dem Böllner zu Giubiasco wird die Zolltariffa in der Form, in welcher die zu Bellenz, zugestellt, um

den Zoll von der Straße nach Gravedona zu Handen der Obrigkeiten nach derselben zu beziehen. Ibid. q. **1148.** Der Arrest, welchen der junge von Mentlen den Söhnen des Commissarius Rudolf Büeler von Schwyz angelegt hat, soll relaxiert sein und von Mentlen mit seiner Ansprache nach Schwyz gewiesen werden. Ibid. r. **1149.** Die Gesandten sollen wegen des Accordes Nachfrage halten, welchen etliche Officiale in der Landschaft Bollenz ohne Wissen und Willen der Landschaft mit einem Kehler vom Comersee gemacht haben, der aber von den Obrigkeiten „mehrtheils“ aufgehoben sein soll. Diejenigen, auf welche die Sache herauskommt, sollen bestraft werden. Ibid. s. **1150.** Die voriges Jahr zu Brunnen gemachte Ordnung für die Dreigeschworenen in Bollenz wird von Uri und Schwyz aufgehoben; sie lassen es bei der alten Form verbleiben. Ibid. t. **1151.** Die Katharina Lorenzina in Bollenz, die sich zu größerem Nergeniß als früher betrügt, soll aus dem Land verbannt werden; zugleich ist Nachforschung zu halten, wo ihr Vermögen hingekommen sei. Uri und Nidwalden begehren eine specificierte Rechnung zu sehen. Ibid. u. **1152.** Die Gesandten haben dafür zu sorgen, daß Johann Peter Judice aus Bollenz die Cantonelei zu Schwyz, den Seckelmeister und den Wirth zum Köfli, welchen er wegen seiner dort ausgestandenen Haft ziemlich viel schuldig ist, bezahle; wenn er etwa auf des Ritters Paul Orello von Luggarus in der drei Orte Jurisdiction liegendes Gut Arrest gelegt hat, so sollen die Gesandten dem Judice ebensoviel verhaften lassen. Ibid. v. **1153.** Dem jungen Tatt sind 60 Kronen Buße auferlegt worden, weil er wider die Mandate fremde Soldaten durchgeführt hatte. Den Gesandten wird angetragen nachzufragen, ob ihm dieß intimiert worden sei. In diesem Falle sollen sie die 60 Kronen beziehen; im andern Falle haben sie die Intimation zu vollziehen und ihm die Bezahlung auf St. Gallustag anzusehen. Ibid. w. **1154.** „Ein Conferenz, so unser C. von Uri uff nächsten Mittwoch den 19. diß ghen Brunnen von drien Orten beschribent wegen Anstellung eines Jesuiten Collegi zuo Bellenz, wie auch wegen Bischoffen zuo Cum verübende Verfolgungen wider die, so uff oberkeitlichem Befelch sine Gesell inhalten, solche zuo besuochen mit Befelch, daßienige Collegium, so vill man kan, zuo befürderen, auch denjenigen, so wider den Bischoff zuo Cum den oberkeitlichen Befelchen nachkommen, Schirm zuo verschaffen, sind Herr Landtammann Bartholome Odermat und Herr Statthalter Jost Lussi zuo Gesanten verordnet.“ Absch. 1046.

### 1645.

**Art. 1155.** Bei der Berathung des Begehrens des Nuntius, daß man den auf die Gefälle des Bischoffs gelegten Arrest aufheben möchte, indem er sich anheischig mache, eine Vermittlung herbeizuführen, gewinnt die Ansicht die Oberhand, denselben nicht aufzuheben, bis allen Beschwerden werde abgeholfen sein; übrigens erwartet man vom jetzigen Papste eine gnädige Antwort auf das von den drei Orten im Namen der Mehrzahl der katholischen Orte an ihn erlassene Schreiben. Wenn man keine solche erhält, so wird die Gesandtschaft, welche dem neuen Papste gratulieren soll, Gelegenheit bieten, um Abhülfe zu bitten und zwar namentlich darum, daß ein eigener Bischof oder Vicarius generalis, der von dem Bischof von Como unabhängig ist, für die gemeinen eidgenössischen Lande aufgestellt werde, zumal da der Bischof von Como sich habe verlauten lassen, daß er den eidgenössischen Nuntien nicht unterworfen sei. Um auf dem Tage zu Lucern die Sache bei dem Nuntius besser betreiben und den übrigen Gesandten um so besser Bericht geben zu können, soll von jedem der drei Orte noch einer der hier anwesenden Gesandten den aus dem Thurgau auf den Tag zu Lucern kommenden Abgeordneten beigegeben werden. Wenn der Nuntius sich darüber aufhalten sollte, daß auch die unkatholischen Orte diejen Arrest verhängt hätten, so solle

bemerkt werden, daß dieselben als regierende Orte die Pflicht hätten, ihre Unterthanen gegen Bedrückungen sicher zu stellen, und daß jedes Ort schuldig sei, das andere zu unterstützen. Absch. 1052. a. **1156.** Da der Priester Cislago zu Vellenz vom Bischof zu Como in seinem Amte stillgestellt worden ist, weil er den im Arrest begriffene Zinssumme dem Bischof nicht ausliefern darf, so soll der Nuntius gebeten werden, die Priester wieder einzusetzen, widrigenfalls man darauf bedacht sein müsse, demselben aus den bischöflichen Gefällen sein Einkommen verabsolgen zu lassen. Die Gesandtschaft von Schwyz referiert. Ibid. b. **1157.** In Betreff des Ansuchens von Landammann Troger, welches er für seine Person und für seinen Sohn, den Landschreiber zu Mendris, stellt, man möchte ihm Bericht über den Verlauf bei St. Angelo zu Lauis geben, wird befunden, daß dieß besser auf dem Tage zu Lucern angebracht werde. Ibid. c. **1158.** Dem Pannerherrn Zelger von Nidwalden, dem Pietro del Rosso von Lodrino und dem Statthalter Minigel (?) wird das Recht von Neuem aufgethan, der Arrest relaxiert und ihnen anheimgestellt einander in die Orte zu citieren. Ibid. d. **1159.** Der Streit in Betreff der Kosten, welche Landvogt Diethelm Frischherz von Schwyz wegen Gio. Angelo d'Hema und Mutallo aus Vellenz anspricht, soll auf einem Tage zu Flüelen entschieden werden. Ibid. e. **1160.** Die von Misox beklagen sich darüber, daß der Commissarius zu Vellenz, angeblich auf ein im rothen Buche enthaltenes Verbot sich stützend, etlichen der Ihrigen das Geld, das sie einigen Privatpersonen in der Landschaft Vellenz geliehen hätten, sequestriert habe. Man erinnert sich, daß vor einigen Jahren dieses Verbot von zwei Orten aufgehoben und vom dritten dagegen nichts eingewendet worden sei. Da der Commissarius aber davon keine Kenntniß erhalten hat, wird er für entschuldigt gehalten und ermahnt, künftig gute Nachbarschaft mit denen von Misox zu halten. Absch. 1059. a. **1161.** Aus Anlaß des obigen Punktes ist auch zur Sprache gekommen, daß man den Unterthanen verbieten sollte, beim Empfang dergleichen geliehenen Gelder große „Nebenschenkungen zu geben.“ Ibid. b. **1162.** Wenn die von Misox darüber zu klagen haben, daß der Commissarius den Ihrigen um liquidirte Sachen Arreste anlege, so sollen sie ihre Beschwerden auf künftiger Bartholomäi-Jahrrechnung anbringen, oder sie können, wenn Schaden durch Verzug entsteht, es „in Specification richten“, worauf ihnen Satisfaction werde gegeben werden. Ibid. c. **1163.** Wie die geistlichen Einkommen und Gefälle in der Landschaft Riviera bezogen werden sollen, wird vor die Gesandten auf der Jahrrechnung gewiesen. Ibid. d. **1164.** Ob Katharina Lorenzina aus Vellenz zur Beiwohnung ihres Mannes könnte gebracht werden, wie der Cardinal von Mailand in einem Schreiben sich vernehmen läßt, stellt man ihm anheim; man will aber, wenn Schaden daraus entsteht, keine Schuld davon tragen. In dem Antwortschreiben will man auch darauf hindeuten, ob es nicht besser wäre, sie in ein Büßerkloster zu thun und die Geistlichen, welche ärgerlich mit ihr leben, zu bestrafen. Ibid. e. **1165.** 1. Auf die Frage des Landvogts in Bollenz, wie er sich gegenüber denjenigen, welche der Unholderei angeklagt seien, namentlich da Etliche Willens seien, in den Orten „sich zu beschöner“, zu verhalten habe, wird ihm befohlen, sich an den Rath zu halten, welchen Uri bereits ertheilt habe, und daß er in so gefährlichen Dingen bedächtlich gehen solle. Wenn jemand von diesen Angeklagten in die Orte kommen sollte, so werde man schon das Gebührende verfügen. 2. Wenn ihm ferner in Betreff des „unter der Judici Gesellschaft widerfahrenen Todtschlags“ u. s. w. „etwas zu schwer vorkommen würde“, solle er den Proceß den Obrigkeiten zuschicken und sich ferner Rathsholen. Ibid. f. **1166.** Für das zu Vellenz zu errichtende Jesuitencollegium sind von Franciscus Cusa 3000 Gulden testamentarisch gestiftet worden mit der Bedingung, daß, wenn dasselbe innerhalb Jahresfrist nicht zu Stande komme, diese Summe an eine Chorherrenpfründe daselbst verfallen sein soll. Aus einer

darüber von dem P. Vicarius generalis einkommenden Antwort erficht man, daß, obgleich die Bewilligung vor der Wahl eines andern Generals nicht erhältlich sei, die Sache dennoch mit allem Ernst betrieben und ein zweites Schreiben erlassen werden müsse. Zugleich wird erprießlich erachtet, dasselbe mit einem besondern Schreiben an P. Weissenbach zu begleiten. Ibid. g. **1167.** Dem Landvogt Diethelm Frischherz sollen die Kosten, welche er voriges Jahr mit Ueberschickung des Gio. Pietro Mutalla, Gio. Angelo Hema und Pietro della Ganna gehabt hat, aus der Kammer von Vollenz ersetzt werden. Ibid. h. **1168.** „Die usgeschribne Tagsatzung, so unsere liebe Eidgnossen des lobl. Orts Schwyz nacher Brunnen (angesezt), soll uff den mordrigen tag besuocht werden, wegen dero von Lanontica [Leontica] us Vollenz und 3 Commun us Lüffenen wegen eines Gespans, antreffende die Peza Commun; und söllent die Herren Sganten nach den besten Mittlen trachten, damit der Gespan mit denen us Lüffenen in der Güetigkeit endtscheiden möchte werden zuo Verhütung böser Consequenzen; und sind zuo Sganten deputiert worden Herr Statthalter Lussy und Herr Landvogt Cristen.“ Absch. 1060. **1169.** Die von Vellenz sprechen die kleinen Bußen für die Kirche an und berufen sich auf einen pergamentenen Brief und das rothe Buch. - Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird der Auftrag gegeben, Nachfrage über diese Sache zu halten und den Obrigkeiten Bericht darüber zu geben. Absch. 1073. a. **1170.** Die Klosterfrauen zu Sementina, welche angeßlich Güter aufkaufen sollen, thun das nicht, leihen aber, da sie in Folge ihres guten Haushaltes Borrath an Geld haben, auf Güter aus. Daran will man sie nicht hindern, nur sollen sie bescheidene Zinsen nehmen und keine ewigen, sondern ablöfge Zinsbriefe errichten. Ibid. b. **1171.** Die Gesandten sollen auf der Jahrrechnung nicht blos des Commissarius Rechnung abnehmen, sondern auch der Abnahme der Spitalrechnungen, wie vor Alters, beiwohnen und „die dazu verordneten Bögte, wo vonnöthen, um ihre Handlung zur Versicherung halten.“ Ibid. c. **1172.** Die Gesandten sollen die Castellane und die Schloßknechte den Eid auf die alte geschriebene Ordonnanz schwören lassen, daß sie dieselbe pünktlich beobachten, an Sonn- und Feiertagen dem Commissarius zu und von der Kirche in Wehren aufwarten und noch sonst behüßlich sein und ohne die Seitengewehre nicht aus den Schlössern gehen sollen. Ibid. d. **1173.** Da der deutsche Chorherr zu Vellenz den daselbst wohnenden Deutschen mit Beicht hören nicht dient, sondern dieß durch einen Zocolanten versehen läßt, so sollen die Gesandten die 18 Kronen nicht dem Chorherrn, sondern dem Zocolanten dießmal werden lassen und erklären, daß die Obrigkeiten künftig den Zocolanten dieses Geld verabsolgen werden, wenn sie mit einem guten deutschen Beichtvater versehen sein würden. Ibid. e. **1174.** Den Fiscalen zu Vellenz soll ernstlich befohlen werden, künftig das Geld, „das den hohen Obrigkeiten in die Kammer für ihren Antheil gefallen“, den Gesandten jährlich baar zu bezahlen, widrigenfalls dieselben auf deren Kosten bis zur Erlegung desselben bleiben würden. Ibid. f. **1175.** Der Landvogt auf der Riviera erholt sich Raths, wie er sich gegenüber Bernardo Monigetto, genannt Scianetto, von Fragna zu verhalten habe, und beschwert sich, daß man denselben liberiert habe, da sein Proceß anders, als er vorgegeben, beschaffen sei und er bereits wieder Angriffe gemacht habe. Dem Landvogt wird überlassen, die gebührende Strafe ihm werden zu lassen, mit Vorbehalt der Appellation an die Gesandten. Ibid. g. **1176.** Es wird für unpassend gehalten, daß die Landvögte in Vollenz „wegen Wildbanns in die Sant bieten sollen.“ Die Untertanen dagegen sollen alles Gewild dem Landvogt vor allen Andern in dem gestellten Preis zuzubringen schuldig sein; Fehlbare soll er strafen. Ibid. h. **1177.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung werden beauftragt, die Malefizrechnung in Vollenz genau zu examinieren und darauf zu achten, daß sie in der im Statutenbuch vorgegeschriebenen Form ausgefertigt ist. Ibid. i.

**1178.** Lucern, Obwalden und Zug wird bei der nächsten Zusammenkunft in Lucern mitgetheilt werden, wessen man sich über den Bischof von Como beim Papste durch Vermittlung des Nuntius beklagt habe. Davon soll auch Freiburg und Solothurn Kenntniß gegeben werden. Die Verhandlung soll aber durch die drei Orte allein ohne Zuziehung der andern fortgesetzt werden, weil die Execution gegen den Bischof von der Mehrzahl der andern Orte ihnen überlassen worden ist. Ibid. k. **1179.** Da die Jesuiten vor der Erwählung des neuen Generals wegen der Errichtung des Collegiums zu Bellenz keine Antwort geben können, wird für nothwendig erachtet, unterdessen die Sache namentlich dem Vicarius generalis und dem Assistenten durch Schreiben zu empfehlen, sowie auch durch Vermittlung des Landammanns Abyberg dem Provincialen und Weißenbach. Ferner soll beim Nuntius um Verlängerung des Termins der in dem jüngst durch ein Testament für die Schule gemachten Stiftung angehalten werden, da die gestiftete Summe sonst an andere Orte fallen würde. Absch. 1075. b. **1180.** In Beziehung auf den Streit mit dem Bischof von Como weiß man dermalen nichts Anderes zu thun, als bei dem Nuntius nachzufragen, wer die Leute seien, denen der Papst den Handel remittiert habe, damit man bei diesen die Beschwerden anbringen könne. Zugleich werden dem Nuntius unter Verdankung seines anerbatenen guten Willens die Beschwerdepunkte mitgetheilt nebst der Forderung der bisher aufgelaufenen Kosten mit dem Beifügen, daß bei erster Gelegenheit ihm noch weitere Information werde gegeben werden. Ibid. c. **1181.** Der Altstatthalter Johann Peter della Ganna aus Bollenz ist aus seiner Gefangenschaft entkommen. Dem Landvogt wird der scharfe Befehl gegeben, denselben auf einen Revers hin zu begehren, da er sich im Misogertal aufhalten soll, oder auf andere Weise seiner habhaft zu werden; wo nicht, so solle er an ihn eine förmliche Citation ergehen lassen und, wenn er sich nicht stellt, 100 Kronen auf seinen Kopf setzen. Zugleich wird dem Landvogt auferlegt nachzuforschen, wie es bei dieser Flucht hergegangen sei. Ibid. e. **1182.** Es wird verordnet, daß zu Giubiasco zu Erhaltung der Straße über den Berg St. Jorio durch das Nobbiathal folgendes Weggeld bezahlt werden soll: für einen Saum Wein 2 Schilling und von den übrigen Waaren zwei Theile dessen, was man von jeder Sorte zu Bellenz bezahlt. Der Zollbrief ist von jedem Orte zu besiegeln und dann dem Verordneten Bertramo Scalvino in Giubiasco zuzustellen. Ibid. f. **1183.** Da die Bundesgenossen aus Ruffle und Misog bei dem Monticello die Grenzen überfahren, wird der Commissarius beauftragt, von sich aus, nicht im Namen der regierenden Orte dagegen zu protestieren. Landammann Stultz übergibt ein factum tale der dajelbst den Herren und Obern gehörigen Gerechtigkeit und Jurisdiction. Nidwalden soll vom Großweibel Ackermann, was ihm von den dortigen Grenzen und der Jurisdiction bekannt ist, aufzeichnen lassen. Ibid. g.

#### 1646.

**Art. 1184.** Die Gesandtschaft Nidwaldens ist instruiert, den Antrag zu stellen, daß das rothe Buch von Bellenz beschickt werde, damit man darin die nothwendigen Verbesserungen anbringen könne. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag in den Abschied. Absch. 1082. b. **1185.** Gegen die ergangenen Mandate wirbt Oberst Lusser von Uri Unterthanen für sein Regiment. Das Verbot wird erneuert; denen auf der Riviera und von Bollenz wird geschrieben, daß sie diesem Regimente den Durchpaß nicht gestatten, sondern das Volk zurückweisen sollen. Ibid. f. **1186.** Die Gründung und Einrichtung des Jesuitencollegiums zu Bellenz wird mit dem Provincial des Ordens, dem Rector des Collegiums zu Lucern und dem Superior besprochen. Vorerst wird von den Gesandten die Form der Grün-

dung des Collegiums zu Lucern und der von den genannten Vätern aufgesetzte Vorschlag angehört und darauf in Folge der Besprechung mit den Vätern Folgendes vereinbart. Die Foundation und der Titel der Anstalt bleibt auf die gn. Herren und Obern gerichtet; den drei regierenden Orten liegt deren Schutz und Schirm ob. Jedem der an dieser Anstalt wirkenden Väter werden jährlich 100 Kronen für seinen Unterhalt, Hausrath u. s. w. und die Bibliothek verabfolgt unter Vorbehalt des Hauszinnes. Zur anfänglichen Anschaffung der Bibliothek und des Hausraths werden ihnen die bis dormalen von allen für diese Anstalt verordneten Gütern verfallenen Zinsen überlassen. Wenn die Anstalt so zunimmt, daß bei diesem Einkommen mehr als zehn Personen erhalten werden, könne man an den Kauf oder den Bau eines neuen Gebäudes denken. Den Vätern wird bewilligt, eine qualifizierte Person zum Administrator ihres Einkommens zu wählen. Die Väter machen sich anheischig, anfangs noch im Mai vier Patres zu schicken und auf nächsten Michaelistag noch zwei und mit diesen bis auf die Rhetorik zu lehren und das so lange, bis sich ihr Einkommen so vermehrt hat, daß ihre Anzahl vermehrt und zuletzt ein ganzes Collegium hingestellt werden kann. Die Väter versprechen auch, nicht mehr Güter an sich ziehen zu wollen, als sie zur Unterhaltung der jeweiligen sich dort befindenden Personen nöthig haben. Ferner sollen alle Güter, die sie an sich bringen, allen Steuern und Bräuchen unterworfen sein mit Ausnahme ihres Collegiums, ihrer Kirche und ihres Gartens. In Betreff der Judicatur wird festgesetzt, daß, wenn einer der Väter oder der Ihrigen mit weltlichen Personen zu Rechtshändeln gelangen sollte, sie dieselben bei deren weltlichem Richter suchen haben; hat aber ein Weltlicher an sie eine Ansprache, so hat er sie bei ihrem geistlichen Richter zu suchen. Tritt ein Jüngling ohne seines Vaters oder „Befreundten“ Wissen und Willen in ihren Orden, so dürfen sie nicht mehr als den halben Theil seines schon ererbten oder noch zu ererbenden Vermögens an sich nehmen. Sie erboten sich auch, öft in der Kirche zu Bellenz zu predigen und die h. Sacramente zu administrieren. Die Väter zu Bellenz sind der deutschen Provinz einverleibt und von der Jurisdiction des Bischofs von Como eximiert, wofür sie bereits mit einem päpstlichen Schreiben versehen sind; sie verbleiben auch bei ihren deutschen Privilegien. Wenn nun Alles in Richtigkeit gebracht sein wird, soll ein Instrument darüber errichtet werden. Da zu Gründung dieser Anstalt bereits eine Dotation vorhanden ist und die von Bellenz ihr Mögliches dazu leisten werden, so scheint es nothwendig, daß auch die in der Grafschaft das Ihrige beitragen, da auch sie den Nutzen davon haben, oder daß sie gleich Anfangs eine Summe geben. Absch. 1092. a. **1187.** Dem Nuntius Farnese werden durch ein Schreiben seine guten Officien verdankt, welche er zu Rom für die Errichtung der Schule angewendet hat. Ibid. d. **1188.** Ein jeder Gesandte wird sich zu erinnern wissen, was man dem jungen della Ganna aus Bollenz wegen seiner gegen Statthalter Johann Peter della Ganna erhobenen Ansprache „für Provision gethan“; ingleichem wohin man den Landvogt von Luggarus mit seinen Klagen über ihm widerfahrne Ungelegenheiten gewiesen hat. Ibid. e. **1189.** Auf ein Schreiben von den Bänden wegen des Zolls zu Bellenz wird geantwortet, daß man nicht gesonnen sei, in Betreff desselben etwelche Neuerung vorzunehmen. Ibid. f. **1190.** Die Beschwerden über den Bischof zu Como, welche man in Rom angebracht hat, sind von der Congregation daselbst alle verworfen worden mit Ausnahme derjenigen, daß der Bischof die Unterthanen in den Vogteien nach Como citiere. Man schreibt dieses Resultat dem Umstande zu, daß der Bischof seinen Generalvicar nach Rom geschickt hat, die Orte aber die Sache bloß durch Schreiben betrieben haben. Dieselben Aussprüche nehmen die Gesandten nicht an. Dazu kommt noch, daß der Bischof sich vornimmt, den Priester Robertelli auf die Pfründe Gorduno zu setzen oder die zu Giubiasco mit einer Pension von der

Pfründe Gorduno, was aber die Gesandten nicht gestatten, weil man die Scolasticapfründe für die Jesuitenschule zu Bellenz verwendet und an deren Stelle die Pfründe zu Gorduno verordnet hat. Wegen dieses Priesters ist nach Rom geschrieben worden. Vorläufig wird beschlossen, dem Nuntius nicht zu antworten und bei nächster katholischer Zusammenkunft die andern Orte um Rath zu fragen. Sollte von Seite Roms keine Genugthuung erfolgen, so will man wieder zu dem Arreste schreiten. Absch. 1100. a.

**1191.** 1. Als Residenz und Wohnung für die sechs Jesuiten zu Bellenz findet man keinen Ort passender als den alla Madonna Dolorosa; dort sind zwei bequeme Häuser, von denen das eine, das des Ritters Cislago, angekauft werden könnte, wenn das Einkommen sich vermehrte. Das Resultat der Unterhandlungen über das andere [Busterlis] Haus ist abzuwarten. 2. Da der Guardian der Zoccolanten zu Bellenz behauptet, daß die Jesuiten für ihre Einsetzung das Placet bei ihm einzuholen hätten, wird die Hoffnung gegen ihn ausgesprochen, er werde von dieser Prätension absteigen, widrigenfalls man ihm in der drei Orte Namen das Nöthige schreiben werde. Ibid. b. **1192.** Ein Schreiben des Landvogts in Bollenz verlangt eine Revision des Processus, welcher den Statthalter della Ganna und die drei Brüder, Söhne des Seckelmeisters Antonio Giudice betrifft. In das Begehren wird nicht eingewilligt. Ibid. d. **1193.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung soll der Auftrag gegeben werden, die Bellenzer zur Säuberung der Stadtgräben anzuhalten. Ibid. f. **1194.** Den Castellanen, welchen voriges Jahr die Pflicht auferlegt wurde, an Sonn- und Feiertagen den Commissarius mit Hellbarden zur Kirche und wieder nach Hause zu begleiten, wird auf deren Beschwerden diese Pflicht erlassen und dafür den Schloßknechten auferlegt. Absch. 1101. a. **1195.** Den Gesandten auf die Jahrrechnung wird der Auftrag gegeben, in das Morobbierthal zu reiten und die Gravedonerstraße zu besichtigen. Weil die Bauern der drei Dörflein dieselbe bis in ihre Alpen brauchen, so findet man nicht unbillig, daß sie, soweit sie davon Gebrauch machen, dieselbe bauen und unterhalten. Die Strecke bis zu der Gravedonermarch könnte aus dem Ertrag des Giubiaserzolls verbessert werden. Die Gesandten erhalten den Auftrag, mit den Bauern zu tractieren. Ibid. b. **1196.** Da den Obrigkeiten ihr Antheil von den confiscirten Kammergütern zu Bellenz und in Bollenz erst nach etlichen Jahren zukommt, erhalten die Gesandten auf die Jahrrechnung den Befehl, den Landvögten und Fiscalen anzuzeigen, daß sie den den Obrigkeiten gehörenden Antheil ein Jahr nach des Landvogts Abtritt verabsolgen. Ibid. c. **1197.** Da die St. Stephanskirche zu Bellenz alle Criminalbußen sogar bis auf das Malefiz beansprucht, so werden die Gesandten beauftragt, in dem rothen Buch sich deswegen umzusehen und sich bei alten Personen zu erkundigen, wie es von Alters her gehalten worden sei, damit man in Betreff dieser Criminalbußen eine Erläuterung geben könne, was der Kirche zuständig sei. Ibid. d. **1198.** Auf das Begehren des Großweibels zu Bellenz, man möchte ihm eine Behausung kaufen und einen Keller um den Zins nehmen, wird nicht eingetreten. Ibid. e. **1199.** Die Gesandten sollen in Bellenz einen Ruf ergehen lassen, daß, wer mit seinen Kaufmannswaaren die gewohnte Zollstraße nicht brauche, dessen Waaren alle der obrigkeitlichen Kammer verfallen sein sollen. Die Straße außerhalb der Portun durch die Weiden am Tessin ist zu sperren. Wer den Zoll nicht bezahlt hat, ist ernstlich zu bestrafen. Ibid. f. **1200.** Einige Creditoren des Land Schreibers von Mentlen sel. haben ihre Ansprüche auf dessen Verlassenschaft den Jesuiten zu Bellenz verehrt, andere wollen ihre Forderungen durch Incant beziehen, wodurch die Jesuiten Gefahr laufen würden, ihre Anforderungen zu verlieren. Es wird daher den Gesandten aufgetragen, zu verordnen, daß man nicht zugebe, daß die Creditoren ihre Ansprüche durch Incant beziehen. Ibid. g. **1201.** Da dermalen die Scolasticapfründe noch nicht „flüssig ist“, den Jesuiten aber dadurch

die nöthigen Subsistenzmittel mangeln, sollen die 18 Kronen, welche von der obrigkeitlichen Kammer dem deutschen Chorherrn und später den Zoccolanten verabfolgt, sowie die 6 Kronen, welche den Klosterfrauen zu Sementina gegeben worden sind, auf die Jesuiten übertragen werden. Ibid. k. **1202.** Der Landvogt auf der Riviera kann einen Proceß wegen Mangel an gehöriger Kundschaft nicht weiter führen. Es wird der Discretion der Gesandten auf die Jahrrechnung anheimgegeben, die Bewandniß der Sache zu untersuchen, und ob dem Landvogt zu helfen sei. Ibid. i. **1203.** Auf die Beschwerde, daß die Zöllner zu Luggarus und Magadino entgegen dem zu Schwyz erfolgten Spruche denen von Bellenz Zoll abfordern und sie mit Arresten molestieren, werden die Bellenzer nach Zürich gewiesen, um daselbst um die Ratification dieses Spruches anzuhalten mit der Protestation, daß, wenn dieselbe nicht erfolgen sollte, man ihnen gestatten werde, zu Bellenz von den Luggarnern den vierfachen Zoll und von jeder von Luggarus nach Bellenz kommenden Person einen dicken Pfennig zu fordern. Ibid. k. **1204.** Dem Adam Ulrich von Schwyz wird für seine Forderung an Franceskin aus Maintal ein Arrest bewilligt. Ibid. l. **1205.** Die Gesandten werden beauftragt, die Säuberung der Stadtgräben anzuordnen. Ibid. m. **1206.** Dem Landvogt Püntiner werden die von ihm für die Einführung der Jesuiten zu Bellenz ausgelegten Kosten aus dem Zoll daselbst vergütet. Ibid. n. **1207.** Die Gesandten haben die Amtleute in Bollenz anzuhalten, die Malefizrechnung ganz specificiert zu geben. Ist ein erträglicher Ueberschuß vorhanden, so kann den Schützen ihr Gewöhnliches verabfolgt werden. Ibid. o. **1208.** Gegen die Gesandten war vor einiger Zeit der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten die Jesuiten in Bellenz ein Collegium errichten. Gesandte der Orte waren im vorigen Jahre in Rom gewesen und hatten sich mit dem Jesuitengeneral über die Einführung derselben in Bellenz besprochen. Die von Bellenz und der Grafschaft werden nun aufgefordert, für die Väter ein Haus zu kaufen. Die aus der Stadt Bellenz zeigen sich bereitwillig, die Leute aus der Grafschaft verstehen sich zu keinem Beitrag, da ihre Armuth so groß sei, daß sie kaum ihre ordentlichen Priester erhalten könnten. Absch. 1103. a. **1209.** Die Dörfer der Gravedonerstraße, welchen man befohlen hatte, die Straße von Dorf zu Dorf zu verbessern, legen Einsprache ein, weil sie das Vermögen dazu nicht haben und auch an die Verbesserung der Straßen an andern Orten der Grafschaft beitragen müssen; man möchte ihre Beschwerde in den Abschied nehmen. Ibid. b. **1210.** Die Gemeinde Bellenz, welcher befohlen wird, den Stadtgraben zu säubern, bittet, man möchte sie dieses Jahr damit verschonen, da der Ankauf eines Hauses für die Jesuiten sie mit Unkosten belaste. Es wird ihr befohlen, wenigstens einen kleinen Abzugsgraben herzustellen. Ibid. c. **1211.** Kirchenrechnung. Der Kirchenvogt Gio. Battista Ruscone bleibt schuldig Pfd. 4025 Sch. 17. Ibid. d. **1212.** Spitalvogt Andr. Cusca legt Rechnung ab. Einnahme Pfd. 17,796 Sch. 16. Ausgabe Pfd. 9685. Sch. 2. Ibid. e. **1213.** Castellan Farlimann legt die Zollrechnung ab. Einnahme Kr. 630. Ibid. f. **1214.** Rechnung über den Zoll auf St. Jörisberg. Einnahme Pfd. 112. Sch. 12. Kosten für den Unterhalt der Straße im Jahr 1645 und 1646. Pfd. 114. Ibid. g. **1215.** Kammerrechnung. Betrag derselben Kr. 1135. Sch. 63. Davon sind abzuziehen Kr. 46. Sch. 70, bleiben Kr. 1088. Sch. 63. Ibid. h. **1216.** Nachdem die Jesuiten zu Bellenz eingesetzt worden sind, zeigt sich, daß hie und da noch etwas mangelt. Dem Rector wird geschrieben, sich vorläufig noch zu gedulden. Um ihn aber nicht mit leeren Worten zu trösten, sieht man sich nach Mitteln um, dem Mangel abzuhelpen, und erachtet für nothwendig, darauf Bedacht zu nehmen, wie die still liegenden Zinsen der Scolasticapfründe alle oder wenigstens ein Theil für die Jesuiten verwendet werden können, da der Priester Musciasga (sic) bei Vernehmung der Pfründe Gorduno dieselbe

nicht genießen kann. Es wird für das Erspriesslichste erachtet, Heinrich Püntiner, der sich dieses heiligen Werkes bisher besonders angenommen hat, nach Bellenz abzuordnen, um die Väter um Geduld zu erzuhen und die von Bellenz zu einer Beisteuer zu vermögen. Jedenfalls soll dieses gottselige Werk nicht aufgegeben werden, sondern man will Allem entgegen treten, was die Väter in „Disgust“ bringen könnte. Püntiner soll ferner das von Uri in der Orte Namen an den Commissarius erlassene Schreiben den Geistlichen und den Weltlichen wiederum zu Gemüthe führen. Gegen den Priester Ghiringhelli soll eingeschritten werden, wenn er von seinen Machinationen gegen die Jesuiten nicht absteht; ebenso gegen Francesco Somaz, wenn er „in der Cession des bewußten Hauses nicht parieren wollte.“ Püntiner soll die Reise antreten, sobald die Antwort des Nuntius in Betreff der Scolasticapfründe angekommen sein wird; ihm wird zugleich aufgetragen, von den Jesuiten sich eine Abschrift von dem zu verschaffen, was die Bellenzer ihnen zukommen zu lassen versprochen haben. Und da man Bericht hat, daß die Bellenzer wegen dieser Steuer in die Orte zu kommen Willens sind, wird Püntiner beauftragt, eine gütliche Uebereinkunft herbeizuführen. Den Religiosen der Augustiner zu Bellenz, welche sich der Einführung der Jesuiten widerseztlich zeigen, lassen die Gesandten von Schwyz und Nidwalden insinuiieren, daß das, was Uri ihnen über das Schreiben des Priors geantwortet habe, recht und in forma geantwortet sei. Absch. 1106. a. **1217.** Da die von Luggarus in Betreff des Zolles zu Magadino gegen die von Bellenz bei etlichen Orten etwas zu ihren Gunsten erhalten haben sollen, so wird für nothwendig erachtet, die Bellenzer zu schirmen und darauf bedacht zu sein, daß sie denen von Luggarus den vierfachen Zoll auslegen. Ueberdies ist man der Ansicht, daß die von Bellenz das zu Schwyz während der Zeit der Verhandlung und des Spruches ausgegebene Geld von den Zöllnern zu Luggarus, wo sie dieselben betreten könnten, einfordern sollen. Ibid. b. **1218.** Uri wird ersucht, die Zolltariffa zu Giubiasco in eine saubere Form bringen und besiegeln zu lassen und Schwyz und Nidwalden zuzuschicken. Ibid. c. **1219.** Um den Bericht der Gesandten von der Jahrrechnung zu Bellenz, Bollenz und Riviera anzuhören, wird unter Ratificationsvorbehalt eine Zusammenkunft auf den 23. October angesetzt. Ibid. e. **1220.** Bevor man sich darüber bespricht, wie das für die Einrichtung des Jesuitencollegiums noch Mangelnde beigebracht werden könnte, wird die Relation Püntiners über seine Gesandtschaft nach Bellenz angehört. Es geht daraus hervor, daß das Mangelnde nicht von der Art sei, daß es nicht, wenn die rechten Mittel ergriffen werden, herbeigeschafft werden könne. Unter drei vorgeschlagenen Mitteln entschließt man sich für das folgende: Es soll nämlich an den Nuntius die dringende Bitte adressirt werden, er möchte durch sein Ansehen auswirken, daß durch eine vorläufige Dispensation das Einkommen der Scolasticapfründe, das Testament des Cusa und die sonntägliche Messe in der Capelle, wo die Jesuiten wohnen, an sie übertragen werden, bis die definitive Dispensation von Rom aus erfolgen werde. Uri übernimmt die Ausfertigung dieses Schreibens, sowie auch eines zweiten an den Grafen Rugiero Marliani zu Luino, worin derselbe ersucht wird, dafür zu sorgen, daß das in seiner Botmäßigkeit liegende für das Jesuitencollegium vergabte Gut verabsolgt werde. Ueberdies sollen die von Bellenz disponirt werden, eine Summe von 100 Kronen zu erheben, um die Väter zu unterstützen. Dem Belieben jedes Ortes wird es anheimgestellt, den Vätern einen „Saum“ fetten Käses zu schicken. Absch. 1108. a. **1221.** In Betreff des zu Giubiasco von der Gravedonerstraße zu erhebenden Zolles wird festgesetzt, daß für alle dajelbst durchgeführten Waaren halb so viel Zoll als zu Vellenz, von jedem Saum Wein 2 Schilling gefordert werden sollen. Schwyz soll die Zolltafel ausfertigen und sie von den beiden andern Orten besiegeln lassen. Ibid. b. **1222.** Weil die Zöllner zu Magadino

Orten Stimmen gegen den zu Schwyz errichteten Vertrag ausgebracht haben, wird Uri beauftragt, denen von Bellenz zu insinuieren, daß sie von jedem zu Bellenz durchreisenden Luggarner das Vierfache des gewöhnlichen Weggeldes, von jedem Luggarner, der zu Ross ist, eine Krone, von jedem Fußgänger aus Luggarus einen dicken Pfennig fordern sollen, bis jene Reichwerde gehoben sei. Ibid. c. **1223.** Es wird für nöthig erachtet, um den vielen eingerissenen Mißbräuchen zu steuern, das rothe Buch zu Bellenz und die Statuten in Bollenz übersetzen zu lassen, um sie von den Herren und Obern entweder ratificieren oder verbessern lassen zu können. Ibid. d.

### 1647.

**Art. 1224.** Auf die Nachricht hin, daß Bregenz eingenommen sei, und daß die schwedische und die französische Armee bis an die Steig gezogen seien, glaubt man, daß, wenn der letztere Paß in deren Gewalt käme, der Paß zu Bellenz in großer Gefahr sein würde. Damit man auf jeden Fall gerüstet sei, wird für ratsam erachtet, daß jedes Ort zwölf Männer in Bereitschaft halte, um dieselben, wo die Noth es erheische, hinschicken zu können. Ferner wird auch davon gesprochen, ob man nicht den Gubernator zu Mailand ersuchen sollte, im Fall der Noth das auf dem Mailändischen befindliche eidgenössische Kriegsvolk zur Versorgung dieses Passes abziehen zu lassen, wogegen sich aber wegen des vielen unter demselben befindlichen fremden Volkes Bedenken erheben. Uri, das auf seine Pässe Acht zu geben hat, glaubt weniger, anderswohin Leute schicken zu können. Dem Commissarius zu Bellenz wird alles Ernstes befohlen, mit den Castellanen dafür zu sorgen, daß die Schlösser durch Unterthanen sicher gestellt werden, jedoch nicht, bevor es nothwendig sei. Den Landvögten von Bollenz und Niviera wird aufgetragen, ihre Unterthanen mit der nothwendigen Provision in Bereitschaft zu halten. Ueberdies soll man auch mit gehöriger Discretion in Erfahrung zu bringen suchen, wessen die Bündner gesonnen seien. Absch. 1113. a. **1225.** Schwyz wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die Zollordnung nach Giubiasco ausgefertigt und abgeschickt werde. Ibid. c. **1226.** Die Jesuiten zu Bellenz berichten, daß sie je länger je mehr Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen leiden, und erklären, daß sie, wenn dem Mangel nicht abgeholfen werde, den Ort verlassen werden. Die Gesandten sind der Ansicht, daß man, schon um den Spott zu vermeiden, das angefangene Werk fortführen müsse. Bünthiner berichtet, daß er mit dem in Uri durchreisenden Nuntius gesprochen und von demselben das Versprechen erhalten habe, er werde die Sache an den päpstlichen Hof bringen und bis künftigen April eine Antwort erhalten. Man richtet an den Nuntius ein Schreiben, er möchte unterdessen anordnen, daß die Scolasticapfründe den Jesuiten zugewendet und das Legat des Priesters Trisoglio in Wichtigkeit gebracht werde. Weil ferner die von Bellenz aufgefordert worden sind, vor dem Bischof von Novara, dem die Entscheidung dieses Geschäftes vom Papste übertragen worden ist, auf den 26. März zu erscheinen, wird deren Gesandtschaft mit einem Credenzial versehen. Weil die Bellenzer vorzugsweise den Nutzen von diesem Collegium haben, wird ihnen befohlen, den Jesuiten, bis eine Antwort von Rom kommt, die nöthigen Lebensmittel zu verschaffen. Absch. 1120. a. **1227.** Da in Folge des immer noch fortdauernden Streites wegen des Zolles zu Magadino große Ungelegenheiten, ja sogar Todtschlag erfolgen kann, die von Luggarus sogar die Schiffe der Bellenzer auf dem See angreifen und angedeutet wird, daß die Sache vor die Jahrrechnung zu Luggarus werde gebracht werden, so wird an Zürich geschrieben, es möchte die Ratification des zu Schwyz ergangenen Spruchs erlassen und auch die übrigen Orte dazu bewegen. Die Gesandten können sich nämlich nicht dazu verstehen, daß auf der Jahr-

rechnung neun Orte gegenüber dreien urtheilen und über den von den sechs ernannten Gesandten gethanen Ausspruch syndicieren sollen. Sollte das Schreiben an Zürich erfolglos sein, so ist man entschlossen, die Bellenzer bei der gegebenen Stimme zu schirmen oder die Sache rechtlich durch gleiche Sätze erörtern zu lassen. Ibid. b. **1228.** Der Landvogt auf der Riviera hatte über drei Punkte die Herren und Oberrn um Rath gefragt. Es wird ihm folgende Antwort gegeben. Was die minderjährigen Knaben betrifft, welche unchristlich gehandelt haben, so will man zwar ihrer zarten Jugend wegen ihres Lebens schonen; doch soll ihnen die Sache nicht ohne harte Strafe hingehen. Nachdem sie bekannt haben, sollen sie in der Gefangenschaft von dem Nachrichten mit Ruthen bis aufs Blut gezüchtigt und ihnen ein Zeichen auf die Stirne gebrannt werden; jedoch steht es bei dem Landvogt, das Zeichenbrennen zu erlassen, wenn die Aeltern oder nächsten Anverwandten „mit Abstattung der Unkosten und sonst gebührender Satisfaction begegnen werden“. Es wird beigefügt, daß man, wenn einer oder mehrere in dergleichen Lastern künftig erfinden werden sollten, nach den kaiserlichen Rechten procedieren werde. In Betreff „der Imputation der veränderten Marchen“ wird dem Landvogt befohlen, die gehörige Strafe anzulegen, aber die Appellation zu gestatten. In Betreff der Kundschaften wird ihm vorgeschrieben, daß er in Criminal- und Civilsachen diejenigen, welche weiter als zu andern Kindern verwandt sind, „auch ohne rechte Schwägern“, und in Malefizsachen diejenigen, welche über den vierten Grad sind, aber nicht näher, reden lassen möge. Ibid. c. **1229.** Damit die Moßfabrücke vor drohendem Schaden bewahrt werde, wird dem Commissarius aufgetragen, die Anstößer, welche zu Wehren verpflichtet sind, anzuhalten, die erforderlichen Wehren zu machen. Ibid. d. **1230.** Die Schwierigkeiten, welche sich wegen der Beisteuer für die Jesuiten von Seite der Stadt und Landschaft Bellenz erhoben haben, sind durch die Obrigkeiten gehoben worden. Es bleibt noch übrig, von Rom die Dispensationen der Legate auszuwirken. Abjch. 1136. a. **1231.** Den Gesandten werden auf die Jahrrechnung folgende Instructionen gegeben: Den Bauern, deren Güter an die Straße über St. Jorisberg anstoßen, soll befohlen werden, daß sie dieselbe in Ehren halten; wo sie durch die Allmend geht, wird die Obrigkeit sie in Stand zu halten anordnen. Ibid. b. **1232.** Damit die Straßen besser erhalten werden können, soll der Zöllner von Giubiasco mit einem ordentlichen Zollbrief und einer Zolltariffa versehen werden. Die Gesandten haben mit demselben die Tariffa zu revidieren und die Revision den Obrigkeiten mitzutheilen. Ibid. c. **1233.** Denen von Bellenz soll insinuiert werden, die Stadtgräben allmählig zu säubern, wozu ihnen die von der Landschaft behülflich sein sollen. Ibid. d. **1234.** Die Confiscationen sind durch die Fiscale künftig nicht weiter als auf ein Jahr zu verlängern, wenn sie groß sind; die kleinen sollen sie de facto abzurichten schuldig sein. Ibid. e. **1235.** Die Klage, daß der Zoll zu Bellenz dadurch geschmälert werde, daß die von Urjern keinen Zoll bezahlen wollen, wird ungegründet befunden, da dieselben nebst denen von Livinen durch einen Brief von 1592 Zollfreiheit genießen. Hingegen ist darauf zu sehen, daß nicht Andere mit denen von Urjern Geschäftsgemeinschaft haben, in welchem Falle die Waaren zu confiscieren sind. Ibid. f. **1236.** Die niedergefallene Mauer bei der Portun ist zu restaurieren. Ibid. g. **1237.** Da die von Bellenz für die St. Peterskirche die kleinen Bußen ansprechen und aber jetzt allerlei Criminalia dahin ziehen wollen, während von Alters her ihnen bloß zwei Theile der Bußen von den Fauststreichen zukommen, so sollen ihnen bloß diese verabfolgt werden. Ibid. h. **1238.** Uri ist der Ansicht, Marchation von Luggarus in Bezahlung des Burrenzolls nach der neuen Ordnung zu halten, Schwyz und Nidwalden nach dem von demselben mit dem Zöllner vor der Publication des Spruches von Schwyz getroffenen Abkommen. Ibid. i. **1239.** Da man damit umgeht, vom Papste Dis-

pensation für die Führen über den Gotthard an Sonn- und Feiertagen zu erhalten und deswegen eine Unterredung mit denen von Urfern und Vivinen für zweckmäßig gehalten wird, so erachtet man für notwendig, zu derselben auch die von der Riviera und von Bellenz zu berufen. Ibid. k. **1240.** Wenn der Commissarius nicht die gehörige Untersuchung über die beiden in der Jurisdiction von Bellenz vorgefallenen Todtschläge vornimmt, so sollen die Gesandten das Nöthige anordnen und sich genau erkundigen, wem es erlaubt sei, verbotene Wehren zu tragen. Ibid. l. **1241.** In Bollenz und auf der Riviera sollen künftig die Rechnungen und Abschiede wie zu Bellenz gemacht werden. Ibid. m. **1242.** Die Gesandten werden beauftragt, das Wasser, welches dem Hofe in der Chiareta oft Schaden verursacht, zu besichtigen und über die Vorkehrungen, welche ihnen gut scheinen, den Obrigkeiten Bericht abzustatten. Ibid. n. **1243.** Wenn die Gesandten nach Bellenz kommen, sollen sie sofort einen Ruf ergehen lassen, daß, wer mit ihnen etwas zu schaffen habe, innerhalb zehn Tagen vor ihnen zu erscheinen habe; sich länger aufzuhalten sind die Gesandten nicht verbunden. Ibid. o. **1244.** Da den Obligationen zu Gunsten des Frauentlosters zu Sementina auf Verlangen des Bischofs von Como der Anhang beigelegt ist, daß die Schuldner nicht vor den weltlichen Gerichtsstab zu ziehen seien, so sollen die Gesandten einen offenen Ruf ergehen lassen, daß dergleichen Obligationen und Schriften niemand errichten lassen dürfe und, wenn dergleichen bereits errichtet seien, die Schuldner ihrer Schuld gegen den Klosterfrauen ledig seien, so lange jener Anhang an den Obligationen nicht entfernt sei. Ibid. p. **1245.** Denen von Arbedo soll gestattet werden, einen Theil mit Wald und Gesträube bewachsenen Bodens in Matlland zu verwandeln. Ibid. q. **1246.** Die Gesandten sollen vor dem Markt zu Bellenz publicieren, daß man die Geldsorten nicht zu einem höhern Preise ausgeben und einnehmen dürfe, als sie in den drei Orten den Cours haben. Ibid. r. **1247.** Jedes Jahr sollen die Schösser zu Bellenz besichtigt und ein Inventar der Waffen und der Munition aufgenommen werden. Ibid. s. **1248.** Den Castellanen und Schloßknechten wird verboten, fremde Tischgänger in die Schösser zu nehmen und fremde Schüler hereinzulassen. Ibid. t. **1249.** Für das auf dem Markte zu Bellenz und sonst daselbst verkaufte Vieh soll man nicht länger „Nachwähr sein“ als sechs Wochen und drei Tage, so viel die vier „Hauptlasten“ betrifft. Ibid. u. **1250.** Die von Bellenz molestierten den ernannten Castellan Johann Caspar Ceberg wegen der Steuer des Lehens Chiareta, das er besitzt. Man spricht ihn von den an ihn gelegten Commandamenten ledig. Die Frage, ob er von diesem Lehen Steuer zu erlegen habe, sollen die Gesandten auf der Jahrrechnung entscheiden. Ibid. x. **1251.** Es werden die Mittel berathen, wie die der Residenz der Jesuiten noch entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden können. In der Hoffnung, daß der neue Nuntius Mittel und Wege zeigen werde, wie man zum Ziele gelangen könne, sieht man sich getäuscht. Unter diesen Mitteln, den Jesuiten einen festen Sitz zu verschaffen, ist das eine „zu disponieren, daß dem jezigen Pfarrherrn zu Gordun die Confirmation validiert und entgegen der Scolastica Einkommen das Gemächt des Cusa in Richtigkeit gezogen und also diese beiden, wie auch das bewußte Legat des Herrn P. Caroli Wyffenbach neben dem Trisoglio auf sie die Herren Patres appliciert sein möchte.“ Mit dem Nuntius soll durch eine Abordnung darüber verhandelt und bei ihm angehalten werden, daß er „die Dispensa zu gedeuter Application des Cusischen Gemächts und der Scolastica Einkommens“ auswirken möchte. Sollte der Priester Robertelli zu Gorduno Hindernisse in den Weg legen, so soll man dem Nuntius bemerken, daß man denselben aus der Jurisdiction der Orte entfernen werde. Als Abgeordnete an den Nuntius werden bezeichnet Heinrich Püntiner und Johann Sebastian Abyberg. Bei der Besprechung, auf welche Weise man künftig noch andere Mittel zur Unterhaltung

der Väter ausfindig machen könnte, wird die Frage erhoben, ob man nicht die reichen Klöster in der Eidgenossenschaft um Beisteuern angehen könnte. Den oben genannten beiden Abgeordneten wird noch aufgetragen, die Jesuiten in Lucern zur Fortsetzung dieses heiligen Werks zu ermuntern, doch ohne von den projectierten Mitteln zu reden und namentlich nicht vom Legat des P. Weissenbach. Absch. 1140. a. **1252.** Das vom Commissarius gestellte Begehren der Prolongation einer Appellation wird in den Abschied genommen. Ibid. c. **1253.** Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden sollen eingedenk sein, bei ihren Herren und Obern anzubringen, wie das Testament des zu Rom verstorbenen Emanuel Troger zu vollziehen sei, namentlich da er einen Weingarten zu Bellenz zu einer wöchentlichen Predigt daselbst vermacht hat. Diesen will der Executor des Testaments, Propst Johann Melchior Imhof, Pfarrer zu Uri, nebst zwei vom Verstorbenen in der Grafschaft Baden hinterlassenen Gültbriefen für das Jesuitencollegium in Bellenz verwenden. Landammann Troger widersetzt sich. Ob auf den Weingarten und die beiden Gültbriefe Arrest gelegt werden soll, darüber soll Nidwalden seine Erklärung Schwyz mittheilen. Ibid. e.

**1648.**

**Art. 1254.** In Folge der Information, welche der Jesuite P. Ignatius in Beziehung auf die Residenz der Jesuiten zu Bellenz aufgenommen hat, wird die Conferenz der regierenden Orte zusammenberufen. Es eröffnen die Gesandten die Meinung ihrer Herren und Obern, welche dahin geht, daß man nichts unterlassen dürfe, was zur Durchführung des begonnenen Werkes dienlich sei. Es werden zu diesem Zwecke drei Mittel vorgeschlagen. Erstens sollen Zug, katholisch Glarus und Appenzell Innerrhoden dahin disponiert werden, daß diejenigen aus ihren Orten oder ihrer Jurisdiction, welche in die Societät Jesu einzutreten gesonnen oder im Eintritt begriffen sind, dasjenige, was sie an zeitlichem Gut in den Orden bringen, dem Collegium zu Bellenz zuwenden. Zweitens sollte man sich um eine Peisteuer an alle hablichen Klöster in der Eidgenossenschaft wenden; drittens in den eigenen Landen und der Jurisdiction der drei Orte eine freiwillige Steuer erheben. Diese Vorschläge werden angenommen, nachdem man auch noch auf den Nutzen aufmerksam gemacht hat, welcher für die Bünde, Wallis und den mailändischen Staat daraus hervorgehen würde und für die Aeltern, welche ihre Kinder die italienische Sprache mit weniger Unkosten erlernen lassen wollten. Zur Ausführung dieses Beschlusses sollen mit Instructionen versehene Abgeordnete von Schwyz zu Einsiedeln, von Nidwalden zu Engelberg, Zweyer zu Muri, bei katholisch Glarus und Appenzell die nach Solothurn auf die Tagfagung reisenden Gesandten durch Vermittlung der Gesandten dieser beiden Orte daselbst das Ansuchen vorbringen; überdieß soll Schwyz noch nach Zug, Glarus und Appenzell und zum Abt von St. Gallen einen Abgeordneten schicken. Die Klöster im Thurgau sollen durch den neuen Landvogt und durch Seckelmeister Schorno mit Beihülfe des Landschreibers für eine Peisteuer angegangen werden, Bettingen durch den Landschreiber, das Stift Zurzach durch Zweyer. Jener soll auch sich heimlich um das Gut dessen von Emdingen erkundigen, welcher in die Societät zu treten Willens ist, und Zweyer wird ersucht, in Betreff dessen von Kaiserstuhl, welcher dasselbe beabsichtigt, sein Bestes zu thun. Landammann Abyberg wird ersucht, sein Möglichstes zu thun, daß der Rest, welchen P. Carol hinterlassen und testamentiert hat, auf das Collegium zu Bellenz geleitet werde. Es wird auch davon gesprochen, ob nicht die verbündeten Fürsten und die übrigen katholischen jenseits des Gebirgs mitregierenden Orte und auch vermögliche Privatpersonen zu Lauis und Luggarus, die sich dieser Schulen für ihre Jugend auch zu getrösten haben, angesprochen werden könnten. Ferner beredet man sich über die Mittel, wie das Einkommen der

Scolastica und das Testament des verstorbenen Cusa dem Collegium zugewendet und die von Seite des Bischofs in den Weg gelegten Hindernisse „unterlaufen“ werden könnten. Ueberdieß soll darüber nachgedacht werden, wie der Bischof von Como bestimmt werden könnte, die durch das Testament eines Junkers Planta für etliche Studenten gestifteten Stipendien für arme Jungen, welche zu Bellenz studieren, zu verwenden. Daß die Geistlichen zu Bellenz Schwierigkeiten machen wollen, wenn unkatholische Aeltern aus den Bänden ihre Kinder in die Jesuitenschule schicken wollen, kann man nicht begreifen, da denselben ja dadurch um so mehr Gelegenheit gegeben würde, zur katholischen Kirche überzutreten. Absch. 1144. a.

**1255.** Uri wird gebeten, die Stadt und Grafschaft Bellenz ernstlich zu ermahnen, sich mit Kriegsmunition der Nothdurft nach zu versehen. Ibid. b. **1256.** Da man schon früher sich entschlossen hat, zur Errichtung und Sicherstellung des Jesuitencollegiums zu Bellenz die Gotteshäuser in der Eidgenossenschaft in Anspruch zu nehmen und den 29. September die Prälaten des Benedictinerordens sich in St. Gallen versammeln, so geht man damit um, bei denselben um die Beförderung dieses Werkes anzuhalten. Nachdem ferner der Priester Robertelli in Betreff der Scolasticapründe gegenüber der vom Nuntius vorgeschlagenen und durch die Obrigkeiten genehmigten Vermittlung unannehmbare Bedingungen gestellt hat, glaubt man darin einen andern Ausweg zu finden, daß Mugiasga sich mit der Pfarrei zu Gorduno begnügen und das Einkommen der Scolastica dem Jesuitencollegium zuzuwenden gestatten will. Für die Lesung der täglichen mit der Scolastica verbundenen Messe, welche aber die Jesuiten nicht übernehmen dürfen, glaubt man Abhilfe finden zu können. Der Nuntius soll ersucht werden, dahin zu wirken, daß, wenn unkatholische Studenten zu Bellenz ihrer Studien wegen sich aufhalten wollen, sie daselbst bis zur Vollendung ihrer Studien geduldet werden. Landammann Zwyer und Statthalter Reding werden ersucht, mit gehöriger Instruction versehen, sich nach St. Gallen zu der Versammlung der Prälaten des Benedictinerordens zu begeben und die Prälaten zur Unterstützung dieses gottseligen Werkes anzugehen. Dem Landvogt und dem Landtschreiber im Thurgau wird aufgetragen, bei den Gotteshäusern dieser Landvogtei, welche nicht auf der Congregation zu St. Gallen vertreten sind, und der Landtschreiber zu Baden bei dem Prälaten zu Wettingen ein Ansuchen um Beihülfe zu stellen. Die Gesandten sind des festen Willens, das Begommene zu Ende zu führen und nach allen möglichen Mitteln zu diesem Zwecke sich umzusehen. Absch. 1155. a. **1257.** Da eine Theuerung im Anzuge und die Ausfuhr des Getreides aus dem Mailändischen verboten ist, wird den Landtvögten in den emmentbirgischen Vogteien befohlen, die Ausfuhr von Früchten aus dem eidgenössischen Territorium zu untersagen, es sei denn, daß dieselben schon zwei Märkte hindurch feilgeboten worden sind, aber keinen Käufer gefunden haben, jedoch insofern mit denselben kein wucherischer Aufschlag oder Fürkauf erzielt werden soll. Sollte die Abfuhr zu stark werden, so sind schärfere Maßregeln zu ergreifen. Absch. 1158. a.

**1258.** Der Weinfuhren halber wird verordnet, daß die Säumer und andere Vorkäufer keine größere Quantität Wein auf einmal bestellen sollen, als die Fuhr, welche sie stracks laden, und noch eine zweite dazu; darunter ist der Aufkauf für eines jeden eigenen Hausgebrauch nicht inbegriffen. Den Untertanen ist verboten, Wein über das eidgenössische Territorium hinaus zu verkaufen. Diese beiden Verbote werden auch Zürich und Lucern mitgetheilt mit dem Ersuchen, sie auch für die zwölfsörtlichen Vogteien zu genehmigen und bei ihren Kaufhäusern gegen die Steigerung der Fruchtpreise Maßregeln zu treffen. Ibid. b. **1259.** Die Kinder des Rudolf Büeler lassen die Gesandten ersuchen, bei ihren Herren und Obern sich dafür zu verwenden, daß ihnen der Rest des Capitals nebst Zinsen, welches ihrem Vater von seiner Amtsverwaltung zu Bellenz bei den regierenden Orten noch ausständig geblieben ist, möchte bezahlt werden. Ibid. f.